Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4611

30. 05. 89

Sachgebiet 703

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 1987/1988 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet (§ 50 GWB)

Stellungnahme der Bundesregierung

I. Grundsätze der Wettbewerbspolitik

Der im siebten Jahr anhaltende wirtschaftliche Aufschwung und die günstigen Aussichten für das Fortbestehen des Aufwärtstrends dürfen kein Anlaß sein, in den wirtschaftspolitischen Bemühungen um die Grundlagen für ein sich selbst tragendes Wachstum nachzulassen. Die weltwirtschaftlichen Strukturwandlungen und die Verwirklichung des EG-Binnenmarkts fordern im Gegenteil ein entschlossenes Handeln zur Sicherung und Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wirtschaft.

Hierzu gehört vor allem die Erhaltung wettbewerblich strukturierter Märkte. Nur so können Initiative, Flexibilität, Risikobereitschaft und innovatorische Kapazität der Wirtschaft möglichst umfassend zur Geltung gebracht werden. Dezentrale Entscheidungsstrukturen gewährleisten am ehesten einen rechtzeitigen strukturellen Wandel und eine Anpassung an veränderte Marktbedingungen.

Für die Bundesregierung, aber auch den Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, bleibt Leitbild einer nach vorn gerichteten Wirtschaftspolitik der dynamische Wettbewerb. Aufgabe der Wettbewerbspolitik ist es, allen Hindernissen für die Entfaltung des dynamischen Wettbewerbs entgegenzutreten. Bestehende Beschränkungen sind soweit wie möglich abzubauen, neue Beschränkungen sind zu verhindern. Dies erfordert, daß gesetzliche Rahmenbedingungen im Lichte neuer Entwicklungen und institutioneller Reformen, insbesondere im Hinblick auf die Vollendung des gemeinsamen Binnenmarktes, überprüft und gegebenenfalls angepaßt werden müssen.

Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum, wie in der Regierungserklärung vom März 1987 angekündigt, umfassend die Erforderlichkeit einer Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen überprüft. Dabei war abzuwägen zwischen dem Wert konstanter rechtlicher Rahmenbedingungen als bedeutendem Faktor für wirtschaftliches Wachstum und dem konkreten Regelungsbedarf, der sich aufgrund der seit der letzten GWB-Novelle eingetretenen Entwicklungen ergeben hat. Auf Grundlage der Ergebnisse der im Frühjahr 1987 eingerichteten „Arbeitsgruppe Wettbewerbsrecht" im Bundeswirtschaftsministerium und nach Gesprächen in der Koalition hat die Bundesregierung einen Handlungsbedarf zur Änderung des GWB bejaht. Das Bundeskabinett hat am 1. Februar 1989 den Regierungsentwurf einer 5. GWB-Novelle gebilligt. Ziel ist eine vorsichtige, am längerfristig gültigen Leitbild orientierte Fortentwicklung der kartellrechtlichen Rahmenbedingungen, die den Anpassungsnotwendigkeiten Rechnung trägt.

Anlaß zu begrenzten Korrekturen des Kartellgesetzes gibt insbesondere die Entwicklung im Lebensmittel-

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 30. Mai 1989 — 121 (42) — 610 19 — Ka 39/89 — gemäß § 50 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

handel. Wenn auch gegenwärtig auf der Nachfrage- wie Anbieterseite wesentlicher Wettbewerb herrscht, so bereiten Ausmaß und Geschwindigkeit der aktuellen Konzentrationsentwicklung im Lebensmitteleinzelhandel trotz gewisser in jüngster Zeit zu verzeichnender Abschwächungstendenzen Sorgen. Um künftigen Gefährdungen des Wettbewerbs vorzubeugen und die Bekämpfung wettbewerbsschädlicher Verhaltensweisen zu erleichtern, soll das kartellgesetzliche Instrumentarium der Fusions- und Verhaltenskontrolle im Rahmen des gegenwärtigen Systems verbessert werden. In den kartellrechtlichen Ausnahmebereichen Banken und Versicherungen, Verkehr und Versorgungswirtschaft erscheinen die Gründe für die kartellrechtliche Sonderbehandlung im bisherigen Umfang nicht mehr tragfähig. Daher sollen zu weitgehende Sondervorschriften in diesen Bereichen beseitigt werden, um auf diese Weise mehr Wettbewerb zu ermöglichen.

Der Regierungsentwurf ist, angesichts der Komplexität der Problemstellungen und der unterschiedlichen Interessenlagen der betroffenen Wirtschaftskreise, auf Kritik gestoßen. Auch der Bundesrat hat in einer Reihe von Punkten Änderungen vorgeschlagen, zu denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung ausführlich Stellung genommen hat.

Gegen den allgemeinen Einwand, die Novelle sei verfrüht, da insbesondere im Falle einer Einigung über eine Europäische Fusionskontrolle eine grundsätzliche Anpassung an das europäische Kartellrecht notwendig sei, sprechen gewichtige Argumente. Trotz des im Tätigkeitsbericht dargestellten kontinuierlichen Ausbaus des EG-Kartellrechts durch neue Gruppenfreistellungsverordnungen, Einzelfallentscheidungen der Kommission sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sind in vielen Bereichen noch essentielle Fragen offen. Dies gilt unter anderem für die Ausnahmebereiche des deutschen Kartellrechts, für die bislang nur in Teilbereichen eine europäische Rechtspraxis existiert. Eine grundlegende Überarbeitung des deutschen Rechts, die auch die Bundesregierung für erforderlich hält, wird erst dann möglich sein, wenn sich die endgültige Ausformung des europäischen Wettbewerbsrechts in seiner Gesamtheit mit hinreichender Deutlichkeit abzeichnet. Wann dies der Fall sein wird, ist derzeit noch nicht abzusehen. Ein Abwarten unter Vernachlässigung deutscher Änderungsbedürfnisse erscheint deshalb nicht als der richtige Weg.

Die Bundesregierung hat jedoch in ihrem Entwurf für eine 5. GWB-Novelle die europäischen Aspekte so weit wie möglich berücksichtigt. So werden insbesondere im Ausnahmebereich Banken und Versicherungen die Schlußfolgerungen aus den schärferen Wettbewerbsstandards in Europa gezogen, um die deutsche Wirtschaft auf die Vollendung des gemeinsamen Binnenmarktes vorzubereiten.

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf der Beratungen außerdem darauf hinwirken, daß durch eine zweckentsprechende Ergänzung des GWB das Bundeskartellamt die notwendigen Verfahrensbefugnisse erhält, um die Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages in den dort vorgesehenen Fällen anwenden zu können.

II. Unternehmenszusammenschlüsse und Fusionskontrolle

Die Zahl der Unternehmenszusammenschlüsse hat im Berichtszeitraum außergewöhnlich stark zugenommen. Nachdem im Jahre 1987 die Steigerung auf 887 Fälle noch im Trend der Vorjahre lag, war im Jahre 1988 ein sprunghafter Anstieg auf 1 159 Fälle festzustellen. Das bedeutet eine Zunahme von über 30 % gegenüber dem Vorjahr und damit die höchste Steigerungsrate seit 1975. Der Anteil von Großfusionen, bei denen Großunternehmen mit mehr als 2 Mrd. DM Umsatz übernommen wurden, war demgegenüber leicht rückläufig; in über der Hälfte dieser Fälle handelt es sich um Fusionen zwischen ausländischen Unternehmen. Insgesamt ist der Anteil der im Ausland realisierten Zusammenschlüsse 1988 auf 18 % gegenüber 15 % im Vorjahr gestiegen (42 % davon in anderen EG-Ländern, nach 33 % 1987). Rund 45 % aller Zusammenschlüsse weisen Auslandsbezug auf.

Trotz des starken Anstiegs bei der Gesamtzahl der Zusammenschlüsse kann nach Auffassung der Bundesregierung nicht von einer generellen Konzentrationstendenz in der deutschen Wirtschaft gesprochen werden. Dies ergibt sich auch daraus, daß die Zahl der Untersagungen einschließlich der sog. Vorfeldfälle sich nicht wesentlich geändert hat. Ursächlich für die Steigerung der Zusammenschlußaktivitäten dürfte neben dem anhaltenden Strukturwandel insbesondere auch die zunehmende Orientierung der Wirtschaft auf den kommenden europäischen Binnenmarkt sein.

Das Bundeskartellamt weist in seinem Bericht zu Recht auf die Gefahr einer Oligopolisierung durch Zusammenschlüsse auf Gemeinschaftsebene hin. Die wirtschaftliche Fortentwicklung Europas setzt offene Märkte voraus. In einem nach außen abgeschotteten und nach innen vermachteten Binnenmarkt können die erwarteten Wohlstandsgewinne nicht realisiert werden. Die Bundesregierung wendet sich daher mit Nachdruck gegen alle protektionistischen Tendenzen in Europa. Bei den Verhandlungen über eine europäische Fusionskontrolle setzt sie sich für eine strikt wettbewerbliche Ausrichtung ein, die sicherstellt, daß auch im gemeinsamen Binnenmarkt die Märkte — gerade auch für kleine und mittlere Unternehmen — offengehalten werden.

Die Bundesregierung teilt die Ansicht des Bundeskartellamtes, daß externes Wachstum nicht immer die erhofften Synergieeffekte und damit eine größere Wettbewerbsfähigkeit mit sich bringt. Sie hat wiederholt betont, daß nach ihrer Ansicht Größe als solche nicht mit Wettbewerbsfähigkeit gleichzusetzen ist. Es wäre daher verfehlt, im nationalen Bereich oder in Europa eine Politik zu betreiben, die ein an amerikanischen oder japanischen Konzernen orientiertes Größenwachstum forciert. Die Beschränkung staatlicher Regulierung auf eine klare wettbewerbliche Rahmenordnung ermöglicht es der Wirtschaft, die aus ihrer Sicht effektivsten Unternehmensstrukturen zu verwirklichen, ohne daß der Wettbewerb gefährdet wird.

Die im Berichtszeitraum in acht Fällen ausdrücklich ausgesprochenen Untersagungen zeigen, daß Markt-

beherrschung am ehesten dort entstehen kann, wo Märkte — wie insbesondere bei der Presse — regional begrenzt sind. In anderen Fällen kam es — obwohl Großunternehmen mit hohen nationalen Marktanteilen an Zusammenschlüssen beteiligt waren — deshalb nicht zu Untersagungen, weil internationaler Wettbewerb das Entstehen marktbeherrschender Stellungen ausschloß. Dies hat sich im Berichtszeitraum z. B. bei der Übernahme der Sachs AG durch Mannesmann gezeigt. Die Freigabe eines Gemeinschaftsunternehmens Siemens/AEG bei der Herstellung von Leistungshalbleitern hat erst kürzlich bestätigt, daß selbst eine Zusammenarbeit führender nationaler Hersteller eine Untersagung nicht ohne weiteres rechtfertigen kann. Damit wird — entgegen einer immer wieder geäußerten Kritik — deutlich, daß das GWB bei der Prüfung von Marktbeherrschung durchaus die Berücksichtigung internationalen Wettbewerbs ermöglicht.

Besondere Aufmerksamkeit verdient der Marktzutritt neuer Anbieter auf jungen Märkten. Das Bundeskartellamt hat gegen ein Zusammenschlußvorhaben von IBM und Bertelsmann zur Entwicklung von Software für ein neues Speichermedium, die CD-ROM, Bedenken erhoben, da andernfalls eine Monopolisierung dieses neuen Marktes bereits bei seiner Entstehung zu befürchten gewesen wäre. Andererseits kann der von neuen technischen Entwicklungen ausgehende Umstrukturierungsdruck hohe Marktanteile, auch auf traditionellen Märkten, relativieren. So war die Nichtuntersagung des Zusammenschlusses Triumph-Adler/Olivetti im letzten Berichtszeitraum berechtigt, weil auf dem Markt für Schreibmaschinen unter anderem der zunehmende Einsatz von Personalcomputern im Bürobereich bei offenem Marktzugang für erheblichen Produkt-, Innovations- und Preiswettbewerb gesorgt hat.

Im Rahmen der Diskussion über die Novellierung des GWB hat das Zusammenschlußvorhaben Daimler-Benz/MBB verschiedene Seiten erneut veranlaßt, eine Abkoppelung der Fusionskontrolle vom Kriterium der Marktbeherrschung und ein Verbot von Größtfusionen zu fordern. Hierbei wird außer acht gelassen, daß eine strikt marktmachtbezogene Fusionskontrolle rechtliche Sicherheit mit ökonomischer Flexibilität verbindet. Sie ermöglicht es nicht nur, eine zunehmende Internationalisierung der Märkte sachgerecht zu berücksichtigen, sondern schützt auch die Unternehmen vor einem gerichtlich weitgehend unkontrollierbaren kartellbehördlichen Entscheidungsermessen. Der leichte Rückgang der Großfusionen und deren überwiegend im Ausland liegender Schwerpunkt bestärkt die Bundesregierung in ihrer skeptischen Haltung gegenüber einem Verbot von Größtfusionen. Sie sieht sich hierin durch die Aussagen der Monopolkommission in ihrem VII. Hauptgutachten bestätigt, wonach keine generelle Verschärfung von Konzentrationstendenzen feststellbar sei.

Die Ablehnung einer systemändernden Neugestaltung der Fusionskontrolle schließt es nicht aus, das Gesetz innerhalb des geltenden Systems punktuell an neue Erfordernisse anzupassen. Angesichts der Konzentrationsentwicklung im Handel, insbesondere im Einzelhandel mit Lebensmitteln, hat die Bundesregierung nach sorgfältiger Prüfung im Regierungsentwurf einer 5. Kartellgesetznovelle zur besseren Erfassung der Nachfragemacht vorgesehen, die im Gesetz bei der Feststellung einer überragenden Marktstellung zu berücksichtigenden Kriterien um zusätzliche nachfragebezogene Elemente zu erweitern. Künftigen Gefährdungen des Wettbewerbs, insbesondere Zusammenschlüssen innerhalb der Gruppe der großen Handelsunternehmen, kann damit besser entgegengewirkt werden. Die Betonung der besonderen Problematik der Nachfragemacht soll der kartellbehördlichen und gerichtlichen Praxis, die bereits bisher nachfragebezogene Gesichtspunkte im Rahmen der Gesamtbetrachtung zur Beurteilung eines Zusammenschlusses in gewissem Umfang herangezogen hat, eine konkrete gesetzliche Grundlage zur konsequenten Durchsetzung dieser Aspekte geben. Für eine vorsichtige Weiterentwicklung des gesetzlichen Instrumentariums spricht auch, daß Zahl und Volumen der Zusammenschlüsse im Lebensmittelhandel weiterhin zu Besorgnis Anlaß geben. Allerdings ist ihre Zahl im Jahre 1988 gegenüber den besonders alarmierenden Zahlen des Jahres 1987 drastisch zurückgegangen. Damit hat sich die Einschätzung der Bundesregierung wie auch der Monopolkommission bestätigt, daß sich die starke Beschleunigung der Konzentrationsentwicklung im Jahre 1987 in erster Linie vermutlich durch Nachholeffekte und andere Sondereinflüsse erklärt.

Flankiert wird diese Verbesserung der Fusionskontrolle durch einen zusätzlichen Auffangtatbestand gegenüber Umgehungsstrategien, die unter dem Etikett „24,9%-Fälle" bekannt geworden sind. Mit dem Abstellen auf das Kriterium des „wettbewerblich erheblichen Einflusses" verbessern sich die Möglichkeiten der Kartellbehörden, wettbewerblich bedenkliche Beteiligungen an Konkurrenten aufzugreifen. Dies gilt besonders für jene Fälle, in denen das Beziehungsgeflecht zwischen den beteiligten Unternehmen erwarten läßt, daß die Unternehmen nicht mehr unabhängig am Markt auftreten. Dabei läßt der neue Auffangtatbestand das bestehende System der Zusammenschlußtatbestände und den bisherigen Begriff der Unternehmensverbindung seiner Natur nach unverändert. Es wird lediglich ein zusätzlicher Raum für eine Kontrolle unterhalb der geltenden Aufgreifschwellen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 geschaffen. Der neue Auffangtatbestand läßt den bestehenden Untersagungstatbestand unberührt, wird es aber nach Auffassung der Bundesregierung den Kartellbehörden ermöglichen, eine Reihe von wettbewerblich bedenklich erscheinenden Zusammenschlüssen daraufhin zu überprüfen, ob sie eine überragende Marktstellung begründen oder verstärken. Dies gilt insbesondere dann, wenn zu einer bloßen Minderheitsbeteiligung Informations-, Mitsprache- und Kontrollmöglichkeiten hinzukommen.

III. Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen

Ein Schwerpunkt der Mißbrauchsaufsicht durch das Bundeskartellamt bildet seit Jahren die Sicherung des Leistungswettbewerbs im Handel. Dabei hat das Amt sein Vorgehen gegen sachlich nicht gerechtfertigte

Konditionendifferenzierungen auf § 26 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gestützt. Die Regelung des § 37a Abs. 3, mit der unbilligen Behinderungen kleiner und mittlerer Wettbewerber durch Konkurrenten mit überlegener Marktmacht begegnet werden sollte, hat sich demgegenüber in der Praxis als weitgehend wirkungslos erwiesen.

Der Regierungsentwurf einer 5. Kartellgesetznovelle sieht daher anstelle des geltenden § 37a Abs. 3 einen neuen § 26 Abs. 4 vor. Seine Voraussetzungen sind gegenüber der bisherigen Vorschrift so vereinfacht, daß es im wesentlichen nur noch auf zwei hinreichend klare Tatbestandsmerkmale ankommt, nämlich die „gegenüber kleinen und mittleren Wettbewerbern überlegene Marktmacht" und „die unmittelbare oder mittelbare unbillige Behinderung". Die Tatbestandsmerkmale, daß das betreffende Unternehmen „in der Lage ist, die Marktverhältnisse wesentlich zu beeinflussen", und daß sein Verhalten „geeignet ist, den Wettbewerb nachhaltig zu beeinträchtigen", werden gestrichen. Die Bestimmung, die bisher ausschließlich eine Untersagung durch die Kartellbehörden ermöglichte, wird als Verbotsnorm ausgestaltet. Damit erhalten die betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen sowie Verbände zur Förderung von deren gewerblichen Interessen das Recht, gegen einen Gesetzesverstoß durch Klage vor den Zivilgerichten vorzugehen. Die Neufassung verfolgt das Ziel, die gesetzliche Regelung wirksamer zu gestalten, indem unnötige Anwendungshindernisse beseitigt und die Privatinitiative der Betroffenen für den Wettbewerbsschutz mobilisiert werden. Mit der Gesetzesänderung soll insbesondere auch ein Beitrag zur Verbesserung der Wirksamkeit der Vorschrift gegen Behinderungspraktiken marktstarker Unternehmen geleistet werden, die zum Nachteil kleinerer und mittlerer Konkurrenten systematisch und ohne sachlich gerechtfertigten Grund Waren unter Einkaufspreis anbieten.

Zugleich soll § 26 Abs. 2 Satz 2 geändert werden, der auch für die Bekämpfung von Konditionenspreizungen von Bedeutung ist, aber seinen Anwendungsschwerpunkt bei der Belieferungspflicht relativ marktstarker Anbieter gegenüber Unternehmen hat, die von ihnen abhängig sind. Im Rahmen der Überprüfung des GWB hat sich ergeben, daß ein solcher Belieferungsanspruch zugunsten von Großunternehmen des Handels nicht erforderlich ist. Das Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 Satz 2 wird daher auf das Verhalten gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen eingeschränkt. Nicht marktbeherrschende, aber relativ marktstarke Unternehmen erhalten damit gegenüber Großunternehmen wieder ihre volle Gestaltungsfreiheit im Absatz. Bei den heutigen Marktverhältnissen und der starken Stellung großer Handelsunternehmen verfügen diese in der Regel auch ohne besondere Schutzvorschrift über ausreichende Möglichkeiten, um die Waren für ihre Sortimente zu marktgerechten Konditionen zu erhalten. Daher ist auch nicht zu befürchten, daß gegenüber solchen Großunternehmen eine verdeckte Preisbindung der zweiten Hand durchgesetzt wird und davon wesentliche negative Wirkungen für die preisgünstige Versorgung der Verbraucher ausgehen.

Die Bundesregierung begrüßt, daß das Bundeskartellamt die Nachfragemacht der öffentlichen Hand zu einem Schwerpunkt seiner Mißbrauchsaufsicht gemacht hat. Die öffentlich-rechtlichen Nachfrager tragen eine besondere wettbewerbliche Verantwortung im Markt und müssen als staatliche Stellen jeden Anschein vermeiden, daß sie die staatlich gesetzten Regeln nicht respektieren. Für ein mißbrauchsfreies Verhalten marktmächtiger öffentlicher Nachfrager kommt der Einhaltung der Regelwerke für das öffentliche Auftragswesen besondere Bedeutung zu.

Über die Kontrahierungspflichten, die sich für marktbeherrschende und marktstarke Nachfrager der öffentlichen Hand aus § 26 Abs. 2 GWB ergeben können, hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. Mai 1987 Stellung genommen (WuW/E BGH 2399 „Krankentransporte"). Danach bestehen bei der Interessenabwägung Unterschiede je nach dem, ob Normadressat ein Anbieter oder ein Nachfrager ist. Während nämlich ein Anbieter im allgemeinen bereit sein wird, seine Waren und Dienstleistungen jedem Interessenten anzubieten, gehen in die kaufmännische Entscheidung der Fragen, bei welchem Anbieter eine bestimmte Ware oder Leistung nachgefragt werden soll, eine Vielzahl von Gesichtspunkten ein, die im Rahmen der Interessenabwägung berücksichtigt werden müssen. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes hat insofern grundsätzliche Bedeutung für die Beurteilung des Verhaltens marktstarker Nachfrager unter Diskriminierungsgesichtspunkten über den Bereich der öffentlichen Hand hinaus. Zu bemerken ist auch, daß der Bundesgerichtshof mit dieser Entscheidung seine bisherige restriktive Spruchpraxis zum wettbewerbspolitisch im Prinzip problematischen Instrument des Kontrahierungszwanges fortgesetzt und die grundsätzliche Freiheit auch marktbeherrschender und marktstarker Unternehmen, ihre Bezugswege nach eigener kaufmännischer Entscheidung zu bestimmen, wie bisher schon im Hinblick auf die Anbieterseite nunmehr auch in bezug auf marktstarke Nachfrager ausdrücklich festgestellt hat.

IV. Kartellverbot und Kooperation

Zur handels- und wettbewerbspolitischen Bedeutung der Kooperationen des Konsumgüterhandels hat das Ifo-Institut im März 1989 ein im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft erstelltes Gutachten vorgelegt. Die Untersuchung von neun Branchen (u. a. Nahrungs- und Genußmittel-, Möbel-, Spielwarenmarkt) bestätigte neben der mittelstandspolitischen auch die wichtige wettbewerbspolitische Rolle dieser Kooperationsgruppen. Ihre Hauptfunktion ist es, insbesondere durch gemeinsamen Einkauf die Beschaffungskonditionen für kleine und mittlere Unternehmen zu verbessern und damit ihre Wettbewerbsposition gegenüber Großunternehmen und Filialsystemen mit ausgeprägter Marktdynamik zu stärken. In den kommenden Jahren wird es eine wichtige Aufgabe der Kooperationen sein, im Spannungsverhältnis zwischen weiterer interner Straffung und Intensivierung der Zusammenarbeit und eigenbetrieblicher Autonomie der Kooperationsmitglieder einen ausgewogenen

Mittelweg zu finden. Insgesamt kommt das Ifo-Institut zu einer wettbewerbspolitisch positiven Bewertung der Einkaufskooperationen. Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung; sie entspricht der rechtlichen Behandlung durch das Bundeskartellamt.

Die Entscheidung des Kammergerichts im Fall Selex & Tania (WuW/E OLG 3737) von 1986 ist vom Bundeskartellamt nicht zum Anlaß genommen worden, die Vielzahl der verschiedenen Einkaufskooperationen als Kartelle zu beanstanden. Vielmehr hat es in einer Aussprache mit den Vertretern der verschiedenen Handelsverbände im Dezember 1987 seine Grundsätze präzisiert, nach denen es Einkaufskooperationen des Handels duldet.

Auf Dauer kann jedoch eine Duldung von Einkaufskooperationen im Rahmen des Verwaltungsermessens ohne gesetzliche Kriterien nicht als angemessene Lösung angesehen werden. Die Bundesregierung hält daher im Rahmen der 5. Kartellgesetznovelle eine gesetzliche Regelung für geboten, durch die für wettbewerbspolitisch erwünschte Einkaufskooperationen die Möglichkeit zur rechtlichen Absicherung geschaffen werden soll.

Dieser Zielsetzung dient der neue Freistellungstatbestand des § 5c. Danach gilt das Kartellverbot des § 1 nicht für Verträge und Beschlüsse, die den gemeinsamen Einkauf zum Gegenstand haben, ohne einen Bezugszwang für die beteiligten Unternehmen zu begründen, wenn dadurch der Wettbewerb auf dem Markt nicht wesentlich beeinträchtigt wird und der Vertrag oder der Beschluß dazu dient, die Wettbewerbsfähigkeit kleiner oder mittlerer Unternehmen zu verbessern. Die Freistellung wird mit der Anmeldung der jeweiligen Kooperation bei der Kartellbehörde wirksam.

Der vorgesehene Freistellungsumfang entspricht der derzeitigen Duldungspraxis des Bundeskartellamtes. In seinem Bericht unterstreicht das Amt zutreffend, daß es zu einer Vielzahl schwerwiegender wettbewerbspolitischer Nachteile kommen würde, wenn abweichend vom Regierungsentwurf Bezugsverpflichtungen der Anschlußunternehmen zugelassen oder eine Legalisierung bis zur Grenze der Marktbeherrschung ermöglicht würden.

V. Ausnahmebereiche (Verkehr, Banken und Versicherungen, Versorgungswirtschaft)

Die Zahl der Freistellungstatbestände vom Kartell- und Empfehlungsverbot im *Verkehrsbereich* wird durch den Regierungsentwurf einer 5. Kartellgesetznovelle erheblich reduziert. Gestrichen werden soll insbesondere der im wesentlichen deklaratorische § 99 Abs. 1 GWB, der eine Freistellung solcher wettbewerbsbeschränkender Verträge, Beschlüsse und Empfehlungen vorsieht, die staatlich genehmigt oder festgesetzt werden. Soweit in § 99 Abs. 2 geltender Fassung Absprachen vom Verbot vertikaler wettbewerbsbeschränkender Bindungen zulässig sind, sind diese heute praktisch ohne Bedeutung und können daher entfallen. Nicht erforderlich oder durch vorrangige EG-Verkehrsmarktregelungen überholt sind in § 99 Abs. 2 die Einzelfreistellungen für die internationale See- und Küstenschiffahrt, für Absprachen, die der unmittelbaren Durchführung der Beförderung im internationalen See-, Küsten-, Binnenschiffs- und Fluglinienverkehr dienen, für Absprachen der Flugplatz- und Seehafenunternehmen, für die Fahrgastschiffahrt sowie für die Verteilung des Fracht- und Schleppgutes. Der neue, wesentlich eingeschränkte § 99 GWB soll damit den Deregulierungsbemühungen der Bundesregierung auch im Hinblick auf die Liberalisierung der Verkehrsmärkte, die bis 1992 noch an Ausmaß zunehmen wird, Rechnung tragen.

In diesem Zusammenhang begrüßt die Bundesregierung die Bemühungen der EG, auf den Personen- und Güterverkehrsmärkten die Dienstleistungsfreiheit bis 1992 herbeizuführen. Die Herstellung eines freien Güterverkehrsmarktes ohne mengenmäßige Beschränkungen, die Beseitigung der obligatorischen Tarife und die Einführung von Referenzpreisen und die sukzessive Aufstockung der Gemeinschaftskontingente im grenzüberschreitenden Verkehr wird den Marktzutritt erleichtern und zu einer weiteren Belebung des Wettbewerbs führen.

Die Bundesregierung begrüßt den in jüngster Zeit zu beobachtenden verstärkten Marktzutritt ausländischer *Banken und Versicherungen*. Sie mißt der Stärkung des Wettbewerbs auf den Finanzdienstleistungsmärkten schon im Vorfeld der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes große Bedeutung bei. Durch den Regierungsentwurf der 5. GWB-Novelle sollen deshalb die sachlich nicht mehr zu rechtfertigenden Ausnahmen der Banken und Versicherungen vom Kartellverbot beseitigt und für diesen Bereich das nationale Recht den schärferen Standards der EG-Wettbewerbsregeln angepaßt werden, nach denen es keine branchenweiten Ausnahmen vom Kartellverbot gibt.

Im Bereich der *Strom- und Gasversorgung* haben die Erfahrungen mit den seit 1980 geltenden kartellrechtlichen Neuregelungen eine Reihe von Problemfeldern zu Tage treten lassen, auf die bereits in der Stellungnahme der Bundesregierung zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamts für die Jahre 1985/86 hingewiesen worden ist. Dies gilt insbesondere für das Problem zeitlich nicht parallel auslaufender Konzessions- und Demarkationsverträge, da in diesen Fällen wettbewerbliche Handlungsalternativen durch den jeweils noch weiter bestehenden anderen Gebietsschutzvertrag ausgeschlossen werden.

Der Regierungsentwurf einer 5. Kartellgesetznovelle sieht eine Änderung des § 103a GWB vor, um in diesen Fällen dem Ziel der 4. GWB-Novelle zum praktischen Erfolg zu verhelfen, durch die Befristung der Gebietsschutzverträge spätestens alle 20 Jahre den Parteien eine neue freie Entscheidung über die Versorgungsbeziehungen zu ermöglichen und damit Wettbewerb um Versorgungsgebiete zu erreichen. Daher wird die teilweise Unwirksamkeit von Demarkationsverträgen für den Fall angeordnet, daß diese beim Auslaufen eines Konzessionsvertrags dem effektiven Wechsel des Letztversorgers entgegenstehen würden. Durch eine solche Synchronisierung wird die Handlungsfreiheit der Parteien automatisch sichergestellt. Dagegen könnte mit einem besonderen Miß-

brauchstatbestand, wie er vom Bundesrat vorgeschlagen wurde, weder unmittelbar der Wettbewerb um Versorgungsgebiete gefördert noch eine effiziente Lösung des Problems der Fristenüberlappung durch behördliche Verfügung im Einzelfall erreicht werden.

Darüberhinaus soll in dem Tatbestand über die Durchleitung von Elektrizität und Gas durch fremde Netze (§ 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4) die Regelvermutung aufgehoben werden, daß ein Versorgungsunternehmen nicht unbillig handelt, wenn es die Durchleitung zur Versorgung eines Dritten in seinem Gebiet verweigert. Auf diese Weise soll die Starrheit der bisherigen Gesetzesfassung überwunden werden. Auch nach der Gesetzesänderung werden in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle die Interessen des Leitungsinhabers im Ergebnis den Vorrang genießen. Wenn im Ausnahmefall die Durchleitung an Dritte bei Berücksichtigung aller versorgungswirtschaftlicher Aspekte die energiewirtschaftlich rationellste Lösung ist, sollte sie jedoch in Zukunft nicht mehr von vornherein ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht beobachtet die Kartellbehörde das Preisverhalten der Gasversorgungsunternehmen im Zusammenhang mit der Einführung der Erdgassteuer Anfang 1989 besonders aufmerksam. Eine vertraglich mögliche Anhebung der Erdgaspreise darf nach dem Prinzip der Anlegbarkeit die Kosten einer Versorgung mit der Wettbewerbsenergie, in der Regel Heizöl, nicht übersteigen. Dies ist durch die bisherigen Preiserhöhungen nach der Bewertung des Bundeskartellamtes nicht geschehen. Für die Beurteilung des Preisverhaltens der Gasversorgungsunternehmen im Zusammenhang mit der Einführung der Erdgassteuer wird es jedoch entscheidend sein, in welchem Umfang im Herbst 1989 Preisanpassungen erfolgen. Die Mißbrauchsgrenze würde nach Meinung der Behörde dann überschritten, wenn die Gasversorgungsunternehmen ab 1. Juli 1989 bzw. 1. Oktober 1989 ihre Preise in der Weise weiter anheben würden, daß sich unter Berücksichtigung der bereits vorgenommenen Preisanpassungen eine Gesamterhöhung ergäbe, die über die Heizölpreiserhöhung zum 1. Januar hinausginge. Die Bundesregierung erwartet, daß schon der Substitutionswettbewerb insbesondere zwischen Öl und Gas Grenzen für Preisanhebungen setzt.

VI. Neue Medien

Das duale Rundfunksystem ist rechtlich und faktisch dauerhaft etabliert. Die beiden führenden privatrechtlichen Veranstalter werden zwar auf absehbare Zeit im Fernsehen nicht die Reichweiten erzielen, die die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erreichen, sie haben jedoch mit der stetigen Zunahme der verkabelten Haushalte und der Zuteilung terrestrischer Frequenzen einen erheblichen Schritt nach vorne getan und werden im nächsten Jahr kostendekkende Einnahmen erzielen. Weitere privat-rechtliche Fernsehveranstalter befinden sich demgegenüber in einer wesentlich schwierigeren Wettbewerbsposition.

Die Bundesregierung begrüßt die Bemühungen des Bundeskartellamtes, den Marktzutritt für private Fernsehveranstalter gegenüber unbilligen Behinderungen durch die etablierten Rundfunkanstalten offenzuhalten. Die Entscheidung des Bundeskartellamtes zum „Globalvertrag" zwischen den öffentlich-rechtlichen Anstalten und dem Deutschen Sportbund ist inzwischen durch den Beschluß des Kammergerichts bestätigt worden. Das Kammergericht hat die besondere Problematik von langfristigen Exklusivverträgen in der augenblicklichen Marktphase anerkannt und schon die Erfassung eines relativ geringen Anteils der Sportberichterstattung als unbillige Marktzutrittsbeschränkung angesehen. Nach Auffassung der Bundesregierung werden damit nicht nur im Sport, sondern auch in allen anderen Bereichen der Programmbeschaffung der Durchsetzung von Exklusivrechten zum Nachteil des publizistischen Wettbewerbs Schranken gesetzt. Im übrigen hat auch die EG-Kommission gegen eine weitgehende Ausschließlichkeitsvereinbarung zwischen der European Broadcasting Union (EBU) als Zusammenschluß ganz überwiegend öffentlicher Rundfunkanstalten einerseits und internationalen Sportverbänden andererseits Bedenken angemeldet, weil dadurch Wettbewerber weitgehend von Übertragungsmöglichkeiten ausgeschlossen würden.

Um einer weiteren Konzentration im Medienbereich entgegenzuwirken, sind die Bundesländer aufgerufen, bei ihrer Rundfunkgesetzgebung und deren Durchführung darauf zu achten, daß die Beteiligung von Presseunternehmen am Rundfunk nicht zur Absicherung marktbeherrschender Stellungen auf den Anzeigenmärkten führt. Die Bundesregierung steht einer — auch mittelbaren — Beteiligung öffentlich-rechtlicher Anstalten an neuen privaten Rundfunkgesellschaften oder dem privilegierten Zugang marktbeherrschender Zeitungsverlage skeptisch gegenüber. Sie begrüßt es, daß das Bundeskartellamt diese Problematik im Falle des nordrhein-westfälischen Landesrundfunkgesetzes aufgegriffen hat. Dabei wird die rechtliche Vorfrage zu klären sein, ob bzw. inwieweit die Anwendung des Kartellrechts auf private Rundfunkanstalten durch Landesrundfunkgesetze ausgeschlossen werden kann.

VII. Deregulierung, Privatisierung

Deregulierung und Entbürokratisierung entlasten die Wirtschaftsteilnehmer von unangemessenen bürokratischen Reglementierungen und unnötigen wettbewerbsbeschränkenden Regulierungen. Die Bundesregierung hat eine unabhängige Sachverständigenkommission mit dem Auftrag berufen, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft im Hinblick auf einengende Rechtsnormen zu untersuchen und Möglichkeiten für den Abbau von marktwidrigen Regelungen insbesondere in den Bereichen Versicherungswirtschaft, Verkehrswirtschaft, Handwerk und freie Berufe, Arbeitsmarkt und Energiewirtschaft aufzuzeigen. Die Kommission wird voraussichtlich 1990 ihre Ergebnisse in einem Bericht an die Bundesregierung vorlegen.

Die Bundesregierung hat durch gesetzliche Maßnahmen Schritte zur Deregulierung und zur Förderung des Wettbewerbs unternommen. Das Poststrukturgesetz eröffnet erweiterte Wettbewerbschancen für private Anbieter auf den Märkten des Fernmeldewesens durch neue ordnungspolitische Rahmenbedingungen und führt zu einer Neustrukturierung der Deutschen Bundespost. In den für den Wettbewerb geöffneten Bereichen unterliegen nunmehr auch die Unternehmen der Deutschen Bundespost vollständig dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Hinsichtlich möglicher Querfinanzierungen zwischen Monopol- und Wettbewerbsbereich sind sie zusätzlich einer speziellen, über die Mißbrauchsaufsicht des Kartellrechts hinausgehenden Kontrolle unterstellt. Die 5. Kartellgesetznovelle sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, die die Unternehmen von unnötigen Anzeigepflichten und Formerfordernissen befreien sowie die Vielzahl von Ausnahmeregelungen insbesondere im Ausnahmebereich Verkehr einschränken. Durch eine Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung soll in Zukunft gewährleistet sein, daß auch freiberufliche Kraftfahrzeug-Sachverständige bei der technischen Überwachung zugelassen werden.

Die kontinuierliche Rückführung der wirtschaftlichen Betätigung des Staates durch Privatisierung öffentlicher Unternehmen und Beteiligungen sowie staatlicher Leistungen bietet nicht zuletzt kleinen und mittleren Unternehmen neue Betätigungschancen. Mit der Veräußerung seiner Beteiligungen an der Volkswagen AG und der VIAG AG hat der Bund wesentliche Privatisierungsschritte im industriellen Bereich eingeleitet. Die Privatisierung von Bankbeteiligungen hat mit der Öffnung des Gesellschafterkreises der Deutschen Verkehrskreditbank begonnen und macht weitere Fortschritte. Das Gesetz über die Umwandlung der Deutschen Pfandbriefanstalt (Depfa) in eine Aktiengesellschaft ist am 1. Januar 1989 in Kraft getreten. Damit ist der Weg frei für die Privatisierung der Depfa und die Veräußerung des Anteilsbesitzes des Bundes zu geeigneter Zeit. Nach Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Teilprivatisierung der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank wird die Bundesregierung auch hier Privatisierungsschritte durchführen. Desweiteren sollen der Bundesanteil an der Deutschen Lufthansa weiter zurückgeführt und ein Teil der Beteiligung der Deutschen Bundesbahn an der Spedition Schenker veräußert werden. Die Bemühungen, die Deutsche Industrieanlagen GmbH (DIAG) in private Hand zu überführen, werden mit Nachdruck fortgesetzt.

Die Bundesregierung begrüßt, daß inzwischen die Mitarbeiter der Treuarbeit AG die Mehrheit des Kapitals der Gesellschaft übernommen haben und dadurch zugleich die Anteile von Bund und Ländern zurückgeführt werden konnten. Hierdurch werden sich die unternehmenspolitischen Möglichkeiten dieses Unternehmens gerade im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt vergrößern.

Gefordert sind Länder und Gemeinden, ihre Beteiligungspolitik zu überdenken, da noch beachtliche Privatisierungspotentiale brach liegen. Die Bundesregierung verfolgt mit Interesse die Absicht der hessischen Landesregierung, ihre Anteile an der Hessischen Landesbank den Sparkassen zu verkaufen.

Privatisieren bedeutet aber nicht nur, Beteiligungen des Staates abzubauen, sondern auch solche Aufgaben privaten Unternehmen zu überlassen, die von diesen effizienter erbracht werden können. Das Schwergewicht staatlicher Leistungen liegt entsprechend der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung bei Ländern und Gemeinden. Die Bundesregierung betrachtet es als ermutigend, daß viele Städte und Gemeinden der Privatisierung gerade bei Dienstleistungen aufgeschlossen gegenüberstehen. Zur Förderung solcher Privatisierungsüberlegungen wurde ein Gutachten zu den Realisierungschancen bei der Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen vergeben, daß in diesem Jahr vorgelegt werden soll.

VIII. Europäische Wettbewerbspolitik

Die Bundesregierung ist sich mit der EG-Kommission darin einig, daß mit der fortschreitenden Verwirklichung des Binnenmarktes auch die europäische Wettbewerbspolitik ständig an Bedeutung gewinnt. Kommission und Ministerrat stehen vor der Aufgabe, die Wettbewerbspolitik fortzuentwickeln, damit Unternehmer und Verbraucher aus diesem weiträumigen Wirtschaftsraum größtmöglichen Nutzen ziehen können. Beim Ausbau der kartellrechtlichen Rahmenbedingungen konnten im Berichtszeitraum bemerkenswerte Fortschritte erzielt werden.

So erließ der Ministerrat 1987 Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Luftverkehrs, in denen Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln durch die Kommission niedergelegt sind, und diese ermächtigt wird, für Vereinbarungen, die den internationalen Luftverkehr zwischen Flughäfen der Gemeinschaft betreffen, unter bestimmten Voraussetzungen Gruppenfreistellungen vom Kartellverbot zu erlassen. Von dieser Ermächtigung hat die Kommission bereits mehrfach Gebrauch gemacht. Die Bundesregierung hat konstruktiv an der Erarbeitung des Verordnungspaketes im Ministerrat mitgewirkt; die Verabschiedung ist ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Liberalisierung des Luftverkehrs.

Die Kommission hat nach Beratungen mit den Regierungsexperten der Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der betroffenen Wirtschaftszweige weitere neue Gruppenfreistellungsverordnungen für Franchise- sowie Know-how-Vereinbarungen erlassen. Von der neuen Franchise-Gruppenfreistellungsverordnung sind Vertriebs- und Dienstleistungsfranchisen auf der Endverbraucherstufe betroffen. Durch die Schaffung eines legislativen Rahmens zur kartellrechtlichen Bewertung von Franchisesystemen wird Rechtssicherheit in einem Bereich geschaffen, dessen Bedeutung ständig zunimmt. Die Gruppenfreistellungsverordnung für Know-how-Vereinbarungen ergänzt die bestehende Verordnung für Patentlizenzverträge. Die Bundesregierung hat die Kommission in ihrem Bemühen unterstützt, unter Beibehaltung wettbewerblicher Strukturen Anreize für den Technologietransfer zu schaffen.

Trotz der schon beachtlichen Zahl von Gruppenfreistellungsverordnungen sind im europäischen Wettbewerbsrecht noch erhebliche Lücken zu schließen. Dies gilt beispielsweise für die Anwendung des EG-Wettbewerbsrechts auf das Versicherungswesen, das in allen Mitgliedstaaten einer zusätzlichen Fachaufsicht unterliegt und deshalb Koordinierungsprobleme aufwirft. Eine Gruppenfreistellungsverordnung würde auch hier zu mehr Rechtssicherheit beitragen.

Die größte Lücke im System des europäischen Wettbewerbsrechts ist das Fehlen einer europäischen Fusionskontrolle. Die Bundesregierung hat stets die Auffassung vertreten, daß in einem einheitlichen Binnenmarkt Konzentrationsvorgänge von gemeinschaftsweiter Bedeutung einer wettbewerbsrechtlichen Kontrolle der EG-Kommission unterliegen sollten. Sie hat allerdings darauf hingewiesen, daß die Harmonisierung von Wettbewerbsbedingungen im gemeinsamen Binnenmarkt kein Selbstzweck sein kann, sondern marktwirtschaftlichen Anforderungen genügen muß. Die Einführung einer europäischen Fusionskontrolle bedeutet eine wichtige ordnungspolitische Weichenstellung in Europa, die nicht ohne erhebliche Auswirkungen auf Wettbewerbsrecht und -politik in der Bundesrepublik Deutschland bleiben kann. Eine solche Kontrolle ist daher nur zu verantworten, wenn sie im gesamten EG-Raum die strukturellen Voraussetzungen für wirksamen Wettbewerb erhält und Machtballungen verhindert. Als Alternative zu einem transparenten, zweistufigen Verfahren entsprechend dem deutschen Recht, das in Europa auf kürzere Sicht nicht zu verwirklichen sein dürfte, bietet sich ein reines Untersagungsverfahren ohne die Möglichkeit an, wettbewerblich bedenkliche Zusammenschlüsse aus industriepolitischer oder gesamtwirtschaftlicher Sicht zu genehmigen. Damit würden die Probleme vermieden, die sich schon auf nationaler Ebene bei der Abwägung zwischen Wettbewerb und gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten ergeben können und die mit Sicherheit auf EG-Ebene verstärkt auftreten würden, wenn unterschiedliche industriepolitische Interessen mehrerer Mitgliedstaaten einander gegenüberstehen. Eine EG-Fusionskontrolle muß sich ferner auf Zusammenschlüsse wirklich europäischer Dimension mit übernationalem wettbewerblichem Schwerpunkt konzentrieren. Unverzichtbar ist schließlich ein vernünftiges Nebeneinander europäischer und nationaler Kontrollen, um Kontrolldefizite auf Märkten mit bloß nationaler, regionaler oder gar nur lokaler Bedeutung zu vermeiden.

Gestützt auf Art. 90 Abs. 3 EWG-Vertrag hat die Kommission im Jahre 1988 eine Richtlinie über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikations-Endgeräte erlassen, gegen die die französische Regierung Anfechtungsklage vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben hat. Obwohl die Bundesregierung die Zielsetzung der Telekommunikationspolitik der Kommission, den Zugang zum Markt für Telekommunikationsendgeräte zu öffnen, uneingeschränkt begrüßt, ist sie — neben anderen Mitgliedstaaten — der Klage als Streithelfer Frankreichs beigetreten. Sie teilt die Auffassung der französischen Regierung, daß die Kommission mit dem Erlaß der Richtlinie die ihr gemäß Art. 90 Abs. 3 EWG-Vertrag zustehende Regelungskompetenz überschritten hat und daher aus Gründen der Rechtssicherheit eine klarstellende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes erforderlich ist.

IX. Internationale Wettbewerbspolitik

Die Bundesregierung hat die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wettbewerbspolitik und des Kartellrechts in den multilateralen Gremien der OECD und der UNCTAD sowie auf bilateraler Ebene konsequent fortgesetzt.

Sie begrüßt, daß sich die gegenseitige Unterrichtung der OECD-Mitglieder aufgrund der neugefaßten OECD-Ratsempfehlung vom 21. Mai 1986 sowie der Erfahrungsaustausch über international bedeutsame wettbewerbspolitische Probleme auf breiter Basis fortentwickelt hat. In der Berichtsperiode konnten die Berichte „Probleme in den Grenzbereichen zwischen Wettbewerb und Handelspolitik" und „Die Kosten von Importbeschränkungen — die Automobilindustrie" sowie der Bericht über „Mißbräuchliche Verdrängungspreise" erfolgreich abgeschlossen werden. Geplant ist nunmehr, die Beziehungen zwischen Wettbewerbspolitik und Antidumping-Regeln zu untersuchen. Zu Wettbewerbsfragen der Deregulierung hat der OECD-Wettbewerbsausschuß in einem ersten Bericht über „Deregulierung und Wettbewerb im Luftverkehr" Stellung genommen. Der Bericht ist veröffentlicht; derzeit untersucht der Ausschuß die Deregulierungspotentiale im Bereich des Güter- und Personentransports auf der Straße sowie im Telekommunikationssektor. Der Bericht über die in Patentlizenz- und Know-how-Verträgen enthaltenen Bindungen und deren wettbewerbliche Auswirkungen ist inzwischen verabschiedet worden.

Der Wettbewerbsausschuß der OECD wird im Herbst 1989 in Zusammenarbeit mit dem Development-Center der OECD ein Symposium über Wettbewerb und wirtschaftliche Entwicklung abhalten. Zu diesem Symposium unter deutschem Vorsitz werden eine Vielzahl von Entwicklungsländern eingeladen.

Die Bundesregierung begrüßt den von der internationalen Expertengruppe der UNCTAD vorgelegten Bericht über Submissionsabsprachen. Sie setzt sich nachdrücklich dafür ein, den fachlichen Informations- und Meinungsaustausch mit den Entwicklungsländern zu verbessern und den UNCTAD-Wettbewerbsausschuß stärker für gegenseitige Konsultationen zu nutzen. Die Chancen für eine solche intensive Zusammenarbeit haben sich angesichts der neuesten Entwicklungen in den Staatshandels- und Entwicklungsländern hin zu mehr Markt und Wettbewerb und der dort zu beobachtenden ersten Deregulierungsbemühungen deutlich erhöht. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, die Kooperation mit den Wettbewerbsbehörden der Entwicklungsländer zu verstärken. Sie plant deshalb weitere Symposien mit Wettbewerbsexperten der asiatischen, südamerikanischen und afrikanischen Staaten.

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 1987/1988 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet

Inhaltsverzeichnis

Seite

Zweiter Abschnitt: Tätigkeitsbericht nach Wirtschaftsbereichen

Seite

Dritter Abschnitt: Geschäftsübersicht

Teil I: Tabellen zur Fusionskontrolle

Teil II: Übersichten zu weiteren Verfahren

Erster Abschnitt

Wettbewerbsrechtliche Entwicklungen und wettbewerbspolitische Schwerpunkte

1. Zur wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Lage

Die deutsche Wirtschaft befindet sich bei anhaltend günstigem gesamtwirtschaftlichen Klima in einer Phase verschärften wirtschaftlichen Strukturwandels. Dieser wird getragen von der Entwicklung und Verbreitung neuer Produkte und Produktionsverfahren sowie insbesondere von der Internationalisierung der Märkte und der Produktion. Immer mehr Unternehmen überspringen die nationalen Grenzen und schaffen sich Produktionsstandorte in anderen Ländern. Die großen industriellen Zentren Europa, Nordamerika und Japan rücken einander immer näher.

Der Abbau von Grenzen für mehr Wachstum, mehr Markt und mehr Wettbewerb ist auch das Ziel des Projektes „Binnenmarkt 1992", mit dem die Bundesrepublik Deutschland gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bis Ende 1992 einen europäischen Wirtschaftsraum verwirklichen will, der von der Größe und den binnenwirtschaftlichen Bedingungen her den Volkswirtschaften der Vereinigten Staaten und Japans vergleichbar ist.

Die für 1992 geplante Vollendung des europäischen Binnenmarktes führt in der Bundesrepublik und den übrigen Mitgliedstaaten der EG bereits heute zu einer Neugruppierung der Unternehmen: Sie bestimmen ihre Größe und ihre Tätigkeitsfelder neu. Wählen sie eine Offensivstrategie, so suchen sie Stützpunkte in jenen Ländern der Gemeinschaft zu errichten, in denen sie bislang nicht oder nur schwach vertreten waren; entscheiden sie sich für eine defensive Strategie, so streben sie danach, ihre Heimatbasis zu verstärken, um für einen möglichen Marktzutritt ausländischer Wettbewerber gerüstet zu sein. Da zudem auch ausländische Unternehmen — sei es aus Mitgliedsländern der Gemeinschaft, sei es aus Drittstaaten — ihre Ausgangsbasis in der Bundesrepublik im Hinblick auf die Zeit nach 1992 zu verbessern suchen, ist dies mit eine Ursache für die hohe Zahl von Unternehmenskooperationen und Zusammenschlüssen. Diese beschränken sich dabei nicht auf den Industriebereich; die allmähliche Öffnung der bislang rein nationalen Dienstleistungsmärkte für den Außenwettbewerb hat in den vergangenen zwei Jahren auch bei Banken und Versicherungen, im Verkehrswesen, bei der Telekommunikation und im Reisegeschäft zu verstärkten Fusionsaktivitäten geführt.

Inwieweit sich die unternehmerische Rüstung auf die größeren Märkte einzelwirtschaftlich „auszahlt", muß sich im Wettbewerb erweisen. Die Erfahrung zeigt, daß externes Wachstum über Unternehmensaufkäufe in vielen Fällen nicht die erhofften Wettbewerbsvorteile bringt. Sehr häufig bleiben die erwarteten „Synergieeffekte" aus, so daß die Fusion für die Beteiligten letztlich mehr Probleme schafft als löst.

In gesamtwirtschaftlicher Sicht ist allein von Bedeutung, daß der sich beschleunigende Konzentrationsprozeß nicht zu wettbewerblichen Strukturverschlechterungen führt. In manchen Branchen

gibt es bereits Anzeichen, die für eine Re-Oligopolisierung durch Zusammenschlüsse auf Gemeinschaftsebene sprechen. Wenn sich aber im Vorgriff auf 1992 die Anbieterstrukturen europaweit verengen, folgen aus dem Zusammenwachsen der Märkte keine zusätzlichen Wettbewerbsimpulse. Dieser Gefahr gilt es zu begegnen.

Für die Wettbewerbsintensität auf dem europäischen Binnenmarkt nach 1992 wird darüber hinaus entscheidend sein, ob es gelingt, den Zugang zu diesem Markt auch für Unternehmen aus Drittstaaten offenzuhalten. Nur wenn Europa der Herausforderung des aktuellen und potentiellen Drittstaatenwettbewerbs offensiv begegnet, besteht Aussicht, daß sich die von der Vollendung des europäischen Binnenmarktes erwarteten Wohlfahrtseffekte auch tatsächlich einstellen.

Die Vollendung des Binnenmarktes verlangt nicht nur von den Unternehmen, sondern auch von den Regierungen Anpassungen. Im Interesse einer Sicherung wettbewerblicher Strukturen im europäischen Binnenmarkt begrüßt das Bundeskartellamt daher die energischen Bemühungen der EG-Kommission, die nun bereits sechzehn Jahre währende Diskussion um die Einführung einer europäischen Fusionskontrollregelung erfolgreich abzuschließen. Allerdings sollte die künftige Verordnung zwei Bedingungen Rechnung tragen: Einmal sollte die europäische Fusionskontrolle im Grundsatz wettbewerblich orientiert sein, um der Gefahr vorzubeugen, daß sie zum Einfallstor für eine supranationale Industriestrukturpolitik wird, und zum anderen sollte sie sich auf Zusammenschlüsse mit eindeutig gemeinschaftsweiter Dimension beschränken. Damit würden auch nach Inkrafttreten einer europäischen Fusionskontrollverordnung die auf den Schutz des inländischen Wettbewerbs gerichteten deutschen Vorschriften weiterhin anwendbar bleiben.

Auch die Bundesregierung hat mit der Verabschiedung des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ihrer Überzeugung Ausdruck verliehen, daß das deutsche Wettbewerbsrecht in allen Normbereichen über 1992 hinaus seine Bedeutung behalten wird. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen haben zwei Schwerpunkte: Erstens sollen sie dazu dienen, die Wirksamkeit der Struktur- und Verhaltenskontrolle im Handel zu erhöhen, um so dem verschärften Konzentrationsprozeß in diesem Wirtschaftszweig zu begegnen. Insbesondere will man die Voraussetzungen für eine bessere Erfassung der Nachfragemacht im Rahmen der Fusionskontrolle schaffen. Zweitens verfolgen sie das Ziel einer Auflockerung der bestehenden wettbewerbsrechtlichen Ausnahmebereiche Verkehr, Banken und Versicherungen und Versorgungswirtschaft. Diese Änderungen sollen 1990 in Kraft treten.

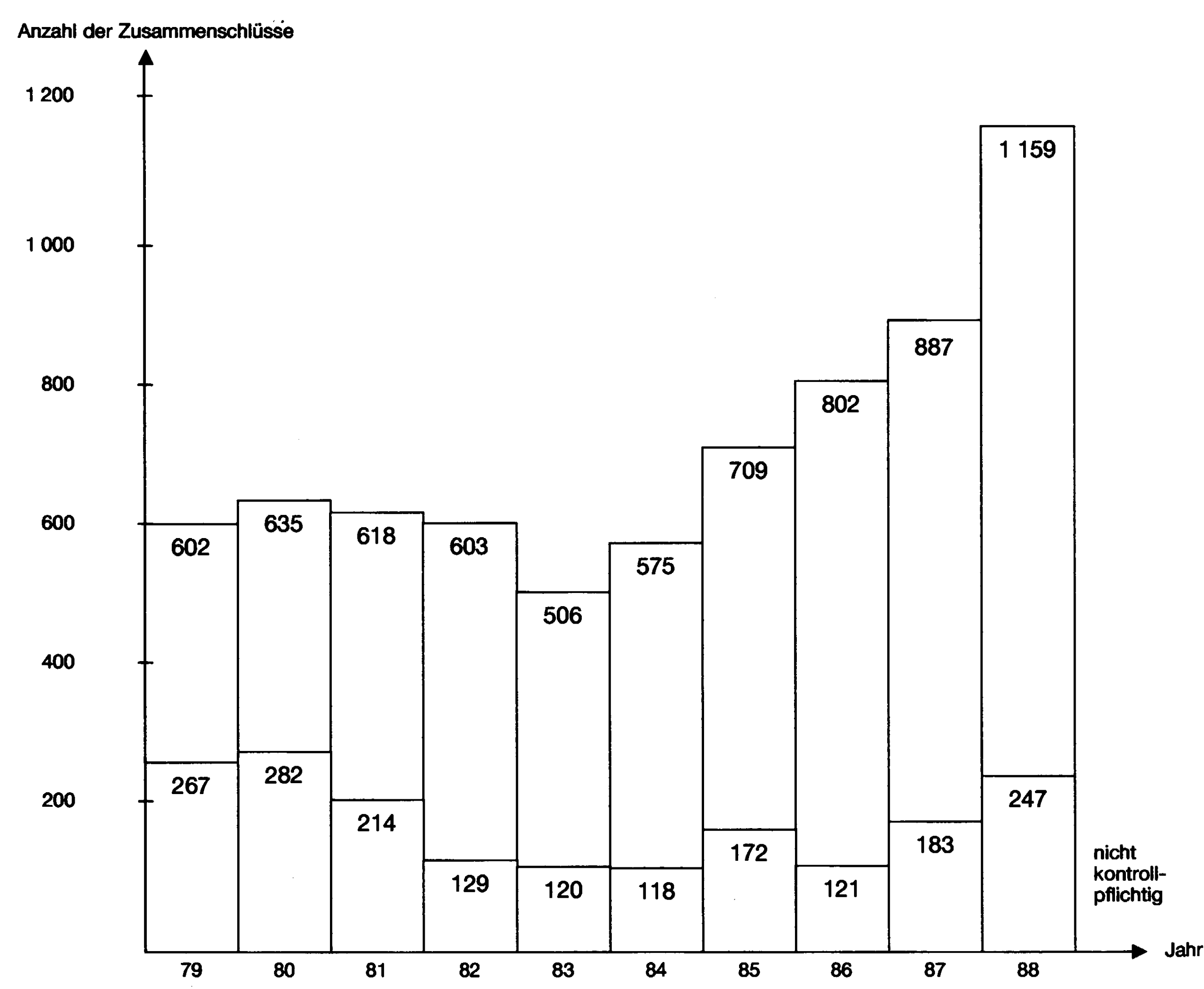
2. Fusionskontrolle

2.1. Statistische Übersicht

Im Berichtszeitraum 1987/88 sind 2 046 Unternehmenszusammenschlüsse vollzogen und nach § 23 angezeigt worden. Diese Gesamtzahl teilt sich folgendermaßen auf:

	1987	1988	Gesamt
vor Vollzug angemeldete und geprüfte Zusammenschlüsse	512	637	1 149
nach Vollzug angezeigte kontrollpflichtige Zusammenschlüsse	192	275	467
nicht kontrollpflichtige Zusammenschlüsse	183	247	430
vollzogene Zusammenschlüsse gesamt	887	1 159	2 046

Die Fusionstätigkeit hat in den letzten Jahren kräftig zugenommen. 1988 weist mit 1 159 Zusammenschlüssen nicht nur eine neue Rekordhöhe auf, sondern mit einer Zunahme von über 30 % gegenüber dem Vorjahr auch die höchste Steigerungsrate seit 1975. Verglichen mit den 506 Zusammenschlüssen im Jahr 1983 hat sich die Zahl der vollzogenen Fusionen mehr als verdoppelt. Im Jahr 1987 entfiel noch der ganz überwiegende Teil der Zunahme der Fusionen auf die Gruppe der wegen der Bagatellklauseln (§ 24 Abs. 8) nicht kontrollpflichtigen Fälle. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der vollzogenen Zusammenschlüsse hat sich von 15 % im Jahr 1986 auf fast 21 % im Jahr 1987 erhöht. 1988 lag der Anstieg in dieser Gruppe nur wenig über der Steigerungsrate insgesamt, so daß der Anteil der Bagatellfälle praktisch konstant geblieben ist. Die Fusionsentwicklung der vergangenen 10 Jahre zeigt folgendes Bild:



Als Erwerber waren in zwei Drittel aller Fälle Großunternehmen mit mehr als 2 Mrd. DM Umsatz beteiligt. Der Umsatz des erworbenen Unternehmens lag bei nahezu drei Viertel aller Zusammenschlüsse unterhalb von 50 Mio. DM. In 51 (oder 2,5%) der Fälle wurden Großunternehmen mit mehr als 2 Mrd. DM Umsatz übernommen. Der Anteil derartiger Großfusionen ist damit leicht rückläufig. In über der Hälfte dieser Fälle handelt es sich um Fusionen zwischen ausländischen Unternehmen, die zugleich im Inland tätig sind. Dazu zählen neben US-amerikanischen Großfusionen wie Ford/Hertz, Philip Morris/Kraft in wachsendem Maße große grenzüberschreitende Zusammenschlüsse in Europa, wie z. B. die schwedisch-schweizerische Fusion Asea/BBC, die Übernahme des britischen Süßwarenherstellers Rowntree durch den schweizerischen Nestlé-Konzern oder des französischen Zuckerproduzenten Béghin Say durch die italienische Ferruzzi-Gruppe. Mit dem Reifenzusammenschluß Bridgestone/Firestone und dem Erwerb des Schallplattengeschäfts der CBS durch Sony waren auch japanische Unternehmen an den Großfusionen beteiligt.

Der Anteil, der im Ausland realisierten Zusammenschlüsse ist 1988 mit 18% gegenüber 15% im Vorjahr gestiegen. Dabei hat besonders die Bedeutung von Zusammenschlüssen in anderen EG-Ländern zugenommen, die 1987 33% und 1988 schon 42% aller Auslandsfälle ausmachten. Direkt oder indirekt waren auch an den im Inland vollzogenen Zusammenschlüssen ausländische Unternehmen zu einem Drittel beteiligt, so daß insgesamt rund 45% aller Fälle Auslandsbezug aufweisen. Diese Zahlen machen die starke internationale Ausrichtung der Unternehmenskonzentration deutlich.

Die Inlandsfusionen enthalten einen größeren Anteil von kleinen Zusammenschlüssen mit erworbenen Umsätzen von weniger als 50 Mio. DM; insbesondere gehören nahezu sämtliche nicht kontrollpflichtige Bagatellfälle dazu. Darüber hinaus war wie in früheren Jahren bei einer großen Zahl weiterer Zusammenschlüsse die wettbewerbliche Bedeutung gering. Allerdings läßt sich der starke Anstieg der Fusionstätigkeit nicht auf derartige Fälle allein zurückführen; er verteilt sich vielmehr auf das ganze Spektrum der Zusammenschlüsse. Zu den wettbewerblich bedeutsamen Großfusionen im Inland gehören die Fälle Metro/Kaufhof und VEW/Ruhrkohle, die erst nach Aufhebung der Untersagungsverfügungen durch die Gerichte vollzogen wurden, sowie die Zusammenschlüsse Mannesmann/Sachs, Asko/Massa, Veba/Dynamit Nobel und RWE/Deutsche Texaco.

2.2 Untersagungen

In den Jahren 1987/88 sind in formellen Verfahren insgesamt acht Zusammenschlüsse untersagt worden:

Zusammenschluß (Kurzbezeichnung)	Entscheidungsgründe	Seite
1. Hamburger Wochenblatt/Schlei-Verlag	Verstärkung von marktbeherrschenden Stellungen auf regionalen Pressemärkten	91
2. Axel Springer Verlag/Kieler Nachrichten	Verstärkung von marktbeherrschenden Stellungen auf regionalen Pressemärkten	91

Zusammenschluß (Kurzbezeichnung)	Entscheidungsgründe	Seite
3. WAZ/Borbecker Nachrichten und Werdener Nachrichten	Verstärkung bzw. Entstehung von marktbeherrschenden Stellungen auf regionalen bzw. lokalen Pressemärkten	93f.
4. Lübecker Nachrichten/ Stormarner Tageblatt	Verstärkung von marktbeherrschenden Stellungen auf regionalen Pressemärkten	91f.
5. Flensburger Tageblatt/ Schleswig-Hosteinische Landeszeitung	Verstärkung von marktbeherrschenden Stellungen auf regionalen Pressemärkten	92
6. Heidelberger Zement/ Malik Baustoffe	Verstärkung eines marktbeherrschenden Oligopols auf dem bayerischen Zementmarkt	53f.
7. Messer Griesheim/Buse	Verstärkung Marktbeherrschender Oligopole bei technischen Gasen	69
8. Wieland/Langenberg	Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung bei Messing-Schmalbändern	56

Seit Einführung der Fusionskontrolle sind damit bis Ende 1988 insgesamt 79 Zusammenschlüsse oder Zusammenschlußvorhaben untersagt worden. 38 Untersagungen sind rechtskräftig geworden, in acht Fällen sind Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahren anhängig. In weiteren 28 Fällen ist die Untersagung endgültig aufgehoben oder für erledigt erklärt worden. Eine Ministererlaubnis des Bundesministers für Wirtschaft hat es im Berichtszeitraum nicht gegeben, so daß deren Zahl unverändert fünf beträgt. Dagegen sind bei sechs Zusammenschlüssen die Untersagungsvoraussetzungen durch eine Zusagenregelung beseitigt worden; die Gesamtzahl der Zusagenfälle erhöht sich damit auf 31. Die Zahl der Zusammenschlüsse, die aufgrund einer Vorprüfung durch das Bundeskartellamt aufgegeben, modifiziert oder ohne förmliche Untersagung aufgelöst worden sind, stieg um 26 Fälle auf insgesamt 176.

2.3. Entwicklung in einzelnen Branchen

Lebensmittelhandel

Die Konzentration im Handel hat im Berichtszeitraum erneut erheblich zugenommen. Nach den Gerichtsentscheidungen Metro/ Kaufhof und Coop/Wandmaker (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 77f.) ist die Zahl bedeutender Handelszusammenschlüsse sprunghaft angestiegen. Insgesamt sind 550 Handelsunternehmen im Berichtszeitraum von anderen Unternehmen übernommen worden. 94 Zusammenschlüsse mit einem Umsatz von 28 Mrd. DM betreffen schwerpunktmäßig den Lebensmittelhandel; darin sind Non-Food-Umsätze, z. B. von Warenhausunternehmen, von etwa 12 Mrd. DM enthalten. Den größten Teil dieses Umsatzvolumens haben führende Unternehmen des Lebensmittelhandels übernommen. Sie waren während der anhängigen Fusionskontrollverfahren nur in verhältnismäßig geringem Umfang an Unternehmenszusammenschlüssen beteiligt. Mit dem Abschluß der Verfahren Metro/Kaufhof und Coop/Wandmaker ist der Grund für diese Zurückhaltung offensichtlich entfallen.

Eine besondere Dimension erhielt die jüngste Konzentrationswelle dadurch, daß eine Reihe namhafter Großunternehmen als selbständige Wettbewerber aus dem Markt ausgeschieden sind. So sind der Warenhauskonzern Kaufhof, die Jost Hurler GmbH und die Bayerische Lagerversorgung (BLV) in den Metro-Konzern eingegliedert worden (S. 83f.). In den Berichtszeitraum fielen auch die Übernahme der Lebensmittelbetriebe des Werhahn-Konzerns (Bolle, Schade & Füllgrabe) durch die Coop AG (S. 85) sowie die Zusammenschlüsse Rewe-Leibbrand/Deutscher Supermarkt (S. 86) und Asko/Massa (S. 84). In allen diesen Fällen handelt es sich bei den übernommenen Unternehmen um Umsatzmilliardäre. Darüber hinaus haben Unternehmen der Spitzengruppe des Lebensmittelhandels eine Reihe leistungsfähiger Handelsunternehmen aufgekauft, die in ihren Regionen zum Teil ein erhebliches wettbewerbliches Gewicht haben.

Die Rechtsprechung hat der Fusionskontrolle im Lebensmittelhandel enge Grenzen gezogen (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 9). Daher muß sich das Bundeskartellamt bei der Prüfung von Handelszusammenschlüssen im wesentlichen auf die Frage beschränken, ob Unternehmen durch einen Zusammenschluß eine überragende Stellung als Anbieter auf einem regionalen Markt gegenüber den übrigen Wettbewerbern erhalten oder ausbauen. Das ist im Lebensmittelhandel, gemessen an den Marktanteilen, in aller Regel nicht der Fall. In den meisten Regionen der Bundesrepublik sind zumindest zwei oder drei der bundesweit führenden Anbieter in etwa gleich großem Umfang tätig. Eine gemeinsame Marktbeherrschung der führenden Anbieter einer Region ist aber bei der bestehenden Rechtslage nicht nachzuweisen. Denn nach den Kriterien, die das Kammergericht im Fall Coop/Wandmaker zugrundegelegt hat, bleiben auch bei einer oligopolitischen Angebotsstruktur die Voraussetzungen für wesentlichen Wettbewerb im Lebensmittelhandel bestehen. Im übrigen gibt es nach dem Ergebnis der Untersuchungen im Laufe des Verfahrens Coop/Wandmaker auch keine Anhaltspunkte dafür, daß die bundesweit führenden Unternehmen des Lebensmittelhandels bei der Nachfrage nach Lebensmitteln marktbeherrschend sind.

In den wenigen Fällen, in denen das Bundeskartellamt eine überragende Marktstellung eines Lebensmittelanbieters auf einem eng begrenzten regionalen Markt feststellt, kann das Unternehmen kartellrechtliche Bedenken gegen ein Zusammenschlußvorhaben relativ leicht ausräumen: es veräußert jeweils einen oder mehrere Standorte an einen Wettbewerber und reduziert so seinen Marktanteilsvorsprung in der betreffenden Region. Im Berichtszeitraum sind beispielsweise die Zusammenschlüsse Metro/BLV (S. 83f.), Rewe-Leibbrand/Deutscher Supermarkt (S. 86) und Asko/Massa (S. 84) freigegeben worden, nachdem die Unternehmen einzelne Filialen veräußert bzw. die Veräußerung innerhalb einer festgelegten Frist zugesagt hatten. Im Ergebnis lassen sich Großzusammenschlüsse im Handel aufgrund der bestehenden Rechtslage allenfalls in sehr begrenztem Umfang modifizieren.

Der vorliegende Entwurf für eine Fünfte Kartellgesetznovelle sieht vor, die Vorschriften über die Fusionskontrolle den Verhältnissen im Handel dadurch besser anzupassen, daß zusätzliche Kriterien für die Beschreibung einer überragenden Marktstellung in § 22 aufgenommen werden. Bei der Prüfung, ob ein Unternehmen eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat, ist danach auch seine Fähigkeit zu berücksichtigen, „sein Angebot oder seine Nachfrage auf andere Waren oder gewerbliche Leistungen umzustellen sowie die Möglichkeit der Markt-

gegenseite, auf andere Unternehmen auszuweichen." Der Gesetzgeber würde damit Kriterien kodifizieren, die bisher schon von der Rechtsprechung und der Verwaltungspraxis im Rahmen der Gesamtbetrachtung zur Beurteilung eines Zusammenschlusses herangezogen worden sind. Insbesondere im Fall Coop/Wandmaker hatten sich das Kammergericht und das Bundeskartellamt mit den Fragen der Ausweichmöglichkeiten der Marktgegenseite und der unterschiedlichen Umstellungsflexibilität in Handel und Industrie auseinandergesetzt. Die vorgesehene Gesetzesänderung führt daher nicht zu einer entscheidenden Änderung der kartellrechtlichen Beurteilung von Handelszusammenschlüssen.

Übriger Konsumgüterhandel

Auch andere Sparten des Konsumgüterhandels werden in zunehmendem Maße von der Konzentration erfaßt. So haben Warenhauskonzerne und führende Unternehmen des Lebensmittelhandels im Berichtszeitraum eine Reihe leistungsstarker Fachhandelsunternehmen erworben. Die Großunternehmen des Handels engagieren sich vor allem in den Branchen Unterhaltungselektronik (S. 64 f.), Schuhe und Bekleidung (S. 76 f.), Sportartikel und Drogeriewaren (S. 73). Sie streben mit solchen Diversifizierungsstrategien eine langfristige Sicherung von Wachstum und Ertrag an. Mit der Übernahme gutgeführter mittelständischer Unternehmen erwerben sie das branchenspezifische „know how" für erfolgreiche Vertriebskonzepte. Aufgrund ihrer finanziellen Ressourcen können sie erfolgreiche Konzepte dann relativ schnell mit zahlreichen Filialen multiplizieren.

Der Wettbewerb kann in den einzelnen Handelssparten durch diese Entwicklung durchaus belebt werden. In den meisten der genannten Branchen und in den meisten Regionen ist die Angebotsvielfalt des nach wie vor mittelständisch geprägten Fachhandels so groß, daß kartellrechtliche Bedenken gegen derartige Zusammenschlüsse nicht begründet sind. Die Fusionskontrolle hat aber darauf zu achten, daß die Konzentration im Einzelfall nicht so weit fortschreitet, daß der weitere Wettbewerbsprozeß gefährdet wird.

Dienstleistungen

Zahlreiche Zusammenschlüsse sind auch in den verschiedenen Sparten des Dienstleistungssektors vollzogen worden. 187 Fälle entfielen allein auf die Warengruppe ‚Sonstige Dienstleistungen' (76), die u. a. das Hotel- und Gaststättengewerbe, Dienstleistungen in Abfallbeseitigung und Umweltschutz und die EDV-Software-Entwicklung umfaßt. Weitere Schwerpunkte der Fusionsaktivitäten waren die Branchen Werbeagenturen und Transport und Verkehr.

Der Dienstleistungssektor gehört traditionell zu den relativ niedrig konzentrierten Wirtschaftsbereichen. Ein großer Teil der wirtschaftlichen Leistungen wird hier von mittelständischen Unternehmen erbracht. Zusammenschlußvorhaben stoßen deshalb in aller Regel nicht auf kartellrechtliche Bedenken, zumal der Marktzutritt auf den meisten Dienstleistungsmärkten nach wie vor relativ leicht möglich ist.

Ein häufiges Motiv für Zusammenschlüsse im Dienstleistungssektor ist das Bestreben finanzstarker Großunternehmen, sich neue räumliche und sachliche Märkte durch Übernahmen von oder Beteiligungen an mittelständischen ‚Spezialisten' zu erschließen. Auf diese Weise haben z. B. internationale Hotelketten, Unternehmen der Systemgastronomie und weltweit tätige Werbeagenturen im Berichtszeitraum ihre Marktstellung in der Bundesrepublik ausgebaut (S. 99). Deutsche Großunternehmen mit Transport- und Rohstoffaktivitäten engagieren sich auf den zukunftsträchtigen

Märkten der Abfallentsorgung (S. 99) ebenfalls stärker über Fusionen.

Eine weitere Ursache für die Zusammenschlüsse auf den Dienstleistungsmärkten sind die neuen technischen Entwicklungen in der Kommunikationstechnik und der Datenverarbeitung, die die Einbindung in einen leistungsfähigen Informationsverbund zum wichtigen Wettbewerbsfaktor werden lassen. Zum Beispiel werden im Transport- und Verkehrsgewerbe zunehmend logistische Systemangebote verlangt, die nur von größeren Unternehmenseinheiten erbracht werden können (S. 101 f.). Zusammenschlüsse im Transport- und Verkehrswesen werden darüber hinaus auch schon im Vorgriff auf die Deregulierung dieses Wirtschaftszweiges realisiert, die im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes erwartet wird.

In der EDV-Branche gewinnt die Software-Entwicklung im Verhältnis zur Geräteproduktion immer mehr an Bedeutung. Daher versuchen sowohl die Geräte-Hersteller als auch große EDV-Anwender, ihre Kompetenz in diesem Bereich durch Übernahme von bislang selbständigen Software-Häusern zu stärken. Auch solche Zusammenschlüsse sind aufgrund der nach wie vor vielfältigen Anbieterstruktur und des starken Produkt- und Innovations-Wettbewerbs in der Regel wettbewerblich unproblematisch. Allerdings hat das Bundeskartellamt gegen ein Zusammenschlußvorhaben von IBM und Bertelsmann zur Entwicklung von Software für ein neues Speichermedium, die CD-ROM, Bedenken erhoben. Die Zusammenlegung der Ressourcen des führenden Herstellers von EDV-Geräten mit denen eines der führenden Medien-Unternehmen mit starker Stellung in der CD-Technologie ließ die Monopolisierung dieses noch jungen Marktes bereits bei seiner Entstehung befürchten. Die Unternehmen haben das Vorhaben aufgrund der kartellrechtlichen Bedenken aufgegeben (S. 73 f.).

Im Bereich der Finanzdienstleistungen spiegelt eine Reihe von Zusammenschlüssen die international feststellbare Entwicklung zu „Allfinanz-Konzernen" wider. Diese Entwicklung verläuft in der Bundesrepublik aufgrund des seit jeher bestehenden Universalbankensystems weniger dramatisch als in anderen Ländern. Allerdings versuchen hier Banken und Versicherungen, zunehmend über Unternehmenskäufe und Beteiligungserwerbe, in das jeweils andere Tätigkeitsgebiet einzudringen. Diese Entwicklung ist wettbewerblich im Prinzip positiv zu bewerten, da der Wettbewerb durch die Beseitigung traditioneller Branchengrenzen stets neue Impulse erhält. Die Fusionskontrolle wird aber auch darauf zu achten haben, daß nicht in relevanten Teilen des ‚Kapitalmarktes' beherrschende Stellungen entstehen. Bei den im Berichtszeitraum vollzogenen Zusammenschlüssen gab es dafür keine Anhaltspunkte.

Presse

In Schleswig-Holstein hat sich die Presselandschaft durch einige bedeutende Fusionen und dadurch verursachte Folgefusion grundlegend verändert. Dies hat zu erheblichen Strukturverschlechterungen auf den Leser- und Anzeigenmärkten geführt. Wirksamer Wettbewerb hat aber gerade im Bereich der Medien besondere Bedeutung, da Wettbewerb ein wichtiger Garant der Meinungsvielfalt ist.

Ausgelöst wurde die Verschlechterung der Presselandschaft in Schleswig-Holstein dadurch, daß die Axel Springer Verlag AG und die Axel Springer Gesellschaft für Publizistik KG, in der die Anteile der Erben Axel Springers an der Verlag AG zusammengefaßt sind, vor drei Jahren jeweils 24,5 % an den „Kieler Nachrichten", einer

der führenden Regionalzeitungen von Schleswig-Holstein, erworben hatten. Zugleich hatte ein Tochterunternehmen der Axel Springer Verlag AG das Vorhaben angemeldet, den Schlei-Verlag zu erwerben, der ein Anzeigenblatt im Nordosten dieses Bundeslandes herausgibt. Das Bundeskartellamt hat die Beteiligungen der Springer-Gesellschaften an den „Kieler Nachrichten" untersagt, weil diese Beteiligungen die marktbeherrschende Stellung der „Kieler Nachrichten" in Kiel und im Landkreis Plön verstärken und absichern. Das Kammergericht hat die Untersagung des Bundeskartellamtes bestätigt. Inzwischen hat die Axel Springer Gesellschaft für Publizistik KG ihre Anteile an den „Kieler Nachrichten" an die F. & F. Burda Gesellschaft für Beteiligungen KG abgegeben. Da die Axel Springer Verlag AG aber aufgrund des unveränderten Gesellschaftsvertrages der „Kieler Nachrichten" weiterhin bei der Geschäftsführung der „Kieler Nachrichten" mitwirkt, sind nach Auffassung des Bundeskartellamtes die wettbewerblich negativen Auswirkungen weiterhin gegeben. Sie bleiben bestehen, wenn der Verkauf der bisher von der Axel Springer Gesellschaft für Publizistik AG gehaltenen Anteile als Auflösung des Zusammenschlusses zwischen dem Springer Verlag und den „Kieler Nachrichten" gewertet werden sollte (S. 91).

Das Bundeskartellamt hat auch den beabsichtigten Erwerb des Schlei-Verlages durch eine von der Axel Springer Verlag AG abhängige Gesellschaft untersagt. Dieser Zusammenschluß ließ die Entstehung marktbeherrschender Stellungen auf zwei Anzeigenmärkten nordwestlich von Kiel im Raum Kappeln und Eckernförde erwarten. Daraufhin hat die Axel Springer Verlag AG das Vorhaben aufgegeben (S. 91).

Neben der Beteiligung an den „Kieler Nachrichten" war die Axel Springer Verlag AG an einem weiteren Zusammenschluß in Schleswig-Holstein beteiligt. Die von der Axel Springer AG mitbeherrschten „Lübecker Nachrichten" haben im Berichtszeitraum das „Stormarner Tageblatt" erworben. Aufgrund dieses Erwerbs werden nunmehr die Pressemärkte des Landkreises Stormarn vollständig vom Axel Springer Verlag und den mit ihr verbundenen „Lübecker Nachrichten" beherrscht. Der ohnehin bereits schwache Restwettbewerb auf den Leser- und Anzeigenmärkten Ostholsteins, die von diesen beiden Unternehmen dominiert werden, wurde dadurch noch weiter verringert (S. 91f.).

Eine Folge der Vorstöße der Axel Springer Verlag AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen in Schleswig-Holstein war die Einbringung des „Flensburger Tageblattes" und der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung" in die Schleswig-Holsteinische Zeitungsverlag GmbH. Die beteiligten Unternehmen jedenfalls haben diesen Vorgang als Abwehrfusion gegen das Vordringen der Axel Springer Verlag AG dargestellt. Der Zusammenschluß der im Norden und Nordosten Schleswig-Holsteins führenden Regionalzeitungen hat die Wettbewerbsbedingungen auf den Leser- und Anzeigenmärkten von Schleswig-Flensburg sowie Rendsburg-Eckernförde verschlechtert und dort bestehende marktbeherrschende Stellungen verstärkt. Eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen konnte dagegen nicht festgestellt werden. Die Verbreitungsgebiete der beiden nun zusammengeschlossenen Regionalzeitungen überschneiden sich mit denen der Axel Springer Verlag AG auch nach dessen Zukäufen nur marginal (S. 92). Gegen beide im Berichtszeitraum ergangenen Untersagungen ist Beschwerde beim Kammergericht eingelegt worden.

Bedeutende Veränderungen haben sich auch auf den Pressemärkten im Großraum Frankfurt ergeben. So sind z. B. die „Frankfurter Allgemeine Zeitung" und die „Frankfurter Neue Presse" miteinander verschmolzen worden. Durch diesen Zusammenschluß verbessert sich zwar die Position der „Frankfurter Neuen Presse" in Teilen ihres Verbreitungsgebietes im Frankfurter Umland. In ihrem Kernverbreitungsgebiet gleicht der Zusammenschluß jedoch nur Schwächen gegenüber der „Frankfurter Rundschau" aus, die den Markt in den letzten Jahren mit wachsendem Vorsprung angeführt hat (S. 92).

Eine weitere Fusion im Frankfurter Raum berührt den dortigen Anzeigenmarkt. Die Axel Springer Verlag AG hat eine Minderheitsbeteiligung an dem im Frankfurter Raum bedeutenden Anzeigenblatt „Blitz Tip" erworben. Das Bundeskartellamt hat diesen Zusammenschluß nicht untersagt, weil die Frankfurter Regionalzeitungen auf den relevanten Anzeigenmärkten eine deutlich stärkere Stellung haben.

Dieser Fall macht deutlich, daß die Pressefusionskontrolle marktbeherrschenden Zeitungsverlagen die Diversifikation im Inland durch den Erwerb anderer Verlage nicht unmöglich macht. Sie richtet sich nur gegen die Entstehung und Absicherung von Marktbeherrschung bzw. deren Erweiterung auf das nahe Umfeld der bereits beherrschten Leser- und Anzeigenmärkte.

2.4. Binnenmarkt

Das Bundeskartellamt hat in seinem letzten Tätigkeitsbericht auf die wachsende Bedeutung internationaler Konkurrenzbeziehungen hingewiesen. Der Abbau der noch bestehenden Handelshemmnisse innerhalb der europäischen Gemeinschaft bis Ende 1992 läßt ein weiteres Zusammenwachsen der geographischen Teilmärkte erwarten, von dem zusätzliche Wettbewerbsimpulse erwartet werden können. Für die wettbewerbliche Prüfung von Zusammenschlüssen werden derartige Impulse schon heute berücksichtigt, wenn sie nicht nur theoretisch, sondern tatsächlich die Wettbewerbsverhältnisse im Inland beeinflussen.

So hat das Bundeskartellamt die Übernahme des führenden deutschen Kupplungsherstellers (Sachs AG) durch Mannesmann u. a. deswegen nicht untersagt, weil die deutsche Automobilindustrie in den vergangenen Jahren dazu übergegangen ist, verstärkt ausländische Anbieter von Kupplungen in ihr Beschaffungsprogramm aufzunehmen (S. 62f.). Dies hat nicht nur zu einem Absinken des Marktanteils der Sachs AG geführt, sondern auch deutlich gemacht, welche Bedeutung die potentielle Konkurrenz ausländischer Hersteller hat. Noch ein Jahrzehnt zuvor hat die Möglichkeit der Autoindustrie, auf ausländische Zulieferer auszuweichen, für die Beurteilung der Marktstellung der Sachs AG eine untergeordnete Rolle gespielt, weil derartige Lieferungen praktisch nicht vorkamen und wegen der Anforderungen an Qualität und Liefersicherheit in nennenswertem Umfang auch nicht abzusehen waren. Heute entfällt nach Angaben des Verbandes der Automobilindustrie bereits ein Viertel der Wertschöpfung in der Branche auf Lieferungen aus dem Ausland.

Allerdings gewährleistet eine Internationalisierung der Beschaffungswege hinreichend wirksamen Wettbewerb insbesondere dann nicht, wenn die führenden Anbieter im Inland mit den wichtigsten ausländischen Herstellern verflochten sind. Deshalb stieß der geplante Zusammenschluß der sowohl in der Bundesrepublik

Deutschland als auch europaweit größten Hersteller bestimmter Automobil-Zulieferteile für Verbrennungsmotoren auf so ernste wettbewerbliche Bedenken des Bundeskartellamtes, daß das Vorhaben aufgegeben wurde.

Eine deutliche Verengung der Angebotsstruktur in der Gemeinschaft hat das Bundeskartellamt z. B. im Bereich der Chemiefasern festgestellt. Hier hat ein jahrelanger von der Kommission geförderter Spezialisierungsprozeß dazu geführt, daß auf einzelnen Märkten europaweit nur noch wenige Hersteller mit starken Marktstellungen tätig sind. So nehmen auf dem Inlandsmarkt für Nylon- und Perlonfäden die deutschen Konzerngesellschaften von Rhône-Poulenc und ICI, den in Frankreich und Großbritannien führenden Herstellern dieser Produkte, eine überragende Marktstellung ein. Eine weitere Verengung dieses Marktes durch den beabsichtigten Erwerb des drittgrößten Anbieters, der zum Veba-Konzern gehörenden Norddeutschen Faserwerke, durch ICI hätte zur Entstehung von Marktbeherrschung geführt. Das Unternehmen mußte daher sein Vorhaben aufgeben (S. 69f.).

Auch in einer Reihe weiterer Fälle hat das Bundeskartellamt durch förmliche Untersagungen oder im Vorfeld förmlicher Untersagungen grenzüberschreitende Zusammenschlüsse verhindert, wenn der damit verbundene Wegfall aktuellen oder potentiellen Wettbewerbs die inländischen Marktverhältnisse weiter verschlechtert hätte. Andererseits bewertet das Amt das Vordringen ausländischer Hersteller durch Fusionen wettbewerbspolitisch positiv, wenn dadurch der Wettbewerb auf verkrusteten Märkten belebt wird. Dazu zählen z. B. der Einstieg des italienischen Medienkonzerns Berlusconi in den deutschen Fernsehmarkt durch Übernahme einer Beteiligung an der Münchner Fernsehgesellschaft KMP (S. 96) und das Eindringen der schweizerischen Versicherungsgruppe Winterthur in das inländische Versicherungsgeschäft durch eine Beteiligung an der Nordstern AG sowie die Beteiligung der italienischen Versicherung La Fondaria an der Volksfürsorge (S. 105). Wettbewerbliche Impulse erwartet das Bundeskartellamt auch von der Übernahme eines deutschen Geflügelzüchters durch das französische Unternehmen Doux, denn der inländische Markt für Mastgeflügel wird bisher von dem deutschen Marktführer Lohmann/Wesjohann mit Marktanteilen bis zu 70% beherrscht (S. 83).

2.5. Abwägungsklausel

Bei der Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen nach § 24 Abs. 1 berücksichtigt das Bundeskartellamt sämtliche wettbewerbsrelevanten Auswirkungen, die von dem Zusammenschluß ausgehen.

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller relevanten Faktoren werden zunächst die Untersagungsvoraussetzungen auf den einzelnen vom Zusammenschluß betroffenen Märkten geprüft. Auch bezogen auf jeden einzelnen Markt kann ein Zusammenschluß wettbewerblich positive und negative Aspekte haben. Nur wenn in einer wertenden Gegenüberstellung per saldo die negativen Auswirkungen überwiegen, kann es zu einer strukturellen Verschlechterung auf diesem Markt im Sinne einer Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung kommen.

Liegen insoweit die Untersagungsvoraussetzungen auf einem Markt vor, prüft das Bundeskartellamt im Rahmen der Abwägungsklausel (§ 24 Abs. 1, 2. Halbsatz) in einer zweiten Stufe, ob

die möglicherweise auf einem anderen vom Zusammenschluß betroffenen Markt festgestellten Wettbewerbsverbesserungen die Nachteile der Marktbeherrschung auf dem anderen Markt überwiegen. Dabei obliegt den beteiligten Unternehmen bei eingeschränktem Amtsermittlungsprinzip die Darlegungs- und Beweislast. Im Rahmen dieser Abwägung zieht das Bundeskartellamt in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung allerdings nur solche Wettbewerbsverbesserungen heran, die allein durch den geprüften Zusammenschluß und nicht auch auf eine weniger wettbewerbsbeschränkende Weise bewirkt werden können (WuW/E OLG 3773 — Panorama Anzeigenblatt).

Aufgrund einiger besonders gelagerter Fälle hat das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum auch geprüft, ob im Rahmen der Abwägungsklausel die Auswirkungen mehrerer Zusammenschlüsse insgesamt zu berücksichtigen sind, wenn daran ein oder mehrere Unternehmen zeitgleich beteiligt sind. Das Bundeskartellamt wird künftig wegen des Rechtscharakters der Abwägungsklausel als einer Ausnahme vom allgemeinen Fusionsverbot bei Marktbeherrschung nur noch solche Verbesserungen von Wettbewerbsbedingungen in die Abwägung einbeziehen, die auf einen wirtschaftlich einheitlichen Zusammenschluß zurückgehen. Dabei muß es sich um denselben Zusammenschluß handeln, der auch ursächlich für die Wettbewerbsverschlechterung ist. Das bloße zeitliche Zusammentreffen mehrerer Zusammenschlußvorhaben eines Erwerbers reicht also nicht aus, um eine Gesamtbetrachtung aller wettbewerblichen Auswirkungen dieser Vorhaben zu rechtfertigen. Auch die Zusammenfassung mehrerer Erwerbsvorgänge an verschiedenen Unternehmen in einem Vertrag oder Geschäft führt nicht stets zur Annahme eines wirtschaftlich einheitlichen Zusammenschlusses. So hat z. B. das Bundeskartellamt bei der Untersagung des Zusammenschlusses ‚Flensburger Tageblatt/Schleswig-Holsteinische Landeszeitung' diesen Zusammenschluß getrennt von dem Zusammenschluß des ‚Flensburger Tageblattes' mit der ‚Norddeutschen Rundschau' geprüft, obwohl beide Zeitungen zeitgleich und mit einem Vertragswerk erworben worden waren (WuW/E BKartA 2292).

Zusagen zur Abwendung eines Zusammenschlusses nimmt das Bundeskartellamt nur von Fall zu Fall entgegen. Sie beziehen sich in aller Regel auf die Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkung und nicht auf die Verbesserung von Wettbewerbsbedingungen. Zusagen zu Wettbewerbsverbesserungen kommen im Rahmen der Abwägungsklausel allenfalls in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht. Sie müssen dabei ebenfalls auf dem vom Zusammenschluß betroffenen Markt eintreten und dürfen nicht auf einen beliebigen „dritten" Markt gerichtet sein.

2.6. Zusammenschlußtatbestand

Das Bundeskartellamt mußte sich in den Jahren 1987/88 mit einer Reihe von Versuchen zur Umgehung der Fusionskontrolle auseinandersetzen. Zum Teil ist das Bundeskartellamt dabei auch erfolgreich gewesen. So entspricht es auch nach Auffassung des Kammergerichts nicht dem Sinn und Zweck der Fusionskontrolle, wenn zur Vermeidung eines Zusammenschlußtatbestandes wirtschaftlich identische Einheiten, die nur rechtlich getrennt sind, jeweils Anteile in einer Höhe erwerben, die einzeln nicht der Fusionskontrolle unterliegen, insgesamt aber kontrollpflichtig sind (WuW/E OLG 4095 — Weiss Druck/S-W Verlag).

In einem vom Kammergericht entschiedenen Fall hat die Weiss-Gruppe 50 % der Anteile am S-W Verlag erworben. Die restlichen 50 % hält weiterhin der Veräußerer, die W + I Verlag GmbH. Die Anteile der Weiss-Gruppe wurden zu je 20 % von dem Gesellschafter Hans-Georg Weiss und seinem Sohn Georg sowie zu 10 % durch die im Alleinbesitz von Hans-Georg Weiss stehende Weiss-Druck KG erworben. Aufgrund der familiären Bindung, dem gemeinsamen Erwerb der Anteile und der wirtschaftlichen Identität von Hans-Georg Weiss und der Weiss-Druck KG muß auch nach Auffassung des Kammergerichts bei den neuen Gesellschaftern von einer einheitlich abstimmenden Gruppe ausgegangen werden, die den S-W Verlag gemeinsam mit dem W + I Verlag beherrscht.

Der Bundesgerichtshof hat ferner die Untersagung einer Kommandit-Beteiligung von 24,9 % des Südkurier am Singener Wochenblatt bestätigt. Entscheidend für den Zusammenschlußtatbestand war hier, daß dem Erwerber durch den Gesellschaftsvertrag wirtschaftliche Sperrmöglichkeiten eingeräumt sind, die der Stellung eines Aktionärs mit Sperrminorität entsprechen. Bei seiner Entscheidung hat der Bundesgerichtshof vor allem den möglichen Einfluß des Erwerbers auf das Marktverhalten betont, da sich hier erweise, daß es sich nicht lediglich um eine Finanzanlage mit den üblichen Kontrollrechten, sondern um eine unternehmerische Beteiligung mit entsprechenden Einflußmöglichkeiten handle. Mögliche Auswirkungen auf das Wettbewerbsverhalten folgen aus den umfassenden Mitsprache-, Informations- und Auskunftsrechten, die dem Erwerber zustehen.

Das Bundeskartellamt begrüßt diese Rechtsprechung. Nach geltendem Recht ist es aber nicht möglich, alle einschlägigen Unternehmensverbindungen, die sich auf das Wettbewerbsverhalten der beteiligten Firmen negativ auswirken, fusionsrechtlich zu erfassen. Die von den Gerichten herangezogenen unternehmerischen Einflußmöglichkeiten begründen bei Kapitalbeteiligungen unterhalb der 25 %-Schwelle einen Zusammenschlußtatbestand nur, wenn sie auf rechtlich gesicherten Positionen beruhen. Es bleiben daher Umgehungsmöglichkeiten, wenn auf durchsetzbare Rechte verzichtet wird, die faktischen Einflußmöglichkeiten der Kapitalverflechtung auf das Marktverhalten der beteiligten Unternehmen aber bestehen bleiben.

Tatsächliche Einflußmöglichkeiten erfaßt das Gesetz erst, wenn die Beherrschung des Unternehmens nachgewiesen wird. Die Bundesregierung will daher mit der Fünften Kartellgesetznovelle diese Gesetzeslücke schließen. Der Regierungsentwurf sieht dazu in § 23 Abs. 2 einen zusätzlichen Auffangtatbestand vor. Danach ist jede gesellschaftsrechtlich vermittelte Unternehmensverbindung ein Zusammenschluß, wenn sie einen wettbewerblich erheblichen Einfluß vermittelt. Dies entspricht der von der bisherigen Rechtspraxis entwickelten Überlegung, daß mit derartigen Unternehmensverbindungen wettbewerbliche Gefährdungslagen verbunden sind, ohne daß es auf eine mit Hilfe von Stimmrechten durchsetzbare Rechtsposition ankommt. Da der neue Zusammenschlußtatbestand zumindest vorübergehend mit einer gewissen Rechtsunsicherheit für die Unternehmen verbunden ist, sieht der Regierungsentwurf für derartige Zusammenschlüsse keine vorherige Anmeldepflicht und keine Bußgelddrohung bei einer unterbliebenen Anzeige des vollzogenen Zusammenschlusses vor. Dieser Verzicht ist aus der Sicht des Bundeskartellamtes vertretbar, da der Umfang des bestehenden Systems der präventiven Kontrolle nicht beeinträchtigt wird und die Risiken einer nachträglichen Ent-

flechtung derartiger Zusammenschlüsse tragbar erscheinen. Das Bundeskartellamt geht davon aus, daß der Gesetzgeber mit der Einfügung dieses materiell definierten Zusammenschlußtatbestandes nicht nur die formalen Aufgreiftatbestände sondern auch die Untersagungsmöglichkeiten für solche Unternehmensverbindungen erweitern will, insbesondere bei Verbindungen zwischen Wettbewerbern.

3. Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen

Die Mißbrauchsverfahren der Jahre 1987/88 hatten schwerpunktmäßig zum Ziel, Behinderungsmißbräuche durch marktbeherrschende und marktstarke Unternehmen zu verhindern. Dies entspricht der wettbewerbspolitischen Zielsetzung, den Marktzutritt für neue Anbieter aus dem In- und Ausland offenzuhalten und Verkrustungen der Marktstrukturen vorzubeugen. Damit dient die Mißbrauchsaufsicht zugleich der Sicherung wettbewerblicher Marktbedingungen für die Zukunft.

Die Mißbrauchsaufsicht über die Preisgestaltung marktbeherrschender Unternehmen hat dagegen weiter an Bedeutung verloren. Der lebhafte Wettbewerb, der im Berichtszeitraum auf den meisten Märkten der Bundesrepublik Deutschland festzustellen war, sorgte für eine enge Begrenzung der Preissetzungsspielräume der Anbieter von Gütern und Dienstleistungen. Auf vielen Märkten verhindert insbesondere auch der starke Importwettbewerb die Verfestigung von Marktstellungen, die zur Durchsetzung überhöhter Preise mißbraucht werden können. Wettbewerbswidrig überhöhte Preise werden vorwiegend in Wirtschaftszweigen beklagt, die durch staatliche Eingriffe ganz oder teilweise vom Wettbewerb ausgenommen sind, wie z. B. die Versorgungswirtschaft, das Gesundheitswesen oder die Versicherungen.

Mißbräuche können nicht nur von marktmächtigen Anbietern, sondern auch von marktmächtigen Nachfragern ausgehen. In diesem Zusammenhang kommt vor allem der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht über die öffentliche Hand, die auf vielen Märkten über starke Nachfragestellungen verfügt, große Bedeutung zu. Ein weiterer Schwerpunkt der Mißbrauchsaufsicht über marktmächtige Nachfrager ist nach wie vor der Handelsbereich.

3.1. Behinderungsmißbräuche

Sperrung des Marktzutritts

Die neuen Märkte der elektronischen Medien befinden sich noch immer in der Entwicklungsphase. Ein duales Rundfunksystem, wie es die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zuläßt, hat sich trotz der Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Landesmediengesetzen noch nicht in dem Umfang herausgebildet, wie es erwartet wurde und im Interesse der Medienvielfalt wünschenswert ist. In dieser Situation achtet das Bundeskartellamt vor allem darauf, daß sich auf den Märkten der elektronischen Medien im verfassungsrechtlich gesetzten Rahmen wettbewerbliche Strukturen entwickeln können und erhalten bleiben. Dabei geht es vor allem darum zu verhindern, daß die bereits etablierten Anbieter ihre marktstrukturellen Vorteile dazu mißbrauchen, den Marktzutritt neuer Wettbewerber zu erschweren.

Das Bundeskartellamt hat deshalb den zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und dem Deutschen Sportbund abgeschlossenen „Globalvertrag" über die bevorzugte Nutzung von

Fernsehübertragungsrechten nach § 18 für unwirksam erklärt, soweit er den Deutschen Sportbund und seine Mitgliedsverbände darin beschränkt, die Rechte für die rundfunkmäßige Verwertung von Sportveranstaltungen an andere als die Mitglieder der ARD und das ZDF zu vergeben (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 20). Diese Regelung ist geeignet, den Marktzutritt anderer Programmanbieter in der für sie ohnehin schwierigen Anfangsphase zu erschweren. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes unterliegen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten dem Wettbewerbsrecht, wenn sie mit privaten Anbietern im Wettbewerb stehen. Das Kammergericht hat diese Rechtsauffassung bestätigt und die Beschwerden der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der Sportverbände zurückgewiesen. Insbesondere sieht das Kammergericht in der Entscheidung des Bundeskartellamtes auch keinen Verstoß gegen Verfassungsrecht. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die Sportverbände haben gegen die Entscheidung des Kammergerichts Rechtsbeschwerde eingelegt. Das Bundeskartellamt prüft z. Z., ob die gemeinsame Vermarktung der Senderechte an Sportveranstaltungen durch die Sportverbände über einen Dachverband gegen das Kartellverbot verstößt.

Um zu verhindern, daß wachstumsträchtige neue Märkte schon bei ihrer Entstehung vermachtet werden, ist es wichtig, die Schranken für den Marktzutritt neuer Unternehmen von Anfang an möglichst niedrig zu halten. Das Bundeskartellamt hat daher darauf geachtet, daß die Deutsche Bundespost die Vermarktung von Kabelanschlüssen zum Empfang zusätzlicher Fernsehprogramme diskriminierungsfrei gestaltet (S. 103). Zur schnellen Vermarktung der Anschlüsse hat der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen die TKS Telepost-Kabel-Service-Gesellschaft mbH Bonn (TKS), an der die Deutsche Bundespost mehrheitlich beteiligt ist, beauftragt, zusammen mit privaten Unternehmen regionale Kabel-Service-Gesellschaften (RKS) zu gründen. Dabei wird vertraglich vereinbart, daß sich die TKS an keiner weiteren Kabel-Service-Gesellschaft im Gebiet der jeweiligen RKS beteiligt und den RKS für einen bestimmten Zeitraum einen Teil des Aufwandes für die Werbung und das Inkasso erstattet. Darüber hinaus unterstützen Dienststellen der Deutschen Bundespost die Werbeaktivitäten der RKS. Das Bundeskartellamt hat sichergestellt, daß durch die Vereinbarungen zwischen der TKS und den RKS keine Wettbewerber diskriminiert werden; insbesondere werden Kabel-Service-Gesellschaften, an denen die TKS nicht beteiligt ist, ebenfalls Zahlungen erhalten, sofern sie gleiche Leistungen wie die RKS erbringen. Zuvor hatte das Bundeskartellamt der Deutschen Bundespost bereits vorgegeben, die Beteiligung der TKS an den RKS auf unter 25 % zu begrenzen. Damit sind wesentliche Voraussetzungen für eine wettbewerbliche Entwicklung des Marktes geschaffen, auf dem der Kabelkunde unter einer Vielzahl von Angeboten wählen kann.

Da die Kabel-Service-Gesellschaften für die Dauer der Anschlußverträge gegenüber den Anschlußkunden in aller Regel über eine marktbeherrschende oder marktstarke Stellung verfügen, werden die Kartellbehörden auch darauf achten, daß die Kabel-Service-Gesellschaften die für die Anschlußnehmer verbindlichen Geschäftsbedingungen mißbrauchsfrei gestalten.

Lieferverweigerung

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 25. Oktober 1988 (WuW/E BGH 2535) die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen der sachlichen Rechtfertigung einer Lieferverweigerung weiter klargestellt. (S. 75). Das Bundeskartellamt hatte der

D. Swarovski KG untersagt, einen weiteren Verarbeiter von der Belieferung mit Schmuck- und Lüsterbehangsteinen aus geschliffenem Hochbleikristall auszuschließen. Das Kammergericht hatte diese Entscheidung des Bundeskartellamtes bestätigt (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 20, 72). Der Bundesgerichtshof stellt nun klar, daß ein marktbeherrschender Anbieter von Halbfertigprodukten ein weiterverarbeitendes Unternehmen nicht allein deshalb von der Belieferung ausschließen darf, weil er mit diesem Unternehmen auf dem Markt für das Fertigprodukt im Wettbewerb steht. In dem zu entscheidenden Fall war jedoch die Lieferverweigerung sachlich gerechtfertigt, weil sich im Laufe des Verfahrens herausgestellt hatte, daß das weiterverarbeitende Unternehmen unter Verstoß gegen § 1 UWG fast identische Nachbildungen der Fertigprodukte des Lieferanten angeboten hatte.

Die mittelständischen Filmtheater stehen seit langem unter dem Wettbewerbsdruck der großen Kinozentren und -ketten. Umso wichtiger ist es, daß sie im Wettbewerb die gleichen Chancen wie ihre großbetrieblichen Konkurrenten haben, von den marktstarken Filmverleihern mit publikumswirksamen und erfolgreichen Filmen beliefert zu werden. Das Bundeskartellamt hat deshalb zahlreiche Beschwerden mittelständischer Filmtheater über die Belieferungspraxis der Filmverleiher zum Anlaß genommen, mit Unternehmen der beteiligten Wirtschaftsstufen diskriminierungsfreie Verleihgrundsätze zu entwickeln. Diese Grundsätze, die im November 1987 veröffentlicht worden sind, bilden die Richtschnur, nach der die Kartellbehörden den § 26 Abs. 2 in diesem Bereich anwenden. Nach den bisher vorliegenden Informationen hat sich die Belieferung der kleineren Filmtheater seit der Bekanntgabe der Verleihgrundsätze deutlich verbessert. Soweit die Situation noch nicht völlig zufriedenstellend ist, erklärt sich dies daraus, daß die Grundsätze von den Verleihfirmen in Einzelfällen noch unterschiedlich ausgelegt werden. Die insgesamt positive Entwicklung zeigt jedoch, daß die Verleihgrundsätze mehr zur wettbewerblichen Chancengleichheit im Filmverleihgeschäft beitragen, als dies durch kartellbehördliche Mißbrauchsverfügungen in Einzelfällen möglich wäre.

3.2 Sicherung des Leistungswettbewerbs im Handel

Konditionenspreizung

Die Sicherung des Leistungswettbewerbs im Handel bildet seit Jahren einen Schwerpunkt der Mißbrauchsaufsicht durch das Bundeskartellamt. Große Bedeutung für den Wettbewerb im Handel haben die vielfältigen Konditionenvereinbarungen zwischen den Handelsunternehmen und ihren industriellen Lieferanten. Differenzierte Konditionen können ganz unterschiedliche Ursachen haben. So können sie einmal Ausdruck vorstoßenden Wettbewerbs der Lieferanten sein, die bestimmten Nachfragern günstigere Konditionen einräumen, um sich deren Absatzpotential zu erschließen. Sodann können sie unterschiedliche Abnehmerleistungen honorieren, und schließlich besteht auch die Möglichkeit, daß sie auf mißbräuchlich eingesetzter Nachfragemacht beruhen. Welche Konditionenunterschiede sachlich gerechtfertigt sind und welche dagegen lediglich aufgrund des Einsatzes von Nachfragemacht erzielt werden, läßt sich nur in Kenntnis aller Umstände des Einzelfalles entscheiden. In der Vergangenheit ist die Aufdeckung sachlich ungerechtfertigter Konditionenspreizungen oft daran gescheitert, daß „Roß und Reiter" nicht in einer verwertbaren Form

genannt wurden. Soweit dem Bundeskartellamt im Berichtszeitraum sachlich nicht gerechtfertigte Konditionen bekanntgeworden sind, handelte es sich um

- nachträgliche Konditionenanpassungen,
- sogenannte Nummer-Eins-Rabatte, mit denen die bloße Größe des Nachfragers in einer bestimmten Vertriebsschiene oder Region honoriert werden sollte, und
- Jubiläumsboni.

Das Bundeskartellamt konnte in diesen Fällen zumeist erreichen, daß die beanstandeten Mißbräuche auch ohne förmliche Entscheidung aufgegeben wurden.

Novellierung

Das Bundeskartellamt hat bislang sein Vorgehen gegen sachlich nicht gerechtfertigte Konditionenforderungen auf die Vorschriften des § 26 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gestützt, der „abhängige Unternehmen" unabhängig von ihrer Größe vor Behinderungs- und Diskriminierungspraktiken schützt. Unter Hinweis auf diese Vorschriften konnten marktmächtige Nachfrager relativ „geräuschlos" zu einer Aufgabe des Mißbrauchs veranlaßt werden. Nach dem Regierungsentwurf einer Fünften GWB-Novelle soll der Kreis der durch § 26 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 geschützten Anbieter und Nachfrager künftig auf kleine und mittlere Unternehmen eingeengt werden. Industrielle Anbieter, die auf ihren Märkten nicht zum Kreis der kleinen und mittleren Unternehmen zählen, können daher in Zukunft § 26 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 nicht mehr in Anspruch nehmen, wenn sie von marktmächtigen Handelsunternehmen zur Gewährung von Vorzugskonditionen veranlaßt werden. Das gleiche gilt für die industriellen Bauunternehmen, die über zahlreiche Mißbräuche bei der Nachfrage der öffentlichen Hand nach Bauleistungen Beschwerde führen. In diesen Fällen wird sich das Bundeskartellamt dann auf § 22 Abs. 4 stützen müssen. Im Lebensmittelhandel wird die Bekämpfung sachlich nicht gerechtfertigter Vorzugskonditionen allerdings dadurch besonders erschwert, daß nach der Entscheidung des Kammergerichts im Zusammenschlußfall Coop/Wandmaker (Tätigkeitsberichte 1983/84 S. 91, 1985/86 S. 77 f.) für die führenden Unternehmen des Lebensmittelhandels jedenfalls zur Zeit Marktbeherrschung nicht nachweisbar ist.

Durch die Regelung des § 37a Abs. 3, die im Rahmen der Vierten Novelle in das Gesetz eingefügt worden ist, sollte unbilligen Behinderungen kleiner und mittlerer Wettbewerber durch Konkurrenten mit überlegener Marktmacht wirksamer begegnet werden. Da sich die Vorschrift in der Praxis jedoch als weitgehend wirkungslos erwiesen hat, sieht der Regierungsentwurf einer Fünften Kartellgesetznovelle vor, die Norm in § 26 zu übernehmen, um den geschützten Unternehmen damit den Zivilrechtsweg zu eröffnen. Ferner soll durch Streichung der Tatbestandsmerkmale „Fähigkeit zur Beeinflussung der Marktverhältnisse" und „Eignung zur nachhaltigen Beeinträchtigung des Wettbewerbs" die Vorschrift leichter anwendbar werden. Danach wird die Auslegung des Merkmals „unbillige Behinderung" darüber entscheiden, ob die mit der vorgesehenen Änderung der Vorschrift verknüpfte Erwartung eines verbesserten Schutzes kleiner und mittlerer Unternehmen auch tatsächlich erfüllt werden kann. Bisher hat der Bundesgerichtshof dieses Merkmal sehr eng ausgelegt (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 19).

3.3. Nachfragemacht der öffentlichen Hand

Die Erfahrungen im Berichtszeitraum haben erneut die große Bedeutung bestätigt, die den Regelwerken für das öffentliche Auftragswesen für ein mißbrauchsfreies Verhalten marktmächtiger öffentlicher Nachfrager zukommt.

Beschaffungstätigkeit der Deutschen Bundespost

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum die Beschaffungstätigkeit der Deutschen Bundespost erneut geprüft (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 27 f.). Nach dem erfolgreichen Probelauf von Pilotobjekten hat die Bundespost im Berichtszeitraum begonnen, die Vermittlungsstellen im öffentlichen Fernsprechnetz auf die digitale Technik umzustellen. Sie schafft damit die Voraussetzung für die Errichtung des geplanten diensteintegrierenden Fernmeldenetzes ISDN, das den Benutzern höhere Leistungen im Fernsprechnetz und eine Reihe weiterer Dienste der Informationsvermittlung anbieten wird. Von der Umstellung auf die neue Technik sind 6 200 Ortsvermittlungen und über 500 Fernvermittlungen betroffen. In den nächsten Jahrzehnten werden jährliche Investitionen von weit über einer Mrd. DM anfallen. Die wettbewerbsrechtliche Prüfung des Einkaufsverfahrens für die digitale Fernsprechvermittlungstechnik hat ergeben, daß sich die Bundespost nicht in vollem Umfang am Grundsatz der wettbewerblichen Vergabe im Sinne der VOL/A orientiert. Die Bundespost hat dies damit begründet, daß die Rahmenbedingungen des Marktes trotz der Entscheidung für zwei unterschiedliche digitale Systeme einer ausschließlich wettbewerblichen Vergabe entgegenstehen würden. Zu diesen Rahmenbedingungen zählten insbesondere die enge oligopolitische Anbieterstruktur und der hohe Anteil von Erweiterungsbaumaßnahmen, bei denen der Auftrag an den jeweiligen Lieferanten der ersten Ausbaustufe gehen müsse. Das Bundeskartellamt hat die Bundespost aufgefordert, die wettbewerblichen Elemente des Vergabeverfahrens zu verstärken. Diese hat daraufhin ihre Beschaffungsrichtlinien entsprechend geändert.

Leistungsbeschreibungen und Gütezeichen

Die öffentliche Hand hat im Vergabeverfahren darauf zu achten, daß einzelne Bewerber durch die Leistungsbeschreibungen nicht benachteiligt werden. In mehreren Fällen hat das Bundeskartellamt Leistungsbeschreibungen beanstandet, in denen die Vergabe vom Vorliegen eines Gütezeichens abhängig gemacht wurde. Derartige Leistungsbeschreibungen sind unzulässig, weil sie Wettbewerber, die eine gleichwertige Qualität ohne Gütezeichen einer Gütegemeinschaft anbieten, ohne sachlich gerechtfertigten Grund vom Vergabeverfahren ausschließen. Das Bundeskartellamt wird künftig verstärkt darauf achten, daß Ausschreibungen der öffentlichen Hand nicht auf den Kreis der Benutzer von Gütezeichen verengt werden.

Kontrahierungszwang des öffentlich-rechtlichen Nachfragers

Zum Kontrahierungszwang zu Lasten marktbeherrschender und marktstarker Nachfrager der öffentlichen Hand hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. Mai 1987 (WuW/E BGH 2399 „Krankentransporte") Stellung genommen. Danach ist es kein Wettbewerbsverstoß, wenn eine Kommune die in ihren Krankenhäusern anfallenden Transportaufträge ausschließlich an die örtliche Rettungsleitstelle weiterleitet, wodurch der Leitstelle nicht angeschlossene Transportunternehmen von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden. Der Bundesgerichtshof hat u. a. ausgeführt, im Rahmen der Interessenabwägung nach § 26 Abs. 2 sei zwischen den Interessen eines Anbieters und denen eines Nachfragers zu unterscheiden. Anders als bei einem Anbieter würden in die kaufmännische Entscheidung, bei welchem Anbieter die Ware oder Dienstleistung nachgefragt werden solle, eine Vielzahl von

Gesichtspunkten einfließen, die sich beispielsweise daraus ergäben, daß sich die Güter bei grundsätzlicher Gleichartigkeit in einer Reihe von Punkten unterschieden. Derartige Differenzierungen seien bei der Interessenabwägung auch zugunsten eines marktstarken oder marktbeherrschenden Nachfragers der öffentlichen Hand zu berücksichtigen. Marktmächtige öffentlich-rechtliche Nachfrager seien nicht zum unmittelbaren Bezug oder zu quotenmäßiger Aufteilung ihrer Beschaffungsaufträge verpflichtet. Vielmehr genüge es, das lieferbereite Unternehmen in den Kreis von Anbietern aufzunehmen, aus dem im Einzelfall nach objektiven Kriterien die Auswahl zu treffen sei.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs setzt der Anwendung des § 26 Abs. 2 insbesondere auf öffentlich-rechtliche Nachfrager enge Grenzen. Das Bundeskartellamt appelliert daher schon im Vorfeld der Gesetzesanwendung an die öffentlich-rechtlichen Nachfrager, sich ihrer besonderen wettbewerblichen Verantwortung im Markt bewußt zu sein.

Bietererklärungen

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 23. Juni 1988 (WuW/E BGH 2523) eine im Rahmen der Ausschreibung von Bauvorhaben abgegebene Bietererklärung über die Zahlung einer „Vertragsstrafe" nach § 9 Abs. 1 AGBG für unwirksam erklärt. Nach der vom Ausschreibenden verlangten und vorformulierten Klausel verpflichteten sich die Bieter, dem Ausschreibenden 3 v. H. der Endsumme ihres Angebots zu zahlen, falls sich herausstellen würde, daß sie im Zusammenhang mit der Ausschreibung an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligt sein sollten. Der Bundesgerichtshof hat die unwirksame Klausel nicht als Vertragsstrafe oder Schadenspauschale im Sinne des § 339 BGB, sondern als ein Garantieversprechen angesehen, das die Bieter entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteilige. Das von reinen Präventionsgesichtspunkten geleitete Interesse des Ausschreibenden an der Bekämpfung von Submissionsabsprachen rechtfertige es nicht, formularmäßig derartige Garantieversprechen zu verlangen und dadurch letztlich eine Erhöhung der von Kartellbehörden verhängten Bußgelder anzustreben. Im übrigen sei der Ausschreibende in der Regel durch die Vorschriften der VOB hinreichend geschützt. Bereits vor dieser Entscheidung hatte der Bundesgerichtshof im Rechtsstreit um ein ähnliches Garantieversprechen die Revision der Deutschen Bundesbahn gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 21. November 1985 (WuW/E OLG 3831) wegen mangelnder Erfolgsaussichten nicht angenommen (Tätigkeitsberichte 1981/82 S. 33f., 1985/86 S. 23).

3.4. Mißbrauchsaufsicht in der Versicherungswirtschaft

Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 27. Januar 1987 (WuW/E EWG/MUV 739 „Feuerversicherer"), wonach bruttoprämienbezogene Verbandsempfehlungen nicht nach Art. 85 Abs. 3 EWG-Vertrag zugelassen werden können und durch die im Herbst 1986 vereinbarte engere Zusammenarbeit zwischen dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen und dem Bundeskartellamt (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 96) ist die Durchsetzung wettbewerblichen Verhaltens in der Versicherungswirtschaft weiter verbessert worden. Zum einen werden die Fachverbände ihre alten Prämienempfehlungen demnächst auf die Nettoprämienbasis umstellen; zum anderen können jetzt wettbewerbsrechtliche Bedenken gegen bestimmte Empfehlungswerke schon

während des aufsichtsrechtlichen Prüfungsverfahrens geltend gemacht werden.

Beitragsanpassungsklauseln

In der Fahrzeugkaskoversicherung hat sich der Spielraum für wettbewerbliches Verhalten der Versicherungsunternehmen beträchtlich erweitert. Nachdem das Bundeskartellamt die Beitragsanpassungsklauseln in der Vollkaskoversicherung beanstandet hatte (Tätigkeitsbericht 1985/86, S. 96f.), hat der HUK-Verband eine neue Beitragsanpassungsklausel als Empfehlung nach § 102 angemeldet. Danach sollen die Kraftfahrzeugversicherer von der bisherigen einheitlichen Beitragsanpassung auf der Grundlage des durchschnittlichen Schadensverlaufs abgehen und zukünftig die Beitragsanpassungen nach dem Schadensverlauf des jeweiligen Unternehmens kalkulieren. Außerdem erhalten die Versicherten bei jeder Beitragserhöhung ein Sonderkündigungsrecht (S. 105f.).

Dies wird sich unmittelbar zugunsten der Verbraucher auswirken. Das Bundeskartellamt strebt nunmehr entsprechende Änderungen der Beitragsanpassungsklauseln auch in der Allgemeinen Haftpflicht-, der Rechtsschutz- und der Hausratsversicherung an.

4. Kartellverbot und Kooperation

Kartellverbot heißt nicht Kooperationsverbot. Die zwischenbetriebliche Kooperation ist für viele Unternehmen häufig der erfolgreichste Weg zu mehr Leistung und erhöhter Wettbewerbsfähigkeit. Das Bundeskartellamt hält daher sein Angebot aufrecht, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen über die kartellrechtlichen Möglichkeiten zur zwischenbetrieblichen Kooperation aufzuklären. Die vom Bundeskartellamt zu diesem Zweck veranstalteten Sprechtage vor Ort haben sich bewährt und werden fortgesetzt. Interessierte Firmen können sich mit Wünschen und Vorschlägen an ihre Kammerorganisationen wenden, die dann zusammen mit dem Bundeskartellamt die Sprechtage organisieren und durchführen. Die Sprechtage sind auch ein geeignetes Forum, um Fragen über die sich ergebende Möglichkeiten und Veränderungen im Zusammenhang mit der geplanten Kartellgesetznovelle und dem kommenden europäischen Binnenmarkt zu erörtern.

Die Zahl der nach § 5b legalisierten und noch tätigen Mittelstandskooperationen hat sich im Berichtszeitraum von 135 auf 143 erhöht. Darin sind die von den Landeskartellbehörden legalisierten Kartelle enthalten.

4.1. Einkaufskooperationen

Das Bundeskartellamt hat die Entscheidung des Kammergerichts im Fall Selex/Tania (WuW/E OLG 3737) nicht zum Anlaß genommen, die Vielzahl der verschiedenen Einkaufskooperationen als Kartelle zu beanstanden. Dies hat folgende Gründe: Zum einen sind die Zusammenarbeit der einzelnen Kooperationen und ihre Marktbedeutung höchst unterschiedlich, zum anderen sieht das Bundeskartellamt die Zusammenarbeit selbständiger Handelsunternehmen beim Einkauf als wettbewerblich positiv an, wenn sie dazu dient, die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen gegenüber Großunternehmen zu verbessern. Ferner sind durch die rechtskräftige Aufhebung der Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes in dem Fusionskontrollverfahren Coop/Wandmaker (WuW/E OLG 3917) die Möglichkeiten des Bundeskartellamtes, die fortschreitende Konzentration im Handel mit

Hilfe der Fusionskontrolle zu begrenzen, erheblich eingeschränkt worden (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 8f., 77f.). Nach Auffassung des Bundeskartellamtes gilt es daher, bei der Anwendung des Kartellverbotes gegen Einkaufskooperationen des Handels das Gleichgewicht der bisherigen Gesetzesanwendung zu wahren und die Konzentration nicht zusätzlich zu fördern. In einer Aussprache mit den Vertretern der verschiedenen Handelsverbände hat das Bundeskartellamt im Dezember 1987 dargelegt, von welchen Überlegungen es sich bei der Beurteilung von Einkaufsvereinigungen bis zu der von der Bundesregierung angekündigten gesetzlichen Neuregelung leiten lassen wird. Das Bundeskartellamt beanstandet Einkaufskooperationen des Handels nicht, wenn

- die Zusammenarbeit freiwillig erfolgt. Das bedeutet, daß Bezugsbindungen, die die Kooperationsmitglieder in der Wahl ihrer Lieferanten beschränken, nicht praktiziert werden dürfen. Die bloße wirtschaftliche Sogwirkung, die sich aus der Mitgliedschaft in einer Einkaufskooperation ergibt und zu einem weitgehenden Bezug über die Kooperation führt, ist nicht zu beanstanden;
- die Kooperation dem Nachteilsausgleich für kleine und mittlere Unternehmen dient. Dies kann nicht allgemein, sondern nur im Hinblick auf die jeweiligen Branchenverhältnisse beurteilt werden. Die Dynamik der Märkte muß berücksichtigt werden. Zum Beispiel ist die für den Lebensmittelhandel bei Einleitung des Selex/Tania-Verfahrens genannte Milliardengrenze durch die Entwicklung in diesem Bereich heute überholt. Auch einzelne größere Unternehmen können an Kooperationen teilnehmen, wenn deren Beteiligung für den Erfolg der Kooperation erforderlich ist. Die Unternehmen der Spitzengruppe einer Branche kommen dafür allerdings nicht in Betracht, da deren Teilnahme nicht so sehr dem Nachteilsausgleich der kleinen und mittleren Unternehmen als vielmehr der Absicherung des Wettbewerbsvorsprungs der Großunternehmen dient;
- der Wettbewerb durch die Kooperation nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Auch dieses Kriterium kann nicht mit absoluten Zahlen festgeschrieben werden, sondern muß für jede Branche entsprechend ihrer Struktur bestimmt werden. Als Orientierungshilfe können hier die in den Gesetzesmaterialien zu § 5b genannten Marktanteile von 10—15% dienen. Die kritische Grenze ist aber auch abhängig von dem Umfang und der Qualität der vereinbarten Wettbewerbsbeschränkungen. Die kritische Grenze liegt um so höher, je weniger vertragliche oder tatsächliche Bindungen bestehen.

Mit dem Gedanken des Nachteilsausgleichs unvereinbar sind Einschränkungen der Handlungsfreiheit der Mitglieder, die über das für die Funktionsfähigkeit der Kooperation erforderliche Maß hinausgehen. Dazu gehören neben den oben genannten Bezugsbindungen grundsätzlich auch Platzschutzklauseln.

Das Bundeskartellamt ist aber bereit, dem Bedürfnis der Einkaufskooperationen nach gemeinsamen Marketingaktivitäten im Vertrieb entgegenzukommen, weil Kooperationen beim Vertrieb verstärkt im Wettbewerb mit vertikal strukturierten Vertriebssystemen stehen, die nach einer bestimmten Marketingidee arbeiten (Franchisesysteme). Diese Systeme, deren Systemköpfe (Franchisegeber) von den Vertriebspartnern unabhängig sind, unterliegen nach der Systematik des GWB nur dem Verbot des § 15 und der Mißbrauchsaufsicht nach § 18. Einkaufskooperationen un-

terliegen dagegen bei vergleichbaren Aktivitäten (Kernsortimentsbildung, Bezugsbindung hinsichtlich der zum Kernsortiment gehörenden Produkte, einheitliches Erscheinungsbild, einheitliche Werbung, Platzschutzklauseln) dem wesentlich schärferen Kartellverbot, da ihr Systemkopf von der Kooperationszentrale, also den Mitgliedern selbst gebildet wird. Um diese, rechtssystematisch zwar begründete, in wirtschaftlicher Hinsicht aber häufig nicht plausible Ungleichbehandlung zu mildern, duldet das Bundeskartellamt auch zentral gesteuerte Vermarktungsaktivitäten von Einkaufskooperationen, soweit diese dem Nachteilsausgleich dienen und zur Realisierung neuer Produktlinien oder innovativer Vertriebslinien führen und den Wettbewerb beleben. Preisbindungen oder Preisbindungsersatzstrategien sind aber unzulässig.

Nach dieser Verwaltungspraxis des Bundeskartellamtes wird die Zusammenarbeit von Lebensmittelhandelsunternehmen im Rahmen der Markant AG, der Nachfolgerin der Ende 1987 aufgelösten Selex + Tania Handels AG, nicht mehr beanstandet, nachdem Markant die Zusammenarbeit mit den führenden Handelsunternehmen bzw. deren Tochtergesellschaften gekündigt hat. Das Ziel des Selex/Tania-Verfahrens ist damit erreicht worden. Mit Blick auf die von der Bundesregierung vorgeschlagene Freistellungsnorm für Einkaufskooperationen (§ 5 c) wird auch die Zusammenarbeit zwischen der Allgemeine Handelsgesellschaft der Verbraucher AG (AVA) und der Edeka-Gruppe (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 82) und die Zusammenarbeit der Kaiser & Kellermann-Gruppe mit den Rewe-Zentralorganisationen (Tätigkeitsbericht 1985/86, S. 25, 81 f.) nicht weiter verfolgt. Die mehrheitliche Beteiligung der Rewe an Kaiser & Kellermann, die Ende 1988 vollzogen wurde, wird fusionsrechtlich geprüft. Die Gedelfi übt ihre Tätigkeit inzwischen im Rahmen der Spar-Organisation aus (S. 87 f.). Die endgültige Form der Zusammenarbeit steht aber noch nicht fest.

Um die Einkaufskooperationen nach der Selex/Tania-Entscheidung des Kammergerichts kartellrechtlich abzusichern, hat der Bundesminister für Wirtschaft in dem Regierungsentwurf für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit dem neuen § 5 c eine Legalisierungsmöglichkeit für Einkaufskooperationen vorgesehen. Die vorgesehene Regelung entspricht der Praxis des Bundeskartellamtes. Auch das Bundeskartellamt hat in der Vergangenheit Einkaufskooperationen beanstandet, die Bezugszwangsregelungen praktizieren oder aufgrund ihres Marktgewichts den Nachfragewettbewerb wesentlich beeinträchtigen. Bezugsverpflichtungen der Anschlußunternehmen würden aus einer Kooperation straffe Nachfragekartelle machen. Nach innen würden sie die von zahlreichen Mitgliedern bewiesene wettbewerbliche Eigeninitiative im Nachfrageverhalten ersticken. Nach außen würden sie die kollektive Nachfragemacht der Kooperation gegenüber den Lieferanten erhöhen. Bei einer Legalisierung bis zur Grenze der Marktbeherrschung würde von den Einkaufskooperationen insbesondere im Non-food-Bereich eine Sogwirkung auf die jetzt noch lebensfähigen freien Händler ausgehen. Diese müßten befürchten, allein gegen Großunternehmen und Großkooperationen zu konkurrieren. Auf immer mehr Märkten würden — außer einigen Großunternehmen — fast alle Händler in wenigen Einkaufskooperationen organisiert sein. Eine solche für die Marktstruktur ohnehin schon ungünstige Entwicklung würde sich letztlich nur gegen die kleineren Mitglieder der Kooperation auswirken. Denn je umfassender die Einkaufszusammenschlüsse werden, desto stärker dürfte auch das Größengefälle unter den Mitgliedern sein. Die Geschäftspolitik einer Koope-

rationszentrale wird sich aber in der Regel an den Bedürfnissen der größeren Mitglieder ausrichten. Zudem würde der Wettbewerb auf dem „Markt für Kooperations-Dienstleistungen" beschränkt werden. Der zu erwartende Trend zu wenigen großen Einkaufskooperationen würde den Mitgliedern Wahlmöglichkeiten nehmen. Der eingeschränkte Wettbewerb zwischen den Kooperationen könnte auch dazu führen, daß die Kooperationszentralen in ihren Bemühungen um die Mitglieder nachlassen und die Effizienz der Kooperation gerade für die kleinen und mittleren Handelsunternehmen nachläßt. Diese Auswirkungen würden durch einen Bezugszwang der Anschlußunternehmen noch potenziert. Eine Verengung der Nachfrage auf einige Großunternehmen und wenige große Einkaufskooperationen würde mit großer Wahrscheinlichkeit auch die Vielfalt auf der Angebotsseite beeinträchtigen. Insbesondere bei Erlaubnis von Bezugszwangsregelungen wären die Mitglieder — zum Nachteil der Verbraucher — gezwungen, ausschließlich die von den Zentralen gelisteten Artikel anzubieten. Eine Legalisierung der Einkaufskooperationen bis zur Grenze der Marktbeherrschung hätte auch negative Auswirkungen auf die Lieferanten. Das dadurch ausgelöste Wachstum der bestehenden Einkaufskooperationen würde dazu führen, daß zumindest kleine und mittlere Lieferanten von ihnen abhängig werden.

4.2. Mittelstandsempfehlungen

Das Bundeskartellamt hat bereits im Tätigkeitsbericht 1985/86 (S. 26ff.) auf kartellrechtliche Probleme im Zusammenhang mit „herstellergestützten" Mittelstandsempfehlungskreisen hingewiesen. Als „herstellergestützt" werden Mittelstandskreise bezeichnet, die von Fachhändlern in der Regel auf Initiative eines Herstellers gegründet, vor allem aber mit seiner finanziellen und organisatorischen Unterstützung geführt werden. Derartige Kreise sind ausschließlich auf einen Hersteller ausgerichtet und arbeiten eng mit ihm bei der Produktplanung, dem Marketing, der Schulung usw. zusammen. Der Hersteller verpflichtet sich, sein gesamtes Programm oder ein besonders gekennzeichnetes Teilprogramm ausschließlich an die Unternehmen des Mittelstandskreises zu liefern. Ergänzt wird diese Zusammenarbeit zwischen Hersteller und Händlerkreis durch den parallelen Abschluß von Vertriebsbindungsverträgen zwischen den Herstellern und den Mitgliedern des Kreises.

Soweit derartige Mittelstandskreise für das vom Hersteller bezogene Sortiment Preis-, Service- und Werbeempfehlungen aussprechen, überschreiten sie nach Auffassung des Bundeskartellamtes den Freistellungsrahmen des § 38 Abs. 2 Nr. 1. Durch die Ausrichtung des Mittelstandskreises auf einen Hersteller, die Unterstützung des Mittelstandskreises durch diesen Hersteller (z. B. durch Schaffung von Exklusiv-Sortimenten), vor allem aber durch die gleichzeitig vom Hersteller mit den Mitgliedern des Mittelstandskreises abgeschlossenen Vertriebsverträge ergibt sich ein derartiges Maß gleichgerichteter Interessen der Mitglieder, daß die Unverbindlichkeit der ausgesprochenen Empfehlungen nicht mehr gewahrt ist: Die Empfehlungen erhalten Bindungscharakter. Die Grenze zu einer verbotenen Abstimmung (§ 25 Abs. 1) bzw. einem Kartell (§ 1) ist in der Regel überschritten.

Soweit aber derartige Empfehlungen dem Nachteilsausgleich für kleine und mittlere Unternehmen dienen, werden sie vom Bundeskartellamt nicht beanstandet, wenn

- sie nicht preistreibend wirken. Ein gewisses Maß an preiserhöhender Wirkung ist allerdings mit einer Mittelstandsempfehlung zwangsläufig verbunden. Preiserhöhend wirkende Empfehlungen sollten allerdings mit echter Leistungssteigerung (z. B. attraktives Sortiment, Serviceleistungen, bessere Werbung) einhergehen;
- eine ausreichende Zahl von Großunternehmen, denen gegenüber der größenbedingte Nachteil der Mittelständler ausgeglichen werden soll, am Markt vorhanden ist;
- die einem herstellerbezogenen Mittelstandskreis angehörenden Händler keinem weiteren Kreis angehören, der von einem konkurrierenden Hersteller gestützt wird. Auf diese Weise bleibt der schützenswerte Wettbewerb unter den Marken (Interbrand-Wettbewerb) voll erhalten, selbst wenn ein Hersteller sein gesamtes Sortiment nur an „seinen" Mittelstandskreis liefert. Bei einer Mitgliedschaft von Händlern in mehreren Kreisen von miteinander in Wettbewerb stehenden Herstellern besteht die Gefahr, daß auch die Preisstellung zwischen den Marken abgestimmt wird. Das Verbot von Doppelmitgliedschaft bringt es zwar mit sich, daß spätere herstellerbezogene Mittelstandskreise es schwerer haben, geeignete „freie" Händler zu finden. Er bedeutet aber keinen „Patentschutz" für die zuerst errichteten Systeme, da die „Abwerbung" von Händlern möglich bleibt;
- der Marktanteil der über den Mittelstandskreis vertriebenen Produkte eines Herstellers begrenzt ist. Die Marktanteilsbegrenzung für die mittelstandskreisempfohlenen Produkte eines Herstellers ist erforderlich, weil sonst die Tätigkeit eines Mittelstandsempfehlungskreises weniger einen Nachteilsausgleich als die Beschränkung des Intrabrand-Wettbewerbs (Wettbewerb mit Produkten derselben Marke) bewirkt. Nur ein Hersteller mit begrenztem Gesamtmarktanteil kann danach sein gesamtes Sortiment über einen Mittelstandsempfehlungskreis vertreiben.

  Die Grenzwerte sind von der jeweiligen Struktur der Branche abhängig. Die mittelstandskreisempfohlenen Produkte dürfen jedoch in der Regel die für Mittelstandskartelle relevanten Marktanteilsgrenzen von 10—15% nicht überschreiten, da sonst eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs eintreten kann.

Sollte im Einzelfall festgestellt werden, daß ein Hersteller „seinen" Mittelstandskreis dazu benutzt, um die eigenen Preisvorstellungen über die Mitglieder des Mittelstandskreises im Markt durchzusetzen, wird das Bundeskartellamt gegen derartige „Empfehlungen" vorgehen. Die „Mittelstandsempfehlungen" wären dann vom Freistellungszweck des § 38 Abs. 2 Nr. 1 nicht gedeckt. Ein derartiges Verhalten würde zudem gegen § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 verstoßen.

4.3. Submissionsabsprachen

Die vom Bundeskartellamt 1983 wegen verbotener Baupreisabsprachen eingeleiteten Bußgeldverfahren (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 28f. und 83f.) sind mit zwei Ausnahmen abgeschlossen. Von der vom Bundeskartellamt insgesamt verhängten Bußgeld-

summe von 56,5 Mio. DM sind Bußgelder gegen 61 Unternehmen und 90 verantwortliche Personen in Höhe von 24,95 Mio. DM rechtskräftig geworden.

Inzwischen hat das Bundeskartellamt im Heizungs-, Klima- und Lüftungsbau Submissionsabsprachen von vergleichbarem Umfang aufgedeckt. Hier sind bisher Bußgelder von 16,8 Mio. DM gegen 20 Unternehmen und 45 verantwortliche Personen rechtskräftig geworden (S. 89).

Die wiederholten Bußgeldverfahren im Bau- und Baunebengewerbe zeigen, daß sich Submissionsabsprachen für die Beteiligten nach wie vor lohnen. Eine größere Abschreckung wird möglicherweise erzielt, wenn künftig verstärkt Mitglieder der Unternehmensführung als Beteiligte an Preisabsprachen unmittelbar zur Verantwortung gezogen werden. Ein erstes Signal in diese Richtung hat die Rechtsprechung bereits gegeben. Der Bundesgerichtshof hat in zwei Entscheidungen ausgeführt, das Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen sei eine Beteiligung an Submissionsabsprachen nach § 14 OWiG, wenn ein Aufsichtspflichtiger Aufsichtsmaßnahmen bewußt unterlasse, obwohl in bestimmten Niederlassungen die Gefahr von Submissionsabsprachen besonders groß sei (WuW/E BGH 2394 — KRB 8/86; WuW/E BGH 2543 — KRB 2/88). Rechne ein Vorstandsmitglied mit Submissionsabsprachen und nehme es sie billigend in Kauf, so komme es nicht darauf an, ob ihm die Absprachen im einzelnen bekannt seien. Ein Unterlassen jeglicher Aufsichtsmaßnahmen sowie eigene Beteiligungen an früheren Absprachen seien Indizien für einen Beteiligungsvorsatz.

Das Bundeskartellamt wird auf der Basis dieser Entscheidungen des Bundesgerichtshofs künftig gegen Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer auch dann wegen Beteiligung an Absprachen ermitteln, wenn ein unmittelbares Mitwirken nicht festzustellen ist, aber Anhaltspunkte dafür bestehen, daß Kartellverstöße billigend in Kauf genommen wurden.

4.4. Strukturkrisenkartelle

Seit der Verabschiedung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind bisher zwei Strukturkrisenkartelle wirksam geworden. Dies entspricht dem Ausnahmecharakter der Freistellung (§ 4) derartiger Kartelle. Nach der Grundausrichtung des Kartellgesetzes soll die Steuerung konjunktureller und struktureller Anpassungsprozesse über den Markt erfolgen.

Das erste vom Bundeskartellamt im Jahr 1983 legalisierte Strukturkrisenkartell der Hersteller von Betonstahlmatten (Tätigkeitsberichte 1983/84 S. 39, 74, 1985/86 S. 57) ist inzwischen nach einer Gesamtlaufzeit von fünf Jahren beendet worden (S. 56f.). Die Unternehmen haben in dieser Zeit von einer Gesamtkapazität von etwa 2 000 000 jato etwa 800 000 jato abgebaut und damit ihre Kapazitäten an den verringerten Bedarf angepaßt. Das Kartell hat auch dazu beigetragen, daß es nicht zu einer krisenhaften Zuspitzung des Anpassungsprozesses gekommen ist und daß eine Reihe an sich leistungsfähiger kleiner und mittlerer Unternehmen vor dem Ausscheiden aus dem Markt bewahrt wurden. Es hat sich andererseits aber auch gezeigt, daß sich hinter dem Schutzzaun „Strukturkrisenkartell" auch Grenzbetriebe am Markt halten konnten und nicht nur die Anlagen mit den schlechtesten Kostenstrukturen stillgelegt wurden.

Das zweite im Jahre 1987 legalisierte Strukturkrisenkartell von 17 Herstellern von Leichtbauplatten war vom Bundeskartellamt von vornherein nur für einen Zeitraum von sechs Monaten genehmigt worden (S. 54). Den ersten Antrag der Unternehmen hatte das Bundeskartellamt noch abgelehnt, da die Kosten des vorgesehenen Kapazitätsabbaus über eine Preis- und Quotenvereinbarung ausschließlich den Abnehmern auferlegt werden sollten. Der dann genehmigte zweite Antrag verzichtete auf Quoten- und Preisabsprachen. Ihm lag ein auf sechs Monate befristeter Kapazitätsabbauplan zugrunde, der bei sechs Unternehmen die vollständige Einstellung der Plattenfertigung sowie bei drei weiteren Unternehmen die Stillegung von Fertigungsbändern vorsah. Da dieser Kartellvertrag geeignet war, die Kapazitäten der Leichtbauplattenhersteller an den seit Jahren beständig gesunkenen Bedarf anzupassen, und ohne Abbauplan die Reduzierung vor allem zu Lasten der kleineren an sich leistungsfähigen, aber nicht konzerngebundenen Unternehmen erfolgt wäre, hat das Bundeskartellamt dem Kartellantrag stattgegeben. Der vorgesehene Kapazitätsabbauplan ist inzwischen erfüllt. Die Kapazität wurde um 40% reduziert.

4.5. Konditionenempfehlungen

Im Berichtszeitraum 1987/88 sind 22 Konditionenempfehlungen neu angemeldet worden. Die Gesamtzahl der angemeldeten Empfehlungen hat sich damit auf 224 erhöht. Inwieweit von diesen Empfehlungen tatsächlich Gebrauch gemacht wird, ist dem Bundeskartellamt nicht bekannt, da freiwillige Unterrichtungen über die Aufgabe von Empfehlungen nur lückenhaft erfolgen.

19 Konditionenempfehlungen sind geändert worden. Zumeist werden dabei Anpassungen an die Rechtsprechung zum AGB-Gesetz vorgenommen. Der Bundesgerichtshof hat z. B. die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Deutschen Reisebüroverbandes vorgesehene Beschränkung des vom Reiseveranstalter zu erbringenden Leistungsumfanges auf die landesüblichen Leistungen für unwirksam erklärt. Weiterhin hat er die erheblichen Vorleistungspflichten der Reisekunden nur für zulässig gehalten, soweit dem Kunden gleichzeitig angemessene Sicherheiten zur Verringerung des Insolvenzrisikos gewährt werden. Der Bundesgerichtshof hat ferner die Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Zentralverbandes des Kraftfahrzeug-Handwerks für unwirksam erklärt, die den Werkstätten unter bestimmten Voraussetzungen Möglichkeiten zur Auftragserweiterung gaben und den Ausschluß von Schadensersatzansprüchen bei fehlender unverzüglicher Anzeige eines Mangels bzw. bei nicht unverzüglicher Rückgabe des reparierten Fahrzeuges an die Werkstatt sowie bei anderweitiger Reparaturvornahme vorsahen.

Zu erwartende Anpassungen empfohlener Geschäftsbedingungen an das kommende Produkthaftungsgesetz nimmt das Bundeskartellamt auf Wunsch der Verbände ohne formelle Änderungsanmeldung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger entgegen.

Bei der Beurteilung von Konditionenempfehlungen prüft das Bundeskartellamt zunächst, ob sie einen spürbaren wettbewerblichen Bezug haben. Bei der Beurteilung der Qualität der durch sie bewirkten Wettbewerbsbeschränkungen berücksichtigt das Bundeskartellamt auch begründete Stellungnahmen der Marktgegenseite. Die quantitativen Auswirkungen werden in erster Linie nach der Reichweite der Empfehlung eines Verbandes innerhalb der Branche beurteilt. Für die Prüfung der Mißbräuchlichkeit wettbe-

werbsbezogener Konditionenklauseln haben die Maßstäbe des AGB-Gesetzes nach wie vor erhebliche indizielle Bedeutung. Im kaufmännischen Bereich werden AGB-Maßstäbe allerdings nur dann berücksichtigt, wenn sie nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch für diesen Bereich Gültigkeit haben. Entwickelt sich die Rechtsprechung in diesem Bereich aber erkennbar in Richtung einer Anpassung an die AGB-Rechtsprechung für den nicht-kaufmännischen Bereich, die Verbraucherschutzgesichtspunkte stärker berücksichtigt, so legt das Bundeskartellamt diese Maßstäbe auch im kaufmännischen Bereich seiner Prüfung zugrunde.

Das Bundeskartellamt hat zwei Klauseln der Konditionenempfehlungen des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA) für unzulässig erklärt und die Empfehlung neuer, gleichartiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen verboten. Eine Klausel bewirkt eine Einschränkung des werkvertraglichen Nachbesserungsanspruchs, da Nachbesserungskosten zum Teil vom Besteller getragen werden sollen. Dies hat deswegen besonderes Gewicht, weil die Geschäftsbedingungen des VDMA die Haftungsansprüche des Bestellers ohnehin auf das Nachbesserungsrecht beschränken und ein eingeschränktes Wahlrecht zwischen Minderung und Wandlung nur einräumen, wenn die Nachbesserung mißlingt. Durch die zweite vom Bundeskartellamt beanstandete Klausel wird mittelbar die Haftung für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten von Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

Förmliche Verfahren wegen mißbräuchlicher Konditionenempfehlungen sind inzwischen relativ selten geworden. Die Wirtschafts- und Berufsvereinigungen nehmen in der Regel das Angebot des Bundeskartellamtes wahr, im Rahmen eines informellen Vorverfahrens vorab mögliche Einwände gegen eine geplante Empfehlung zu beseitigen und erst danach die Empfehlung anzumelden.

5. Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen

5.1. Franchisesysteme

Das Bundeskartellamt hat im Tätigkeitsbericht 1985/86 seine Grundsätze zur wettbewerblichen und kartellrechtlichen Beurteilung von Franchisesystemen veröffentlicht (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 31).

Vertikale Franchisesysteme müssen danach nur wenige kartellrechtliche Schranken beachten. Die wichtigste ist das Preisbindungsverbot des § 15. Zahlreiche Anfragen haben gezeigt, daß es hier insbesondere im Grenzbereich zu den zulässigen Möglichkeiten der Preisinformation eine Reihe von Unsicherheiten gibt. Deshalb werden an dieser Stelle noch einmal die Reichweite des Preisbindungsverbots und Beispiele zulässiger Preisinformation aufgezeigt. Zum 1. Februar 1989 ist zudem die Verordnung Nr. 4087/88 der EG-Kommission über die Anwendung von Art. 85 Abs. 3 EWG-Vertrag auf Gruppen von Franchisevereinbarungen[1]) in Kraft getreten (S. 44). Die Zulässigkeits- bzw. Freistellungskriterien der EG-Kommission decken sich weitgehend mit der Beurteilung nach deutschem Recht. Die wesentlichen Abweichungen werden im folgenden ebenfalls dargestellt.

---

1) ABl. Nr. L 359 vom 28. Dezember 1988, S. 46

Das Bundeskartellamt geht wie die EG-Kommission bei der kartellrechtlichen Beurteilung von Franchisesystemen davon aus, daß Franchisegeber und -nehmer rechtlich selbständige Unternehmen sind, die in eigenem Namen und auf eigene Rechnung tätig werden. Vom Preisbindungsverbot erfaßt werden daher sowohl Verpflichtungen des Franchisenehmers, bestimmte Wiederverkaufspreise einzuhalten, als auch die Verpflichtung, die Wiederverkaufspreise nur innerhalb bestimmter Mindest- und Höchstgrenzen festzusetzen. Unzulässig ist es auch, die Verkaufspreise zwischen Franchisegeber und Franchisenehmer abzustimmen. Der Franchisegeber darf seine Franchisenehmer ferner nicht durch Androhen oder Zufügen von Nachteilen dazu veranlassen, bestimmte Verkaufspreise zu verlangen (§ 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 15). Zulässig sind Preisempfehlungen der Franchisegeber in den Grenzen des § 38a Abs. 1, d. h. die Empfehlung muß sich auf Markenwaren des Franchisegebers berufen und sie muß ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sein; es darf kein Druck zur Durchsetzung der Empfehlung bei den Franchisenehmern angewendet werden. Preisempfehlungen für Dienstleistungen sind grundsätzlich unzulässig. Der Franchisegeber kann dem Franchisenehmer aber Kalkulationshilfen überlassen, um damit das für die Kalkulation erforderliche Fachwissen zu vermitteln. Dies kann auch durch Beispiele erläutert werden. Es muß aber gewährleistet sein, daß der Franchisenehmer frei bleibt, seine Preise selbst zu bestimmen.

Franchisegeber dürfen auch das Instrument der Mittelstandsempfehlung nicht einsetzen, um den Franchisenehmern einseitig ihre Preisvorstellungen zu vermitteln. Nur Vereinigungen kleiner und mittlerer Unternehmen dürfen in den durch § 38 Abs. 2 Nr. 1 gesetzten Grenzen solche Empfehlungen unter Beschränkung auf den Kreis der Beteiligten aussprechen. Mittelstandsempfehlungen sind daher allenfalls ein Instrument, mit dem kleine und mittlere Franchisenehmer innerhalb eines Franchisenehmer-Beirates ihre Preisvorstellungen mitteilen können. Der Franchisegeber darf an derartigen Empfehlungen nicht beteiligt sein. Bei gleichzeitigem Vertrieb der Franchiseprodukte oder -dienstleistungen über Franchisenehmer und eigene Filialen des Franchisegebers muß organisatorisch sichergestellt sein, daß der Franchisegeber keinerlei Einwirkungsmöglichkeit auf das Zustandekommen der Mittelstandsempfehlung erhält.

Auch nach europäischem Recht darf der Franchisegeber keinen weitgehenden Einfluß auf die Preise der Franchisenehmer ausüben. Preisbindungen sind nach Art. 5 lit. e der EG-Gruppenfreistellungsverordnung ausdrücklich verboten. Preisempfehlungen sind zwar nicht nur wie nach § 38a für Markenartikel, sondern für alle Waren und Dienstleistungen zulässig, soweit sie nicht zu einer abgestimmten Verhaltensweise führen. Die EG-Kommission stellt die Gültigkeit von nach europäischem Recht zulässigen Preisempfehlungen aber explizit unter den Vorbehalt der Zulässigkeit nach nationalem Recht (Erwägungsgrund 13), so daß die oben dargestellten Beurteilungskriterien für Preisempfehlungen keine Einschränkung erfahren. Das Bundeskartellamt wird aber die von der Kommission vorgenommenen Grundwertungen berücksichtigen und nur bei erheblichen Mißbräuchen einschreiten.

Hinsichtlich einiger Klauseln sind die Freistellungsanforderungen der EG-Kommission strenger als das deutsche Recht. Dies gilt z. B., soweit

— der Franchisenehmer daran gehindert wird, Waren zu beziehen, die in ihrer Qualität den vom Franchisegeber angebotenen Waren entsprechen (Art. 5 lit. b);

— der Franchisenehmer verpflichtet ist, Erzeugnisse zu verkaufen oder bei der Erbringung von Dienstleistungen zu verwenden, die von dem Franchisegeber oder einem von ihm benannten dritten Unternehmen hergestellt werden und sich der Franchisegeber weigert, vom Franchisenehmer vorgeschlagene dritte Unternehmen als Hersteller zuzulassen (Art. 5 lit. c);

— der Franchisenehmer daran gehindert wird, nach Beendigung der Vereinbarung das mitgeteilte Know-how weiterhin zu verwerten, selbst wenn dieses durch andere Umstände als den Vertragsbruch des Franchisenehmers allgemein bekannt oder leicht erhältlich geworden ist (Art. 5 lit. d);

— die Franchisenehmer verpflichtet sind, Endverbraucher im Gemeinsamen Markt aus Gründen des Wohnsitzes nicht mit Waren oder Dienstleistungen zu beliefern (Art. 5 lit. g).

Diese Klauseln werden von der Verordnung ausdrücklich nicht freigestellt. Nach nationalem Recht können derartige Klauseln von den Kartellbehörden nur aufgegriffen werden, wenn ein Franchisegeber besonders marktstark ist oder unter Berücksichtigung auch anderer Bindungen auf dem Markt eine für den Wettbewerb erhebliche Zahl von Franchisenehmern gleichartig gebunden wird. Franchisesysteme, die über die Grenzen eines Mitgliedstaates hinauswirken, werden aber künftig die aufgezeigten Grenzen der Freistellungsverordnung beachten müssen.

5.2. Preisbindung

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs über das Telefunken-Vertriebssystem (WuW/E BGH 2238) gilt das Preisbindungsverbot nicht für Handelsvertreterverhältnisse. Ob ein echtes Handelsvertreterverhältnis vorliegt, hängt nach dieser Entscheidung von der zwischen den Parteien vereinbarten Risikoverteilung ab. Nur wenn ein Hersteller die entscheidenden Risiken — u. a. auch das Vordispositions- und Lagerrisiko — trägt, ist § 15 auf Preisweisungen des Herstellers nicht anwendbar. Das erfordert aber hohe Vorausinvestitionen des Herstellers, der zunächst das Warenlager der Vertriebspartner finanzieren muß. Dies ist offenbar der Grund dafür, daß das Telefunken-Vertriebssystem bisher nur wenige Nachahmer gefunden hat. Dem Bundeskartellamt sind bis jetzt nur zwei Fälle im Kleinmaschinenbau und ein weiterer Fall aus der Unterhaltungselektronik bekannt geworden. Die sich aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs ergebenden Preissetzungsspielräume werden hier allerdings auch für das Leasinggeschäft genutzt, indem einzelne Hersteller für ihre Marken Fachhändler als Handelsvertreter einsetzen, die Leasingverträge mit Verbrauchern zu den vom Hersteller festgelegten Preisen und Bedingungen abschließen. Auch hier findet das Preisbindungsverbot des § 15 keine Anwendung, wenn die Gewinne und Verluste aus dem vom Händler vermittelten Geschäft grundsätzlich zum Hersteller gelangen (WuW/E BGH 2238). Das Bundeskartellamt hat daher ein Leasingsystem beanstandet, bei dem die Händler am Ausfallrisiko bei vorzeitiger Auflösung der Leasingverträge beteiligt waren.

Das Bundeskartellamt hat ferner das von einem Photoapparate-Hersteller geplante Vertriebssystem beanstandet, das eine für das Handelsvertreterverhältnis untypische Vorfinanzierung des La-

gerbestandes durch die Händler in Form von Kautionszahlungen vorsah.

Inzwischen sind durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. Oktober 1987 im Fall „Flämische Reisebüros" (WuW/E EWG/MUV 803) neue Akzente für die kartellrechtliche Beurteilung derartiger Preisbindungssysteme gesetzt worden. Der Gerichtshof hat nach Art. 85 EWGV Vereinbarungen zwischen belgischen Reiseveranstaltern und Reisevermittlern beanstandet, durch die den Reisevermittlern verboten war, die von den Reiseveranstaltern erhaltenen Provisionen ganz oder teilweise an ihre Kunden weiterzugeben. Der Gerichtshof hat damit anders als der Bundesgerichtshof im „Telefunken"-Beschluß entschieden, daß Kartellrecht auf die Preisbindung im Rahmen von Handelsvertreterverträgen anwendbar sein kann, wenn der Handelsvertreter eine selbständige Dienstleistungstätigkeit ausübt und nicht als integriertes Hilfsorgan des vertretenen Unternehmens anzusehen ist. Soweit derartige Handelsvertretersysteme den zwischenstaatlichen Handel beeinträchtigen, dürfen sie also ein Provisionsweitergabeverbot nicht mehr vorsehen.

Mißbräuchliche Handhabung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen

Im Berichtszeitraum hat eine Reihe von Zeitschriftenverlagen die Abonnementspreise ihrer Publikumszeitschriften erheblich unter den gebundenen Einzelverkaufspreisen festgesetzt. Insbesondere bei neuen Titeln haben die Verlage den Einzelverkaufspreis um 20 %, in Einzelfällen sogar noch weiter unterschritten. Das Bundeskartellamt hat aufgrund von Beschwerden des Zeitschriftenhandels, der durch diese Preispolitik der Verlage behindert wird, Mißbrauchsverfahren nach § 17 eingeleitet und die Unternehmen aufgefordert, den beanstandeten Mißbrauch abzustellen (S. 94).

Preisdifferenzierungen zwischen dem Abonnementspreis und dem gebundenen Einzelverkaufspreis sind geeignet, die Preisbindung tendenziell auszuhöhlen. Der Gesetzgeber wollte mit der Ausnahmeregelung des § 16 das hergebrachte System einheitlicher Preise für Verlagserzeugnisse wegen der damit verbundenen Vorteile ermöglichen. Mit dieser Zielsetzung ist eine Preisdifferenzierung durch Festsetzung unterschiedlicher Preise für verschiedene Nachfragergruppen oder Vertriebswege nicht vereinbar.

Nach der bisherigen Rechtsprechung ist es für den Preisgebundenen nicht zumutbar, an der Preisbindung festgehalten zu werden, wenn der Preisbinder selbst die gebundenen Preise im Direktvertrieb unterbietet und dem Gebundenen dadurch potentielle Käufer verlorengehen. Eine Preisbindung, an der der Gebundene nicht mehr festgehalten werden kann, ist aber mißbräuchlich im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 1. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes führt allerdings nicht jede Unterschreitung des gebundenen Einzelverkaufspreises durch einen niedrigeren Abonnementspreis zu gewichtigen Nachfrageverschiebungen zu Lasten des Handels. Zeitschriftenkäufer haben beim Bezug einer Zeitschrift über das Abonnement und über den Handel unterschiedliche Präferenzen. Bis zu einem Abonnementspreisvorteil von 10 % verliert der Handel nicht gravierend Kunden an das Abonnementsgeschäft. Da das Bundeskartellamt die mißbräuchliche Handhabung der Preisbindung nachzuweisen hat und nach den Ausführungen des Bundesgerichtshofs in der Entscheidung „Valium II" (WuW/E BGH 1678, 1682) zum Ausgleich von Unsicherheitsfaktoren eine Sicherheitsmarge berücksichtigen muß, werden vom Bundeskartellamt erst Unterschreitungen des gebundenen Preises von 15 % oder mehr beanstandet. Preisunterbietungen in dieser Höhe führen nach allgemeiner Erfahrung bei den betreffenden Zeitschriften mit an

Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Nachfrageverschiebung zu Lasten des gebundenen Handels und sind daher mißbräuchlich nach § 17 Abs. 1.

5.3. Ausschließlichkeitsbindungen

Das Bundeskartellamt hat die Ausschließlichkeitsbindungen der beiden größten Veranstalter von Pauschalreisen (TUI und NUR), mit denen diese etwa 4 200 Reisebüros gebunden haben, nach § 18 untersagt (S. 90). Seit jeher gestattet TUI Reisebüros den Vertrieb ihrer Reisen nur unter der Voraussetzung, daß von ihnen Reisen der Wettbewerber NUR und ITS nicht vermittelt werden. Ende 1986 hat dann zusätzlich NUR seinen Vertragspartnern untersagt, Reisen des Veranstalters ITS zu vertreiben. Durch diese Verbote werden die Vergleichsmöglichkeiten der Verbraucher bei der Wahl ihrer Reisen unangemessen eingeschränkt und der Wettbewerb der Reisebüros behindert.

Nach Auffassung des Bundeskartellamtes ist § 18 auf Vermittlungsverträge zwischen Reiseveranstaltern und Reisebüros anwendbar. Zwar werden die Reisebüros für die Veranstalter als Handelsvertreter i. S. v. §§ 84ff. HGB tätig. Wirtschaftlich haben die Reisebüros jedoch eine dem Eigenhändler vergleichbare Stellung, da sie für eine Vielzahl von Veranstaltern von Pauschalreisen und für andere Anbieter tätig werden. § 18 ist auf das den Reisebüros zu Lasten einzelner Wettbewerber auferlegte Wettbewerbsverbot jedenfalls deswegen anwendbar, weil — wie der Bundesgerichtshof (WuW/E BGH 2238 „EH-Partner-Vertrag) festgestellt hat — für die gesetzliche Institution „Handelsvertreter" ein diesem auferlegtes Wettbewerbsverbot zwar typisch, aber nicht wesensbestimmend ist. Dies wird durch die faktischen Umstände beim Vertrieb von Reisen bestätigt. Wettbewerbsverbote sind ganz offensichtlich nicht erforderlich, um die Verträge über die Vermittlung von Reisen in ihrem Bestand und ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Die inzwischen vom Kammergericht bestätigte Entscheidung des Bundeskartellamtes steht im übrigen auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, der im Fall „Flämische Reisebüros" (WuW/E EWG/MUV 803ff.) das Verbot des Artikel 85 EWG-Vertrag auf Vereinbarungen zwischen Reiseveranstaltern und Reisebüros angewandt hat.

5.4. Lizenzverträge

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2349/84 über die Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 EWG-Vertrag auf Gruppen von Patentlizenzvereinbarungen[1]) ist es Lizenzgebern nicht möglich, ihren Lizenznehmern Mengenbeschränkungen, Preisbindungen für die Lizenzerzeugnisse und Verpflichtungen zum Nichtangriff auf das lizenzierte Schutzrecht aufzuerlegen, wenn sie die Freistellung durch die Verordnung in Anspruch nehmen wollen. Derartige Lizenznehmerbeschränkungen, die nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 2 Nr. 2 zulässig sind, sind deshalb nur noch in Lizenzverträgen problemlos, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen.

Wettbewerbsverbot

Das Bundeskartellamt hat ein zu Lasten der Lizenznehmer weitgefaßtes Wettbewerbsverbot in einem Lizenzvertragswerk über ein patentiertes Herstellungsverfahren beanstandet. Nachdem der Lizenzgeber die nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 unwirksame Klausel so

[1]) ABl. L 219 vom 16. August 1984, S. 15ff.

geändert hat, daß es dem Lizenznehmer jetzt lediglich verboten ist, das durch den Lizenzvertrag erworbene technische Wissen bei der Herstellung, der Montage und dem Vertrieb von Wettbewerbserzeugnissen einzusetzen, ist das Verfahren eingestellt worden.

Verbot eigener Forschung und Entwicklung

Ein vom Bundeskartellamt geprüfter Patentlizenzvertrags-Entwurf sah für den künftigen Lizenznehmer die Verpflichtung vor, auf jede Eigenentwicklung im Bereich der Vertragsgegenstände zu verzichten. Derartige Klauseln gehen über den Inhalt des lizenzierten Schutzrechts hinaus und sind deshalb nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 unwirksam. In ihrer Wirkung übertreffen sie sogar die den Lizenznehmern auferlegten Wettbewerbsverbote, denn sie erhöhen deren Abhängigkeit vom Lizenzgeber, weil sie zur Folge haben, daß der Lizenznehmer den Anschluß an die technische Entwicklung verliert und ihm der Übergang zu einem wirtschaftlicheren Herstellungsverfahren erschwert oder unmöglich gemacht wird. Aufgrund der Beanstandungen des Bundeskartellamtes ist die Klausel gestrichen worden.

Vertriebsverbote für gemeinfrei gewordene Gegenstände

Ein Lizenzvertrag für ein Gebrauchsmuster verpflichtete den Lizenznehmer, seinen Abnehmern ein Vertriebsverbot für die Vertragsgebiete weiterer künftiger Lizenznehmer aufzuerlegen. Diese Lizenznehmerbeschränkung ist nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 unwirksam, denn mit dem ersten Inverkehrbringen des geschützten Gegenstandes durch den Lizenznehmer wird dieser Gegenstand schutzrechtsfrei, und der Erwerber kann ihn ohne Beschränkungen weiterveräußern. Aufgrund der vom Bundeskartellamt geäußerten Bedenken ist diese Vertragsbestimmung aufgehoben worden.

Rücklizenzierungsverpflichtung

Ein Patent- und Know-how-Lizenzvertrag verpflichtete den Lizenznehmer, dem Lizenzgeber gebührenfrei Rücklizenzen an den während der Laufzeit des Vertrages erzielten Verbesserungs- und Anwendungserfindungen zu gewähren. Rücklizenzierungsverpflichtungen fallen aber nur dann unter die Freistellungsnorm des § 20 Abs. 2 Nr. 3, wenn für die Rücklizenzen nach Vertragsende eine angemessene Gegenleistung zu entrichten ist. Ist dies nicht der Fall, gehen sie über den Inhalt der lizenzierten Schutzrechte und des mitlizenzierten technischen Betriebsgeheimniswissens hinaus und sind nach §§ 20 Abs. 1 Halbsatz 1, 21 Abs. 1 unwirksam. Auf Hinweis des Bundeskartellamtes ist der Vertrag um eine entsprechende Gebührenregelung ergänzt worden.

Erfahrungsaustausch; Übertragung von Anwendungsverbesserungen

Ein weiterer Lizenzvertragsentwurf über Patente und technisches Betriebsgeheimniswissen enthielt für den künftigen Lizenznehmer die Verpflichtungen, dem Lizenzgeber alle von ihm vorgenommenen Verbesserungen und Veränderungen des Vertragsgegenstandes mitzuteilen und sie darüber hinaus auf ihn zu übertragen. Beide Verpflichtungen sind nach §§ 20 Abs. 1 Halbsatz 1, 21 Abs. 1 unzulässig, weil sie dem Lizenznehmer über den Inhalt der lizenzierten Schutzrechte und des mitlizenzierten Know-how hinausgehende Beschränkungen auferlegen. Die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Nr. 3 sind in beiden Fällen nicht erfüllt.

Die erste Verpflichtung geht über den Begriff „Erfahrungsaustausch" weit hinaus. Die zweite Verpflichtung wird von der Freistellungsnorm gar nicht erfaßt, da diese nur eine Verpflichtung zur Rücklizenzierung, nicht aber zur Übertragung geistigen Eigentums zuläßt. Auf Anregung des Bundeskartellamtes sind die Klauseln entsprechend geändert worden.

6. Verfahrensfragen

Zustellung

Zu den Voraussetzungen einer die Ausschlußfrist des § 24 Abs. 2 Satz 2 wahrenden Zustellung der Untersagungsverfügung hat sich der Bundesgerichtshof im Beschluß vom 24. März 1987 (WuW/E BGH 2389 — Coop Schleswig-Holstein — Deutscher Supermarkt —) geäußert. Danach fehlt es an einer fristgerechten Untersagungsverfügung, wenn bei der Zustellung ein Schriftstück mit einem Ausfertigungsvermerk übergeben wird, der weder vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unterschrieben noch mit dem Siegel des Bundeskartellamtes versehen worden ist. Dieser Mangel sei auch nicht nach § 9 Abs. 1 VwZG heilbar, denn er betreffe nicht den Zustellungsvorgang, auf den § 9 VwZG seinem Wortlaut nach abziele, sondern der Mangel hafte dem zugestellten Schriftstück selbst an. Eine ausdehnende Anwendung des § 9 VwZG komme zumindest bei der Zustellung einer Untersagungsverfügung nach § 24 nicht in Betracht. Diese stelle einen so wesentlichen Eingriff in die Vertragsautonomie und die wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit der beteiligten Unternehmen dar, daß im Interesse der betroffenen Wirtschaftskreise bei der Zustellung der Verfügung Klarheit und Rechtssicherheit hinsichtlich der Authentizität und Amtlichkeit des zugestellten Schriftstücks bestehen müßten. Die mangelfreie und rechtzeitige Zustellung an andere Zusammenschlußbeteiligte reiche zur wirksamen Untersagung des Zusammenschlusses nicht aus. Eine Untersagungsverfügung sei ein unteilbarer Verwaltungsakt und werde daher nur bei rechtzeitiger und mangelfreier Zustellung an alle Betroffenen wirksam (unter Bezugnahme auf KG WuW/E OLG 2411 — Synthetischer Kautschuk I —).

Kosten

Mit Beschluß vom 3. Dezember 1986 (WuW/E VG 313) hat das Bundesverfassungsgericht die bisherigen Auslegungsgrundsätze der Rechtsprechung zu § 77 Satz 1 in bezug auf die Erstattung der Kosten im Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren für nicht verfassungskonform erklärt. Danach war bisher der Verfahrensausgang grundsätzlich unberücksichtigt geblieben (vgl. zuletzt BGH WuW/E BGH 1824). Das Bundesverfassungsgericht führt aus, zwar sei die Regelung des § 77 Satz 1 von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. Mit Art. 3 Abs. 1 GG sei es jedoch unvereinbar, die Vorschrift dahin auszulegen, daß auch dem obsiegenden Beschwerdeführer im Normalfall ein Kostenerstattungsanspruch zu versagen sei. Eine solche Auslegung verletze den aus dem Gleichheitsgrundsatz und dem Rechtsstaatgebot folgenden Grundsatz, daß für die Behörden und die Verfahrensbeteiligten eine vergleichbare Kostensituation geschaffen und das Verfahrensrisiko gleichmäßig verteilt werden solle. Zwar fordere Art. 3 Abs. 1 GG nicht, daß dem obsiegenden Beschwerdeführer stets seine außergerichtlichen Kosten zu ersetzen seien; der Verfahrensausgang sei bei der Entscheidung über die Billigkeit einer Kostenentscheidung jedoch ebenso zu berücksichtigen wie die sonstigen Umstände des Einzelfalles.

Daraufhin hat das Kammergericht in den mit den Verfassungsbeschwerden angegriffenen Fällen aus dem Jahr 1982 die außergerichtlichen Kosten nachträglich dem Bundeskartellamt auferlegt (WuW/E OLG 4142). Die neuen Auslegungsgrundsätze führen in der Regel zur Erstattung der außergerichtlichen Kosten durch das Bundeskartellamt, wenn dessen Verfügung im Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahren aufgehoben wird (KG WuW/E OLG 4147 — VEW/Ruhrkohle —). In dem Verfahren „Morris-Rothmans" (vgl. WuW/E BGH 2211) sind jedoch trotz Berücksichtigung des Verfahrensausgangs dem Bundeskartellamt die Kosten

lediglich zur Hälfte auferlegt worden, obwohl dieses seinen Untersagungsbeschluß vom 9. Juli 1985 aufgehoben und eingeräumt hatte, daß die Tatbestandsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 nicht in vollem Umfang bewiesen werden konnten (Beschluß vom 3. Juni 1988 — WuW/E OLG 4243). Hier hat das Kammergericht besondere Billigkeitsgründe in der Verweigerung einer vom Bundeskartellamt vorgeschlagenen Fristverlängerung durch die Beschwerdeführer gesehen.

Eine Kostenerstattungspflicht der Kartellbehörde im Verwaltungsverfahren auf der Grundlage des § 8 KartKostV hat das Kammergericht mit Beschluß vom 9. Februar 1988 abgelehnt (WuW/E OLG 4113). Es weist darauf hin, daß die Kartellbehörde bereits dem Wortlaut sowie dem Sinn und Zweck der Vorschrift zufolge nicht als Beteiligte angesehen werden könne. An der Beteiligteneigenschaft einer Behörde fehle es dann, wenn sie den Verfahrensbeteiligten als Institution gegenüberstehe, deren hoheitliche Entscheidung den Ausgang des Verwaltungsverfahrens bestimme.

Abgrenzung von Aufsichtspflichtverletzung und Beteiligung im Bußgeldverfahren

Zur Abgrenzung des Tatbildes einer generellen Aufsichtspflichtverletzung von der eigenen Beteiligung eines Vorstandsmitglieds an Submissionsabsprachen hat sich der Bundesgerichtshof mit Beschluß vom 25. Oktober 1988 erneut grundsätzlich geäußert (WuW/E BGH 2543). Dem lag folgende Vorgeschichte zugrunde: Das Kammergericht hatte mit Urteil vom 16. Dezember 1985 (Kart a 55/84) gegen das Vorstandsmitglied eines Bauunternehmens und das Unternehmen als Nebenbetroffene Geldbußen festgesetzt und den Vorwurf darauf gestützt, der Betroffene habe fahrlässig die ihm obliegende Aufsichtspflicht über eine Zweigniederlassung der Nebenbetroffenen verletzt und dadurch Preisabsprachen von Firmenangehörigen nicht verhindert. Der Bundesgerichtshof hatte mit Urteil vom 24. März 1987 (WuW/E BGH 2394) die Entscheidung des Kammergerichts aufgehoben und das Verfahren gegen den Betroffenen und die Nebenbetroffene eingestellt. Er hatte zur Begründung ausgeführt, die dem Betroffenen im Verfahren des Kammergerichts angelastete generelle Verletzung der Aufsichtspflicht durch Unterlassen der für seinen Geschäftsbereich möglichen allgemeinen Organisationsmaßnahmen sei bereits Gegenstand eines früheren rechtskräftigen Bußgeldbescheids gewesen, so daß für den im vorliegenden Verfahren erhobenen identischen Vorwurf einer Dauerordnungswidrigkeit die Strafklage verbraucht sei. Wenn allerdings, so hatte der Bundesgerichtshof weiterhin in grundsätzlicher Weise ausgeführt, ein Vorstandsmitglied bewußt Maßnahmen unterlasse, die deshalb geboten seien, weil die Gefahr bestimmter Zuwiderhandlungen in einer einzelnen Niederlassung besonders groß sei, könne auch seine Beteiligung im Sinne von § 14 OWiG in Betracht kommen. Diese sei anzunehmen, wenn ein verantwortlicher Vorstand mit dem Abschluß von Submissionsabsprachen rechne und diese zumindest billigend in Kauf nehme. Dies gelte auch, wenn ihm die Absprachen nicht im einzelnen bekannt seien. Als Indiz für einen solchen Beteiligungsvorsatz könnten das Unterlassen jeglicher Aufsichtsmaßnahmen trotz bekanntgewordener Verstöße in seinem Verantwortungsbereich und eine eventuelle frühere Beteiligung an Preisabsprachen angesehen werden.

Das Bundeskartellamt hatte daraufhin im Jahre 1987 gegen den Betroffenen und die Nebenbetroffene erneut einen Bußgeldbescheid erlassen mit der Begründung, der Betroffene habe sich an bestimmten Baupreisabsprachen und ihrer Durchführung beteiligt. Nach Einspruch des Betroffenen und der Nebenbetroffenen

hatte das Kammergericht mit Beschluß vom 3. Februar 1988 (WuW/E OLG 4152) das Verfahren eingestellt, weil nach seiner Ansicht der erhobene Vorwurf dieselbe Tat erfaßt habe, die bereits Gegenstand des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens gewesen sei. Es sei derselbe geschichtliche Vorgang wie im früheren Verfahren wiederaufgegriffen und nur rechtlich anders bewertet worden. Auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft hin hat der Bundesgerichtshof den Beschluß des Kammergerichts aufgehoben und die Sache zurückverwiesen (Beschluß vom 25. Oktober 1988). Die Tatsache, daß Gegenstand des früheren und des anhängigen Verfahrens dieselben Absprachen in Bezug auf dieselben Bauobjekte seien, begründe allein keine Tatidentität im Sinne von § 264 StPO zwischen den damals und den erneut erhobenen Vorwürfen. Der als Aufsichtspflichtverletzung bewertete, gegen ein Vorstandsmitglied gerichtete Vorwurf, keine generellen Organisationsverfügungen erlassen zu haben, sei mit dem Vorwurf, sich in demselben Zeitraum an Baupreisabsprachen beteiligt zu haben, jedenfalls dann nicht identisch, wenn sich der Beteiligungsvorwurf nicht auf das Unterlassen der allgemeinen Maßnahmen beschränke, sondern ein weiteres Verhalten erfasse, wie etwa das bewußte Unterlassen besonderer, speziell für eine bestimmte Niederlassung notwendiger Maßnahmen. In dem Bußgeldbescheid von 1987 sei dem Betroffenen als Leiter einer bestimmten Niederlassung konkret vorgeworfen worden, zwar Ermahnungen gegeben, aber keine Konsequenzen angedroht und Überprüfungen unterlassen zu haben. Daraus ergebe sich hinreichend deutlich, daß dem Betroffenen nicht nur der fortdauernde Organisationsmangel nunmehr als Beteiligung an Ordnungswidrigkeiten angelastet, sondern ihm ein Verhalten vorgeworfen werde, aus dem geschlossen werden könne, daß er die Absprachen mindestens billigend in Kauf genommen habe.

Zuständigkeit und Untersuchungsrechte zur Verfolgung von Verstößen gegen EG-Recht

Mit Beschluß vom 4. November 1988 (Kart 11/88) hat das Kammergericht das Vorhandensein einer Zuständigkeit und das Bestehen von Untersuchungsrechten der nationalen Kartellbehörde zur Verfolgung von Verstößen gegen EG-Recht verneint. Das Bundeskartellamt hatte einen Auskunftsbeschluß gegen mehrere Flughafengesellschaften erlassen mit der Begründung, es bestehe der Verdacht, daß die betroffenen Unternehmen durch die koordinierte Festsetzung unterschiedlicher Tarife für den innerdeutschen und den grenzüberschreitenden Verkehr gegen Art. 85 Abs. 1 und Art. 86 EWGV verstoßen hätten.

Das Kammergericht hat den Beschluß des Bundeskartellamtes aufgehoben und ausgeführt, zwar sehe das EG-Recht die Anwendung seiner Wettbewerbsregeln durch nationale Behörden vor, überlasse aber dem nationalen Gesetzgeber die Bestimmung der Zuständigkeit und die Schaffung des verfahrensrechtlichen Instrumentariums zu seiner Durchsetzung. In der Bundesrepublik sei dem Bundeskartellamt weder eine umfassende Kompetenz noch eine verfahrensrechtliche Befugnis zur eigenständigen Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts verliehen worden. Weder Art. 88 EWGV noch die zur Durchsetzung der Wettbewerbsregeln ergangenen Rats-Verordnungen bestimmten die zuständige nationale Behörde. Sie verschafften ihr auch kein Verfahrensrecht. Die Zuständigkeit der nationalen Gerichte und Behörden zum Vollzug des Gemeinschaftsrechts müsse aufgrund des nationalen Verfassungs- und Gesetzesrechts bestimmt werden. Die Mitgliedstaaten könnten zur Durchsetzung der Wettbewerbsregeln Kartellbehörden betrauen, müßten es aber nicht. Erforderlich sei daher eine besondere innerstaatliche Zuweisung, die bisher in der Bundesre-

publik fehle. Es sei schon fraglich, ob der Gesetzgeber dem Bundeskartellamt durch § 1 des Ausführungsgesetzes zur VO Nr. 17/62 vom 17. April 1967 eine Zuständigkeit für ein Vorgehen nach Art. 9 Abs. 3 VO Nr. 17/62 habe verschaffen wollen; jedenfalls gelte diese Verordnung aufgrund der VO Nr. 141/62 vom 26. November 1962 nicht für den unmittelbaren Verkehrsbereich. Der EWGV und seine Ausführungsverordnungen bestimmten auch nicht das Verfahren für die Anwendung der Wettbewerbsregeln durch nationale Behörden. Das Ausführungsgesetz zur VO Nr. 17/62 ermächtige das Bundeskartellamt nicht zu Untersuchungsmaßnahmen im Rahmen eigener Verfahren, sondern beschreibe allein seine Rechte bei der Unterstützung der Kommission.

§ 46 gewähre dem Bundeskartellamt Untersuchungsrechte nur „soweit es zur Erfüllung der in diesem Gesetz den Kartellbehörden übertragenen Aufgaben erforderlich ist". Im GWB sei den Kartellbehörden der eigenständige Vollzug von EG-Recht aber gerade nicht übertragen worden. Der eindeutige Wortlaut der Vorschriften lasse eine ausdehnende Auslegung nicht zu. Die bestehende Gesetzeslücke könne auch nicht im Wege der Analogie geschlossen werden. Eine entsprechende Anwendung von Eingriffsnormen sei schon mit den Grundsätzen über die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nicht vereinbar. Darüber hinaus handele es sich nicht um eine planwidrige, sondern um eine planmäßige Lücke, die nicht der Rechtsanwender, sondern allein der Gesetzgeber schließen könne. Dieser habe jedoch die bei Verabschiedung des GWB und im Rahmen der folgenden Gesetzesnovellen mehrfach vorhandenen Gelegenheiten, seinen aus dem EWGV folgenden Pflichten nachzukommen, nicht genutzt. Die bestehende Rechtslage sei zwar unbefriedigend, die betroffenen Luftfahrtunternehmen, auf deren Anstoß hin das Bundeskartellamt tätig geworden sei, seien jedoch nicht ohne Rechtsschutz. Sie könnten bei den Zivilgerichten eine Inhaltskontrolle der Flughafentarife im Hinblick auf § 315 Abs. 3 BGB durchsetzen oder selbst die Nichtigkeit der Tarife wegen Verstoßes gegen Art. 85 EWGV und den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung nach Art. 86 EWGV geltend machen. Darüber hinaus stünden ihnen Antrags- und Beschwerderechte gegenüber der Kommission nach Art. 3 Abs. 2 VO Nr. 17/62 oder Art. 3 Abs. 1 b VO Nr. 3975/87 zu. Schließlich könnten sie bei der Kommission auch Maßnahmen nach Art. 89 EWGV anregen.

7. Zusagen im Fusionskontrollverfahren

Procter & Gamble/ Blendax[1]

Das Bundeskartellamt und die Procter & Gamble Comp., Ohio, (P & G) haben am 4. November 1987 folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen:

1. P & G verpflichtet sich, die Beteiligung an der Kukident Richardson GmbH & Co. KG, Weinheim entsprechend dem Kauf- und Übertragungsvertrag vom 4. November 1987 bis zum 1. April 1988 an R & C bzw. deren deutsche Tochtergesellschaften zu übertragen.
2. Richardson GmbH verpflichtet sich, den Lohnherstellungsvertrag, den sie gemäß Anlage 16 zum Kauf- und Übertragungsvertrag vom 4. November 1987 mit der Kukident Richardson

[1]) Bundesanzeiger 1987, S. 15946

GmbH & Co. KG, Weinheim schließen wird, spätestens zum 31. März 1991 zu beenden.

3. Im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtungen zu 1. und 2. verpflichtet sich P & G, die Beteiligungen an den zur Blendax-Gruppe gehörenden Unternehmen innerhalb eines Jahres an einen oder mehrere Dritten zu veräußern, an denen P & G weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt ist. Das gleiche gilt, falls der o. g. Kauf- und Übertragungsvertrag zwischen P & G und R & C unwirksam sein oder eine der Parteien vom Vertrag zurücktreten sollte.

4. P & G verpflichtet sich, die Blendax-Gruppe bis zum Wegfall der Verpflichtungen aus Ziffer 1. und 2. dieses Vertrages wie bisher als selbständige betriebliche Einheit fortzuführen und insbesondere keine Aktivitäten dieses Unternehmens auf sich oder verbundene Unternehmen zu übertragen.

5. Im Falle der Nichterfüllung dieses Vertrages stehen dem Bundeskartellamt in bezug auf den Zusammenschluß P & G/Blendax die Rechte nach § 24 Abs. 6 und 7 GWB zu. Das gleiche gilt, falls der Kauf- und Übertragungsvertrag zwischen P & G und R & C unwirksam sein oder eine der Parteien vom Vertrag zurücktreten sollte.

6. Im Hinblick auf den Zusammenschluß P & G/Blendax stimmen die Parteien gleichzeitig einer Verlängerung der Untersagungsfrist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 3 i. V. m. § 24a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GWB zu. Diese Frist endet vier Monate nach Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung über den Bestand einer etwaigen Anordnung des Bundeskartellamtes nach Ziff. 5 dieses Vertrages.

Metro/BLV[2]

Das Bundeskartellamt einerseits und die Unternehmen Metro Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG, Düsseldorf, Metro SB Großmärkte GmbH, München, Großpart AG, Baar/Zug (Schweiz), Bayerische Lagerversorgungs GmbH & Co. KG, München, BLV Geschäftsführungs-Gesellschaft mbH, München, — nachstehend kurz „Metro" genannt — andererseits haben in einem öffentlichrechtlichen Vertrag vom 4. März 1988 folgendes vereinbart:

A. Metro hat zur Abwendung der Untersagungsverfügung angeboten, einen der beiden in München unterhaltenen Großhandelsbetriebe der Bayerischen Lagerversorgungs GmbH & Co. an einen Dritten zu veräußern, von dem zu erwarten ist, daß er den zu übernehmenden c + c-Großhandelsmarkt im bisherigen Rahmen selbständig betreibt.

B.I. Das Bundeskartellamt erklärt, daß Untersagungsgründe gegen das Zusammenschlußvorhaben dann nicht bestehen, wenn Metro, wie gemäß der Präambel angeboten, verfährt.

II.1.(1) Metro verpflichtet sich bis spätestens 30. Juni 1988 einen der nachstehend genannten Märkte

a) München, Balanstraße,

b) München-Pasing,

an einen solchen Dritten zu veräußern.

---

[2]) Bundesanzeiger 1988, S. 1199

(2) Das Bundeskartellamt wird die Frist gemäß Abs. 1 auf den Antrag von Metro angemessen verlängern, wenn trotz zumutbarer Anstrengungen innerhalb der Frist kein zu angemessenen Bedingungen erwerbsbereiter Dritter gefunden worden ist.

(3) Metro ist verpflichtet, das Bundeskartellamt laufend über die Veräußerungsbemühungen zu unterrichten und die mit dem Dritten zu schließenden Verträge vor ihrem Abschluß dem Bundeskartellamt unter Nennung des Dritten vorzulegen.

2. Metro verpflichtet sich, bis zur Veräußerung die zu veräußernde Verkaufsstätte wie bisher fortzuführen und insbesondere deren Aktivitäten weder auf sich noch auf ein mit Metro verbundenes Unternehmen zu übertragen. Ausgenommen hiervon sind Umstrukturierungen und Umbenennungen, soweit sie die Erfüllung der Pflicht gemäß Nr. 1 erleichtern.

3.(1) Erfüllt Metro die Pflicht gemäß Nr. 1 Abs. (1) nicht innerhalb der gegebenenfalls verlängerten Frist, stehen dem Bundeskartellamt hinsichtlich des dem Vertrage zugrundeliegenden räumlich und sachlich relevanten Marktes die Rechte gemäß § 24 Abs. 6 und 7 GWB zu.

(2) Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß dieser Vertrag insoweit eine unanfechtbare Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes ersetzt.

RHGL/Deutscher Supermarkt[3]

Das Bundeskartellamt hat am 5. September 1988 mit der RHG Leibbrand OHG, Bad Homburg vdH, — nachstehend Leibbrand genannt — folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen:

1. Zur Abwendung der Untersagung des Zusammenschlußvorhabens Deutscher Supermarkt und Leibbrand, angemeldet mit Schreiben vom 18. Mai 1988, verpflichtet sich Leibbrand, Standorte an andere Handelsunternehmen zu übertragen, die nicht zur Rewe-Gruppe gehören und auch nicht von dieser beliefert werden und deren Umsatz auf dem Markt Großraum Köln — linksrheinisch insgesamt einem Marktanteil von etwa 6% entspricht. Die Verpflichtung soll durch die Veräußerung der aus der Anlage ersichtlichen Standorte erfüllt werden.

2. Das Bundeskartellamt erklärt, daß Untersagungsgründe gegen das Zusammenschlußvorhaben dann nicht vorliegen, wenn Leibbrand gemäß Ziffer 1. verfährt.

3. Erfüllt Leibbrand die Pflichten nach Ziffer 1. nicht, stehen dem Bundeskartellamt hinsichtlich des dem Vertrag zugrundeliegenden räumlichen Marktes die Rechte nach § 24 Abs. 6 und 7 GWB zu.

   Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß dieser Vertrag insoweit eine unanfechtbare Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes ersetzt.

RHGL/Schmidt's Drogeriemärkte[4]

Das Bundeskartellamt hat am 5. September 1988 mit der RHG Leibbrand OHG, Bad Homburg vdH, — nachstehend Leibbrand

[3]) Bundesanzeiger 1988, S. 4231
[4]) Bundesanzeiger 1988, S. 4231

genannt — folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen:

1. Zur Abwendung der Untersagung des Zusammenschlußvorhabens Schmidt's Drogeriemärkte und Leibbrand, angemeldet mit Schreiben vom 20. Juni 1988, verpflichtet sich Leibbrand, den Drogeriestandort von Schmidt in 2 200 Elmshorn bis zum 31. Dezember 1988 an ein anderes Handelsunternehmen zu übertragen, das nicht zur Rewe-Gruppe gehört und auch nicht von dieser beliefert wird.

2. Das Bundeskartellamt erklärt, daß Untersagungsgründe gegen das Zusammenschlußvorhaben dann nicht vorliegen, wenn Leibbrand gemäß Ziffer 1. verfährt.

3. Erfüllt Leibbrand die Pflicht nach Ziffer 1. nicht, stehen dem Bundeskartellamt hinsichtlich des dem Vertrag zugrundeliegenden räumlichen Marktes die Rechte nach § 24 Abs. 6 und 7 GWB zu.

   Die Vertragsschließenden sind darüber einig, daß dieser Vertrag insoweit eine unanfechtbare Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes ersetzt.

SBV/Coop[5]

Das Bundeskartellamt hat mit den Unternehmen Schweizerischer Bankverein, Basel, Schweiz — nachstehend auch „SBV" genannt — und Basler Handelsbank Beteiligungs- und Finanzgesellschaft, Basel, Schweiz, — nachstehend „BHB" genannt — am 2. 1. 1989 folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen:

1. Das Zusammenschlußvorhaben Amsterdam-Rotterdam Bank N. V., Bank für Gemeinwirtschaft AG, DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank, Schweizerischer Bankverein, Security Pacific National Bank und Svenska Handelsbanken einerseits sowie Coop AG andererseits, angemeldet mit Schreiben vom 7. Dezember 1988, läßt nach der Auffassung des Bundeskartellamtes wegen der mittelbaren Mehrheitsbeteiligung des SBV an Kafu-Wasmund die Entstehung oder Verstärkung beherrschender Stellungen auf den Lebensmittelhandelsmärkten der Regionen Bremen bzw. Südbaden/Freiburg im Sinne des § 24 Abs. 1 GWB erwarten.

2. Zur Abwendung einer Untersagung verpflichtet sich BHB, entweder die von ihr gehaltene Mehrbeteiligung an der SB Lebensmittelhandel Beteiligungs-Gesellschaft mbH durch Veräußerung dieser Beteiligung an ein nicht vom Schweizerischen Bankverein abhängiges Unternehmen auf unter 25 % zu reduzieren oder ihren Gesellschaftereinfluß auf die SB Lebensmittelhandel Beteiligungs-Gesellschaft mbH dahin auszuüben, daß diese die von ihr gegenwärtig als Alleingesellschafterin gehaltene 100 %ige Beteiligung an der Kafu-Wasmund Handelsgesellschaft mbH durch Veräußerung an ein nicht vom Schweizerischen Bankverein abhängiges Unternehmen auf unter 25 % reduziert.

3. Das Bundeskartellamt erklärt, daß Untersagungsgründe gegen das in Ziffer 1 genannte Zusammenschlußvorhaben dann nicht vorliegen, wenn BHB gemäß Ziffer 2 verfährt.

4. Erfüllt BHB die Verpflichtung gemäß Ziff. 2 nicht, stehen dem Bundeskartellamt hinsichtlich der von der BHB indirekt gehal-

[5]) Bundesanzeiger 1989, S. 903

tenen Mehrheitsbeteiligung an der Kafu-Wasmund Handelsgesellschaft mbH, Bremen, die Rechte nach § 24 Abs. 6 und 7 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu. Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß dieser Vertrag insoweit eine unanfechtbare Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes ersetzt.

Alfa/Laval/ Krämer + Grebe

Das Bundeskartellamt hat mit der Alfa-Laval Holding GmbH am 20./27. Januar 1989 folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen:[6]

Alfa-Laval verpflichtet sich für sich selbst und etwaige mit ihr im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 GWB verbundene andere Erwerber, nach dem Vollzug eines Zusammenschlusses nach § 23 Abs. 2 GWB mit Krämer + Grebe frühestmöglich, spätestens jedoch binnen achtzehn Monaten seit dem Vollzug des Erwerbs, den Geschäftsbereich Kutter und Wölfe für das Handwerk an einen oder mehrere mit Alfa-Laval nicht im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 GWB verbundene Dritte zu veräußern.

Für den Fall, daß es Alfa-Laval bis zum Ablauf von achtzehn Monaten nach Vollzug des Erwerbs nicht gelingen sollte, den Geschäftsbereich Kutter und Wölfe für das Handwerk an Dritte zu veräußern, verpflichtet sie sich, dessen Produktion und Vertrieb unverzüglich einzustellen.

8. Europäisches Wettbewerbsrecht und internationale Zusammenarbeit

8.1 Verordnungen

Im Berichtszeitraum sind die Verordnungen des Rates für den Seeverkehr[1] mit Wirkung zum 1. Juli 1987 und für den Luftverkehr[2] mit Wirkung zum 1. Januar 1988 in Kraft getreten (s. Tätigkeitsbericht 1985/86, S. 47). Ferner hat die Kommission Gruppenfreistellungsverordnungen für Franchise- und Know-how-Vereinbarungen[3][4] verabschiedet.

Zur Liberalisierung des Luftverkehrs hat der Rat durch eine Verordnung Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen konkretisiert[2] sowie die Kommission zum Erlaß von Gruppenfreistellungsverordnungen in diesem Bereich ermächtigt[5]. Die Kommission hat hiervon bisher für drei Bereiche Gebrauch gemacht und Freistellungsverordnungen für folgende Vereinbarungen im Sektor Luftverkehr erlassen:

- Absprachen zwischen Luftfahrtunternehmen, zur gemeinsamen Planung und Koordinierung der Kapazität, der Aufteilung der Einnahmen, der Tarifkonsultationen im Fluglinienverkehr sowie die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen[6];
- Vereinbarungen zwischen Unternehmen über computergesteuerte Buchungssysteme für den Luftverkehr[7];

---

[6] Bundesanzeiger 1989, S. 1838
[1] VO Nr. 4056/86, ABl. L 378/4 vom 31. Dezember 1986
[2] VO Nr. 3975/87, ABl. L 374/1 vom 31. Dezember 1987
[3] VO Nr. 4087/88, ABl. L 359/46 vom 28. Dezember 1988
[4] VO Nr. 556/89, ABl. L 61/1 vom 4. März 1989
[5] VO Nr. 3976/87, ABl. L 374/9 vom 31. Dezember 1987
[6] VO Nr. 2671/88, ABl. L 239/9 vom 30. August 1988
[7] VO Nr. 2672/88, ABl. L 239/13 vom 30. August 1988

— Vereinbarungen bezüglich der Versorgungsleistungen auf Flughäfen[8]).

Die Kommission hat ferner für die Bereiche See-[9]) und Luftverkehr[10]) zwei Verordnungen über die Mitteilungen, Beschwerden, Anträge sowie über die Anhörungen betroffener Unternehmen verabschiedet.

Die Gruppenfreistellungsverordnung für Know-how-Vereinbarungen soll die schnellere Verbreitung innovativer Kenntnisse im Gemeinsamen Markt erleichtern. Die stark an der Gruppenfreistellungsverordnung für Patentlizenzvereinbarungen (VO Nr. 2349/84) orientierte Verordnung erhöht die Rechtssicherheit bei der Beurteilung von Know-how-Lizenzvereinbarungen, die in der Vergangenheit erheblich an Bedeutung gewonnen haben. Durch die Verordnung werden unter anderem befristete Gebietsabsprachen Geheimhaltungspflichten sowie gewisse Qualitäts- und Informationspflichten grundsätzlich für zulässig erklärt.

Mit der Gruppenfreistellungsverordnung für Franchise-Vereinbarungen bezweckt die Kommission eine Belebung wirtschaftlicher Aktivitäten in den zunehmend wichtigen Bereichen des Vertriebs- und Dienstleistungsfranchising. Die Verordnung sieht beispielsweise die Freistellung des dem Franchisenehmer regelmäßig gewährten Gebietsschutzes, der von ihm einzuhaltenden Standortklausel sowie der Verpflichtung vor, die Vertragserzeugnisse nur an Endverbraucher, an andere Franchisenehmer sowie an Wiederverkäufer abzusetzen, die in vom Hersteller dieser Erzeugnisse selbst oder mit dessen Zustimmung belieferte Vertriebswege eingegliedert sind. Absprachen, die den Franchisenehmer in der Freiheit der Preisgestaltung beschränken oder ihm verbieten, gewerbliche Eigentumsrechte des Franchisegebers anzugreifen, die Gegenstand des Franchisevertrages sind, sind dagegen nicht freistellungsfähig.

In beiden Gruppenfreistellungsverordnungen ist zur Verfahrensbeschleunigung ein Widerspruchsverfahren enthalten.

Im Berichtszeitraum wurden die Arbeiten an einer europäischen Fusionskontrollverordnung auf der Basis einer gegenüber dem Entwurf von 1973 mehrfach veränderten Fassung wieder aufgenommen, konnten aber nicht abgeschlossen werden.

8.2. Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs

Der Gerichtshof hat im Berichtszeitraum insgesamt 15 Urteile zum EWG-Kartellrecht erlassen, davon ergingen 10 Vorabentscheidungen über die Auslegung des Gemeinschaftsrechts auf Ersuchen nationaler Gerichte (Art. 177 EWGV).

Territorialitätsprinzip

In einer wichtigen Entscheidung (Urteil vom 27. 9. 1988 — RS 89/85 u. a., NJW 1988, 3086) hat der Gerichtshof festgestellt, daß es für die Anwendbarkeit von Art. 85 EWGV auf Kartellabreden entscheidend darauf ankommt, ob deren Durchführung sich im Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts auswirkt. In diesem Fall ist Art. 85 EWGV im Einklang mit dem völkerrechtlich anerkannten Territorialitätsprinzip selbst dann anwendbar, wenn die

[8]) VO Nr. 2673/88, ABl. L 239/17 vom 30. August 1988
[9]) VO Nr. 4260/88, ABl. L 376,1 vom 31. Dezember 1988
[10]) VO Nr. 4261/88, ABl. L 376, 10 vom 31. Dezember 1988

beteiligten Unternehmen ausschließlich aus Drittländern stammen (Zellstoffhersteller).

Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten

Eine den Verband flämischer Reisebüros betreffende Entscheidung des EuGH (Urteil vom 1. 10. 1988 — RS 311/85, WuW/E EWG/MUV 803) erklärt die Preisbindung der Reisebüros durch die Reiseveranstalter für unvereinbar mit Art. 85 EWGV. In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof mit Blick auf die diese Vereinbarungen absichernden belgischen Rechtsvorschriften fest, daß ein Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtungen aus Art. 5 EWGV in Verbindung mit den Artikeln 3 Buchstabe f und 85 EWGV verstößt, wenn die nationale Vorschrift bezweckt oder bewirkt, die gegen Art. 85 EWGV verstoßende Kartellabrede zu verstärken (Reisevermittler). Diese Haltung des Gerichtshofes zu den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten ist in zwei weiteren Entscheidungen bestätigt worden (Urteil vom 3. 12. 1987 — RS 136/86 — BNIC; Urteil vom 21. 9. 1988 — RS 267/86 — Van Eycke ./. Aspa AG).

Beteiligung an Wettbewerber

Vor dem Hintergrund der Diskussion um die Einführung einer europäischen Fusionskontrolle ist das Urteil vom 17. November 1987 (RS 142 u. 156/84, NJW 1988, 3083) von großer Bedeutung. Der Gerichtshof geht in seiner den Zigarettenmarkt betreffenden Entscheidung von der Anwendbarkeit des Art. 85 EWGV auf den Erwerb einer (Minderheits-)Beteiligung am Kapital eines Konkurrenzunternehmens aus. Der Beteiligungserwerb kann insbesondere dann zu einer Beschränkung des Wettbewerbs führen, wenn das investierende Unternehmen durch den Erwerb rechtlich oder faktisch die Kontrolle über das geschäftliche Verhalten des anderen Unternehmens erlangt (British American Tobacco). Die Reichweite der Entscheidung ist in den Einzelheiten noch unklar. Sie könnte dem Wortlaut der Begründung nach der Kommission sogar die Möglichkeit eröffnen, Art. 85 EWGV auf fusionsähnliche Sachverhalte anzuwenden.

Gewerbliche Schutzrechte

Im Bereich gewerblicher Schutzrechte hat der Gerichtshof in vier Entscheidungen die Reichweite von Art. 85 und 86 EWGV geklärt.

Nichtangriffsklausel

Im Fall eines Vorabentscheidungsersuchens des Bundesgerichtshofs ging es um die Beurteilung einer Nichtangriffsklausel in einem Patentlizenzvertrag (Urteil vom 27. 9. 1988 — RS 65/86 — Bayer/Süllhöfer, NJW 1988, 3087). Der Gerichtshof bejahte grundsätzlich die Möglichkeit einer Verletzung von Art. 85 Abs. 1 EWGV, verneinte bei einer kostenlos erteilten Lizenz und bei einer Lizenzierung für ein technisch überholtes Verfahren, von dem der Lizenznehmer keinen Gebrauch gemacht hat, einen Verstoß.

Sortenschutzrechte

Keine Verletzung von Art. 85 Abs. 1 EWGV wurde für den Fall angenommen, daß der Inhaber eines Sortenschutzrechtes dem Lizenznehmer Verkauf und Ausfuhr von Basissaatgut verbietet, wenn dies erforderlich ist, die Auswahl der Lizenznehmer zu ermöglichen (Urteil vom 18. 4. 1988 — RS 27/87).

Im Hinblick auf die jeweiligen Umstände hat der Gerichtshof in drei Entscheidungen in der Ausübung gewerblicher Schutzrechte keinen Mißbrauch im Sinne des Art. 86 EWGV gesehen. In einem Fall ging es um zusätzliche Gebühren einer inländischen Verwertungsgesellschaft für das Abspielen ausländischer Titel (Urteil vom 9. 4. 1987 — RS 402/85 — Basset/Sacem).

Geschmacksmusterrechte

Für den Bereich der Geschmacksmusterrechte hat der Gerichtshof festgestellt, daß die Erlangung von Geschmacksmustern an Kraft-

fahrzeugteilen als solche nicht den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung nach Art. 86 EWGV begründet. Die Ausübung des damit verbundenen ausschließlichen Rechts kann allerdings mißbräuchlich im Sinne des Art. 86 EWGV sein, wenn damit ungerechtfertigte Lieferverweigerungen, unangemessene Preiserhöhungen oder willkürliche Produktionseinstellungen einhergehen (Urteil vom 5. 10. 1988 — RS 53/87 — Consorzio Italiano/Renault). In einem weiteren Fall hat der Gerichtshof entschieden, daß der Inhaber von Geschmacksmustern an Kraftfahrzeugteilen seine marktbeherrschende Stellung gemäß Art. 86 EWGV nicht dadurch mißbraucht, daß er sich weigert, Dritten eine Herstellungs- und Vertriebslizenz — auch nicht gegen Zahlung einer angemessenen Gebühr — einzuräumen (Urteil vom 5. 10. 1988 — RS 238/87 — Volvo/Veng).

Versicherungen

Auf die Grundsatzentscheidung des EuGH zur Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln im Versicherungswesen (Feuerversicherungen — S. 104 f.) wurde bereits im letzten Tätigkeitsgbericht (S. 49) hingewiesen. Diese Entscheidung hat die europäische Versicherungswirtschaft veranlaßt, in großem Umfang ihre Vereinbarungen und Empfehlungen bei der Kommission zum Zwecke der Legalisierung anzumelden und in der Praxis auf Nettoprämienempfehlungen überzugehen.

Einstweilige Anordnung

Der Präsident des Gerichtshofes lehnte durch Beschluß vom 26. März 1987 einen Antrag der Firma Hoechst auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ab, mit der das Unternehmen Rechtsschutz gegenüber Ermittlungshandlungen der Kommission begehrte. In dem Rechtsstreit geht es unter anderem um die Frage, ob die Kommission im Rahmen ihrer Nachprüfungsbefugnisse nach Art. 14 VO 17/62 Durchsuchungshandlungen vornehmen darf und ob dies nur aufgrund einer richterlichen Anordnung erfolgen kann.

8.3. Entscheidungen der EG-Kommission

Die Kommission hat im Berichtszeitraum 42 Sachentscheidungen zur Anwendung des EWG-Kartellrechts (Art. 85, 86 EWGV) erlassen, davon 16 im Jahr 1987 und 26 im Jahr 1988. Die Entscheidungen verteilen sich wie folgt:

- 9 Verbotsentscheidungen nach Art. 85 Abs. 1 EWGV, davon 7 Entscheidungen mit Verhängung einer Geldbuße,
- 18 Freistellungsentscheidungen nach Art. 85 Abs. 3 EWGV,
- 9 Mißbrauchsentscheidungen nach Art. 86 EWGV, davon 5 Entscheidungen mit Verhängung einer Geldbuße,
- 3 Negativatteste (Art. 2 VO 17),
- 2 Zurückweisungen von Beschwerden,
- 1 Zwangsgeldfestsetzung (Art. 15 VO Nr. 17).

Bußgeldentscheidungen

Die zwölf Bußgeldentscheidungen richteten sich gegen insgesamt 38 Unternehmen mit Geldbußen in einer Gesamthöhe von über 88 Mio. ECU, das sind ca. 180 Mio. DM. Die höchste verhängte Einzelbuße betrug 6 Mio. ECU.

Vier Bußgeldentscheidungen ergingen wegen Vereinbarungen zu Marktabschottungen und zur Behinderung von Parallelimporten (Tipp-Ex, Sandoz, Fischer-Price, Konica). In drei Fällen wurden

klassische Kartellabsprachen geahndet. In einem Fall war der italienische Markt für Flachglas betroffen. In zwei anderen Fällen ging es um Absprachen der europäischen Hersteller von petrochemischen Produkten (PVC, LDPE), durch die die Beteiligten Vereinbarungen über Preise und Quoten getroffen hatten.

Franchiseverträge

Im Bereich des Vertriebs hat die Kommission vor Erlaß der Verordnung Nr. 4087/88 durch weitere Einzelentscheidungen ihre positive Praxis bei der Beurteilung von Franchise-Systemen fortgesetzt (Computerland, Service-Master, Charles Jourdan).

Gewerbliche Schutzrechte

Im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten ergingen vier Entscheidungen (Rich Products, Delta Chemie, Tetra-Pak I, Magill-TV). Die ersten beiden Entscheidungen konkretisieren die Entscheidungspraxis der Kommission zu Know-how-Vereinbarungen (s. VO Nr. 556/89). Im Fall „Tetra-Pak" wird der Erwerb einer ausschließlichen Lizenz im Zusammenhang eines Unternehmenserwerbes, im Fall „Magill-TV" die Ausübung eines nationalen Schutzrechtes als Mißbrauch im Sinne des Art. 86 EWGV angesehen.

Mißbrauchsverfahren

Allein 1988 ergingen sieben Mißbrauchsentscheidungen nach Art. 86 EWGV, davon nur zwei ohne Verhängung von Bußgeldern (Racal Decca; Magill-TV; im übrigen: Tetra-Pak, British Sugar, Sabena, British Plasterboard, Flachglas), während es 1987 nur eine Entscheidung nach Art. 86 EWGV gab (Hilti).

In zwei Fällen wurden Art. 85 und 86 EWGV auf denselben Sachverhalt (Racal Decca; Flachglas) parallel angewendet, wobei im letzten Fall erstmals eine Marktbeherrschung durch ein enges Oligopol (kollektiv marktbeherrschende Stellung) bejaht wurde.

Gemeinschaftsunternehmen

Fünf Entscheidungen betrafen die Freistellung von Gemeinschaftsunternehmen (De Laval/Stork; Canon/Olivetti; ICI/Enichem; Iveco/Ford; BBC/NGK). Die angekündigte Bekanntmachung der Kommission über die Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln auf Gemeinschaftsunternehmen konnte im Hinblick auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes im „Zigarettenfall" und die Beratungen der Europäischen Fusionskontrolle noch nicht realisiert werden (s. 17. Wettbewerbsbericht, S. 52).

Sonstige Entscheidungen

Mit den übrigen Freistellungsentscheidungen wurde die Entscheidungspraxis zum Messe- und Ausstellungswesen fortgesetzt (Internationale Dentalschau; BDTA; EMO).

Günstig beurteilt wurden auch verschiedene Formen technischer und wirtschaftlicher Zusammenarbeit (Continental/Michelin; Bayer/BP; Transocean Marine Paint Ascociation).

Die Entscheidung der Kommission im Fall Hoechst zur Festsetzung der endgültigen Höhe eines Zwangsgeldes nach Art. 15 VO Nr. 17 warf das besondere Problem auf, ob die Kommission aufgrund einer förmlichen Nachprüfungsentscheidung nach Art. 14 Abs. 3 VO Nr. 17 ermächtigt ist, Durchsuchungen vorzunehmen und ob hierzu ggf. ein gesetzlicher Richter eingeschaltet werden muß. Aufgrund der Klagen des betroffenen Unternehmens liegen diese Fragen nunmehr dem Gerichtshof zur Entscheidung vor.

8.4. Zusammenarbeit mit der EG-Kommission

Der Beratende Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen ist im Berichtszeitraum zu 17 Sitzungen zusammengetreten, in denen er 39 Stellungnahmen zu Entwürfen für Einzelentscheidungen der

Kommission abgab. Der Ausschuß hat ferner in sechs Sitzungen zu den Entwürfen der Gruppenfreistellungsverordnungen im Bereich des Luftverkehrs, sowie zu den Know-how- und Franchise-Vereinbarungen Stellung genommen. Der jährliche Gedankenaustausch über allgemeine wettbewerbspolitische Fragen zwischen der EG-Kommission und den Leitern der nationalen Kartellbehörden ist auch im Berichtszeitraum fortgesetzt worden.

Beamte des Bundeskartellamtes haben im Berichtszeitraum an 23 Anhörungen von Unternehmen nach der Verordnung Nr. 99/63 teilgenommen und die Kommission bei zahlreichen Nachprüfungen (Art. 14 VO Nr. 17) in der Bundesrepublik Deutschland unterstützt.

8.5. Sonstige internationale Zusammenarbeit

Die Zahl der gegenseitigen Unterrichtungen der OECD-Mitgliedsländer auf der Grundlage der neugefaßten OECD-Ratsempfehlung vom 21. Mai 1986 [1]) ist in der Berichtsperiode praktisch gleich hoch geblieben. Insgesamt war die Bundesrepublik Deutschland an 56 Unterrichtungen (gegenüber 57 in 1985 und 1986) beteiligt. Davon erfolgte in 33 Fällen gleichzeitig eine Unterrichtung nach dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA geschlossenen Abkommen über die „Zusammenarbeit in bezug auf restriktive Geschäftspraktiken" [2]) und in 6 Fällen eine Unterrichtung auf Grundlage des mit Frankreich geschlossenen Abkommens über die „Zusammenarbeit in bezug auf wettbewerbsbeschränkende Praktiken" [3]). Gegenstand der gegenseitigen Unterrichtungen waren wiederum vorwiegend Fusionsverfahren. Neben der formellen, schriftlichen Unterrichtung auf Basis der OECD-Ratsempfehlung hatte das Bundeskartellamt eine große Zahl von weiteren Kontakten mit Vertretern ausländischer Wettbewerbsbehörden. Während des Berichtszeitraums empfing das Bundeskartellamt z. B. Delegationen aus Großbritannien, Japan, Norwegen und Schweden, aber auch aus Nicht-OECD-Ländern wie Kamerun, Philippinen, Venezuela und der Volksrepublik China zu einem Erfahrungsaustausch in Wettbewerbsangelegenheiten.

Das Bundeskartellamt hat zusammen mit dem Bundesminister für Wirtschaft die Bundesrepublik Deutschland im OECD-Ausschuß für Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik (bis Ende 1987: Ausschuß für wettbewerbsbeschränkende Praktiken) vertreten und die Mitarbeit in allen Arbeitsgruppen des Ausschusses fortgesetzt.

Nach ihrem Bericht „Wettbewerbspolitik und Gemeinschaftsunternehmen" [4]) hat die Arbeitsgruppe „Fusionen" im Juni 1988 den Bericht „Internationale Fusionen und Wettbewerbspolitik" [5]) fertiggestellt und dem OECD-Ministerrat zur Veröffentlichung zugeleitet. Die Arbeitsgruppe hat entsprechend dem Mandat ihre Tätigkeit damit abgeschlossen.

---

[1]) Competition Policy and International Trade — OECD Instruments of Co-operation, OECD Paris 1987

[2]) BGBl. 1975, Teil II, S. 1712 ff.

[3]) BGBl. 1984, Teil II, S. 758 ff.

[4]) Competition Policy and Joint Ventures, OECD Paris 1986

[5]) International Mergers anc Competition Policy, CLP (88)4 (1st Revision) v. 12. Juli 1988

Die Arbeitsgruppe „Probleme in den Grenzbereichen zwischen Wettbewerb und Handelspolitik" hat anhand von vier von unabhängigen Experten erstellten Länderstudien den Automobilsektor in Frankreich, Großbritannien, Kanada und USA untersucht. Dabei wurde auch zum ersten Mal die gemeinsam mit dem OECD-Handelsausschuß entwickelte sogenannte „Prüfliste" angewendet, die die Handelspolitik veranlassen soll, die wettbewerblichen Auswirkungen ihrer Maßnahmen stärker zu berücksichtigen. Der Bericht „Die Kosten von Importbeschränkungen — die Automobilindustrie" [6]) ist 1987 fertiggestellt und veröffentlicht worden. Ferner hat die Arbeitsgruppe im Frühjahr 1988 einen Bericht über „Mißbräuchliche Verdrängungspreise" [7]) abgeschlossen und dem OECD-Ministerrat zur Veröffentlichung zugeleitet. Die Arbeitsgruppe plant nunmehr, die Beziehungen zwischen Wettbewerbspolitik und Antidumping-Regeln zu untersuchen.

Die Arbeitsgruppe „Wettbewerbspolitik und Deregulierung" hat ihren ersten Bericht über „Deregulierung und Wettbewerb im Luftverkehr" [8]) fertiggestellt und veröffentlicht. Der Bericht beschreibt zum einen das internationale wie auch das jeweilige nationale Regelwerk und zum anderen insbesondere die nach der Deregulierung des Luftverkehrs in Großbritannien und in den USA eingetretenen Veränderungen. Gegenwärtig untersucht die Arbeitsgruppe den Bereich Güter- und Personentransport auf Straßen sowie den Telekommunikationssektor. Dazu liegen bereits erste Berichtsentwürfe vor.

Die Anfang 1987 eingesetzte Arbeitsgruppe „Wettbewerbspolitik und gewerbliche Schutzrechte", die die in Patent-, Lizenz- und Know-how-Verträgen enthaltenen Bindungen im Hinblick auf ihre wettbewerblichen Auswirkungen untersuchen und gegebenenfalls Vorschläge für eine Änderung der OECD-Ratsempfehlung über Patentlizenzverträge von 1974 [9]) erarbeiten soll, hat im Frühjahr 1988 ihren ersten vollständigen Berichtsentwurf vorgelegt, dessen Beratung aber noch nicht abgeschlossen ist.

Zusammen mit dem Bundesminister für Wirtschaft hat das Bundeskartellamt in 1987 an der sechsten UNCTAD-Sitzung der „Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken" in Genf teilgenommen. Die Sachverständigengruppe hat die Untersuchung verschiedener wettbewerbsbeschränkender Praktiken fortgesetzt und die erste Studie über „Submissionsabsprachen" [10]) veröffentlicht. Obwohl die Studien über „Vertikale Bezugsbindungen" wie auch über „Wettbewerbsbeschränkende Praktiken im Dienstleistungssektor" nach wie vor nicht abgeschlossen sind, wurde mit der Anfertigung einer Studie über „Konzentration und Marktmacht" begonnen. Ferner sind die ersten Teile des sogenannten „Handbuchs der Gesellschaftsgesetzgebung" [11]) fertiggestellt und veröffentlicht worden. Ähnlich wie der bisherige OECD-Guide soll das Hand-

---

[6]) The Coasts of Restricting Imports — The Automobile Industry, OECD Paris 1987

[7]) Predatory Pricing, DAFFE/CLP/WPl/88.2 (1st Revision) v. 27. April 1988

[8]) Deregulation and Airline Competition, OECD Paris 1988

[9]) Recommendation of the Council Concerning Action against Restrictive Business Practices Relating to the Use of Patents and Licences, C(73)238 (Final) v. 25. Januar 1974

[10]) Collusive Tendering, TD/B/RBP/12/Rev.2, UNCTAD Genf 1986

[11]) Handbook on Restrictive Business Practices Legislation — Pakistan, TD/B/RBP/33, UNCTAD Genf 1986 dito — Frankreich, Korea, TD/B/RBP/42, UNCTAD Genf 1987 dito — Chile, Portugal, Sri Lanka TD/B/RBP 49, UNCTAD Genf 1988

buch eine länderweise Zusammenstellung der wesentlichen Wettbewerbsgesetze einschließlich Kommentierung enthalten.

Ende Juni 1988 hat das Bundeskartellamt mit Teilnehmern aus 22 Nationen seine Vierte Internationale Kartellkonferenz Berlin veranstaltet. Das Thema der Konferenz war: Nationale Wettbewerbsgesetze und Internationalisierung der Märkte. Erstmalig nahmen auch Experten aus Nicht-OECD-Ländern wie Korea, Sri Lanka und der Volksrepublik China teil. Das Bundeskartellamt wird wieder eine Zusammenfassung aller Konferenzbeiträge in deutscher, englischer, französischer und japanischer Sprache herausgeben.

Zweiter Abschnitt

Tätigkeitsbericht nach Wirtschaftsbereichen

Mineralölerzeugnisse (22)

Die inländischen Mineralölmärkte waren während des gesamten Berichtszeitraums durch einen vergleichsweise niedrigen Rohölpreis geprägt. Nach dem tiefen Fall der Rohölpreise in den Jahren 1985/86 setzte allerdings zunächst im September 1986 eine Erhöhung des Preisniveaus ein. So stieg der für die inländische Mineralölindustrie maßgebliche Grenzübergangswert im Durchschnitt von 178,— DM/t (Jahrestiefstand 1986) auf 266,— DM/t im August 1987, lag damit aber immer noch weit unter der vor Beginn des Preiseinbruchs festgestellten Marke von knapp 700,— DM/t. In der Folgezeit gaben die Rohölpreise erneut nach. Am Ende des Jahres 1988 betrug der durchschnittliche Grenzübergangswert 200,80 DM/t.

1. Rohölverarbeitung

Die Kapazitätsauslastung der inländischen Raffinieren hat sich im Berichtszeitraum erneut verbessert. Sie lag im Jahre 1988 bei durchschnittlich 88 % und damit deutlich über dem Auslastungsgrad des Jahres 1986 (81,3 %) und der Vorjahre (1980: 64,4 %). Die Verarbeitungskapazitäten haben sich auf einen Jahresdurchsatz von nunmehr unter 80 Mio. t weiter vermindert (Ende 1986: 85 Mio. t). Ursache hierfür war im wesentlichen die Einstellung der Rohölverarbeitung zweier Raffinerien zum Jahresende 1988. Der durch Raffineriestillegungen in großem Umfang gekennzeichnete Anpassungsprozeß der letzten Jahre dürfte gleichwohl abgeschlossen sein. Entgegen dieser Entwicklung ist mit der Übernahme der Verarbeitungsanlagen der ESSO AG in Hamburg durch die bis dahin nicht als Rohölverarbeiter im Inland tätige Holborn Europa Raffinerie GmbH, die zur Coastal Corporation, USA gehört, eine bereits stillgelegte Raffinerie wieder in Betrieb genommen worden. Dennoch hat sich die Anzahl der im Inland tätigen Rohölverarbeiter vermindert. Die Deutsche Fina hat die Rohölverarbeitung zum Ende des Jahres 1988 eingestellt. Nach der Übernahme der Deutschen TEXACO AG (DTA) durch eine Beteiligungsgesellschaft der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG (RWE — vgl. S. 52) sind die Verarbeitungskapazitäten beider Unternehmen zusammengefaßt worden. Mit einer Gesamtkapazität von etwa 13,5 Mio. t nimmt das RWE jetzt den dritten Platz unter den Unternehmen der Mineralölindustrie ein.

2. Mineralölprodukte

Der Absatz von Mineralölprodukten ging im Berichtszeitraum um 2,8 % auf 106,3 Mio. t im Jahr 1988 zurück. Absatzeinbußen traten insbesondere im Heizölbereich ein. So verminderte sich der Absatz von leichtem Heizöl (HEL) im Jahr 1987 um 6,1 % und im Jahr 1988 um 4,4 %. Im Kraftstoffsektor war dagegen ein Mehrabsatz zu verzeichnen. Dieser betrug im Jahr 1987 3,6 % (Vergaserkraftstoff) bzw. 2,5 % (Dieselkraftstoff) und im Jahr 1988 3,9 % bzw. 3,3 %.

Die Verbraucherabgabepreise blieben — ebenso wie die Einkaufspreise an den Spotmärkten für Fertigprodukte — auf niedrigem Niveau. Der HEL-Preis sank weiter, im Jahr 1987 im Durchschnitt um mehr als 10 % und im Jahr 1988 nochmals um fast 16 %. Die Tankstellenpreise waren ständig in Bewegung. Allein im Jahr 1987 gab es bei Vergaserkraftstoff 15 Preiserhöhungsversuche durch A-Gesellschaften (Aral, Shell, Esso, BP und Texaco), die insgesamt 45 Pf/l ausmachten. Am Jahresende lagen die Tankstellenpreise aber gleichwohl im Bundesdurchschnitt um 2 bis 3 Pf/l unter dem Stand des Jahresanfangs. Ähnlich verlief die Entwicklung im Jahr 1988, in dem stärker zwischen verbleiter und unverbleiter Ware unterschieden wurde. In 18 Preisanhebungen wurden die Preise für verbleiten Kraftstoff um insgesamt 57 Pf/l und die Preise für unverbleiten Kraftstoff um insgesamt 54 Pf/l erhöht. Am Jahresende war — gegenüber dem Stand am Ende des Jahres 1987 — eine effektive Preiserhöhung um durchschnittlich 5 Pf/l (verbleite Ware) bzw. 2—3 Pf/l (unverbleite Ware) festzustellen. Anfang 1989 hat sich das Preisniveau bei Vergaserkraftstoff — bedingt durch die Anhebung der Mineralölsteuer — deutlich erhöht. Im weiteren Verlauf des Frühjahrs haben die Abgabepreise kräftig angezogen. Gleichzeitig ist mit Super Plus ein neuer unverbleiter Superkraftstoff auf den Markt gebracht worden, der eine höhere Oktanzahl (98 ROZ) als das bis dahin allein angebotene unverbleite Euro Super (95 ROZ) hat. Der Preis für Super Plus lag noch im Februar 1989 2 Pf/l unter dem Preis für verbleiten Superkraftstoff und 7 Pf/l über dem Preis für Euro Super. Das Bundeskartellamt wird die weitere Entwicklung der Preisstruktur bei Vergaserkraftstoffen verfolgen. Die Markteinführung der neuen Kraftstoffsorte ist noch nicht abgeschlossen. Die preisliche Einordnung muß im Ergebnis von der Preisentwicklung an den Importmärkten maßgeblich bestimmt werden. Befürchtungen, daß es beim mittelständischen Mineralölhandel zu gravierenden Versorgungsengpässen kommen kann, haben sich bisher nicht bestätigt.

Die Preisanhebungsrunden laufen stets in der Weise ab, daß zunächst ein Anbieter aus dem Kreis der A-Gesellschaften seine Abgabepreise erhöht. Dem schließen sich alsbald weitere Anbieter an. Die Preisanhebungen werden dabei von Berichten in der Tagespresse und öffentlichen Kommentierungen — auch durch die Mineralölindustrie — begleitet. Die ständige Wiederholung dieser Vorgehensweise wird häufig als Beleg dafür herangezogen, daß die Preisanhebungen auf einer nach § 1 unzulässigen Preisab-

sprache der führenden Anbieter beruhen oder Gegenstand eines ebenfalls unzulässigen abgestimmten Verhaltens im Sinne des § 25 Abs. 1 sind. Dies ist aber nicht zwingend. An den Tankstellen werden homogene Massengüter des täglichen Bedarfs abgesetzt. Es handelt sich um einen Markt mit nur wenigen bedeutenden Anbietern, deren Abgabepreise deutlich herausgestellt werden. Bei diesen Absatzbedingungen können die dargestellten Verhaltensweisen auch das Ergebnis individueller Bemühungen um eine Verbesserung der Erlössituation sein. Außerdem erlaubt das gegenwärtig bestehende Warenüberangebot nur in einem sehr begrenzten Umfang eine kollektiv bestimmte Preisbildung. Das Bundeskartellamt kann aber wegen der Vielzahl öffentlicher Ankündigungen von Preisanhebungen die Möglichkeit eines kartellrechtswidrigen Verhaltens auch nicht generell ausschließen. Die Preisbewegungen werden deshalb aufmerksam beobachtet.

Im Vordergrund der Fusionskontrolle im Mineralbereich stand im Hinblick auf die gesamtwirtschaftliche Bedeutung die Prüfung des Vorhabens der RWE, die Deutsche Texaco AG (DTA) von der Texaco Inc., USA, zu erwerben. Das Bundeskartellamt hat diesen Zusammenschluß nicht untersagt. Die Texaco-Konzernspitze wollte sich durch die Veräußerung des deutschen Teilkonzerns Mittel zur Abdeckung von Verbindlichkeiten beschaffen, die im Zusammenhang mit dem in den USA mit Pennzoil geführten Rechtsstreit entstanden waren. RWE, das größte inländische Stromversorgungsunternehmen mit bedeutenden Aktivitäten in allen Sparten der Energieversorgung, strebt den Ausbau seiner Interessen im Mineralölbereich an. DTA gehört zu den führenden Unternehmen der Mineralölwirtschaft; der Zusammenschluß wirkt sich auf nahezu allen Märkten für Mineralölprodukte aus. Das Bundeskartellamt hat insbesondere die Auswirkungen im Kraftstoff- und Schmierstoffsektor, darüber hinaus aber auch die strukturellen Veränderungen in den Bereichen Chemie, Petrochemie, Strom- und Gasversorgung überprüft. DTA unterhält das zweitgrößte Tankstellennetz mit etwa 1 900 Stationen; RWE betreibt schwerpunktmäßig in Nordrhein-Westfalen mehr als 200 Stationen, vorwiegend unter der Marke „UK".

Das Tankstellengeschäft, d. h. der Absatz von Kraftstoffen über öffentliche Tankstellen, ist als eigenständiger Markt anzusehen, der wegen der unterschiedlichen Absatzbedingungen vom Großverbraucher- und Handelsgeschäft abzugrenzen ist. Auf den betroffenen Tankstellenmärkten für Vergaser- und Dieselkraftstoff konnten im Ergebnis fusionsrechtlich relevante Strukturverschlechterungen nicht festgestellt werden. Die Oligopolvermutung des § 23 a Abs. 2 war schon deshalb nicht anwendbar, weil RWE und DTA — auch in den regionalen Schwerpunktgebieten von UK — keinen Marktanteil von insgesamt 15 % erreichen. Im Schmierstoffbereich, der in eine Vielzahl von Teilmärkten aufzugliedern ist, waren die Verflechtungen der RWE Tochtergesellschaft UK Wesseling mit Unternehmen der Fuchs-Gruppe, Mannheim, zu berücksichtigen. Fuchs ist ein bedeutender Schmierstoffproduzent. Eine bedenkliche Marktanteilsaddition hätte sich bei einer Einbeziehung der Fuchs Mineralölwerke GmbH ergeben, an der UK allerdings nur mit einem Anteil von weniger als 25 % beteiligt ist. Da diese Beteiligung nicht einmal wesentliche Sperrrechte vermittelt, mußte sie außer Betracht bleiben. UK Wesseling ist ein bedeutender Hersteller von Ethylen, einem Ausgangsstoff für die Herstellung von Tensidalkoholen, die wiederum Vorprodukte für Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemittel sind. Die DTA-Tochtergesellschaft Condea Chemie GmbH, Brunsbüttel, ist neben Henkel der führende Anbieter von Tensidalkoholen (Tätigkeitsbericht 1985/86, S. 70). Da UK Wesseling jedoch wegen der Transportempfindlichkeit von Ethylen — ein Transport ist fast nur in speziellen Rohrleitungssystemen möglich — als Lieferant von Condea ausscheidet, hatte der Zusammenschluß insoweit keine vertikalen Auswirkungen. Das Bundeskartellamt hat dagegen Bedenken im Hinblick auf die Gas- und Stromversorgung erhoben. DTA ist über die Bergemann GmbH an der Ruhrgas AG, dem bedeutendsten inländischen Gasversorgungsunternehmen, beteiligt. Eine Mitbeherrschung der Ruhrgas durch DTA ist zwar wegen der Beteiligungsstruktur des der Bergemann GmbH vorgelagerten Bergemann-Pools nicht möglich. Das Bundeskartellamt sah sich jedoch aufgrund von Sperrechten der DTA nicht in der Lage, eine Dämpfung des Wettbewerbs bzw. des Substitutionswettbewerbs zwischen Ruhrgas und RWE, das als Strom- und Gasversorgungsunternehmen über regionale marktbeherrschende Stellungen verfügt, ohne größere Ermittlungen in den betroffenen Regionen auszuschließen. Die Mitglieder des Bergemann-Pools haben noch im Zuge des Prüfungsverfahrens die mit der DTA Beteiligung verbundene Sperrposition durch eine Änderung der Satzung der Bergemann GmbH aufgehoben. Das Zusammenschlußvorhaben ist daraufhin freigegeben worden.

Die Conoco Mineralöl GmbH („Jet"), die schon in den Vorjahren eine Reihe von Supermarkttankstellen erworben hatte (Tätigkeitsbericht 1985/86, S. 54), hat den überwiegenden Teil der Tankstellen der Metro-Gruppe (Tankstellen an Metro-, Huma-, Meister/Primus- und BLV-Märkten) übernommen. Die Conoco gehört zu den sogenannten B-Gesellschaften mit einem Tankstellennetz von derzeit etwa 450 Stationen. Die Erwerbsvorgänge waren fusionsrechtlich unbedenklich. Die Abgabe von Tankstellen durch führende Unternehmen des Lebensmittelhandels ist aber nicht ohne Auswirkungen auf den Wettbewerb. Durch diese Entwicklung könnte der Lebensmittelhandel, der in den letzten Jahren im Tankstellenbereich erhebliche Marktanteilszuwächse erzielt hat, als wesentlicher Wettbewerbsfaktor auf diesem Markt verlorengehen.

Der Konzentrationsprozeß im HEL-Bereich hat sich im Berichtszeitraum fortgesetzt. So haben Unternehmen der Mineralölindustrie insgesamt 66 mittelständische Heizölhändler übernommen oder sich an diesen beteiligt. Derartige Zusammenschlüsse können zu gravierenden Verschlechterungen der regionalen Marktstrukturen führen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein bedeutendes regionales Handelsunternehmen von einem Unternehmen der Mineralölindustrie übernommen wird, das zu den bundesweit und auch regional führenden Anbietern gehört. Diese Situation war bei dem Erwerb des Mineralölgeschäfts der Brima-

Gruppe, Brilon, und der Übernahme der Firma Kurt Malicha, Berlin, durch den Veba-Konzern gegeben. Veba wurde durch diese Zusammenschlüsse auf einzelnen Regionalmärkten der nach Marktanteilen führende Händler. Das Unternehmen erreichte aber wegen des nicht hinreichend großen Marktanteilsvorsprungs vor den übrigen — ebenfalls ressorcenstarken — Wettbewerbern keine überragenden Marktstellungen.

Das Bundeskartellamt hat die Gründung von insgesamt sechs Tankdienstgesellschaften auf den Flughäfen Frankfurt, München, Düsseldorf und Hamburg nicht untersagt. Die traditionellen Anbieter von Flugkraftstoff sind dazu übergegangen, Gemeinschaftsunternehmen zu gründen, in denen die auf den jeweiligen Flughäfen vorhandenen Betankungskapazitäten der Gesellschafter zusammengefaßt werden. Auslöser dieser Entwicklung war der Marktzutritt der Aviation Fuel Services GmbH (AFS), eines paritätischen Gemeinschaftsunternehmens der Deutschen Lufthansa AG und der Veba Oel AG. Die Unternehmen versprechen sich einen Rationalisierungs- und Kostenvorteil, der den Handlungsspielraum bei der Festsetzung der Abgabepreise erweitern soll. Die Lieferbedingungen und Preise werden ohne Einschaltung der Tankdienstgesellschaften, die lediglich technische Hilfsfunktionen übernehmen, unmittelbar zwischen den Flug- und Mineralölgesellschaften ausgehandelt. Die größte wirtschaftliche Bedeutung hat die Gründung der Tankdienstgesellschaft Frankfurt durch die Deutsche BP AG, die Deutsche Shell AG, die Esso AG und die Mobil Oil AG. In Frankfurt wird der größte Teil des inländischen Absatzes von Flugkraftstoff abgewickelt. BP, Shell und Esso sind bei einem Marktanteil von insgesamt mehr als 60 % (bundesweit) die führenden Anbieter und erfüllen die Marktbeherrschungsvermutung des § 23 a Abs. 2 Nr. 1. Die Position dieser Anbieterspitzengruppe kann durch die Gründung einer gemeinsamen Tankdienstgesellschaft auch dann verstärkt werden, wenn der zu erwartende Rationalisierungsvorteil wegen des auf dem Flughafen Frankfurt eingerichteten Hydrantensystems zwangsläufig begrenzt ist. Die qualifizierte Oligopolvermutung ist jedoch widerlegt worden. Wichtige Marktstrukturfaktoren lassen langfristig wesentlichen Wettbewerb im Innen- und Außenverhältnis erwarten. Flugkraftstoff wird unter den Bedingungen einer extremen Käufermarktsituation abgesetzt. Der damit gegebene weite Verhaltensspielraum der Nachfrager wird durch eine besondere strukturbedingte Flexibilität im Nachfrageverhalten verstärkt. Die Fluggesellschaften sind auf den europäischen Routen in der Lage, den Kraftstoff auf den Flughäfen mit dem niedrigsten Preisniveau aufzunehmen (Tankering). Hinzu kommt, daß die Absatzverhältnisse auf dem Inlandsmarkt durch die starke Position der Deutschen Lufthansa als Nachfrager mit einem Anteil am Absatzvolumen von mehr als 50 % geprägt werden. Alle Anbieter sind auf diesen Nachfrager, der durch die Beteiligung an der AFS über einen besonderen Zugang zu den Importmärkten verfügt, angewiesen. Die strukturbedingten Verhaltensspielräume der Nachfrageseite stellen langfristig wesentlichen Wettbewerb zwischen den Anbietern sicher.

Die Gründung der „Mineralölwerke Wedel GmbH & Co. oHG" durch die Mobil Oil AG und die VEBA Oel AG ist nicht untersagt worden. Durch das Gemeinschaftsunternehmen erhält VEBA Oel die Möglichkeit, in dem von Mobil Oil bisher ausschließlich betriebenen Mineralölwerk Wedel angelieferte Grundöle und Additive zu Motorölen und Industrie-Schmierstoffen verarbeiten zu lassen und damit neben den bisherigen Zulieferungen an die ARAL AG ein eigenes Schmierstoffgeschäft zu entwickeln. Im Vertrieb der in dem Gemeinschaftsunternehmen hergestellten Schmierstoffe bleiben die Gesellschafter frei. VEBA Oel und Mobil Oil erreichen auf den betroffenen Öl- und Schmierstoffmärkten trotz gewisser Überschneidungen keine marktbeherrschende Stellung, sie stehen weiterhin im Wettbewerb mit anderen bedeutenden Mineralölproduzenten. Für eine gegen § 1 verstoßende Verhaltenskoordinierung liegen bisher keine Anhaltspunkte vor.

Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel (25)

1. Zement

Das Bundeskartellamt hat gegen 14 Zementhersteller ein Verfahren wegen Verstoßes gegen das Kartellverbot eingeleitet. Aufgrund der bisherigen Ermittlungen und nach den vorliegenden Beweisen muß davon ausgegangen werden, daß sämtliche auf dem süddeutschen Markt vertretenen deutschen Zementhersteller seit vielen Jahren ein Quotenkartell praktiziert haben. Dies hat den Wettbewerb bei Zement in Süddeutschland seit vielen Jahren nahezu völlig ausgeschlossen mit der Folge, daß allen Nachfragern von Zement überhöhte Preise abgefordert worden sind. Insbesondere hat sich dies nachteilig auf die Wettbewerbsposition der freien Transportbetonhersteller, die auf ihren Angebotsmärkten mit Tochterunternehmen von Zementherstellern konkurrieren müssen, ausgewirkt. Gegen vier mittlere Zementunternehmen und deren Geschäftsführer sind bereits Geldbußen in Höhe von insgesamt ca. 13 Mio. DM verhängt worden. Drei Unternehmen und ihre Geschäftsführer haben Einspruch eingelegt.

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der Malik Baustoffe GmbH & Co. KG, Regensburg, durch die Heidelberger Zement Aktiengesellschaft (im folgenden: Heidelberg) untersagt. Die Untersagungsverfügung stützt sich sowohl auf § 24 als auch auf § 37 a Abs. 1 in Verbindung mit § 1. Hintergrund des Zusammenschlusses ist das Bestreben der inländischen Zementhersteller, Importe aus Staatshandelsländern zu verhindern (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 55f.). Die als Importeur von Zement aus der CSSR nach Berlin und Bayern tätige Firma Paul Malik, Isernhagen, schloß 1986 langfristige Exklusivverträge über jugoslawischen, ungarischen und rumänischen Zement für eine Menge ab, die ca. 4 % des bayerischen Zementbedarfs entsprach. Der Versuch von Heidelberg, über eine 24 %ige Beteiligung an Malik Einfluß auf diese Importe zu gewinnen, scheiterte an Bedenken des Bundeskartellamtes. Hierauf brachte die Firma Paul Malik die 1986 abgeschlossenen Zementlieferverträge in die

neu gegründete Malik Baustoffe GmbH & Co. KG ein und veräußerte diese an Heidelberg. Diesen Zusammenschluß hat das Bundeskartellamt nach § 24 untersagt, da er die marktbeherrschende Stellung des Oligopols von Heidelberg und der E. Schwenk Baustoffwerke KG, Ulm (Schwenk), auf dem bayerischen Zementmarkt verstärkt hätte. Beide Unternehmen sind zusammen mit Marktanteilen von über 70 % in diesem Bereich marktbeherrschend. Die Oligopolvermutung des § 23a Abs. 2 Nr. 1 konnte von den Beteiligten nicht widerlegt werden. Heidelberg ist der größte deutsche Zementhersteller und hält auch auf dem bayerischen Markt mit Abstand vor Schwenk den höchsten Marktanteil. Die wirtschaftliche Potenz des Unternehmens überragt die aller anderen Marktteilnehmer bei weitem. Sein Zugang zu den Absatzmärkten ist über Beteiligungen an Transportbetonunternehmen und sonstigen Weiterverarbeitern gesichert. Heidelberg und Schwenk sind untereinander und zum großen Teil auch mit den übrigen Anbietern kapitalmäßig, personell und vertraglich verbunden. Die Markttransparenz wird durch gemeinsame Statistiken aller Zementhersteller erhöht. Hierdurch würde jeglicher vorstoßender Wettbewerb eines Anbieters den übrigen schnell bekannt werden und gezielte Maßnahmen gegen den Störenfried ermöglichen. Ein Frankostationspreissystem erhöht die Markttransparenz und die Reaktionsverbundenheit der Anbieter weiter und beseitigt Standortpräferenzen. Hinzu kommen hohe Marktzutrittsschranken. Diese strukturellen Gegebenheiten haben bisher wesentlichen Wettbewerb verhindert. Die Listenpreise und -rabatte sowie die wesentlichen Konditionen aller Anbieter stimmen überein, geheime Sonderrabatte haben keine Bedeutung für den Wettbewerb. Preiserhöhungen erfolgen bei sämtlichen Werken regelmäßig am selben Tag oder innerhalb kürzester Frist. Die Marktanteile der einzelnen Werke haben sich demzufolge seit vielen Jahren, trotz eines erheblichen Rückgangs des Gesamtabsatzes, so gut wie nicht verändert.

Das Bundeskartellamt hat in diesem Fall auch die Vorschrift des § 1 auf einen Unternehmenserwerb, bei dem es sich nicht um eine Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen handelt, angewandt. Die Vorgeschichte des Falles zeigt deutlich, daß hier eine dem Kartellverbot unterliegende Wettbewerbsbeschränkung in die Form einer Vermögensübertragung gekleidet worden ist. Heidelberg und Malik verfolgten mit der Unternehmensveräußerung den gemeinsamen Zweck, den Importwettbewerb zu beseitigen. Dieses, aus der Sicht von Heidelberg auf der Hand liegende Ziel machte sich auch die Firma Malik zu eigen, da sie nur so einen Veräußerungserlös erzielen konnte, der den Substanz- und Ertragswert des veräußerten Unternehmens um ein Vielfaches überstieg. Die Unternehmen haben gegen die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes Beschwerde eingelegt.

2. Leichtbauplatten

Das Bundeskartellamt hat den Antrag von 17 inländischen Herstellern von Leichtbauplatten auf Genehmigung eines Strukturkrisenkartells nach § 4 abgelehnt. Der Kartellvertrag sah neben einer noch nicht vollständig festgelegten Kapazitätsabbauverpflichtung für einen längeren Zeitraum eine Quotenvereinbarung und die Festlegung einheitlicher Kartellpreise und -konditionen vor. Die geplanten Stillegungsentschädigungen sollten über Preiserhöhungen aufgebracht werden. Ausschlaggebend für die Ablehnung des Antrages war neben Zweifeln an der Durchführbarkeit des Planes zum Kapazitätsabbau vor allem der Umstand, daß die Kosten des Kapazitätsabbaus über eine Preis- und Quotenvereinbarung ausschließlich der Marktgegenseite auferlegt werden sollten. Diese Abreden waren nach Auffassung des Bundeskartellamtes für die Durchführung des Kapazitätsabbaus nicht erforderlich.

Dem veränderten Genehmigungsantrag der Leichtbauplattenhersteller, mit dem das Kartell auf jegliche Quoten-, Preis- und Konditionenregelungen verzichtet hat, ist hingegen stattgegeben worden. Die Produktion von Leichtbauplatten ist seit ca. 15 Jahren fortlaufend und beträchtlich zurückgegangen. Verursacht wurde dies durch eine deutliche Abnahme der Nachfrage aufgrund des rückläufigen Wohnungsbaus und wegen des Aufkommens von Substitutionsprodukten. Die Hersteller haben daher erhebliche Überkapazitäten. Angesichts der starken Unterschiede zwischen ihnen im Hinblick auf ihre Finanzkraft und die Möglichkeit, durch konzerninternen Verbund mit anderen Produktionsbereichen Kostenvorteile zu erzielen und/oder Verluste im Leichtbauplattenbereich auszugleichen, war ein leistungsgerechter Ausscheidungsprozeß ohne kartellierten Kapazitätsabbau nicht zu erwarten. Leidtragende wären vor allem kleinere Anbieter gewesen, die z. T. aufgrund ihrer Produktionskosten durchaus leistungsfähig sind, aber mangels ausreichender Kapitaldecke weitere Verlustjahre nicht hätten überstehen können. Da ein fester, auf eine Laufzeit von sechs Monaten befristeter Kapazitätsabbauplan vorgelegt und auf Quoten-, Preis- und Konditionenabsprachen verzichtet wurde, hat das Bundeskartellamt keine Bedenken erhoben. Das Strukturkrisenkartell ist nach Ablauf von sechs Monaten beendet worden.

3. Mauerziegel

Das Bundeskartellamt hat drei Hersteller von Mauerziegeln, deren Absatzgebiet in Südniedersachsen und Nordhessen liegt, aufgefordert, ihren gemeinsamen Vertrieb über ein Verkaufskontor wegen Verstoßes gegen § 1 einzustellen. Die Unternehmen sind dieser Aufforderung nachgekommen. Eine Legalisierung nach § 5b war aufgrund der hohen regionalen Marktanteile nicht möglich.

4. Bituminöses Mischgut

Nach Abmahnung durch das Bundeskartellamt haben drei Hersteller von bituminösem Mischgut ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen, in das sie drei ihrer im Bodenseeraum gelegenen Mischwerke eingebracht hatten, wieder aufgelöst und die Mischwerke rückübertragen. Der Zusammenschluß hätte zu

einer marktbeherrschenden Stellung im regionalen Markt geführt und hätte daher nach § 24 untersagt werden müssen. Darüber hinaus waren die zur Gründung des Gemeinschaftsunternehmens geschlossenen Gesellschaftsverträge wegen Verstoßes gegen das Kartellverbot unwirksam. Das Gemeinschaftsunternehmen diente ausschließlich dem Zweck, die bisher getrennt verfolgten Interessen der Gesellschafter zu koordinieren und damit den befürchteten Wettbewerb durch das erstmalige Auftreten eines der Gesellschafter auf dem regionalen Markt zu unterbinden.

5. Bimsbaustoffe

Nachdem das Rationalisierungskartell nach § 5 Abs. 2 und 3 der BBU Rheinische Bimsbaustoff-Union GmbH letztmalig bis zum 31. 12. 1987 verlängert worden war (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 55), haben elf der Mitgliedsunternehmen die Fortsetzung der Kooperation als Rationalisierungskartell nach § 5b angemeldet. Das Bundeskartellamt hat dieser Anmeldung nicht widersprochen.[1]) Der Marktanteil des Kartells auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt ist durch das Ausscheiden von Mitgliedern und das Vordringen von Substitutionserzeugnissen in den letzten Jahren erheblich gesunken. Inzwischen sind vier weitere Unternehmen aus dem Kartell ausgeschieden; darüber hinaus haben zwei Mitglieder ihre Produktion eingestellt. Die Entwicklung dieses Kartells, das ehemals mit 73 Mitgliedsunternehmen den größten Teil der Bimsbaustoffindustrie des Neuwieder Beckens umfaßte, zeigt, daß auch mit Kartellierungsmaßnahmen ein wirtschaftlich bedingter Strukturwandel nicht aufzuhalten ist.

6. Mineralische Roh- und Füllstoffe

Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung des Mittelstandskartells nach § 5b der Ulmer Füllstoff Vertrieb GmbH nicht widersprochen.[2]) Vier kleinere Hersteller mineralischer Roh- und Füllstoffe vertreiben im Rahmen dieses Kartells Teile ihrer Produktion ohne Andienungspflicht über eine gemeinsame Verkaufsagentur.

7. Kalksandstein

Die Franz Haniel & Cie. GmbH hat wegen der Bedenken des Bundeskartellamtes ihr Vorhaben aufgegeben, eine Mehrheitsbeteiligung an einem in Hessen und Niedersachsen tätigen Kalksandsteinproduzenten zu erwerben. Mit seinem Werk in Niedersachsen versorgt der Kalksandsteinproduzent auch den Berliner Markt. In Berlin ist Kalksandstein der am häufigsten verwendete Wandbaustoff. Die regionale Nachfrage wird zu über zwei Drittel von nur einem in Berlin ansässigen Hersteller gedeckt. An diesem ist die Haniel-Gruppe mit 50 % beteiligt. Das Unternehmen ist zugleich alleiniger Importeur von Kalksandstein aus der DDR. Durch den Zusammenschluß hätte die Haniel-Gruppe den Berliner Kalksandstein-Markt nahezu allein versorgt; ihre marktbeherrschende Stellung wäre verstärkt worden.

8. Betonfertigteile

Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung eines Mittelstandskartells nach § 5b von zwei kleineren Herstellern von Betonfertigteilen nicht widersprochen. Der Kartellvertrag betrifft die Zusammenarbeit der Unternehmen bei der Herstellung und dem Vertrieb von Fertigschachtunterteilen. Beide Unternehmen erreichen auf dem norddeutschen Markt bei diesen Erzeugnissen einen Marktanteil von weniger als 10 % und stehen mit Großunternehmen im Wettbewerb, die zum Teil über deutlich höhere Marktanteile verfügen.

Eisen und Stahl (27)

Die derzeit weltweite Zunahme des Stahlverbrauchs hat auch in der Deutschen Eisen- und Stahlindustrie zu einer allmählichen Festigung und spürbaren Belebung der Nachfrage geführt. Auf den Anpassungsprozeß der deutschen und europäischen Stahlindustrie an die weltweit veränderten Bedingungen moderner Stahlproduktion wird dies aber langfristig nur wenig Einfluß haben.

Die Bemühungen um Rationalisierung und Produktionskonzentration auf die wirtschaftlichsten Anlagen gingen an wichtigen Stahlstandorten der Bundesrepublik auch in den Jahren 1987 und 1988 weiter. Für die wettbewerbsrechtliche Beurteilung dieser Entwicklung — einschließlich der Zusammenschlußkontrolle — ist das Bundeskartellamt nur zuständig, soweit die betreffenden Unternehmen andere Waren als diejenigen anbieten oder nachfragen, für die ausschließlich der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gilt (§ 101 Nr. 3).

Das Bundeskartellamt hat die Zusammenlegung der Geschäftsbereiche „Schmieden und Weiterverarbeitung Hattingen" und „Titanhalbzeug und Legierungen" des Thyssen-Konzerns mit der Schmiedewerke Krupp-Klöckner GmbH, einem Gemeinschaftsunternehmen der Klöckner-Werke AG und der Krupp-Stahl AG nicht untersagt. Die bei einigen Schmiedeerzeugnissen — schwere und schwerste Schmiedestücke, Eisenbahnradsätze — vorhandenen hohen Marktanteile sind lediglich ein Ausdruck der Enge der Märkte, die ein rentables Angebot mehrerer Anbieter nicht mehr zulassen. Zudem stehen ausländische Wettbewerber mit erheblichen Produktionskapazitäten als potentielle Anbieter bereit. Bei Titanhalbzeug war der Zusammenschluß der beiden nationalen Anbieter deswegen unbedenklich, weil die Bundesrepublik Deutschland zu den wenigen Ländern in der Welt gehört, die eine freie Einfuhr von Titanhalbzeugprodukten zulassen. Die ausländischen Anbieter mit ihren günstigeren Produktionsvoraussetzungen — durch eine eigene Rohstoffbasis — erreichen auf

[1]) Bundesanzeiger 1988, S. 247
[2]) Bundesanzeiger 1988, S. 3759

wichtigen Märkten Anteile von 40 bis über 50 %. Es ist nicht zu erwarten, daß der Zusammenschluß Auswirkungen auf den bestehenden lebhaften Preis- und Qualitätswettbewerb haben wird.

NE-Metalle und -Metallhalbzeug (28)

Im Berichtszeitraum war die wirtschaftliche Lage der inländischen NE-Metall- und -Metallhalbzeug-Industrie zunächst durch nachhaltigen Preisverfall gekennzeichnet. Eine Ausnahme bildeten hier die Edelmetalle, deren Preise wegen des gesunkenen Dollarkurses beträchtlich stiegen. Gegen Ende 1987 setzte dann eine Erholung der NE-Metall-Preise ein, die z. Z. noch anhält. Der Absatz der Industrie stieg bei fast allen Metallen und die Verarbeitung profitierte von der guten Konjunktur in den wichtigen Abnehmerbereichen. Sorgen bereitet der Branche die zunehmende Verschlechterung der Standortbedingungen im Inland. Aus ihrer Sicht wirken sich hohe Lohn- und Lohnnebenkosten, an der Weltspitze liegende Umweltschutzkosten und Aufwendungen für teuere Energie nachteilig auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Industrie aus.

Das Bundeskartellamt hat den im Jahre 1987 vollzogenen Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile der Langenberg Kupfer- und Messingwerke GmbH KG, Velbert, durch die Wieland Werke AG, Ulm, untersagt. Wieland ist Hersteller von NE-Metallhalbzeugen, die überwiegend aus Kupferlegierungen und Aluminium gefertigt werden. Im Geschäftsjahr 1985/86 erzielte das Unternehmen einen Umsatz von ca. 1,5 Mrd. DM. Langenberg befaßt sich ebenfalls mit der Herstellung von NE-Metallhalbzeugen und erzielte 1985/86 einen Umsatz von etwa 150 Mio. DM. Durch den Zusammenschluß erreicht Wieland eine marktbeherrschende Stellung bei Messing-Schmalbändern. Diese Halbzeuge werden in der Automobilindustrie, dem Bauwesen, der Feinmechanik, dem Maschinen- und Apparatebau sowie der Elektronik verarbeitet. Des weiteren wurde nach Auffassung des Bundeskartellamtes eine bestehende marktbeherrschende Stellung für Vorwalzbänder verstärkt, die von der Schwermetall Halbzeug GmbH & Co., Stolberg, einem Gemeinschaftsunternehmen, an dem Langenberg und die William Prym GmbH & Co. KG, mit je 50 % beteiligt sind, eingenommen wird. Die Untersagung ist noch nicht rechtskräftig.

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Beteiligung von 45 % an der Société Minière et Métallurgique de Penarroya S. A., Paris, durch die Preussag AG, Berlin/Hannover, die ihre NE-Hütten in das Unternehmen einbringt, nicht untersagt. Beide Unternehmen vertreiben NE-Metalle und Sondermetalle. Der Zusammenschluß betrifft im wesentlichen die Märkte für Blei und Zink. Hier verfügt Preussag über starke Stellungen, während die Anteile der Penarroya gering sind. Die qualifizierte Oligopolvermutung des § 23 a Abs. 2 Nr. 1 ist widerlegt. Der Zusammenschluß wird die Bedingungen für den bestehenden wesentlichen Wettbewerb nicht entscheidend verändern, weil die neue Gruppe nicht in der Lage ist, spürbaren Einfluß auf die Preisbildung der London Metal Exchange auszuüben. Ein überragender Verhaltensspielraum beim Fordern von Prämien steht ihr wegen der Existenz potenter Wettbewerber nicht zur Verfügung.

Der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der R. u. G. Schmöle Metallwerke GmbH & Co. KG, Menden, durch die von der MAN AG, München, abhängige Kabel- und Metallwerke Gutehoffnungshütte AG, Osnabrück, ist nicht untersagt worden. Betroffen sind in erster Linie die Märkte für Kupfer- und Kupferlegierungswalzmaterial sowie für Kupfer- und Kupferlegierungsrohre. Die durch den Zusammenschluß erreichten Marktanteile liegen unterhalb der Marktbeherrschungsvermutung des § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1. Da auf den inländischen Märkten, die durch eine hohe Substitutionsrate gekennzeichnet sind, finanzstarke Großunternehmen tätig sind, ist davon auszugehen, daß der Wettbewerb durch den Zusammenschluß nicht beeinträchtigt wird.

Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)

Die wirtschaftlichen und wettbewerblichen Rahmenbedingungen der stahlverarbeitenden Ziehereien und Kaltwalzwerke haben sich im Berichtszeitraum geändert. Die Krisenregelungen der Europäischen Gemeinschaft für die Stahlindustrie sind über den 30. Juni 1988 hinaus nicht verlängert worden. Das Bundeskartellamt hat es daher abgelehnt, die unverbindlichen Verbandspreisempfehlungen für vormaterialbedingte Teuerungszuschlage, die an die Laufzeit der EG-Krisenregelungen gekoppelt waren, weiter zu tolerieren.

Während in den meisten EG-Partnerländern die Unternehmen der Ziehereien und Kaltwalzwerke im Konzernverbund mit der Stahlindustrie stehen, weist dieser Bereich in der Bundesrepublik Deutschland eine typisch mittelständische Struktur auf. Von den etwa 450 Ziehereien, Kaltwalzwerken und Unternehmen der Drahtverarbeitung haben nach einer Branchenerhebung von 1987 63 % der Betriebe bis zu 100 Beschäftigte, 29 % der Betriebe bis zu 500 Beschäftigte und nur 8 % der Betriebe 500 Beschäftigte und mehr. Die große Anzahl leistungsfähiger Klein- und Mittelbetriebe ist überwiegend als erste Verarbeitungsstufe direkt hinter der Stahlindustrie angesiedelt. Sie stellen ein Bindeglied zwischen stahlherstellender und stahlverarbeitender Industrie dar. Damit ist der Standort der Branche geprägt durch ihre Abhängigkeit von der Stahlindustrie und der Zulieferung zu marktmächtigen Abnehmerindustrien wie insbesondere der Automobilindustrie. Neu entwickelte Unternehmensstrategien der Nachfrager, wie beispielsweise die Erfordernisse der Zulieferung just-in-time, zeigen eine grundsätzlich neue Aufgaben- und Risikoverteilung zwischen Abnehmern und Zulieferern. Das Bundeskartellamt wird zukünftig verstärkt diese Entwicklung beobachten und darauf achten, daß derartige Maßnahmen nicht zu Lasten der kleinen und mittleren Zulieferer gehen.

Das Bundeskartellamt hat die Erlaubnis für das Strukturkrisenkartell der Hersteller von Betonstahlmatten (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 74, 1985/86 S. 57) über

den 3. Juni 1988 hinaus nicht verlängert. In der Gesamtlaufzeit des Kartells von fünf Jahren haben die Unternehmen von der Gesamtkapazität von etwa 2 000 000 jato etwa 800 000 jato abgebaut und damit einen wichtigen Beitrag zur Anpassung der Kapazitäten an den verringerten Bedarf geleistet.

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb mehrerer drahtverarbeitender Unternehmen durch die Hamburger Stahlwerke GmbH, Hamburg, nicht untersagt. Die Hamburger Stahlwerke sind ein bedeutender inländischer Walzdrahthersteller, der mit diesem Einstieg in die Weiterverarbeitung seinen Absatz sichert und verbreitert. Durch die Zusammenschlüsse wird die Marktstellung der beteiligten Unternehmen nicht verstärkt, da auf den relevanten Märkten wesentlicher Wettbewerb einschließlich intensiver Importkonkurrenz herrscht.

Maschinenbauerzeugnisse (32)

1. Energie- und umwelttechnische Anlagen

Das Bundeskartellamt hat die Gründung der MAB-Lentjes Energie- und Umwelttechnik GmbH als Gemeinschaftsunternehmen zwischen der Mannesmann Anlagenbau AG und der Lentjes AG nicht untersagt. Das Unternehmen wird Gesamt- und Teilanlagen auf den Gebieten der Energie- und Umwelttechnik und der Entsorgung planen und errichten. Eine eigene Fertigung von Komponenten bzw. Anlageteilen und eigenes Montagepersonal sind nicht vorgesehen. Das Unternehmen soll vielmehr von den Muttergesellschaften bzw. deren Beteiligungsgesellschaften beziehen, die auch die Montageleistungen übernehmen. Lentjes ist im Komponentenbereich ein führendes Unternehmen im Kesselbau, vor allem bei Industriekesseln. Sowohl Lentjes als auch Mannesmann haben starke Marktpositionen im Rohrleitungsbau. Auch nach Gründung des Gemeinschaftsunternehmens werden andere im Anlagenbau tätige Mitbewerber uneingeschränkt Rohrleitungen und Dampfkessel von Mannesmann und Lentjes beziehen können. Die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen haben erklärt, daß sie diese und andere Produkte Dritten unabhängig voneinander zu marktgerechten Preisen und angemessenen Lieferbedingungen anbieten und liefern werden. Im Hinblick auf einen möglichen Gruppeneffekt haben Mannesmann und Lentjes die Erklärung abgegeben, daß die Lieferung derartiger Komponenten an Dritte nicht über das Gemeinschaftsunternehmen, sondern unmittelbar von den Muttergesellschaften und ihren sonstigen Tochtergesellschaften abgewickelt wird.

Der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Steinmüller (SM)-Verwaltungsgesellschaft mbH, der Holdinggesellschaft der SM-Gruppe, durch die Philipp Holzmann AG, ist nicht untersagt worden. Die SM-Gruppe ist auf verschiedenen Märkten der Energie-, Verfahrens- und Umwelttechnik tätig; sie verfügt über keine überragenden Marktstellungen. Marktbeherrschung ist auch trotz des Finanzkraftzuwachses durch Philipp Holzmann nicht zu erwarten; die wesentlichen Wettbewerber von SM verfügen über mindestens gleich große finanzielle Ressourcen. Auf verschiedenen Märkten sind die Oligopolvermutungen des § 23 a Abs. 2 zwar rechnerisch erfüllt, aber widerlegt. Auf den Märkten für Energietechnik bestehen Überkapazitäten bei stark sinkender Nachfrage, so daß der Wettbewerbsdruck weiter zunehmen wird.

2. Landmaschinen

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb des Landmaschinenwerks Gottmadingen der Klöckner-Humboldt-Deutz AG (KHD), Köln, durch die zur Thyssen Bornemisza-Gruppe (TBG) gehörende Greenland N. V./Amstelveen/Holland, nicht untersagt. KHD stellt im Werk Gottmadingen motorlose Erntemaschinen her. Durch den Erwerb verstärkt Greenland ihre Position insbesondere auf den Märkten für Mähwerke und Heuwerbemaschinen. Greenland wird die Landmaschinen unter dem bisherigen Markennamen „Deutz-Fahr" über die im Landmaschinenvertrieb führende KHD-Händlerorganisation absetzen. Die dieser Organisation angeschlossenen Händler durften bisher nur „Deutz-Fahr"-Landmaschinen vertreiben. Diese Ausschließlichkeitsbindung ist auf Veranlassung des Bundeskartellamtes jetzt aufgegeben worden. Greenland wird den KHD-Händlern freistellen, künftig auch Mähwerke und Heuwerbemaschinen konkurrierender Hersteller zu verkaufen. Die Wettbewerber von Greenland werden damit durch die Öffnung des ihnen bisher verschlossenen Absatzweges gestärkt.

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Klöckner-Humboldt-Deutz AG (KHD), Köln, und der Daimler Benz AG (Daimler Benz), Stuttgart, ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Ackerschlepper zusammenzuführen, nicht untersagt. KHD und Daimler Benz haben zu diesem Zweck zwei Gemeinschaftsunternehmen gegründet, die die bestehenden Traktor-Produktreihen der Unternehmen vertreiben bzw. eine einheitliche Nachfolgebaureihe entwickeln sollen. Die formal erfüllten Oligopolvermutungen des § 22 Abs. 3 Nr. 2 sind widerlegt, da die Bedingungen für den bestehenden Preis- und Qualitätswettbewerb durch den Zusammenschluß nicht beeinträchtigt werden.

3. Druckluftkompressorenanlagen

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der Bauer Schraubenverdichter GmbH (Bauer) und der Flottmann Werke GmbH (Flottmann) durch die Isartaler Schraubenkompressoren GmbH (Isartaler), eine Tochtergesellschaft der MAN Gutehoffnungshütte GmbH (MAN), nicht untersagt. Durch den Zusammenschluß kommt es auf den Märkten für mobile und stationäre ölgeschmierte Druckluftkompressorenanlagen zu Marktanteilsadditionen, da dort sowohl Isartaler als auch Bauer und Flottmann tätig sind. Zwar sind die Voraussetzungen der Oligopolvermutungen des § 23 a Abs. 2 rechnerisch erfüllt. Sie werden jedoch durch strukturbedingten Preis-, Qualitäts- und Innovationswettbewerb widerlegt. Auf dem vorgelagerten Markt der Schraubenverdichterstufen ist MAN das mit Abstand führende Unternehmen. Diese

Marktstellung wird aber durch den Zusammenschluß nicht verstärkt.

4. Pumpen

Die geplante Gründung des Gemeinschaftsunternehmens Quattro Tech S. A. durch die Pumpenhersteller Klein, Schanzlin & Becker AG (KSB), ITT Industries Inc., Goulds Pumps Inc. und Lowara S. p. A. ist wegen erheblicher Bedenken des Bundeskartellamtes aufgegeben worden. Gegenstand von Quattro sollte die Entwicklung und Großserienproduktion der wasserführenden Teile einer einstufigen, einströmigen Radialkreiselpumpe aus Edelstahlblech sein. KSB ist im Inland der mit weitem Abstand führende Pumpenanbieter. In den übrigen europäischen Ländern zählt KSB zu den bedeutendsten Pumpenherstellern. Durch die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens hätte KSB eine überragende Marktstellung auf dem inländischen Wasserpumpenmarkt erlangt. Zudem hätte durch das Gemeinschaftsunternehmen der Wettbewerbsdruck auf KSB abgenommen, da die auf dem deutschen Wasserpumpenmarkt tätigen Gesellschafter der Quattro nach dem Zusammenschluß nicht mehr im Wettbewerb zueinander gestanden hätten. Die vier Pumpenhersteller wollen nun ohne Gemeinschaftsunternehmen wasserführende Pumpenteile aus Edelstahl entwickeln und produzieren. Sie haben dazu die Legalisierung ihres Kooperationsvorhabens bei der EG-Kommission beantragt.

Der Erwerb der Leybold-Heraeus GmbH durch die Degussa AG ist nicht untersagt worden. Die Prüfung des Zusammenschlusses konzentrierte sich auf den Markt für physikalisch-naturwissenschaftliche Lehrmittel, der sowohl den traditionellen Bereich — Schulen und Universitäten — als auch den Technikbereich — inner- und außerbetriebliche Fortbildung — umfaßt. Leybold-Heraeus verfügt zwar im traditionellen Bereich über eine beachtliche Marktposition, ist aber im technischen Bereich und damit im wichtigen Lehrmittelsektor ein eher unbedeutender Anbieter. Der Techniksektor dominiert mit jährlich hohen Zuwachsraten, während der traditionelle Bereich wegen sinkender Schülerzahlen und Sparmaßnahmen der öffentlichen Hand rückläufig ist. Wettbewerber im Techniksektor sind eine Reihe ressourcenstarker Großunternehmen.

5. Druckmaschinen

Das Bundeskartellamt hat den Mehrheitserwerb an der Albert-Frankenthal AG, Frankenthal, durch die Koenig & Bauer AG, Würzburg, nicht untersagt. Die Aufstockung der bisherigen Minderheitsbeteiligung steht im Zusammenhang mit der Reprivatisierung von Unternehmen der öffentlichen Hand. Veräußerer der Aktien waren die Landesbank Rheinland-Pfalz sowie das Land Rheinland-Pfalz. Auf dem betroffenen Markt für Offset-Rollendruckmaschinen nimmt Koenig & Bauer mit erheblichem Abstand die zweite Position hinter MAN Roland Druckmaschinen ein.

6. Textilmaschinen

Das Bundeskartellamt hat zwei Zusammenschlüsse im Bereich Textilmaschinen nicht untersagt. Die Rieter Holding AG, Schweiz, hat über eine deutsche Tochtergesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung an der Schubert und Salzer Maschinenfabrik AG erworben. Die W. Schlafhorst & Co. hat mehrheitlich die Süddeutsche Spindelwerke Dipl.-Ing. Hans Zinser übernommen. Beide erworbenen Unternehmen befanden sich in finanziellen Schwierigkeiten. Von den Zusammenschlüssen sind die Märkte für Maschinen zum Putzen, zum Karden und zum Spulen sowie Kurzstapel- und Langstapel-Ringspinnmaschinen und Rotorspinnmaschinen betroffen. Die Zahl der inländischen Anbieter reduziert sich durch die Zusammenschlüsse von vier auf zwei. Diese haben nunmehr jeweils ein breiteres, wenn auch nicht volles Angebotsprogramm. Mehr als 80 % der inländischen Textilmaschinenproduktion werden exportiert. Inländische Nachfrager haben jederzeit die Möglichkeit, auf ausländische Anbieter auszuweichen. Von diesen Ausweichmöglichkeiten machen sie auch Gebrauch. Es gibt keine Importbeschränkungen. Die internationale Markttransparenz ist groß. Die Verhaltensspielräume der beteiligten Unternehmen im Inland sind dementsprechend eingeengt.

Die Deutsche Babcock AG hat nach Abmahnung durch das Bundeskartellamt den Plan einer Mehrheitsbeteiligung an der Volkmann GmbH & Co. Textilmaschinen aufgegeben. Volkmann ist im Inland mit Abstand das führende Unternehmen auf dem Markt für Doppeldrahtzwirnmaschinen für Stapelfasergarne. Die Saurer-Allma GmbH ist der einzige inländische Mitbewerber; daneben liefern in ganz geringem Umfang die ausländischen Hersteller Savio und Hamel. Der Marktanteil von Volkmann liegt weit über 50 %. Volkmann hat auch im Ausland bei Doppeldrahtzwirnmaschinen für Stapelfasergarne eine starke Marktstellung. Die bestehende marktbeherrschende Stellung des Unternehmens würde durch den möglichen Rückgriff auf die finanziellen Ressourcen von Babcock verstärkt. Darüber hinaus läßt die Einbeziehung der Doppeldrahtzwirnmaschinen von Volkmann in das Angebotsprogramm der Textilmaschinen von Babcock, die ein breites Programm an Textilmaschinen auf vor- und nachgelagerten Märkten vertreibt, eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von Volkmann erwarten.

7. Rollenschneid- und -wickelmaschinen

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der Kampf GmbH & Co. Maschinenfabrik durch die Jagenberg AG nicht untersagt. Beide Unternehmen fertigen Rollenschneid- und -wickelmaschinen, die jedoch getrennten relevanten Märkten zuzurechnen sind. Kampf liefert an die Kunststoff- und Aluminiumfolienindustrie, Jagenberg an papier- und kartonerzeugende Unternehmen. Diese Maschinen unterscheiden sich im technischen Aufbau, in der Größe und in den Arbeitsgeschwindigkeiten. Beide Unternehmen haben auf den jeweiligen Märkten eine starke, aber keine marktbeherrschende Stellung. Es besteht we-

sentlicher Wettbewerb, die Marktzutrittsschranken sind gering. In den letzten Jahren sind neue Anbieter hinzugetreten. Der Zuwachs finanzieller Ressourcen hat für die Marktstellung von Kampf keine Bedeutung, da das Unternehmen schon bisher über erhebliche finanzielle Mittel verfügte.

8. Motoren

Der Erwerb von jeweils 50 % des Kapitals der französischen S. E. M. T. Pielstick durch die Daimler-Benz AG und die MAN AG ist nicht untersagt worden. Pielstick ist Anbieter von Großdieselmotoren (Mittelschnelläufer und Schnelläufer). Das Unternehmen ist über Lizenzverträge indirekter aktueller Wettbewerber, zumindest aber potentieller Wettbewerber von MAN und Daimler-Benz. Das Gemeinschaftsunternehmen soll nach seinem Gesellschaftsvertrag nur in Frankreich und anderen französisch sprechenden Ländern tätig sein. Bei der Prüfung des Zusammenschlusses stand die Frage im Mittelpunkt, ob über das Gemeinschaftsunternehmen auch der inländische Vertrieb von MTU (verbundenes Unternehmen von Daimler-Benz) und MAN koordiniert wird. Ein entsprechender Nachweis konnte jedoch nicht geführt werden.

9. Fleischzerkleinerungsmaschinen

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Krämer + Grebe Maschinenfabrik durch Alfa-Lava nicht untersagt, nachdem sich die Unternehmen verpflichtet haben, den Geschäftsbereich Kutter und Wölfe für das Handwerk der Krämer + Grebe an Dritte zu veräußern.[1]) Ohne diese Zusage wäre durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung auf dem mittelständisch strukturierten Markt für Fleischzerkleinerungsmaschinen (Fleischkutter und Fleischwölfe für Handwerk und Industrie) entstanden. Der Anteil von Krämer + Grebe auf dem Markt für Fleischzerkleinerungsmaschinen wird nunmehr um etwa die Hälfte reduziert. Die Eindringensvermutung des § 23a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a ist angesichts der dann bestehenden ausgewogenen Marktstruktur widerlegt.

10. Getränkeabfüllmaschinen und andere Maschinen für die Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie

Der Erwerb einer Minderheitsbeteiligung von 39 % an der Seitz Enzinger Noll Maschinenbau (SEN) durch die britische APV ist nicht untersagt worden. Die Klöckner-Werke (Klöckner) bleiben weiterhin mit 50,1 % an SEN beteiligt. Im Hinblick auf mögliche Gruppeneffekte sind die Auswirkungen des Zusammenschlusses auch für die Märkte geprüft worden, auf denen SEN tätig ist. SEN stellt hauptsächlich Maschinen und Anlagen für die Abfüllung von Getränken her, APV bietet Anlagen und Geräte zur Herstellung von Produkten in der Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie an. Die Überschneidungen der Programme sind geringfügig und betreffen Märkte, auf denen beide Unternehmen keine bedeutenden Marktanteile haben. APV hat auch sonst keine für die fusionsrechtliche Beurteilung bedenkliche Marktstellungen. Für den Markt der Getränkeabfüllmaschinen, auf dem SEN und die zum Klöckner-Konzern gehörende Holstein und Kappert AG zusammen verhältnismäßig hohe Marktanteile haben, hatte das Bundeskartellamt 1986 festgestellt, daß Klöckner/SEN über keine überragende Marktstellung mehr verfügen und Marktbeherrschung auch für die Zukunft nicht zu erwarten ist (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 58). Inzwischen sind die Marktanteile von Klöckner/SEN weiter gesunken. Wettbewerber haben ihre Position zum Teil erheblich ausbauen können. Die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung durch den Zusammenschluß APV/SEN ist auch nicht durch eine Verstärkung der Finanzkraft oder durch eine Ausweitung des Angebotsprogramms zu erwarten. Beide Gesichtspunkte spielen auf den betroffenen Märkten, wie schon 1986 festgestellt worden ist, aufgrund des Verhaltens der Abnehmer im Inland keine entscheidende Rolle.

11. Flurförderzeuge

Das Bundeskartellamt hat die Übernahme der The Kaye Organisation Ltd., Basnic, Großbritannien, durch die Linde AG, Wiesbaden, untersagt, soweit sie den Erwerb der Beteiligung an der deutschen Lansing GmbH, Roxheim, und den Erwerb von zwei in der Bundesrepublik Deutschland eingetragenen Lansing-Warenzeichen betrifft. Sowohl Linde als auch Lansing stellen Flurförderzeuge her. Auf dem zu diesem Bereich gehörenden Markt für Gabelstapler hat Linde seine Stellung in den letzten Jahren durch Aufkäufe von in- und ausländischen Wettbewerbern europaweit ausgebaut und auf dem Inlandsmarkt mit einem Anteil von über 50 % eine marktbeherrschende Stellung erlangt. Diese Position wird durch ein Selbstbeschränkungsabkommen zwischen dem europäischen und japanischen Herstellerverband abgesichert. Durch den Erwerb von Lansing wird die marktbeherrschende Stellung von Linde weiter verstärkt. Neben der Addition von Marktanteilen, führt der Zusammenschluß zu einer Programmerweiterung und zu Verbesserungen im Vertrieb. Die Unternehmen haben gegen die Entscheidung Beschwerde eingelegt.

12. Verpackungsmaschinen

Die Illinois Tool Works Inc., Chicago, (ITW) hat aufgrund der Bedenken des Bundeskartellamtes auf den Erwerb sämtlicher Aktien der Cyklop International AG, Köln, verzichtet. In der Bundesrepublik sind sowohl die ITW-Tochter Signode als auch Cyklop an führender Stelle auf den Märkten für Stahlband, Maschinen und Geräte für die Umreifung mit Stahlband, Kunststoffband und Maschinen und Geräte für die Umreifung mit Kunststoffband tätig. Durch den Zusammenschluß wären auf diesen vier Märkten überra-

[1]) Bundesanzeiger 1989, S. 1838

gende Marktstellungen entstanden. ITW und Cyklop sind die weltweit führenden Unternehmen in diesen Verpackungsbereichen.

13. Sanitärbedarf

Auf dem Markt des Sanitär- und Heizungsgroßhandels ist es zu erheblichen Strukturveränderungen gekommen. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in diesem Bereich sind durch den drastischen Rückgang des Wohnungsbaus von ca. 700 000 Neubauten Anfang der 80er Jahre auf gegenwärtig ca. 200 000 Einheiten pro Jahr gekennzeichnet. Der steigende Renovierungsbedarf kann diesen Rückgang nur teilweise kompensieren. Die Wettbewerbsverhältnisse auf diesem Markt werden zunehmend durch die steigenden Wachstumsraten der Baumärkte bestimmt, die inzwischen bundesweit erhebliche Marktanteile erreichen. In diesem Zusammenhang haben sich die Standortvorteile und die Flexibilität der mittelständischen Fachgroßhändler mit lokalem bzw. regionalem Tätigkeitsbereich vielfach als wirkungsvolle Mittel gegen die Unternehmensgröße und die finanziellen Ressourcen der bundesweit tätigen Anbieter erwiesen. Von diesen haben sich Otto Wolff und Krupp vollständig aus diesem Markt zurückgezogen. Die Possehl-Gruppe hat ihre westdeutschen Niederlassungen veräußert und konzentriert sich auf den norddeutschen Raum. Als bedeutendster bundesweit tätiger Sanitär- und Heizungsgroßhändler hat demgegenüber Thyssen Schulte eine Reihe von mittelständischen Fachgroßhändlern erworben, ohne jedoch bislang auf den regional abzugrenzenden Märkten kritische Marktanteile zu erreichen.

Mit Beschluß vom 25. Oktober 1988 (KRB 4/88) hat der Bundesgerichtshof den verantwortlichen Redakteur eines Brancheninformationsdienstes vom Vorwurf des Boykottaufrufs freigesprochen. Das Bundeskartellamt und das Kammergericht (WuW/E OLG 4065) hatten zuvor eine Geldbuße in Höhe von 6 000 DM verhängt (Tätigkeitsberichte 1983/84 S. 76 und 1985/86 S. 60). Das Kammergericht hatte die an einen Hersteller gerichtete Aufforderung des Branchendienstes, solche Großhändler zu sperren, die entgegen der ihnen auferlegten Vertriebsbindung auch Abnehmer außerhalb des Facheinzelhandels und des Handwerks belieferten, als unbillige Aufforderung zur Liefersperre angesehen. Eine in der Absicht der Beeinträchtigung Dritter ausgesprochene Aufforderung zur Liefersperre sei grundsätzlich unbillig, wenn sie Wettbewerbszwecken diene, sofern nicht ein Rechtfertigungsgrund vorliege. Die Vertriebsbindung des Herstellers könne aber nicht als Rechtfertigung angesehen werden. Eine vom Hersteller eingeführte Vertriebsbindung vermittele schon dem Gebundenen keinen klagbaren Anspruch gegen den Hersteller auf Durchsetzung der Vertriebsbindung. Bestehende Lücken im System befreiten den Gebundenen lediglich von der ihm unter diesen Umständen nicht mehr zumutbaren Bindung. Dritte, die an den Vertriebsverträgen nicht beteiligt seien, könnten daher keinesfalls die Erfüllung dieser Verträge verlangen. Es sei mit der Zielsetzung des § 26 Abs. 1, auch den Wettbewerb als Institution zu schützen, nicht vereinbar, Dritten die Befugnis einzuräumen, auf das Marktverhalten anderer Unternehmen Einfluß zu nehmen.

Gleichzeitig mit der Aufforderung zur Liefersperre hatte das Kammergericht auch eine an den Facheinzelhandel und das Handwerk gerichtete Aufforderung zur Bezugssperre durch den Branchendienst beanstandet, weil dieser die Aufforderung an den Hersteller, die Belieferung vertragsbrüchiger Großhändler einzustellen, mit der „Drohung" verbunden habe, ansonsten könne ein geplantes, neues Produkt des Herstellers vom Handel und Handwerk abgelehnt werden. Zwar habe, so führt das Kammergericht aus, die Aufforderung zur Bezugssperre nur für den Fall gelten sollen, daß das mit der Aufforderung zur Liefersperre vorrangig verfolgte Ziel der Beeinträchtigung der Märkte und Kaufhäuser dadurch allein nicht hätte erreicht werden können. § 26 Abs. 1 erfasse aber auch solche nur bedingten Aufforderungen.

Der Bundesgerichtshof ist diesen Rechtsauffassungen nicht gefolgt. Die Frage der Unbilligkeit sei beim Boykott nicht anders als bei der unbilligen Behinderung im Sinne von § 26 Abs. 2 unter Abwägung der Interessen der Beteiligten und der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des GWB aufgrund einer Gesamtschau zu entscheiden. Danach könne die mit einer Liefersperre verbundene Beeinträchtigung der Märkte und Kaufhäuser nicht als unbillig angesehen werden. Selbst wenn einem gebundenen Händler kein klagbarer Anspruch auf Einhaltung der Vertriebsbindung zustehe, könne ihm nicht verwehrt werden, den Hersteller nachdrücklich dazu aufzufordern, die Vertriebsbindung seinerseits zu beachten und für die Durchführung zu sorgen. Zwar werde ein von einem Vertriebssystem nicht berührter Dritter regelmäßig nicht die lückenlose Einhaltung einer erlaubten Vertriebsbindung verlangen dürfen, ohne gegen § 26 Abs. 1 zu verstoßen. Handele der Dritte aber — wie hier der Branchendienst — im Interesse der von der Vertriebsbindung betroffenen Unternehmen, deren Interessenwahrung er sich zur Aufgabe gemacht habe, so könne seine Aufforderung der eines unmittelbar betroffenen Unternehmens gleichgesetzt werden. Der Branchendienst betätige sich als Sprecher des Fachhandels und werde auch von den Gerichten als solcher behandelt und haftbar gemacht. Dann sei es konsequent, ihm auch im vorliegenden Fall die Befugnisse des Fachhandels zuzugestehen.

Ob die von der Vertriebsbindung gebundenen Händler andere Händler auch zu einer Bezugssperre auffordern dürfen, hat der Bundesgerichtshof selbst in Frage gestellt. Er hat die Frage aber nicht entschieden, weil nach seiner Auffassung keine Anhaltspunkte dafür vorgelegen hätten, daß der Branchendienst mit seinem Artikel schon zu diesem Zeitpunkt zu einer Bezugssperre habe auffordern wollen. Da die Handwerker und der Facheinzelhandel kein Interesse an einer solchen Bezugssperre gehabt hätten, sei fraglich, ob die „Warnung" für den Fall der Nichtbefolgung der Aufforderung zur Liefersperre objektiv als eine Aufforderung zur Bezugssperre zu beurteilen sei.

Straßenfahrzeuge (33)

Die deutsche Automobilindustrie hat in den Jahren 1987 und 1988 mit jeweils 4,6 Mio. Fahrzeugen das hohe Produktionsniveau der vergangenen Jahre gehalten. Mit einer Exportquote von 56 % für PKW (im Jahre 1987), die über der japanischen liegt, wird ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit belegt. Insgesamt stellt sich die Automobilindustrie jedoch auf zunehmend schwieriger werdende Rahmenbedingungen ein, die einerseits durch die zunehmende Sättigung der Automärkte in den hochindustrialisierten Ländern gekennzeichnet sind und andererseits durch Überkapazitäten und das Hinzutreten von Schwellenländern wie Korea und Taiwan verschärft werden. Die internationalen Autokonzerne begegnen diesen Entwicklungen mit Übernahmen bzw. Beteiligungen an Wettbewerbern, Kooperationen bei der Neuwagenproduktion und einzelnen Bauteilen, Diversifikation in marktnahe oder auch marktferne Betätigungsfelder und der Straffung und Anbindung der Zulieferer und Händler. Das Bundeskartellamt sieht bei Fortsetzung des feststellbaren Trends zu gegenseitigen internationalen Unternehmensverflechtungen und Kooperationen eine Gefahr, daß der zur Zeit bestehende Wettbewerbsdruck langfristig erlahmen könnte. Die Gefahr einer solchen Entwicklung zeigt besonders deutlich das Verhältnis der amerikanischen, japanischen und koreanischen Autohersteller. So besitzen beispielsweise General Motors eine Beteiligung von über 25 % an Isuzu, Ford und Chrysler Anteile von knapp unter 25 % an Mazda bzw. Mitsubishi, General Motors 50 % am koreanischen Autohersteller Deawoo. Mitsubishi und Ford/Mazda halten unter 20 % der Anteile an Hyundai bzw. Kia. Diese unternehmerischen Verflechtungen werden durch vielfältige Formen technischer oder kommerzieller Zusammenarbeit ergänzt. In den USA gibt es beispielsweise derzeit fast keinen amerikanischen Kleinwagen mehr, der nicht in japanisch-amerikanischer Kooperation produziert wird. Auch in Europa haben sich in den letzten Jahren ähnliche Entwicklungen vollzogen, wie die Fusionen Fiat/Alfa Romeo, Peugeot/Citroen und VW/Seat und partielle Kooperationen oder Zulieferungen für einzelne Kfz.-Komponenten wie Motoren, Getriebe, Gelenkwellen, Achsen und anderes zeigen. Die Zusammenarbeit zwischen deutschen Herstellern einerseits und japanischen und amerikanischen Automobilkonzernen andererseits bildet noch eher die Ausnahme. Hierzu gehört das Gemeinschaftsunternehmen Autolatina von VW und Ford für die PKW-Produktion in Argentinien und Brasilien und die beabsichtigte Lizenzfertigung eines Pick up mit einer Nutzlast von einer Tonne von Toyota bei VW. Die Kooperation VW/Toyota wird derzeit noch geprüft.

Das Bundeskartellamt beobachtet mit zunehmender Besorgnis den Trend von Automobilherstellern, in autonahe Bereiche einzudringen bzw. sich dort durch Übernahme von Wettbewerbern zu verstärken. Während die Fusionen der Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen Iveco/Bachert und der Autovermieter Europcar/interRent nicht untersagt wurden, ist wegen der Bedenken des Bundeskartellamtes ein geplanten Zusammenschluß zwischen einem deutschen Automobilhersteller und einem Hersteller von Sonderfahrzeugen aufgegeben worden.

Die Iveco Magirus AG, Ulm, ein Unternehmen des Fiat-Konzerns, hat das in Konkurs befindliche mittelständische Unternehmen Gebr. Bachert GmbH & Co. KG übernommen. Beide Unternehmen sind auf dem Markt für Feuerwehrfahrzeuge und Brandschutzausrüstungen tätig. Der Zusammenschluß ist nicht untersagt worden, weil wesentlicher Wettbewerb bestehen bleibt; er beruht insbesondere darauf, daß Feuerwehrfahrzeuge technisch hochwertige Investitionsgüter sind, in handwerklicher Einzelfertigung hergestellt werden und die Nachfragestruktur ein individuelles Angebotsverhalten ermöglicht.

Die Fusion zwischen den beiden Mietwagenunternehmen Europcar (Wagon-Lits) und interRent (VW) betrifft die Märkte für LKW-Vermietung, PKW-Vermietung im Unfallersatzgeschäft sowie die sonstige PKW-Vermietung. Auf dem Markt für LKW-Vermietung ist aufgrund des insgesamt geringen Marktanteils der Europcar-Gruppe und der Kündigung von Europcar-Lizenznehmern keine wettbewerblich relevante Verstärkung von interRent zu erwarten. Auf dem Markt für PKW-Vermietung im Unfallersatzgeschäft kam eine Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung nicht in Betracht, da hier interRent und Europcar keine hohen Marktanteile halten, und die Wettbewerbsbedingungen dieses Marktes im wesentlichen durch die Tarifempfehlung des Bundesverbandes der Kfz-Versicherer geprägt werden. Auf dem Markt für PKW-Vermietung ohne das Unfallersatzgeschäft besteht wesentlicher Wettbewerb, und zwar in Form von Preis-, Investitions- und Service-Wettbewerb. Europcar/interRent erreichen weder allein noch gemeinsam mit anderen Wettbewerbern eine marktbeherrschende Position, weil die den Wettbewerb bestimmenden Strukturfaktoren durch den Zusammenschluß nicht entscheidend verändert werden. Die mehrheitliche Übernahme der Hertz Cooperation, New York, durch die Ford Motor Company, Dearborn, wurde im wesentlichen aus den gleichen Gründen nicht untersagt.

Der Wettbewerbsdruck bei den Automobilherstellern und der Wille, erreichte Marktpositionen und Einflußsphären zu verteidigen, führt in Einzelfällen dazu, daß marktstarke Unternehmen zu kartellrechtswidrigen Mitteln greifen. In aller Regel kann das Bundeskartellamt bei frühzeitiger Unterrichtung durch den Betroffenen die behindernden oder diskriminierenden Maßnahmen beseitigen, ohne eine förmliche Entscheidung treffen zu müssen. So ist einem Tuningunternehmen und einem Hersteller von Anhängerkupplungen wieder der Zugang zu den Händlernetzen eines deutschen Herstellers bzw. eines Importeurs eröffnet worden. Das Bundeskartellamt ist darüber hinaus gegen systembedingte Behinderungen und Diskriminierungen in einem Bonus- und Prämiensystem eines Importeurs von Kraftfahrzeugen vorgegangen und hat Änderungen durchgesetzt, die in Anlehnung an die ständige Verwaltungspraxis des Bundeskartellamtes (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 60) eine sachbezogene und willkürfreie Handhabung ermöglichen. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden auch Nebenbedingungen beanstandet, die nach Auffassung des Bun-

deskartellamtes wegen ihres wirtschaftlichen Gewichtes den zwischenstaatlichen Handel in der Europäischen Gemeinschaft beeinträchtigen könnten.

Im Gegensatz zu diesen Einzelfällen stellen Beschränkungen, die deutsche Automobilhersteller bzw. Importeure ihren Händlern im Rahmen des Kraftfahrzeugleasings auferlegen, ein grundsätzliches und wirtschaftlich bedeutsames Problem dar. Etwa jeder siebte Neuwagen wird bereits geleast. Das entspricht einem Gesamtwert von über 10 Mrd. DM. Einige Kraftfahrzeughersteller bzw. Importeure versuchen, einen möglichst großen Teil dieses Geschäftes über eigene Leasinggesellschaften abzuwickeln indem sie ihre Händler verpflichten, nur mit den herstellereigenen Leasinggesellschaften zusammenzuarbeiten oder ihnen verbieten bzw. erschweren, an freie Leasinggesellschaften Neufahrzeuge zu verkaufen. Das Bundeskartellamt sieht hierin eine Behinderung der freien Leasinggesellschaften und eine Bindung der Händler, die nicht von der EG-Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 123/85 für den Kraftfahrzeugvertrieb gedeckt ist. Das Bundeskartellamt wird auf eine Änderung der Verträge dringen und anderenfalls Mißbrauchsverfahren einleiten.

Die Praxis der unverbindlichen Preisempfehlungen von Herstellern und Importeuren von Kraftfahrzeugen (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 61) wird zunehmend kritisch beurteilt. Das Bundeskartellamt sieht den Verdacht, daß die unverbindlichen Preisempfehlungen in vielen Fällen nicht eingehalten werden, durch den Umfang der „Verkaufshilfen", ständige Sondermodelle, subventionierte Zinsen für Autokredite und Leasinggebühren, Tageszulassungen und überhöhte Inzahlungnahmen von Gebrauchtwagen bestätigt. Es wird im Hinblick auf das Interesse der Händler und der Verbraucher an einer Preisorientierung von der Einleitung eines Mißbrauchsverfahrens absehen, solange eine Täuschung des Verbrauchers über den tatsächlichen am Markt geforderten Preis ausgeschlossen werden kann.

Der Konzentrations- und Kooperationsentwicklung bei den Kraftfahrzeugherstellern folgt eine gleichgerichtete Entwicklung in der Kraftfahrzeug-Zuliefererindustrie. Sie wird dadurch verstärkt, daß außer der Größe der Unternehmen auf der Marktgegenseite oder den neuen Anforderungen für den europäischen oder internationalen Markt noch zusätzliche Einflußfaktoren eine Rolle spielen. Einer der wichtigsten Gesichtspunkte ist die technologische Entwicklung, die zum einen die Ablösung mechanischer durch elektronische Bauteile mit sich bringt, andererseits aber auch eine zunehmende Verknüpfung mechanischer und elektronischer Systeme erforderlich macht (vgl. auch S. 66). Die Zusammenführung bzw. der Erwerb des jeweils fehlenden know-hows durch Fusionen oder Kooperationen ist daher naheliegend. Typisch für eine solche Zusammenarbeit ist die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens für Antiblockier- und Antischlupfsysteme durch die FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA, Schweinfurt, und die VDO Adolf Schindling AG, Frankfurt. Während Kugelfischer im wesentlichen Erzeugnisse der Lagerungstechnik und Industrietechnik herstellt und insbesondere auch im Bereich der Bremshydraulik für Kraftfahrzeuge tätig ist, stellt VDO vorwiegend Geräte für Meß- und Regeltechnik her und erreicht hierbei auf einigen Märkten im Bereich der Kraftfahrzeugelektrik erhebliche Marktanteile. Das Zusammenschlußvorhaben wurde nicht untersagt, weil auf dem betroffenen Markt für ABS- und ASR-Systeme Bosch mit weitem Abstand Marktführer ist und die Zusammenarbeit zwischen Kugelfischer und VDO mit ihrem speziellen know-how den Marktzutritt eines Wettbewerbers beschleunigt.

Weitere Motive für die aktuelle Konzentration in der Kraftfahrzeug-Zulieferindustrie werden am Beispiel des größten französischen Zuliefererunternehmens, der Valéo S. A., Paris, deutlich. Der zum Einflußbereich des italienischen Industriellen de Benedetti gehörende Valeo-Konzern (Umsatz ca. 3,7 Mrd. DM), rüstet sich durch Übernahme von Unternehmen im wirtschaftlichen Umfeld für den europäischen Binnenmarkt und den internationalen Wettbewerb. So wurden die Société des Participations Neiman, Frankreich, und die Tibbe KG, Erdweg, übernommen und mit der Société Chausson Thermique, Frankreich, ein Betriebspachtvertrag abgeschlossen. Weitere Aufkäufe im Zulieferbereich sind beabsichtigt. Da alle beteiligten Unternehmen auch auf dem deutschen Markt tätig sind, waren durch die Zusammenschlüsse zahlreiche Zulieferermärkte betroffen, wie die Märkte für Lenkradschlösser, Schließgarnituren, Kühler, Heizungs- und Klimaanlagen für Kraftfahrzeuge, Signalhörner, Scheibenwischblätter, Scheinwerfer und Leuchten. Marktbeherrschende Stellungen entstehen durch die Zusammenschlüsse aber nicht, weil auf den betroffenen Märkten deutsche Wettbewerber mit erheblich höheren Marktanteilen und zumindest vergleichbarer Finanzkraft tätig sind. Etwas anders ist allerdings die Situation auf dem Markt für Lenkradschlösser. Auf diesem Markt ist bisher das mittelständische Familienunternehmen Tibbe Marktführer. Auch Neiman hält hier eine nicht unbedeutende Marktstellung. Die Untersagungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 lagen aber gleichwohl nicht vor, da sich auf diesem Markt bereits deutlich die grundsätzlichen Veränderungen im Zuliefererbereich — weg von einzelnen Teilen hin zu größeren Komponenten und Bausätzen — konkretisieren. So ist auf dem Lenkradschloßmarkt bereits ein Anbieter aufgetreten, der auf einem benachbarten Markt für elektrische Schalthebel tätig ist und der entsprechend der Nachfrage der Automobilhersteller größere Komponenten angeboten hat, die das Lenkradschloß als Funktionselement der Lenksäule umfassen.

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Mannesmann AG, die Mehrheit der Anteile der Sachs AG, München, zu erwerben, nicht untersagt. Mannesmann erzielte 1986 weltweit einen Jahresumsatz von 18 Mrd. DM, die Sachs-Gruppe von 2,2 Mrd. DM. Die Tätigkeitsgebiete der Unternehmen überschneiden sich nicht. Es bestehen auch keine wettbewerbsrelevanten Lieferbeziehungen zwischen den Beteiligten. Da F & S auf mehreren Märkten über hohe Anteile verfügt, war zu prüfen, ob durch die Finanzkraft von Mannesmann hier eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird. Im Mittelpunkt standen die Märkte für Kupplungen (Druckplatten und Scheiben) und Stoßdämpfer. Im Jahre 1978 hatte der Bun-

desgerichtshof die Untersagung des von dem englischen Mischkonzern GKN angestrebten Erwerb der Sachs-Gruppe durch das Bundeskartellamt bestätigt. Maßgebend war die Erwägung, daß F & S als Anbieter von Kupplungen marktbeherrschend sei und aktuelle oder potentielle Wettbewerber unter dem Eindruck der Finanzkraft des erwerbenden Unternehmens von Wettbewerbsmaßnahmen abgeschreckt werden könnten (Beschluß vom 21. Februar 1978, WuW/E BGH 1501, 1509, Tätigkeitsbericht 1977 S. 21 f.). Der vom Bundesgerichtshof zum Maßstab für die Finanzkraft genommene Umsatz liegt bei Mannesmann mit 18 Mrd. DM erheblich höher als seinerzeit bei GKN. Die Ermittlungen haben jedoch ergeben, daß sich die Marktverhältnisse seit 1974 geändert haben. Der Marktanteil von F & S bei Kupplungs-Druckplatten und -Scheiben ist erheblich zurückgegangen. Die Lamellen- und Kupplungsbau GmbH (LuK), im Jahr 1974 einziger Wettbewerber, hat inzwischen ihren Marktanteil wesentlich erhöhen können. Mit den Unternehmen Valéo, Frankreich, dem größten Kupplungshersteller Europas, und Automotive Products, Großbritannien, sind ausländische Lieferanten auf den Inlandsmarkt gekommen. Mehrere Automobilhersteller haben erklärt, daß sie künftig die „Lieferquoten" dieser Kupplungshersteller noch erhöhen wollen. Die Ermittlungen haben ferner deutlich werden lassen, daß wegen der starken Nachfrageposition der Automobilindustrie die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung von F & S auf dem Kupplungsmarkt durch den Zuwachs von Finanzkraft der Mannesmann AG nicht zu erwarten ist. Die Hersteller von Automobilen ziehen grundsätzlich zwei oder drei Unternehmen als Zulieferer für ein bestimmtes Teil heran und lassen sich von dieser Einkaufspolitik auch nicht durch Kampfpreise eines Zulieferers abbringen. Es ist daher nicht damit zu rechnen, daß F & S einen Zuwachs an Finanzkraft zu dem Versuch einsetzen wird, mit Hilfe nicht kostendeckender Preise Wettbewerber fernzuhalten. Unter diesen Umständen ist nicht zu erwarten, daß Wettbewerber, denen das Nachfrageverhalten der Automobilindustrie bekannt ist, schon durch einen bei F & S eintretenden Finanzkraftzuwachs davon abgeschreckt werden, Wettbewerbschancen wahrzunehmen.

Auf dem Markt für Stoßdämpfer ist F & S größter Anbieter. Weitere Zulieferer sind die deutschen Unternehmen Boge und Bilstein sowie Automotive Products, Armstrong und Koni. Die Automobilindustrie fertigt etwa ein Drittel des Bedarfs selbst. Eine marktbeherrschende Stellung von F & S ist trotz des hohen Marktanteils auszuschließen. Wie auf dem Kupplungsmarkt läßt auch auf dem Markt für Stoßdämpfer schon die Einkaufspolitik der Kraftfahrzeug-Hersteller die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung durch Zuwachs an Finanzkraft bei F & S nicht erwarten. Aus den gleichen Überlegungen wurde auch die Übernahme von Bilstein durch die Hoesch AG nicht untersagt.

Das Bundeskartellamt hat auch die Übernahme der Britax Kolb GmbH & Co. KG, Dachau, durch die Elektrolux Autoliv AG, Stockholm, nicht untersagt. Die Marktbeherrschungsvermutung des § 23 a Abs. 2 Nr. 1 war widerlegt, da auf dem Industriemarkt für Sicherheitsgurte die Nachfragemacht der Automobilhersteller einen überragenden Verhaltensspielraum eines einzelnen Herstellers oder einer Oligopolgruppe ausschließt und wesentlichen Wettbewerb im Oligopol bestehen läßt. Dieses Argument gilt zwar nicht für alle Zulieferermärkte, trifft jedoch hier zu, weil das Produkt Sicherheitsgurt technisch ausgereift ist, für die Herstellung kein besonderes know-how erforderlich ist, Sicherheitsgurte auch jederzeit von den Automobilherstellern selbst hergestellt werden können und die Marktzutrittsschranken für Unternehmen, die im Umfeld tätig sind, gering sind. Darüber hinaus ist zu erwarten, daß die Marktanteile der beteiligten Unternehmen nach dem Zusammenschluß abschmelzen und die des kleineren Wettbewerbers anwachsen werden. Diese Prognose beruht auf der bekannten Verhaltensweise der Automobilhersteller, aus logistischen und marktstrategischen Gründen mehrere Lieferanten bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen.

Auf dem Markt für Motorräder ist seit Jahren ein Trend zu einem exklusiven Vertrieb der einzelnen Marken erkennbar. Das Bundeskartellamt beobachtet diese Entwicklung kritisch und wirkt zunächst auf die beiden führenden japanischen Motorradimporteure ein, ihre Händlerverträge derart umzustellen, daß Wettbewerbsprodukte mit einem Marktanteil von unter 5 % grundsätzlich aus der Ausschließlichkeitsbindung herausgenommen werden, die Einsetzung neuer Exklusivhändler in einem Vertragsgebiet erschwert wird und Sortimentshändler in der Entscheidung über die Wahl ihrer Wettbewerbsprodukte frei sind. Die Treuebonusregelungen für Exklusivhändler zweier japanischer Importeure wurden nach Beanstandungen des Bundeskartellamtes unverzüglich aufgegeben.

Elektrotechnische Erzeugnisse (36)

Die Elektro-Industrie befindet sich im Bereich der elektrotechnischen Investitionsgüter derzeit in einer Phase der Umstrukturierung. Wesentliche Faktoren dieses Prozesses sind der Nachfragerückgang auf dem klassischen Gebiet der Stromerzeugung und -verteilung, die wachsende Bedeutung der Elektronik in den verschiedensten Anwendungsbereichen, ständig steigende Aufwendungen für Forschung und Entwicklung und eine zunehmende gegenseitige Durchdringung der nationalen Märkte. Als Folge dieser Entwicklung kam es 1987/88 zu einer Reihe von Zusammenschlüssen, bei denen deutsche Unternehmen durch Beteiligungen an ausländischen Unternehmen danach strebten, ihre Präsenz auf Auslandsmärkten auszubauen. Ebenso versuchten auch ausländische Unternehmen, über Beteiligungen an Inlandsunternehmen auf dem deutschen Markt stärker Fuß zu fassen. Von besonderer Bedeutung war der Zusammenschluß des schwedischen Elektro-Konzerns Asea mit dem Schweizer Konzern BBC, der über seine größte Tochtergesellschaft, die deutsche BBC, eine bedeutende Position auf dem deutschen Markt hat. Das Bundeskartellamt hat diese Fusion nicht untersagt. Durch Übertragung nahezu ihrer gesamten geschäftlichen Aktivitäten auf ein paritätisches Gemeinschaftsunternehmen haben Asea und BBC einen neuen Elektro-

Konzern unter der Firma ABB geschaffen, dessen Gesamtumsatz zwar nicht ganz an die Größenordnung von Siemens oder der amerikanischen General Electric Company heranreicht, der aber gleichwohl zur Gruppe der weltweit führenden Großunternehmen der Elektro-Industrie zu rechnen ist. Im Inland ergänzen sich die Produktprogramme von Asea und BBC im wesentlichen und führen nur auf wenigen Märkten zu Überschneidungen. Zu prüfen war, ob auf einzelnen Märkten, auf denen BBC zusammen mit Siemens und AEG die Voraussetzungen der Oligopolvermutung des § 23a Abs. 2 erfüllt, Marktbeherrschung besteht, die gegebenenfalls durch den Wegfall einer potentiellen Konkurrenz von Asea verstärkt wird. Diese Prüfung erstreckte sich auf Teilmärkte in den Bereichen Anlagen zur Stromerzeugung und -verteilung, elektrische Standardprodukte, elektrische Industrieausrüstungen und elektrische Bahntechnik. Zum großen Teil wurden auf den überprüften Märkten strukturelle Wettbewerbsbedingungen festgestellt, die wesentlichen Wettbewerb gewährleisten und durch den Zusammenschluß nicht verändert werden. Soweit noch Zweifel an der Widerlegung der Oligopolvermutung verblieben, handelte es sich um Märkte, bei denen aufgrund besonderer Gegebenheiten des deutschen Marktes die Annahme einer bisher bestehenden potentiellen Konkurrenz von Asea nicht in Betracht kam.

1. Rundfunk-, Fernseh-, phonotechnische Geräte

Die Konzentration bei den europäischen Herstellern von Unterhaltungselektronik hat sich mit dem Rückzug der Standard-Elektrik-Lorenz AG (SEL), einer Konzerngesellschaft der Alcatel N. V., aus diesem Bereich fortgesetzt. Der Verkauf des in der Graetz GmbH zusammengefaßten Geschäftsbereichs Unterhaltungselektronik der SEL an die finnische Nokia-Gruppe war jedoch nicht zu untersagen. Als nunmehr drittgrößter europäischer Hersteller auf dem Gebiet der Unterhaltungselektronik liegt der finnische Konzern nach Gesamtumsatz und Marktanteilen auf dem Inlandsmarkt weit hinter den in dieser Branche führenden Gruppen Philips/Grundig und Thomson-Brandt (Telefunken, Nordmende, Saba).

Das Bundeskartellamt hat das von der Interfunk e. G. eingeführte Franchisesystem „Watt & Volt" nach § 1 geprüft. Franchiseverträge, die Genossenschaften ihren Mitgliedern anbieten, haben in der Regel nicht nur vertikale Aspekte. Sie berühren vielmehr auch die Interessen der Mitglieder als Wettbewerber. Die für Franchiseverträge typischen Bindungen sind daher nicht nur nach §§ 15 und 18 (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 31) zu prüfen. Im Hinblick auf das Kartellverbot dürfen die Genossenschaften ihren Mitgliedern keine Bezugsbindungen auferlegen. Das Bundeskartellamt hält es aber für zulässig, daß die Interfunk den Franchisenehmer im Rahmen des „Watt & Volt"-Vertrages verpflichtet, ein bestimmtes Kernsortiment zu führen. Diese Sortimentsbindung wird vom Bundeskartellamt toleriert, weil sie für den Erfolg des auf eine bestimmte Marketingidee gerichteten Franchisesystems unerläßlich ist und wettbewerblich negative Wirkungen kaum spürbar sind. Das Interesse von Einkaufsgenossenschaften, ihre Mitglieder auch durch Franchiseverträge zu fördern, ist damit kartellrechtlich weitgehend realisierbar.

Das Bundeskartellamt hat einen Hersteller von Geräten der Unterhaltungselektronik veranlaßt, in Mitteilungen an den Fachhandel über von ihm verhängte Liefersperren nicht mehr auf die Preispolitik der gesperrten Händler hinzuweisen. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes lag darin eine verbotene Druckausübung (§ 25 Abs. 2). Der Hersteller hatte in Rundschreiben an alle Händler die von ihm ausgesprochenen Liefersperren bekanntgegeben und u. a. damit begründet, die betroffenen Händler hätten seine Produkte als „Ramschware" verkauft. Solche Hinweise müssen die angesprochenen Händler als Androhung einer Liefersperre für den Fall verstehen, daß sie die Produkte des Herstellers zu von ihm nicht gebilligten Niedrigpreisen anbieten. Auch die Bekanntgabe einer kartellrechtlich zulässigen Liefersperre darf nicht als Druckmittel benutzt werden, um die Preisgestaltung der übrigen Händler zu beeinflussen.

Hersteller von Geräten der Unterhaltungselektronik beteiligen sich in steigendem Umfang am Leasinggeschäft, indem sie für ihre Marke Fachhändler als Handelsvertreter einsetzen, die Leasingverträge mit Verbrauchern zu den vom Hersteller festgelegten Preisen und Bedingungen abschließen. Das Bundeskartellamt hat in diesem Zusammenhang ein Agentursystem beanstandet, das vorsah, die Händler am Ausfallrisiko bei vorzeitiger Auflösung der Leasingverträge zu beteiligen. Das Preisbindungsverbot des § 15 ist in diesem Bereich nur dann nicht berührt, wenn die Gewinne und Verluste aus dem vom Händler vermittelten Geschäft grundsätzlich den Hersteller treffen (WuW/E BGH 2238, Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 62).

Das Bundeskartellamt hat den gemeinsamen mittelbaren Mehrheitserwerb an der Interdiscount Deutschland GmbH, Saarbrücken, durch die Asko Deutsche Kaufhaus AG, Saarbrücken, und die Interdiscount Holding AG, Fribourg (Schweiz), nicht untersagt. Das Unternehmen handelt mit Waren der Foto- und Optikbranche, mit Unterhaltungselektronik und Elektrohaushaltsgeräten. Sie betreibt insbesondere Fachdiscountmärkte nach dem in der Schweiz etablierten Interdiscount-Modell und beabsichtigt, ein Filialnetz zunächst innerhalb von Asko-Verkaufsflächen und später an eigenen Standorten aufzubauen. Die Interdiscount Holding AG erzielte 1987 Umsatzerlöse von umgerechnet 490 Mio. DM. Sie ist vor allem auf dem Markt für Unterhaltungselektronik tätig und hält die Mehrheit der Stimmrechte an der Porst AG, Schwabach. Dieses Unternehmen zählt zu den führenden Anbietern des Fotomarktes. Das Zusammenschlußvorhaben führt auf keinem der betroffenen Regionalmärkte für Unterhaltungselektronik und Foto zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung. Die Interdiscount Holding hat ferner den Erwerb einer Minderheitsbeteiligung an der Komet Handelsgesellschaft für Unterhaltungselektronik mbH, Koblenz, angezeigt. Diese Gesellschaft betreibt im Rheinland Fachmärkte für braune und weiße Ware mit einem Gesamtumsatz von etwa 120 Mio. DM.

Großunternehmen des Lebensmittelhandels dringen durch Zusammenschlüsse mit führenden regionalen Händlern zunehmend in den Facheinzelhandel mit Erzeugnissen der Unterhaltungselektronik ein. Im Berichtszeitraum sind sechs derartige Zusammenschlüsse nicht untersagt worden. Die Rewe Leibbrand Handelsgesellschaft oHG erwarb — zum Teil mittelbar — Mehrheitsbeteiligungen an den Fachhandelsunternehmen Funkhaus Evertz GmbH & Co. KG, Düsseldorf, und Elektroland Zimmermann GmbH & Co. KG, Regensburg, sowie an der Radio Diehl-Gruppe, Frankfurt/Main. Die erworbenen Unternehmen setzen mit brauner Ware und Tonträgern zusammen etwa 300 Mio. DM um. Die Coop AG beteiligte sich mehrheitlich an den Fachhandelsunternehmen Pro-Markt, Gräfelfing, und Elektro Egger, München, die insgesamt etwa 100 Mio. DM, u. a. mit Erzeugnissen der Unterhaltungselektronik, umsetzten. In Anbetracht der zum Teil ebenfalls finanzstarken Wettbewerber und der relativ niedrigen Marktzutrittsschranken war die Entstehung von überragenden Marktstellungen in keinem Fall festzustellen. Aufgrund der Bedenken des Bundeskartellamtes hat die Coop AG die geplante Beteiligung an der Phora-Wessendorf GmbH & Co. KG, Mannheim, einem Einzelhandelsunternehmen für Unterhaltungselektronik, Tonträger und Photoartikel aufgegeben. Der Zusammenschluß hätte zu bedenklichen regionalen Marktpositionen in den Bereichen Tonträger und Photoapparate geführt. Die Coop AG hat sich inzwischen aus unternehmensstrategischen Gründen zum Rückzug aus dem Gesamtbereich der Unterhaltungselektronik entschlossen.

Diversifizierungsstrategien in die Unterhaltungselektronik und benachbarte Märkten verfolgen auch die Kauf- und Warenhäuser. Das Bundeskartellamt hat keinen dieser Zusammenschlüsse untersagt, da keine überragenden regionalen Marktstellungen entstanden. So hat die Hertie Warenhaus- und Kaufhaus GmbH die Mehrheit an der Schaulandt-Gruppe, Hamburg, und an der Schürmann Elektrohandelsgesellschaft, Moers, erworben, die u. a. mit Unterhaltungselektronik und Elektrohausgeräten zusammen 178 Mio. DM umsetzten. Die Kaufhof AG hat die Mehrheit der Anteile an der Solventa Beteiligungs GmbH übernommen. Diese betreibt unter der Firma Media Markt Einzelhandel u. a. mit Erzeugnissen der Unterhaltungselektronik, Elektrohaushaltsgeräten, Foto und Bürotechnik und erzielte Umsätze von insgesamt 200 Mio. DM.

Im Handel mit elektrotechnischen Erzeugnissen haben sich inzwischen drei herstellergestützte Mittelstandsempfehlungskreise am Markt etabliert.

Der Rowenta-Gemeinschafts-Initiative gehörten Mitte des Jahres 1988 bereits mehr als 7 700 Elektro- und Hausrat-Fachhändler an, denen ein spezielles Geräteprogramm angeboten wird, für das auch Preisempfehlungen ausgesprochen werden. Nordmende vertreibt sein gesamtes Geräteprogramm ausschließlich an die Mitglieder des Nordmende GbR Mittelstandskreises, dem etwa 3 000 Fachhändler angehören. Die Mitgliedschaft ist nicht auf mittelständische Unternehmen begrenzt, jedoch dürfen nur kleine und mittlere Händler Adressaten der ausgesprochenen Mittelstandsempfehlungen sein. Der zulässige Kreis der Beteiligten wurde vom Bundeskartellamt im Hinblick auf die Branchenstruktur auf Unternehmen mit einem Branchenumsatz bis 25 Mio. DM oder einem Gesamtumsatz bis 100 Mio. DM festgelegt (vgl. S. 26f.).

Die Mitglieder der 1988 gebildeten Grundig-Fachhandelsinitiative vertreiben ebenfalls ein Exklusivprogramm („City Line"). Ihre Zahl soll bis Ende 1988 auf 3 000 ansteigen.

Das Bundeskartellamt wird sämtliche herstellergestützten Mittelstandsempfehlungskreise im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht daraufhin überprüfen, ob die vom Amt aufgestellten kartellrechtlichen Grenzen für die Mittelstandskreise beachtet werden (vgl. S. 26f.).

2. Kabel und Leitungen

Nachdem das Bundeskartellamt die Kartellerlaubnis für das Rationalisierungskartell der Fernmeldekabel-Gemeinschaft (FMG) nur noch bis Ende 1987 verlängert hat (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 80), haben zwölf Unternehmen nach § 5b die Fernmeldekabel-Gemeinschaft/Mittelstand (FMG/M) angemeldet. Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung nicht widersprochen. Gegenstand der FMG/M ist die Rationalisierung der Produktion und des Vertriebs von elektrischen und optischen Nachrichtenkabeln, -leitungen und -drähten, die von der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn abgenommen werden. Die FMG/M deckt etwa 13% des Bedarfs auf dem Markt der kartellierten Erzeugnisse. Sie ist in allen wesentlichen Bereichen dem Wettbewerb nicht kartellierter Anbieter ausgesetzt. Nur fünf der Kartellmitglieder betätigen sich im Bereich der Glasfaserkabel. Ihr Marktanteil liegt hier zwischen 5 und 10% bei steigendem Gesamtvolumen zu Lasten des Kupferkabelbereichs. Das Kartellmitglied Elektro-Isolierwerke AG, Villingen-Schwenningen, wurde während der Gründungsphase der FMG/M von BBC aufgekauft. Als Tochtergesellschaft eines Großunternehmens ist sie zum 31. Dezember 1988 aus der FMG/M ausgeschieden.

3. Elektromedizinische Geräte und Einrichtungen

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben von Philips und der englischen General Electric Company (GEC) geprüft, ihre jeweiligen Unternehmensbereiche für Medizin-Technik weltweit in einem paritätischen Gemeinschaftsunternehmen zusammenzufassen. Die Unternehmen haben dieses Vorhaben später aus nicht kartellrechtlichen Gründen wieder aufgegeben. Bei der Prüfung des Zusammenschlusses standen die Märkte für bildgebende Diagnostik, dem mit Abstand bedeutendsten Bereich der Elektromedizin, im Mittelpunkt. Philips gehört hier zusammen mit Siemens, der amerikanischen General Electric Company und

Toshiba zu den weltweit führenden Unternehmen der Elektromedizin. Die elektromedizinischen Aktivitäten von GEC sind in ihrer amerikanischen Tochtergesellschaft Picker International Inc. konzentriert, die weltweit ein bedeutender Anbieter ist, ihren Schwerpunkt allerdings auf dem US-Markt hat. Im Bereich der bildgebenden Diagnostik erfüllen Philips/Picker im Inland zusammen mit Siemens und anderen Anbietern auf allen relevanten Teilmärkten (z. B. konventionelle Röntgendiagnostik, Computer-Tomographie, Nuklearmedizin) die Voraussetzungen der qualifizierten Oligopolvermutung. Bei der Prüfung einer möglichen Oligopolverstärkung zeigte sich aber, daß auf den Märkten der bildgebenden Diagnostik derzeit wesentlicher Wettbewerb besteht und daß dieser Wettbewerb auf strukturellen Marktbedingungen beruht. Hohe Aufwendungen für Forschung und Entwicklung und die Notwendigkeit kostspieliger Service-Netze führen dazu, daß Großgeräte der bildgebenden Diagnostik, z. B. Computer-Tomographen oder Kernspintomographen, auf Dauer nur von einigen wenigen weltweit tätigen Großunternehmen angeboten werden können. Der Zwang, zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten einen entsprechend hohen Mindestabsatz zu erreichen, führt auf der anderen Seite immer stärker zu einer gegenseitigen Durchdringung der einzelnen nationalen Märkte. Mit dieser Entwicklung geht eine zunehmende internationale Markttransparenz bei Großgeräten einher, die den Preissetzungsspielraum der Anbieter auf den einzelnen nationalen Märkten erheblich einschränkt. Vergleichsweise kleinere Unternehmen haben demgegenüber auf dem Gebiet der bildgebenden Diagnostik gute Marktchancen, sofern sie Marktnischen für einfachere und wartungsarme Geräte ausnutzen. Dies konnte z. B. auf den Teilmärkten für Nuklearmedizin und Ultraschalldiagnostik festgestellt werden. Diese Marktbedingungen, zu denen noch ein gewisser Preisdruck der Nachfrager im Gefolge der Bestrebungen zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen hinzukommt, wären durch den Zusammenschluß von Philips und Picker nicht verändert worden. Das Bundeskartellamt hatte daher das Vorhaben freigegeben.

Während das Zusammenschlußvorhaben Philips/Picker vor allem darauf gerichtet war, Philips eine breitere Absatzbasis in den USA als dem weltweit wichtigsten Markt der Elektromedizin zu verschaffen, zielte der nicht untersagte und mittlerweile vollzogene Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung der amerikanischen General Electric Company an der Thomson-CGR auf den europäischen Raum. GEC gehört zwar weltweit zu den führenden Unternehmen der Elektromedizin, ist hier aber auf dem deutschen Markt bisher nur relativ schwach vertreten. Thomson-CGR, der Geschäftsbereich „Medizinische Diagnosetechnik" des französischen Thomson-Konzerns, ist demgegenüber im Inland über eine Tochtergesellschaft (früher: Koch und Sterzel) auf verschiedenen Märkten der bildgebenden Diagnostik mit nennenswerten Marktanteilen tätig. Gestützt auf das Vertriebs- und Service-Netz von Thomson-CGR kann GEC nach dem Zusammenschluß seine Aktivitäten in Europa und insbesondere auch auf dem deutschen Markt erheblich verstärken.

4. Elektrische Ausrüstung für Kraftfahrzeuge und Verbrennungsmotoren

Dank der immer stärker zunehmenden Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit elektronischen Komponenten hat sich das Gebiet der Automobil-Elektronik und -Elektrik zu einem Wachstumsmarkt entwickelt, auf dem auch in Zukunft anhaltend hohe Wachstumsraten zu erwarten sind. Das unter Wettbewerbsgesichtspunkten wichtigste Ergebnis auf diesem Gebiet war im Berichtszeitraum der Erwerb des Geschäftsbereichs Bendix Electronic der Allied-Signal Inc. durch Siemens. Bendix ist auf dem US-Markt ein bedeutender Anbieter von elektronischen Steuer- und Regelsystemen sowie elektromechanischen Komponenten für Automobile. Das Bundeskartellamt hat diesen Zusammenschluß nicht untersagt, da Bendix auf dem deutschen Markt bisher praktisch nicht vertreten ist und der Siemens-Konzern, der bisher nur in Teilbereichen der Automobilelektronik tätig ist, auf den von dem Zusammenschluß betroffenen Märkten keine führende Position innehat. Von erheblicher wettbewerblicher Bedeutung ist der Umstand, daß der Siemens-Konzern, der über keine Erfahrungen auf dem Gebiet der Gemischaufbereitung und der Einspritzmechanik verfügt, nunmehr den Zugriff auf das entsprechende know-how von Bendix erhält. Nachdem Siemens zuvor schon die auf dem Gebiet elektronischer Steuerungen für Einspritzsysteme tätige KEN Kraftfahrzeugelektronik Nürnberg GmbH erworben hatte, bietet sich nunmehr die Chance, daß Siemens auf dem Gebiet der elektronischen Einspritzung und damit auch bei den immer wichtiger werdenden integrierten Motorsteuerungen als Wettbewerber gegenüber der im Inland dominierenden Stellung von Bosch auftreten kann.

Das Bundeskartellamt hat die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens von Bosch und der Süddeutschen Kühlerfabrik Julius Fr. Behr GmbH & Co. KG (Behr) für Geräte zur Steuerung und Regelung von Kfz.-Heizungs- und Klimaanlagen, nicht untersagt. Auf dem betroffenen Markt sind im wesentlichen Bosch und das mittelständische Unternehmen Kammerer, daneben noch in geringem Umfang auch Siemens tätig. Nachfrager im Inland sind im wesentlichen nur zwei Hersteller von Personenkraftwagen der oberen Preisklassen. Das Bundeskartellamt hat hier insbesondere geprüft, ob bei einer Intensivierung der bisher schon bestehenden Kooperation von Bosch und Behr auf dem Gebiet der Kfz-Heizungs- und Klimatechnik die Gefahr einer Marktabschottung bei elektronischen Regelungen besteht. Diese Befürchtung wäre begründet, wenn sich als Folge des Zusammenschlusses die Kfz-Hersteller in zunehmendem Maß von Bosch und Behr komplette Heizungs- und Klimaanlagen inklusive der dazugehörigen Regelungstechnik entwickeln ließen. In diesem Fall würde die Verantwortung für das Gesamtsystem von den Kfz-Herstellern auf das Gemeinschaftsunternehmen von Bosch und Behr übergehen, wodurch Bosch und Behr auch entscheiden könnten, wo die Schnittstellen für andere Zulieferungen liegen. Dadurch werden die Marktchancen für andere Anbieter ganz erheblich beeinträchtigt. Die Unternehmen haben jedoch nachgewiesen, daß einer der beiden maßgeblichen Abneh-

mer schon bisher im Bereich Heizungs- und Klimaanlagen Entwicklung und Produktion unter Aufrechterhaltung der vollen Systemverantwortung an unterschiedliche Zulieferer vergeben hat. Diese Praxis wird auch beibehalten. Der andere maßgebliche Abnehmer hat demgegenüber bisher von Behr Heizungs- und Klimaanlagen inklusive elektronischer Regelungen, die von Bosch an Behr geliefert wurden, bezogen. Auch er ist dazu übergegangen, die Aufträge nach Modulen auf verschiedene Zulieferer aufzuteilen und wird diese Strategie in Zukunft verstärkt fortsetzen, um die Systemverantwortung für elektronisch gesteuerte Heizungs- und Klimaanlagen zu erhalten. Angesichts dieses auf Dauer angelegten Nachfrageverhaltens der Marktgegenseite ist zu erwarten, daß der Zusammenschluß die Marktchancen der Konkurrenten von Bosch nicht beeinträchtigt wird.

5. Nachrichtentechnische Geräte und Einrichtungen

Die Postverwaltungen von 13 europäischen Ländern haben beschlossen, ab Anfang 1991 ein digitales, zellulares Funktelefonsystem einzuführen, das grenzüberschreitend genutzt werden kann. 1988 wurden die ersten Systeminstallationen ausgeschrieben. Das Bundeskartellamt hat die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit geprüft, zu denen sich die Unternehmen der Telekommunikation unter Berufung auf die kurze Zeitspanne bis zum Beginn des Netzaufbaues und die damit verbundenen umfangreichen Entwicklungsarbeiten entschlossen haben. Siemens und Ericsson (Schweden) haben vereinbart, im Bereich der Entwicklung eines Mobiltelefon-Systems in der Art und Weise zusammenzuarbeiten, daß jede Partei bestimmte Entwicklungsarbeiten übernimmt und die jeweils andere Seite durch Technologietransfer, technische Hilfe und Lizenzerteilung in dem für die Zusammenarbeit erforderlichen Umfang unterstützt. Da beide Unternehmen in ihren eigenen Entwicklungsanstrengungen, in der Verwertung der Entwicklungsergebnisse am Markt und in ihren Bezügen untereinander frei bleiben, und da auch die Lizenzvergabe an Dritte nicht beschränkt wird, waren Anhaltspunkte für eine Wettbewerbsbeschränkung i. S. von § 1 nicht erkennbar.

AEG, Alcatel N. V. (Frankreich) und Nokia (Finnland) haben sich zum Konsortium ECR 900 zusammengeschlossen und dies als Spezialisierungskartell nach § 5a angemeldet. Auch Bosch legte in Zusammenarbeit mit Telenorma, ANT und PKI eine entsprechende Anmeldung vor. Da die Voraussetzungen des § 5a erfüllt sind, hat das Bundeskartellamt beiden Anmeldungen nicht widersprochen. Die Kartelle beziehen sich nicht auf die Teilnehmerendgeräte. Sie regeln die Aufteilung der Entwicklung und der Fertigung des Gesamtsystems und der Subsysteme auf die einzelnen Partner. Der gemeinsame Vertrieb ist erforderlich, da die nationalen Postverwaltungen das Gesamtsystem jeweils nur für einen Lieferanten ausgeschrieben haben. Die Deutsche Bundespost hat als Ausschreiber Schnittstellen vorgegeben, die die technischen Komponenten unterschiedlicher Anbieter miteinander kombinierbar machen. In dem hierdurch möglichen getrennten Bezug von verschiedenen Herstellern liegt eine dauerhafte Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs zwischen den Anbietern.

Die Deutsche Bundespost betreibt ferner die Zulassung eines zweiten, privaten Netzbetreibers für den Mobilfunk. Nutzer eines mobilen Telefons werden damit im Telefondienst erstmals eine Wahlmöglichkeit zwischen einem Dienstangebot der Deutschen Bundespost und einem privaten Netzbetreiber haben.

Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren (37)

Das zur Christ-Holding gehörende Schmuck- und Uhrenhandelsunternehmen Dugena hat sich 1987 zur Einführung eines Partnerschaftsmodells entschlossen. Die von der Dugena GmbH erworbenen Geschäfte werden in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG geführt. Komplementärin ist die Dugena GmbH, Kommanditist der jeweilige Einzelhändler mit einer Minderheitsbeteiligung. Der Kommanditist führt das Geschäft unter seinem Namen, während die Dugena GmbH als Großhändler die Ware liefert und dem Händler mit einem Dienstleistungsangebot in Form von Marketing und Schulung zur Seite steht. Der Erwerb der Geschäfte ist jeweils ein Unternehmenszusammenschluß. Die drei bisher realisierten Geschäftsübernahmen waren wegen der geringen Umsätze der Objekte nicht kontrollpflichtig.

Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)

1. Zerspanungswerkzeuge

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der Prototyp-Werke GmbH, Zell am Harmersbach, durch die zum schwedischen SKF-Konzern gehörende SKF Werkzeuge GmbH, Erkrath/Düsseldorf, nicht untersagt. Durch den Zusammenschluß entsteht weder auf dem betroffenen Markt für Gewindebohrer und Schneideisen noch auf dem Markt für Fräser und Fräsköpfe eine marktbeherrschende Stellung. Die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen konkurrieren mit einigen marktstärkeren Anbietern und mit einer größeren Zahl mittlerer und kleinerer Werkzeughersteller. Der Wettbewerb zwischen den hochspezialisierten Werkzeugherstellern ist vor allem durch Beratung- und Serviceleistungen gekennzeichnet.

2. Metallverpackungen für Lebensmittel und chemisch-technische Erzeugnisse

In den letzten Wochen des Berichtszeitraumes ist durch eine Reihe von Zusammenschlüssen die europäische und US-amerikanische Metallverpackungsindustrie neu geordnet worden. Das Bundeskartellamt hat dabei acht inlandswirksame Zusammenschlüsse geprüft und nicht untersagt. Die Blechwarenfabrik Züchner GmbH, Seesen/Deutschland, übernimmt die Firma Ludwig Fr. Noltemeyer, Braunschweig/ Deutschland. Die Carnaud S. A., Boulogne sur Seine/

Frankreich, erwirbt sämtliche Geschäftsanteile der Züchner GmbH, den Verpackungsbereich der Metal Box, Reading/Großbritannien, und drei Dosenwerke der Nestlé Deutschland AG, Frankfurt/Deutschland. Die Pechiney S. A., Paris/Frankreich, übernimmt die Mehrheit der American National Can Company, New York/USA, und die PLM A. B., Malmö/Schweden, erwirbt sämtliche Geschäftsanteile der Gerro Reynolds Dosenwerk GmbH & Co. KG, Recklinghausen/ Deutschland. Die Zusammenschlüsse führen auf den betroffenen Verpackungsmärkten sowohl bei enger als auch bei weiter sachlicher Marktabgrenzung nicht zur Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen. Die Strukturelemente

- Preiswettbewerb bei starken Nachfragerstellungen
- Überkapazitäten bei sich verschlechternden Preis-Kosten-Relationen
- Ausweitung der Substitutionsmöglichkeiten (Metall, Glas, Kunststoff, Papier, Pappe und Kombinationen dieser Materialien)
- verstärkter Importdruck bei niedrigen Marktzutrittsschranken
- europaweite Nachfragemacht der Marktgegenseite (Coca Cola, Pepsi Cola, Oetker-Gruppe, Nestlé, Unilever)

lassen auch in Zukunft wesentlichen Wettbewerb auf dem deutschen Markt erwarten.

Der vor allem über den Preis und das Angebot kostengünstiger Lieferfähigkeit (durch abnehmernahe Standorte) ausgetragene Wettbewerb bei Metallverpackungen und ihren Substituten hat trotz der Verengung des Anbieteroligopols auf vier große europaweit agierende Gruppen (Continental Can/USA mit Schmalbach-Lubeca-Werke, Braunschweig, Pechiney/American National Can, Carnaud/Metal Box/ Züchner, PLM/Gerro Reynolds) nicht an Wirksamkeit verloren.

Musikinstrumente, Spielwaren, Sportgeräte, Schmuck, belichtete Filme, Füllhalter (39)

Das Bundeskartellamt hat gegen ein von der Vedes geplantes Franchisesystem Bedenken nach § 1 geäußert. Vedes, die führende Einkaufskooperation im Spielwaren-Einzelhandel, beabsichtigte, für ihre Mitglieder ein System einzuführen, dessen Kern eine Bezugsbindung für den wesentlichen Teil des gesamten Spielwarensortiments sein sollte. Das Vorhaben ist bislang nicht weiter verfolgt worden.

Das Kammergericht hat die vom Bundeskartellamt (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 91 f.) festgesetzte Geldbuße wegen Boykottaufforderung gegen den Verband Deutscher Sportfachhandel (VDS) als Nebenbetroffenen bestätigt (WuW/E OLG 4108). Das Bundeskartellamt hatte das Bußgeld gegen den Nebenbetroffenen auf die Aufsichtspflichtverletzung des Vorsitzenden des VDS gestützt. Der Bundesgerichtshof (WuW/E BGH 2148) hatte den Vorsitzenden freigesprochen und das Urteil gegen den VDS aufgehoben und an das Kammergericht zur Prüfung der Frage zurückverwiesen, ob das ordnungswidrige Verhalten des Geschäftsführers des VDS als besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB die Festsetzung einer Geldbuße gegen den Verband rechtfertigt (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 66). Das Kammergericht hat dies mit der Begründung bejaht, daß für die Bußgeldhaftung eines rechtsfähigen Vereins für Kartellverstöße seines Geschäftsführers entscheidend sei, ob dem Vertreter bedeutsame wesensmäßige Funktionen des Vereins zur selbständigen eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen seien. Dies sei hier der Fall. Entscheidend sei dabei nicht, ob das Organ seinen Aufgabenkreis überschritten habe, sondern ob die Handlung im Geschäfts- und Wirkungskreis der juristischen Person liege und ob Pflichten verletzt würden, die diese träfen. Auf die erneute Rechtsbeschwerde hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 25. Oktober 1988 zwar die Geldbuße gegen den Nebenbetroffenen wegen der — von diesem nicht zu vertretenden — langen Dauer des Verfahrens herabgesetzt, im übrigen aber das Kammergericht bestätigt.

Das Bundeskartellamt hat ein Rundschreiben der Intersport an sämtliche führenden Skihersteller, über das die Presse berichtete, nach den §§ 25 Abs. 2, 38 Abs. 1 Nr. 11 beanstandet. Intersport, die führende Einkaufsvereinigung des Sportartikel-Fachhandels, verlangte, daß für die Bekanntgabe und Auslieferung von Auslaufmodellen und neuen Skimodellen einer Saison bestimmte Termine eingehalten werden. Außerdem wies Intersport darauf hin, daß sie ihren Anschlußhäusern empfehlen werde, nur noch mit solchen Herstellern zusammenzuarbeiten, die sich an diese Termine halten. Intersport hat gegenüber den Skiherstellern, den Anschlußhäusern und der Fachpresse klargestellt, daß nicht beabsichtigt gewesen sei, Drohungen oder Empfehlungen auszusprechen. Die Anschlußhäuser seien in ihrer Entscheidung frei. Daraufhin hat das Bundeskartellamt auf die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens verzichtet.

Chemische Erzeugnisse (40)

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der Chemie- und Kunststoffaktivitäten der Dynamit-Nobel AG (Tochterunternehmen der Feldmühle Nobel AG) durch die zur Veba AG gehörende Hüls AG nicht untersagt. Durch den Zusammenschluß kommt es bei dem Massenkunststoff PVC und bei PVC-Compounds zu Marktanteilsadditionen. Auf den betroffenen Märkten bleibt aber durch Überkapazitäten und starken Importwettbewerb wesentlicher Wettbewerb bestehen. Die Dynamit Nobel AG hat zudem bei einer Reihe von Spezialitäten wie Feinchemikalien und Siliziumchemie starke Marktpositionen, ohne daß es hier durch die Ressourcen der Veba zur Entstehung oder Verstärkung von marktbeherrschenden Positionen kommt. Die Hüls AG steht in weiten Bereichen mit den führenden deutschen Chemiekonzernen Bayer, Hoechst und BASF sowie mit anderen westeuropäischen Großunternehmen im Wettbewerb und wird durch den Zusammenschluß in die Lage versetzt, in

wachstums- und zukunftsorientierte Bereiche vorzudringen und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern.

Chemische Erzeugnisse Technische Gase und Kohlensäure (41)

Das Bundeskartellamt hat der Messer Griesheim GmbH, Frankfurt, untersagt, eine Mehrheitsbeteiligung an der Buse Gase GmbH & Co. KG zu erwerben, in die der Geschäftsbetrieb der Kohlensäurewerke Rud. Buse GmbH & Co., Bad Hönningen, eingebracht werden sollte. Messer Griesheim, ein Tochterunternehmen der Hoechst AG, ist der größte inländische Anbieter technischer Gase (insbesondere Stickstoff, Sauerstoff, Argon, Schweißmischgase) und erreicht zusammen mit der Linde AG auf den einzelnen Märkten Marktanteile von weit über 70%. Auf dem ebenfalls oligopolistisch strukturierten Markt für flüssige Kohlensäure haben die C. G. Rommenhöller GmbH, Air Liquide GmbH/Agefko und die Kohlensäurewerke Rud. Buse GmbH & Co. einen Marktanteil von zusammen etwa 75%. Trotz struktureller Veränderungen auf diesen Märkten im vorhergehenden Berichtszeitraum (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 66f.) sind Marktstellungen und Rangfolge der jeweiligen Oligopolisten im wesentlichen unverändert geblieben. Die Märkte sind weiterhin durch Strukturbedingungen geprägt, die vorstoßenden Wettbewerb erheblich erschweren. Die qualifizierte Oligopolvermutung des § 23a Abs. 2 ist von den beteiligten Unternehmen nicht widerlegt worden. Sie haben weder strukturbezogenen wesentlichen Wettbewerb innerhalb des Oligopols noch das Fehlen überragender Stellungen auf den Märkten für technische Gase bzw. Kohlensäure im Verhältnis zu den übrigen Wettbewerbern nachgewiesen. Durch die Verbindung des Oligopols bei technischen Gasen über Messer-Griesheim mit der Kohlensäurewerke Rud. Buse GmbH & Co. wäre dessen marktbeherrschende Stellung bei Stickstoff und Schweißmischgasen weiter verstärkt worden. Der Zusammenschluß hätte zu einer Verminderung des Substitutionswettbewerbs zwischen diesen technischen Gasen und Kohlensäure, zu einem Wegfall wesentlicher Innovationsimpulse und zu einem Wegfall der Kohlensäurewerke Rud. Buse als letztem bedeutenden unabhängigen Lieferanten von Kohlensäure für die nachfragenden übrigen Anbieter technischer Gase geführt. Messer Griesheim hätte durch die Sortimentsergänzung mit Kohlensäure seinen Zugang zu den Absatzmärkten verbessert. Zudem hätte die Verbindung mit der Kohlensäurewerke Rud. Buse zu einer Absicherung gegen potentielle Wettbewerber geführt, denen nach dem Zusammenschluß ein Marktzutritt über dieses Unternehmen auch bei technischen Gasen verwehrt worden wäre. Auch die marktbeherrschende Stellung des Oligopols bei Kohlensäure wäre durch den Zusammenschluß weiter verstärkt worden. Die Position der Kohlensäurewerke Rud. Buse GmbH & Co. wäre u. a. durch den Zuwachs an Finanzkraft, Forschungspotential, Knowhow sowie wegen verbesserter Marktzutrittsmöglichkeiten gestärkt worden, ohne daß sich dies zu Lasten der beiden anderen Oligopolisten ausgewirkt hätte. Die Marktstellungen der kleinen Anbieter von Kohlensäure wäre zugleich geschwächt worden und die ohnehin hohen Marktzutrittsschranken hätten sich weiter erhöht. Gegen den Untersagungsbeschluß ist Beschwerde eingelegt worden.

Kunststoffe (44)

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der Menzolit GmbH durch die Feldmühle-Nobel AG nicht untersagt. Der Zusammenschluß betrifft die von der Feldmühle Nobel-Tochter Dynamit-Nobel gefertigten thermoplastischen Formteile und die von Menzolit hergestellten und verarbeiteten glasfaserverstärkten duroplastischen Formteile. Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes weichen duroplastische und thermoplastische Formteile hinsichtlich ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer Eigenschaften, ihrer Verarbeitung und Anwendungsbereiche so voneinander ab, daß sie unterschiedlichen sachlich relevanten Märkten zuzuordnen sind. Zudem stehen Dynamit-Nobel bei den Formteilen mit der Automobilindustrie, auf die zwei Drittel des Absatzes entfallen, Abnehmer mit erheblicher Nachfragemacht und finanziellen Ressourcen gegenüber. Feldmühle-Nobel ist zudem seit der Veräußerung der Chemie- und Kunststoffaktivitäten an die Hüls AG (vgl. S. 68) im Jahre 1987 nicht mehr in der Produktion von Kunststoffen tätig und bei diesen Vorprodukten auf die Zulieferung durch international tätige Unternehmen der Großchemie angewiesen.

Die BASF AG, Ludwigshafen, hat die Geschäftsanteile der Resart GmbH und der Resart-Ihm GmbH übernommen. Das Bundeskartellamt hat diesen Zusammenschluß nicht untersagt. Die Resart-Gruppe produziert thermoplastische Kunststoffe (Acrylformmassen, Acrylglashalbzeug, Polycarbonathalbzeug) und rieselfähige duroplastische Formmassen. Der Zusammenschluß führt nicht zu Marktanteilsadditionen. Die BASF ergänzt ihre Produktpalette bei thermoplastischen Kunststoffen, ohne daß dadurch die vergleichsweise starken Stellungen von BASF auf einzelnen Märkten spürbar verstärkt werden. Da BASF in Kürze eine Anlage zur Produktion des wichtigsten Vorproduktes für Acrylglas in Betrieb nehmen wird, verbessert sich für Resart der Zugang zu den Beschaffungsmärkten erheblich. Der Marktposition von Resart kommen weiterhin die Finanzkraft der BASF und deren weitgefächerte Absatzbeziehungen zugute. Im Hinblick auf die bisher schwache Stellung der Resart, die überragende Stellung der Röhm GmbH und die deutlich stärkere Finanzkraft der übrigen Wettbewerber ist daher durch den Zusammenschluß mit einer Verbesserung der Marktstruktur bei Acrylglas zu rechnen.

Chemische Erzeugnisse Chemiefasern (45)

Die geplante Übernahme der Norddeutschen Faserwerke, einem Tochterunternehmen der Veba AG, durch die Deutsche ICI ist aufgrund der kartellrechtlichen Einwände des Bundeskartellamtes aufgegeben worden. Durch den Zusammenschluß wäre das markt-

beherrschende Duopol der Deutschen ICI und der Deutschen Rhodia (Rhône-Poulenc) auf dem Markt für untexturierte Polyamid-Textilfäden (Nylon- und Perlonfäden) verstärkt worden. Polyamid-Textilfäden werden überwiegend in der Strumpf-, Miederwaren-, Damenoberbekleidungs- sowie in der Sport-, Bade- und Strandbekleidungsindustrie verwendet. ICI und Rhodia halten auf diesem Markt zusammen etwa 75 % Marktanteil. Als weiterer Anbieter folgt Nordfaser mit einem Marktanteil von ca. 17 %. Das übrige Angebot ist stark zersplittert und entfällt auf eine begrenzte Anzahl ausländischer Hersteller, die überwiegend Commodities anbieten und deren Marktanteile im Durchschnitt nur wenig über 1 % liegen. Gegen strukturell gesicherten Wettbewerb innerhalb des Duopols spricht bereits der weit über der Vermutungsschwelle liegende Marktanteil des Duopols von ca. 75 %; weiterhin verfügen beide Duopolmitglieder über vergleichbare Ressourcen und in etwa übereinstimmende Marktanteile. Eine Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Duopols ergibt sich auch daraus, daß der inländische Markt für Polyamid-Textilfäden in verschiedene Marktsegmente wie Wirkerei, Weberei, Strickerei usw. gegliedert ist und die Duopolisten in den vergangenen Jahren ihre Aktivitäten durch Spezialisierung auf einzelne dieser Marktsegmente beschränkt haben. Darüber hinaus besteht auch aus technischen Gründen eine relativ feste Kundenbindung, die die Wettbewerbsintensität zwischen den einzelnen Anbietern von Polyamid-Textilfäden weiter verringert. Diese Strukturbetrachtung wird durch das tatsächliche Marktverhalten bestätigt. Wettbewerbsimpulse sind in der Vergangenheit nur von dem Außenseiter Nordfaser ausgegangen, ohne allerdings die überragende Marktstellung des Duopols zu beeinträchtigen. Die marktbeherrschende Stellung des Duopols wäre durch den Zusammenschluß über den Marktanteilszuwachs von ca. 17 % des preisaktiven Wettbewerbers Nordfaser weiter verstärkt worden. Auch bei Zugrundelegung eines Gesamtmarktes für (untexturierte und texturierte) Polyamid-Textilfäden wäre die Verstärkung eines bereits aus der Deutschen ICI und der Deutschen Rhodia bestehenden marktbeherrschenden Duopols zu erwarten.

Pharmazeutische Erzeugnisse (47)

Die Diskussion um die Reform des Gesundheitswesens hat auch dazu beigetragen, daß die Ärzte bei wirkstoffgleichen Arzneimitteln in ungleich stärkerem Maß als früher Gesichtspunkte einer wirtschaftlichen Verordnung berücksichtigen. Über die Hälfte der Verordnungen auf Gebieten, in denen solche Präparate angeboten werden — knapp 40 % des Gesamtmarktes —, entfallen bereits auf Generika. Damit hat sich ein wichtiges wettbewerbliches Strukturdatum des Pharmamarktes deutlich verbessert. Das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit gegenüber durch (Preis-) Wettbewerb nicht hinreichend kontrollierten Preisbildungsspielräumen der Arzneimittelanbieter darf aber weiterhin nicht vernachlässigt werden. So spielen einerseits preisliche Gesichtspunkte für den Absatzerfolg wirkstoffverschiedener, aber therapeutisch vergleichbarer Arzneimittel nach wie vor keine Rolle (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 69). Zum anderen hat der nach Patentablauf der eingeführten Präparate durch Generika einsetzende Preiswettbewerb die führenden Anbieter von „Originalpräparaten" vielfach nicht zu Preissenkungen veranlaßt, obgleich diese verbreitet um das Zwei- bis Vierfache über den Preisen von Nachahmern liegen. Die Hersteller von „Originalpräparaten" halten es fast ausnahmslos für vorteilhafter, Marktanteilsverluste in Kauf zu nehmen, als mit Preissenkungen zu reagieren. Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen (BGH, Beschluß vom 3. Juli 1976 „Vitamin B 12", WuW/E BGH 1435) ist es aber in der Regel nicht möglich, gegen eine solche Preispolitik mit kartellrechtlichen Mitteln einzuschreiten. Die Preismißbrauchsaufsicht des Bundeskartellamtes wird daher in Anbetracht der eingetretenen Veränderungen der Marktverhältnisse künftig noch seltener als bisher Platz greifen können. Eine Entlastung der gesetzlichen Krankenversicherung wird aber im Rahmen der Strukturreform im Gesundheitswesen erreicht werden (vgl. Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477).

Die skizzierte Entwicklung der Wettbewerbsverhältnisse bei Arzneimitteln kennzeichnet auch die Absatzentwicklung des von 1983 bis 1987 umsatzstärksten deutschen Arzneimittels Adalat (Bayer) mit dem Wirkstoff Nifedipin. Das Bundeskartellamt hatte hier wegen der großen Differenz zwischen Herstellkosten und Erlösen und der wesentlich niedrigeren Preise im Ausland ein Mißbrauchsverfahren eingeleitet. Der Verdacht mißbräuchlich überhöhter Preise erhärtete sich, als unmittelbar nach Patentablauf im März 1985 mehr als zehn Anbieter Nifedipin-Nachahmerpräparate zu wesentlich niedrigeren Preisen auf den Markt brachten. Die vorgenommenen Untersuchungen haben jedoch ergeben, daß die Wettbewerber von Bayer inzwischen mehr als zwei Drittel des mengenmäßigen Absatzes auf sich vereinigen. Adalat erbringt zwar immer noch über 50 % des mit Nifedipin erzielten Umsatzes. Eine Mißbrauchsverfügung konnte aber bei der kontinuierlich rückläufigen Marktposition von Bayer angesichts der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht ergehen.

Die verbesserten Absatzmöglichkeiten für Generika haben dazu geführt, daß zahlreiche Hersteller neu auf diesem Gebiet tätig geworden sind. Auch Großunternehmen der forschenden pharmazeutischen Industrie bieten in erheblichem Umfang Nachahmerpräparate an. Dies hat wegen der vielen Darreichungsformen und Packungsgrößen zu Schwierigkeiten bei der Lagerhaltung des Pharmagroßhandels und der Apotheken geführt. Die in einer regionalen Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Apotheker wollten daher vereinbaren, nur noch Generika eines bestimmten Anbieters zu bevorraten, und den niedergelassenen Ärzten empfehlen, bei der Verschreibung von Nachahmerpräparaten keine Herstellerangabe zu machen und die Auswahl des Herstellers den Apothekern zu überlassen. Derartige Vereinbarungen führen nicht nur zu schwerwiegenden Behinderungen und Verzerrungen des nachahmenden Wettbewerbs der pharmazeutischen Industrie, sie verstoßen auch gegen das Kartellverbot. Schwierigkeiten aufgrund der Vielzahl vorhandener Nachahmerpräparate dürfen

nicht durch Wettbewerbsbeschränkungen auf der Handelsstufe gelöst werden. Aufgrund der Beanstandungen des Bundeskartellamtes hat die betroffene Arbeitsgemeinschaft von Apothekern ihr Vorhaben inzwischen aufgegeben.

Der Wettbewerb der Arzneimittelhersteller um den Verkauf an Krankenhäuser unterliegt Strukturfaktoren, die anders als der Absatz an öffentliche Apotheken Preiswettbewerb begünstigen. Die Krankenhausapotheken haben ein eigenes Interesse an günstigen Einkaufspreisen, was für die öffentlichen Apotheken wegen der prozentualen Aufschläge der Arzneimittelpreis-Verordnung nicht in gleicher Weise gilt. Die Hersteller ihrerseits wollen die Werbewirkung nutzen, die von den im Krankenhaus verordneten Arzneimittel auf den viermal größeren Absatz in den öffentlichen Apotheken ausgeht. Arzneimittel werden deshalb an Krankenhäuser allgemein zu sehr viel niedrigeren Preisen abgegeben als an öffentliche Apotheken. Der Bundesverband der pharmazeutischen Industrie strebte daher die Anerkennung von Wettbewerbsregeln für die Belieferung von Krankenhäusern mit Arzneimitteln nach § 28 an. Die geplanten Wettbewerbsregeln enthielten Vorschriften über die Führung und Offenlegung von Preislisten, ein Gebot der Preislistentreue sowie ein Verbot des Verkaufs unter Selbstkosten und der kostenlosen Abgaben von Arzneimitteln. Die Einführung dieser Bestimmungen hätte den Preiswettbewerb wesentlich beeinträchtigt und ist daher vom Bundeskartellamt beanstandet worden. Der Bundesverband hat das Vorhaben daraufhin nicht weiter verfolgt.

Die Kabi Vitrum GmbH, München, hat eine Mehrheitsbeteiligung an der Pfrimmer GmbH & Co. KG, Erlangen erworben. Das Bundeskartellamt hat diesen Zusammenschluß nicht untersagt. Die Kabi Vitrum GmbH gehört zum schwedischen Staatskonzern Procordia AB. Der Schwerpunkt des erworbenen Familienunternehmens Pfrimmer liegt bei Infusionslösungen. Es ist auf diesem Markt mit einem Marktanteil von etwas über 20% nach der Fresenius AG, Bad Homburg, und der B. Braun Melsungen AG, Melsungen, drittgrößter Anbieter. Von den übrigen Anbietern, zu denen auch Weltkonzerne der Pharmaindustrie gehören, erreicht das größte nur 5%. Die drei vom Marktanteil her führenden Anbieter erfüllen die Voraussetzungen der qualifizierten Oligopolvermutung des § 23a Abs. 2. Nach den getroffenen Feststellungen kann jedoch Pfrimmer nicht zu der Oligopolgruppe gerechnet werden. Dies ergibt sich zum einen aus der gegenläufigen Umsatzentwicklung zwischen Fresenius und Braun einerseits und Pfrimmer andererseits. Ferner verfügen die beiden Marktführer über wesentlich stärkere marktrelevante Ressourcen und erzielen ein Mehrfaches der Umsätze von Pfrimmer. Dieses kaum diversifizierte Unternehmen ist inzwischen an die Grenzen gestoßen, die sich aus seiner sehr viel schwächeren Position gegenüber Fresenius und Braun ergeben. Ohne Anlehnung an ein starkes Unternehmen wie Kabi Vitrum liefe Pfrimmer Gefahr, seinen Charakter als mit den führenden Unternehmen vergleichbarer, innovativer Anbieter zu verlieren. Der Zusammenschluß ist daher geeignet, einer weiteren Marktverengung entgegenzuwirken, ohne zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung zu führen.

Das Bundeskartellamt hat Änderungen der Wettbewerbsregeln des „Kodex der Mitglieder des Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie e. V." anerkannt.[1]) Mit diesen Änderungen paßt der Bundesverband die bisherigen Wettbewerbsregeln an das Zweite Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 16. August 1986 (BGBl. I S. 1996) an und berücksichtigt die Einführung eines zentralen Abruf- und Versandsystems für die Fachinformation (Gebrauchsinformation für Fachkreise) durch den Verband. Materiell betreffen die Änderungen vor allem bisher schon bestehende Regelungen zur Fachinformation, zur Meldung von Nebenwirkungen durch die Pharmaunternehmen, zur klinischen Prüfung von Medikamenten und zur Abgabe von Arzneimittelmustern.

Sonstige chemische Erzeugnisse (49)

Das Bundeskartellamt hat der C. Olivetti & Co. S. p. A., Italien, nicht untersagt, sich an der Pelikan Holding AG, Schweiz, zu beteiligen. Das Vorhaben ist bisher nicht realisiert worden. Pelikan produziert Büroartikel und Zubehör für schreibende und druckende Systeme. Olivetti stellt neben Schreibmaschinen, Computern und Druckern ebenfalls Zubehör her. Das Angebot beider Unternehmen überschneidet sich bei Farbbändern, Farbbandkassetten und Farbtüchern für schreibende und druckende Systeme. Die Bänder usw. sind in ihrer Funktion weitgehend identisch und können deshalb ungeachtet der Anpassung an verschiedene Maschinentypen zu einem Gesamtmarkt zusammengefaßt werden. Dabei ist jedoch zwischen dem Absatz an Handel und Endverbraucher einerseits, und an Maschinenhersteller, die das Zubehör z. T. unter eigener Marke vertreiben andererseits zu unterscheiden. Beim Absatz an Handel und Endverbraucher erreichen Olivetti/Pelikan einen Marktanteil von 30%. Sie erfüllen zusammen mit dem Büromaschinenhersteller IBM und dem Farbbandhersteller Geha die qualifizierte Oligopolvermutung des § 23a Abs. 2. Die Vermutung ist aber wegen der unterschiedlich gelagerten Interessen von Maschinen- und Zubehörherstellern, der erheblichen Produktdifferenzierung, des stark expandierenden Marktes und wegen der für Teilbereiche niedrigen Marktzutrittsschranken widerlegt. Diese Marktstrukturen lassen auch zukünftig wesentlichen Wettbewerb erwarten. Die starke Stellung von Pelikan auf dem relevanten Markt für Zulieferungen an Maschinenhersteller wird durch den Zusammenschluß nicht spürbar verstärkt. Olivetti hat sein Zubehör im wesentlichen selbst hergestellt, und die bisher von Pelikan belieferten Maschinenhersteller sind in der Lage, auf andere Zulieferer auszuweichen.

Das Bundeskartellamt prüft gegenwärtig die vollzogene mehrheitliche Beteiligung der Pelikan Holding AG, Schweiz, an der Geha-Werke GmbH, Hannover. Der Zusammenschluß betrifft neben Schreibgeräten und konventionellen Büroartikeln ebenfalls die

[1]) Bundesanzeiger 1987, S. 14657 und 1988 S. 4243

Märkte für Farbbänder, -bandkassetten und -tücher für schreibende und druckende Systeme.

Das Bundeskartellamt hat die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch die Henkel KGaA, Düsseldorf, (Anteil 51 %) und die Lion Corporation, Tokyo/Japan, (Anteil 49 %) für den Bereich Körperpflege- und Waschmittel nicht untersagt, nachdem die Unternehmen den zunächst sehr weit gefaßten Geschäftsgegenstand auf Haarwuchsmittel und Zahnpasta beschränkt haben. Beide Unternehmen produzieren Waschmittel und Körperpflegeprodukte; Lion ist jedoch im Inland bisher nicht tätig. Die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung ist schon deshalb nicht zu erwarten, weil Henkel und Lion auf dem begrenzten Tätigkeitsgebiet des Gemeinschaftsunternehmens weder aktuelle noch potentielle Wettbewerber sind. Aus dem gleichen Grund bestehen gegen das Gemeinschaftsunternehmen auch im Hinblick auf § 1 keine Bedenken. Die Erweiterung des Geschäftsgegenstandes des Gemeinschaftsunternehmens würde jedoch eine erneute kartellrechtliche Prüfung nach §§ 1, 24 erforderlich machen.

Das Bundeskartellamt hat mehrere Verbandsempfehlungen zum Umweltschutz nicht beanstandet (§§ 47 OWiG, 37a Abs. 1). Das Amt setzt damit seine bisherige Praxis fort (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 70). Dies gilt zum einen für die Empfehlung von drei Verbänden der Chemischen Industrie, bei der Produktion von Wasch- und Reinigungsmitteln in bestimmtem Umfang auf die umweltschädigenden leichtflüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffe (CKW) zu verzichten. Weiterhin hat die Industriegemeinschaft Aerosole e. V. empfohlen, den Einsatz vollhalogenisierter Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) in Spraydosen zu reduzieren.

Das Bundeskartellamt hat die Übernahme der in Familienbesitz befindlichen Blendax-Gruppe, Mainz, durch die Procter & Gamble Company, Ohio/USA, nicht untersagt. Procter & Gamble hatte vor Abschluß des Fusionskontrollverfahrens wesentliche Teile des inländischen Zahnersatzpflegemittelgeschäfts mit dem Warenzeichen Kukident einschließlich der Produktionsstätte in Weinheim an eine deutsche Tochtergesellschaft der Reckitt & Colman plc, London, veräußert. Zur Absicherung dieser Veräußerung ist eine Zusagenvereinbarung abgeschlossen worden[2]). Procter & Gamble und Blendax sind überwiegend nur auf benachbarten Märkten im Bereich der Körperpflege tätig, so daß vor allem der Aspekt der Ressourcenverstärkung zu prüfen war. Auf dem wichtigsten Markt für Zahnpasta erreicht Blendax zwar einen Marktanteil von etwa 33 %, konkurriert aber mit einer Vielzahl internationaler Wettbewerber, darunter so ressourcenstarke Unternehmen wie Unilever und Colgate, mit beachtlichen Marktanteilen. Die Marktbeherrschungsvermutungen der §§ 22 Abs. 3 Nr. 1 und 23a Abs. 2 sind durch die vorhandenen Marktstrukturen und das bisherige Wettbewerbsverhalten auf diesem Markt widerlegt. Sie lassen auch für die Zukunft keine Entstehung von Einzelmarktbeherrschung oder Marktbeherrschung im Oligopol durch den Ressourcenzuwachs von Procter & Gamble erwarten. Auf dem Markt für Zahnersatzpflegemittel (Zahnersatzreinigungs- und Zahnersatzhaftmittel) hatte Procter & Gamble bereits vor dem Zusammenschluß über die Richardson GmbH eine überragende Marktstellung (§ 22 Abs. 1 Nr. 2). Diese war wegen eines ständig gewachsenen hohen Marktanteilsvorsprungs von etwa 65 %, der beträchtlichen Marktzutrittsschranken, der großen Bedeutung der Finanzkraft und des hohen Bekanntheitsgrades der Marke bzw. des Produktes „Kukident/2-Phasen" besonders ausgeprägt. Sie wäre durch die Verbindung mit Blendax als dem führenden deutschen Anbieter des Mundpflegebereichs mit entsprechender Distributionsdichte im Handel weiter verstärkt worden.

Zur Abwendung einer Untersagung hat sich Procter & Gamble bereit erklärt, durch strukturelle Maßnahmen ihre Marktstellung bei Zahnersatzpflegemitteln deutlich zu reduzieren. Unter den gegebenen Umständen erschien dafür eine Marken- bzw. Produktspaltung und Veräußerung des Markenzeichens „Kukident" einschließlich der inländischen Produktionsstätte an einen unabhängigen Dritten geeignet. Diese Veräußerung erfolgte noch vor Freigabe des Zusammenschlusses. Damit ist die frühere Marktposition von Procter & Gamble bei Zahnersatzpflegemitteln annähernd halbiert und eine wesentliche Dekonzentration durch den Marktzutritt von Reckitt & Colman erreicht worden. Auf dem Markt für Zahnbürsten konnte trotz der großen Zahl ressourcenstarker Wettbewerber, die teilweise erst vor einigen Jahren auf den Markt gekommen sind, eine überragende Marktstellung von Blendax nicht ausgeschlossen werden. Dafür sprach insbesondere die hohe Markengeltung der Produkte von Blendax und der seit Jahren konstante Marktanteil von über 50 %. Die Position von Blendax wäre durch die Ressourcen von Procter & Gamble zumindest geringfügig verstärkt worden. Das Zusammenschlußvorhaben ist jedoch nicht untersagt worden, weil die Verbesserungen der Marktbedingungen bei Zahnersatzpflegemitteln die nur geringfügigen Verschlechterungen bei Zahnbürsten deutlich überwiegen.

Die Veräußerung von wesentlichen Teilen des Zahnersatzpflegemittelgeschäfts einschließlich des inländischen Warenzeichens „Kukident" und der Produktionsstätte in Weinheim an Reckitt & Colman durch die Richardson GmbH wurde nicht untersagt. Reckitt & Colman ist im Inland bei Zahnersatzreinigern nur in geringem Umfang tätig.

Nach Veräußerung von wesentlichen Teilen des Zahnersatzpflegemittelgeschäfts der Richardson GmbH ist auch der Erwerb der Richardson-Vicks Inc., Connecticut/USA, durch Procter & Gamble nicht untersagt worden. Richardson-Vicks ist im Inland über die Richardson GmbH als Hersteller von Körperpflegeprodukten tätig. Die bei Zahnersatzpflegemitteln bestehende marktbeherrschende Position von Richardson wäre durch den Zusammenschluß mit Procter & Gamble aufgrund erheblicher Zuwächse an finanziellen Ressourcen und Distributionskraft noch verstärkt worden. Dieser Gesichtspunkt entfiel nach Veräußerung wesentlicher Teile des inländischen Zahnersatzpflegemittelgeschäftes an Reckitt & Col-

[2]) Bundesanzeiger 1987, S. 15946

man, die in zahlreichen anderen europäischen Ländern auf dem Gebiet bereits maßgebend tätig ist.

Die Esüdro Einkaufsgemeinschaft Deutscher Drogisten e. G. und die Drogeriewarengroßhandlung Bie-Dro Pharmazeutische Handelsgesellschaft C. Nuyken KG haben ihr Vorhaben aufgegeben, ein Mittelstandskartell für den Großhandel mit drogistischer Ware mit Gebiets- und Kundenschutzvereinbarungen zu bilden. Das Bundeskartellamt hatte hiergegen Bedenken erhoben. Die Absicht beider Unternehmen, in begrenztem Umfang bei der Werbung, der Sortimentsbildung und im Einkauf zusammenzuarbeiten, wird bisher nicht beanstandet. Die Zusammenarbeit liegt im Interesse der mittelständischen Drogeriefachgeschäfte, die im Wettbewerb mit zahlreichen Drogeriemärkten und anderen großbetrieblichen Handelsformen stehen und überwiegend darauf angewiesen sind, ihr Sortiment bei diesen beiden Großhandlungen einzukaufen.

Der Erwerb von 17 Drogeriemärkten der Fa. Schwörer GmbH & Co. im Raum Stuttgart und Pforzheim durch die Anton Schlecker KG ist nicht untersagt worden. Bei der Analyse der Wettbewerbsverhältnisse sind die Umsätze der Drogeriemärkte/Drogerien und die der Shop-in-the-Shop-Drogerien der Kaufhäuser und der Verbrauchermärkte einem Markt zugerechnet worden.

Die Übernahme der Firmen St. Michael Drogerien GmbH und Schmidt's Drogerie Märkte GmbH (insgesamt 92 Filialen mit Schwerpunkt in Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordhessen) durch die RHG Leibbrand oHG ist freigegeben worden, nachdem sich das Unternehmen verpflichtet hatte, die Filiale in Elmshorn an ein anderes nicht zur Rewe-Gruppe gehörendes Handelsunternehmen zu veräußern[3]). Der Zusammenschluß hätte in Elmshorn und Umgebung zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung geführt. Auf den übrigen betroffenen Märkten ist dies nicht zu erwarten.

Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen (50)

Die allgemeine Entwicklung der DV- und der bürotechnischen Wirtschaftszweige spiegelt sich in der Tätigkeit des Bundeskartellamtes wider. Während einerseits neue Pioniermärkte mit hohem Innovationsgrad entstehen, erreichen andere Teilmärkte, vor allem im Bereich der traditionellen Hardware, die Phase des reifen Marktes mit nachlassendem Wachstum. Der Ausleseprozeß hat sich hier inzwischen verlangsamt. Dementsprechend hat es in diesem Bereich auch nur noch wenige Zusammenschlüsse gegeben. Der bedeutendste war der zwischen Memorex und The Telex Corporation auf dem Gebiet der IBM-kompatiblen Peripherie-Geräte. Die Unternehmenskooperation hat zugenommen. Markttaktische Überlegungen der Hersteller und das Verlangen der DV-Anwender nach breiten Kombinationsmöglichkeiten verschiedener Fabrikate drängen zu verstärkter Standardisierung. So ist inzwischen neben die X/Open Group, die sich mit der Standardisierung der Umgebung von Rechner-Betriebssystemen befaßt (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 71), die Open Software Foundation (OSF) getreten, die ein auf den meisten führenden Fabrikaten einsetzbares einheitliches Betriebssystem schaffen will. Damit wird die Austauschbarkeit zwischen den Rechnern größer; zugleich werden Kostenvorteile für die Anbieter und Preissenkungen für die Abnehmer möglich.

In den Wachstumsmärkten hat es dagegen 62 Zusammenschlüsse bzw. Zusammenschlußvorhaben gegeben. Marktbeherrschende Stellungen sind dadurch aber nicht entstanden. Allerdings haben die Unternehmenszusammenschlüsse im Verbund mit dem internen Unternehmenswachstum in manchen Teilmärkten mittlerweile Größenordnungen erreicht, die eine kritische Prüfung zukünftiger Fälle erforderlich macht. Das gilt insbesondere für den Bereich der sog. Software- und Systemhäuser, bei denen die zunehmende Spezialisierung gelegentlich Wettbewerbsvorsprünge in enger werdenden Märkten schafft, und für den Handel mit Personal-Computern und sonstigen Erzeugnissen der unteren Preisklassen. Die Entwicklung im Handel ist zudem durch eine Verfestigung der Vertriebswege, durch Selektion der Vertriebsstellen seitens der Hersteller und durch einen Trend zu großbetrieblichen Unternehmensformen mit starker Filialisierung sowie zur Bildung von Franchise-Systemen und zur Stärkung von Einkaufsgemeinschaften gekennzeichnet. Die Märkte für Anwendersoftware sind heute der eigentlich dynamische Wachstumsbereich der DV-Wirtschaft. Sie reizen zum Markteintritt. Das zeigen auch die Fusionsfälle, bei denen branchenfremde Großunternehmen z. B. aus der Kfz-Industrie Software-Hersteller erwerben. Ihnen geht es dabei nicht nur darum, bei der eigenen Produktion bessere Unterstützung in der Bewältigung von elektronik-Problemen zu finden, sondern auch um die Vermarktung des selbst gewonnenen know-how.

Die Bertelsmann AG und die IBM Deutschland GmbH haben die beabsichtigte Gründung eines paritätischen Gemeinschaftsunternehmens für die Entwicklung von Software für optoelektronische Datenspeichersysteme auf der Grundlage der CD-ROM-Technik wegen der Bedenken des Bundeskartellamtes aufgegeben. Die Prüfung des Zusammenschlußvorhabens war auf den gesonderten Markt für CD-ROM-Software einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen gerichtet. CD-ROM-Software erlaubt die Speicherung von Texten und Bildern auf den mit Audio-Discs vergleichbaren Platten. Die Technik zeichnet sich vor allem durch hohe Speicherdichte und Speicherkapazität, große Datensicherheit und Verschleißfreiheit, geringe Aufwendungen für Plattenherstellung und Lesegerät sowie durch eine dezentrale Weiterverarbeitung der gespeicherten Daten aus. Sie ist gegenüber anderen Datenspeicherungsmethoden nicht austauschbar. Die CD-ROM-Technik befindet sich noch in der Eröffnungsphase des Marktes, von dem ein explosives Wachstum erwartet wird. Einschlägige Discs werden praktisch erst seit 1986 angeboten. In diesem Bereich sind derzeit sechs Anbieter tätig, die 1987 im Inland entsprechende Software-Umsätze von rund 3 Mio. DM erzielt haben. Bertels-

---

[3]) Bundesanzeiger 1988, S. 4231

mann hat auf dem betroffenen Markt mit einem Tochterunternehmen bereits einen deutlich führenden Marktanteil gegenüber den kleinen und mittleren Wettbewerbern. Diese Position beruht auch auf dem guten Zugang zu Verbund- (CD-ROM-Plattenherstellung) und Absatzmärkten (Verlagsbereich). Durch den Zusammenschluß wäre die IBM Deutschland GmbH als bislang einziger potentieller Wettbewerber fortgefallen. Die Produkte der IBM Deutschland GmbH sind bei den meisten EDV-Anwendern fest eingeführt. Das Unternehmen hat daher auch überlegene Kenntnisse über Anwendungsgebiete für die neue CD-ROM-Technik. Angesichts der hohen Marktgeltung zahlreicher IBM-Erzeugnisse mußte damit gerechnet werden, daß die Beteiligung der IBM Deutschland GmbH eine Sogwirkung zu Gunsten des Gemeinschaftsunternehmens auslösen würde. Die Verdrängung kleinerer Mitbewerber, eine faktische Standard-Setzung und die Abschreckung weiterer Unternehmen vom Marktzutritt wären die Folge gewesen. Das Bundeskartellamt hat in diesem Fall eine Untersagung des Zusammenschlusses angekündigt, obwohl das Volumen des betroffenen Marktes noch unter zehn Mio. DM liegt. Dies ist notwendig, um die Vermachtung gesamtwirtschaftlich besonders wichtiger neuer Märkte bereits in der Entstehungsphase zu verhindern. Ihren späteren Plan, die IBM Deutschland GmbH nur mit weniger als 25 % der Geschäftsanteile an dem Tochterunternehmen der Bertelsmann AG zu beteiligen, um so die Fusionskontrolle zu vermeiden, haben Bertelsmann und IBM im Hinblick auf einen möglichen Verstoß gegen das Kartellverbot aufgegeben.

Das Bundeskartellamt hat geprüft, ob die Preisgleitklauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines führenden Computer-Herstellers nach § 22 mißbräuchlich sind. Anlaß war die Beschwerde eines DV-Anwenders über häufige und einseitige Erhöhungen der Preise für die Hardware-Wartung und der laufenden Lizenzgebühren für Software. Der Hersteller hat diese Praxis mit der laufenden Aktualisierung seiner Software, mit Verbesserungen im Wartungsdienst und den damals auf einem hohen US-Dollar-Kurs beruhenden konzerninternen Verrechnungspreisen begründet. Da der Hersteller bei der Wartung seiner Großrechner und bei der Lieferung der dafür benötigten Betriebssysteme nach Auffassung des Bundeskartellamtes marktbeherrschend ist, ist eine Preiserhöhungsklausel auch dann mißbräuchlich, wenn dem DV-Anwender — entsprechend der AGB-Rechtsprechung des BGH — die Möglichkeit eingeräumt wird, sich bei unangemessener Ausübung des Erhöhungsrechts kurzfristig vom Vertrag zu lösen. Eine derartige Kündigungsmöglichkeit ist für DV-Anwender unbefriedigend, wenn die beschränkt mögliche Umstellung auf andere Wartungsunternehmen und andere Betriebssoftware zu teuer, arbeitsaufwendig oder zeitraubend ist. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes sind bei der Prüfung des Verhaltens eines marktbeherrschenden Unternehmens über das AGB-Gesetz hinausgehende strengere Maßstäbe anzulegen. Das Bundeskartellamt hat aber auf eine förmliche Mißbrauchs-Verfügung verzichtet, weil sich der Beschwerdeführer mit dem betroffenen DV-Hersteller inzwischen verständigt hatte.

Das Bundeskartellamt hat dem Mittelstandskartell[1]) Print Partner von sechs Handelsunternehmen für den Groß- und Einzelhandel mit DV-Druckern und Zubehör nach § 5 b nicht widersprochen. Die Zusammenarbeit soll den Aufbau eines vollständigen Sortiments unter gleichzeitiger Spezialisierung in der Lagerhaltung, einen gemeinsamen Einkauf sowie gemeinsame Werbemaßnahmen und Verkäuferschulung ermöglichen. Die Kartellmitglieder stehen im Wettbewerb mit zahlreichen, auch wesentlich größeren direkt vertreibenden Herstellern, Systemhäusern, Kaufhauskonzernen sowie sonstigen Einzelhändlern. Sie werden durch ihre Kooperation in die Lage versetzt, dem Wettbewerbsdruck besser standzuhalten und ihrerseits vorstoßenden Wettbewerb zu betreiben.

Glas- und Glaswaren (52)

Die Flachglas AG, Fürth, hat ihr Vorhaben, eine Mehrheitsbeteiligung an der Tegla Technische Glasveredelungs-GmbH, Ravensburg-Ittenbeuren, zu erwerben, aufgegeben, nachdem das Bundeskartellamt die Untersagung des Zusammenschlusses angekündigt hatte. Die Flachglas AG ist ein Tochterunternehmen des größten britischen Flachglasherstellers Pilkington. Auf dem betroffenen Markt für geätztes (reflexfreies) Bilderglas sind neben Flachglas und Tegla noch die belgische Glaverbel (Asahi-Konzern/Japan), der spanische Hersteller Llodio (Guardian-Industries/USA) und die Lanzinger Glasbearbeitung GmbH, Syrgenstein, tätig. Nach dem Zusammenschluß wäre Lanzinger der einzige konzernunabhängige, vertikal nicht integrierte Hersteller. Die drei führenden Hersteller Tegla, Glaverbel und Llodio bilden auf dem seit drei Jahren stagnierenden Markt, der durch gleichbleibende Herstellerabgabepreise und hohe Marktzutrittsschranken gekennzeichnet ist, nach Auffassung des Bundeskartellamtes ein marktbeherrschendes Oligopol. Dies wäre durch den Zusammenschluß verstärkt worden.

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der Ruhrglas AG durch die Lonrho Industrie-Beteiligungen GmbH nicht untersagt. Die Muttergesellschaft der Erwerberin, der englische Mischkonzern Lonrho PLC, war in der Bundesrepublik Deutschland vor dem Zusammenschluß lediglich an der Spedition Kühne & Nagel AG & Co. beteiligt. Auf dem inländischen Markt für Behälter- und Wirtschaftsglas, dem Tätigkeitsbereich der Ruhrglas AG, war sie nicht vertreten. Unter dem Gesichtspunkt des Zuwachses an Finanzkraft war der Zusammenschluß unbedenklich, da zu den Veräußerern die Veba gehört.

Das Bundeskartellamt hat die Beteiligung der Compagnie de Saint-Gobain SA, Paris, — einem der größten Flach- und Hohlglashersteller der Welt — an der Oberland Glas AG, Bad Wurzbach, nicht untersagt. Der Zusammenschluß betrifft die Märkte für Getränkeflaschen, Konservenglas und Verpackungsglas. Führender inländischer Anbieter im Gesamtbereich Behälterglas aus Hüttenproduktion ist die Gerresheimer Glas AG, Düsseldorf, die bei Getränkeflaschen und Verpackungsglas jeweils die höchsten Marktan-

[1]) Bundesanzeiger 1987, S. 11964

teile hält. Die Oberland AG ist das nach Marktanteilen führende Unternehmen bei Konservenglas. Auf diesem Markt erreicht Saint-Gobain mit Importen einen Anteil von weniger als 2%. Weder unter Marktanteils- noch unter Ressourcengesichtspunkten führt der Zusammenschluß zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung. Die bei Konservenglas und Verpackungsglas erfüllte Vermutung des § 23a Abs. 2 ist angesichts der Wettbewerbssituation, die auch durch den Wettbewerb zwischen Behälterglas und anderen Verpackungsmaterialien geprägt ist, widerlegt.

Der Bundesgerichtshof hat die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes gegen die D. Swarovski KG, Kaufbeuren, wegen Nichtbelieferung der Noblesse Crystal Produktions- und Handelsgesellschaft mbH, Hamburg, mit Lüsterbehangteilen und Schmucksteinen aus Hochbleikristall (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 72) aufgehoben WuW/E BGH 2535. Der Bundesgerichtshof stellt zunächst fest, daß ein marktbeherrschender Anbieter eines Halbfertigfabrikats ein weiterverarbeitendes Unternehmen nicht allein deshalb von der Belieferung mit Halbfertigerzeugnissen ausschließen darf, weil er mit ihm auf dem Markt des Fertigprodukts im Wettbewerb steht. Die von Swarovski gegen Noblesse Crystal verhängte Liefersperre ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofs aber sachlich gerechtfertigt, weil einzelne von Noblesse Crystal vertriebene Artikel fast identische Nachbildungen der Swarovski Fertigprodukte gewesen sind. Zwar sei diese sachliche Rechtfertigung möglicherweise weggefallen, weil Noblesse diese Artikel inzwischen nach rechtskräftiger Feststellung eines UWG-Verstoßes aufgegeben habe; diese Änderung nach Erlaß der Untersagungsverfügung könne aber im anschließenden gerichtlichen Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Holzwaren (54)

Der Asko-Konzern hat durch den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Massa AG, Alzey, (vgl. S. 84) seine Stellung als führendes Unternehmen des Möbeleinzelhandels in der Bundesrepublik Deutschland weiter gefestigt. Neben eigenen elf divi-Möbelmärkten und derzeit 31 Niederlassungen der mit der Schaper-Gruppe übernommenen Möbel Unger GmbH (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 72) verfügt Asko durch die Massa-Beteiligung über weitere 30 Möbelhäuser. Die Einzugsbereiche einzelner Möbelhäuser von Asko/Schaper und Massa überschneiden sich in Teilen Nordrhein-Westfalens und Südwestdeutschlands. Trotz des nicht unbedeutenden Marktanteilszuwachses im Großraum Mannheim/Ludwigshafen/Heidelberg sowie in Frankfurt sind aber noch keine marktbeherrschenden Stellungen entstanden.

Papier (55)

Zwei Zusammenschlüsse auf dem wachsenden Markt für holzhaltiges gestrichenes Rollendruckpapier sind ebenfalls nicht untersagt worden. Der französische Hersteller Papeterie Béghin-Corbehem (PBC) mit einem inländischen Marktanteil von 3,8% ist von der Feldmühle AG erworben worden. Feldmühle ist nach der MD Papierfabriken Heinrich Nicolaus GmbH und der Haindl Papier GmbH der drittgrößte inländische Anbieter; die Unternehmen bestreiten zusammen 67% der Inlandslieferungen. Der Zusammenschluß erfüllt daher die qualifizierte Oligopolvermutung des § 23a Abs. 2. Es ist aber zu erwarten, daß der für die Vorjahre festgestellte wesentliche Wettbewerb, der zu Marktanteilsverschiebungen innerhalb der Spitzengruppe und zu erhöhten Importanteilen geführt hatte, auch künftig fortbestehen wird.

Der Erwerb einer Schachtelbeteiligung an der MD Papierfabriken Heinrich Nicolaus GmbH durch das schwedische Unternehmen Holmens Bruk, einem inzwischen von dem schwedischen MoDo-Konzern erworbenen Hersteller von Zeitungsdruckpapier, ist aus den gleichen Gründen freigegeben worden. Holmens Bruk hat zudem auf dem Markt für holzhaltiges gestrichenes Rollendruckpapier keine Bedeutung.

Papier- und Pappwaren (56)

Das Bundeskartellamt hat die Gründung eines niederländischen Gemeinschaftsunternehmens durch die Feldmühle AG, Düsseldorf, und die Saffa SpA, Mailand, nicht untersagt. Die Muttergesellschaften führen in dem Gemeinschaftsunternehmen ihre Aktivitäten im Bereich Faltschachtelkartons zusammen. Feldmühle/Saffa haben hier einen Marktanteil von über 20%. Der erhebliche Importdruck einerseits und der Substitutionswettbewerb durch Kunststoffverpackungen andererseits lassen auch nach dem Zusammenschluß wesentlichen Wettbewerb erwarten. Vor dem Hintergrund weiterer Zusammenschlüsse europäischer Papiererzeuger wurde die Prüfung nach § 1 bis zum Abschluß des Freistellungsverfahrens der EG-Kommission nach Art. 85 Abs. 3 EWG-Vertrag zurückgestellt.

Kunststofferzeugnisse (58)

Die British Vita PLC hat von der Bayer AG eine Mehrheitsbeteiligung an der Metzeler Schaum GmbH, Memmingen, erworben. Das Bundeskartellamt hat diesen Zusammenschluß nicht untersagt. Betroffen ist der Markt für Polyurethan-Blockschaum (Weichschaum), der u. a. zur Herstellung von Polsterauflagen und Dämm-Materialien verwendet wird. Die im Verfahren Bayer/Metzeler im Jahre 1975 festgestellte überragende Marktstellung von Metzeler Schaum ist inzwischen aufgrund der veränderten Marktverhältnisse verloren gegangen (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 69). Der jetzige Zusammenschluß führt zwar zu einer Marktanteilsaddition bei Weichschaum, läßt aber die Entstehung von Marktbeherrschung nicht erwarten. Die Zahl der inländischen Blockschaumhersteller ist in den letzten zehn Jahren deutlich gestiegen. Neben Metzeler und British Vita sind wesentlich finanzkräftigere Unternehmen wie Recticel (belgische PRB-Gruppe) und Continental mit nicht unbeachtlichen Marktanteilen tätig. Kleinere Anbieter haben darüber hinaus ihren Marktanteil seit 1980 überdurchschnittlich ausbauen können. Die Marktsituation wird durch

Überkapazitäten bestimmt, so daß Nachfrager nach Polyurethan-Blockschaum auf mehrere andere Anbieter ausweichen können. Marktzutrittsschranken für Newcomer bestehen nicht. Im übrigen wirkt der Zusammenschluß auch dekonzentrativ, da Metzeler von Bayer als dem bedeutendsten Hersteller von Polyurethan-Vorprodukten (Polyole und Isocyanate) getrennt wird. Dadurch wird Bayer wieder zu einem nicht konkurrierenden Lieferanten für die Weichschaum-Hersteller. Außerdem finden künftig andere Hersteller von Polyurethan-Vorprodukten leichteren Zugang zu dem Verarbeiter Metzeler.

Das Bundeskartellamt hat die Übernahme sämtlicher Geschäftsanteile der Bellaplast GmbH, Wiesbaden (Polysar Ltd., Kanada), durch die Huhtamäki OY, Helsinki, nicht untersagt. Der Zusammenschluß betrifft die Märkte für Einwegtrinkbecher und Verpackungsbecher aus Kunststoff, auf denen Bellaplast eine führende Stellung einnimmt. Die Veräußerung der Bellaplast an den Staat Kuwait war im Jahre 1986 an fusionsrechtlichen Bedenken des Bundeskartellamtes gescheitert, da der Staat Kuwait über die Autobar-Unternehmensgruppe auf diesen Märkten in erheblichem Umfang tätig ist und die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung zu erwarten war (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 72ff.). Da die Huhtamäki-Gruppe auf den betroffenen Märkten nur in sehr geringem Umfang vertreten ist, kommt es nicht zu nennenswerten Marktanteilsadditionen. Ressourcengesichtspunkte spielten angesichts der Unternehmensgröße des Veräußerers keine Rolle.

Aufgrund der fusionsrechtlichen Einwände des Bundeskartellamtes hat die zum Henkel-Konzern gehörende Tricosal GmbH den geplanten Erwerb der Firma Gumba Gummi aufgegeben. Von dem Zusammenschluß wären die Märkte für Kautschuk- und PVC-Fugenbänder betroffen gewesen. Diese Materialien werden zur Ausbildung und Abdichtung von Arbeits- und Bewegungsfugen im Betonfundamentbau, Tunnelbau und Brückenbau eingesetzt. Auf den genannten Märkten ist Tricosal über Grünau und Leschus eindeutig Marktführer mit erheblichem Marktanteilsabstand zu den weiteren Wettbewerbern. Der Zusammenschluß hätte nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes durch Marktanteilsaddition und verbesserten Zugang zu den Absatzmärkten zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung geführt. Die weiteren Wettbewerber wie Rehau, Meister, Keller-Hoffmann und Vredestein haben jeweils Marktanteile von unter 10% und sind weitgehend mittelständische Unternehmen.

Gummiwaren (59)

Die Konzentration bei Kraftfahrzeugreifen hat weiter zugenommen. Dies gilt in besonderem Maße und weltweit für die Herstellermärkte, im Inland auch für die Handelsmärkte. Marktbeherrschende Stellungen sind aber auf den einzelnen Reifenmärkten bisher nicht entstanden. Die beim Bundeskartellamt angemeldeten Zusammenschlüsse sind daher auch nicht untersagt worden. Der Mehrheitserwerb an dem amerikanischen Reifenhersteller General Tire durch Continental hatte keine spürbaren Inlandsauswirkungen. Die Übernahme des amerikanischen Reifenkonzerns Firestone durch den japanischen Hersteller Bridgestone führte im Inland nur zu geringen Marktanteilsadditionen. Weltweit änderte sich die Rangfolge unter den größten Reifenherstellern durch diese beiden Fusionen jedoch erheblich, da Bridgestone und Continental hinter Goodyear und Michelin auf den dritten und vierten Platz vorrückten.

Die Angebotsstruktur auf den inländischen Reifenhandelsmärkten hat sich quantitativ und qualitativ weiter verändert. So hat die Zahl der eigenständigen kleinen und mittleren Reifenhändler nach Aufkäufen durch den konzerngebundenen Reifenhandel weiter abgenommen. Hierbei ist Michelin mit ihrer Tochtergesellschaft Sarona in den letzten Jahren bundesweit verstärkt tätig geworden (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 73). Auch Bridgestone hat erstmalig mehrere kleinere Reifenhändler erworben. Weder regional noch bundesweit sind hierbei aber überragende Marktstellungen im Reifenhandel entstanden; überregional sind gegenwärtig acht Reifenhandelsunternehmen tätig. Es führt Gummi-Mayer mit über 10 % Marktanteil, gefolgt von Vergölst (Continental), Stinnes Reifendienst (Veba-Konzern), Kempen (Goodyear), Pneumobil (Pirelli), Holert/Konz (Dunlop), Sarona (Michelin) und neuerdings Bridgestone.

Lederwaren und Schuhe (62)

In der deutschen Lederwaren- und Schuhindustrie herrscht nach wie vor intensiver Wettbewerb. Die Zahl der Unternehmen und der Beschäftigten und die Produktionsleistung gehen schon seit Jahren zurück, während der Anteil der Importe an der Inlandsversorgung steigt. Die Lederwaren- und Schuhindustrie ist im wesentlichen mittelständisch strukturiert.

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Willi Leibbrand KG, in drei Schritten das Aktienkapital der Gold-Pfeil Ludwig Krumm AG zu erwerben, nicht untersagt. Gold-Pfeil produziert höherwertige Lederwaren. Die Marktanteile des Unternehmens im Inland liegen deutlich unter 5%. Die Willi Leibbrand KG ist über die RHG Leibbrand oHG einer der führenden deutschen Lebensmittelhändler (vgl. S. 85f.). Das Unternehmen ist bislang auf dem betroffenen Markt nicht tätig. Der Zusammenschluß ist Teil seiner Diversifikationsstrategie. Wegen der geringen Marktanteile von Gold-Pfeil führt er nicht zu einer marktbeherrschenden Stellung.

Die Großunternehmen des Handels dringen weiterhin in regionale Schuhhandelsmärkte ein (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 73). So hat die zur Woolworth-Gruppe gehörende Retail Company of Germany Inc., USA, die Moderna Schuh-Center GmbH & Co., die Firma Schuh-Riese Inh. Dr. Friedrich Werner und die Schuhfilialkette der Globus Handelshof-Gruppe übernommen. Weiterhin hat sich Hertie an der Vamos Schuhversand GmbH beteiligt, wenig später aber die Mehrheit an die Gesellschafter der Klingel-Gruppe (u. a. Robert Klingel GmbH & Co. und Braun & Goll GmbH & Co. KG Versand) weiterveräußert. Diese Zusammenschlüsse sind nicht untersagt worden, da auf kei-

nem der Regionalmärkte eine marktbeherrschende Stellung entsteht.

Textilien (63) und Bekleidung (64)

Die Chargeurs-Gruppe hat wegen der fusionsrechtlichen Bedenken des Bundeskartellamtes auf eine Beteiligung an der Bremer Woll-Kämmerei AG (BWK) verzichtet. Chargeurs ist ein international führender Anbieter von gekämmter Wolle und hätte durch den Zusammenschluß auch im Inland eine vergleichbare Position erreicht. Die Übernahme eines Anteils von 40% durch die Bremer Wolle Beteiligungsgesellschaft, die von der Dresdner Bank, der Sparkasse in Bremen und dem Land Bremen gemeinsam beherrscht wird, ist dagegen nicht untersagt worden. Die BWK ist der einzige Wollkämmereibetrieb in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Umsatz von ca. 300 Mio. DM. Sie ist überwiegend als Lohnkämmerei tätig, betreibt aber auch Eigengeschäfte. Sie deckt ca. 40% des Inlandsbedarfs an gekämmter Wolle. Der Rest wird vor allem durch Importe aus Frankreich, Belgien und Großbritannien gedeckt. Die Beteiligungsgesellschaft ist für diese Übernahme gegründet worden, um den Verkauf der BWK-Anteile an internationale Wettbewerber und einen damit befürchteten Abbau von Kapazitäten im Raum Bremen zu verhindern. Die Dresdner Bank und die Sparkasse in Bremen wollen ihre Anteile später an interessierte Investoren weiterveräußern. Die starke Stellung der BWK im Inland wird durch den Wechsel der Anteilseigner nicht berührt. Sie wird jedoch durch die Existenz starker, international tätiger Wettbewerber wie Chargeurs und Standard Commercial begrenzt, die auch auf den vor- und nachgelagerten Märkten tätig sind.

In den Mißbrauchsverfahren gegen Konditionenkartelle der Textilindustrie (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 74) sind die Einwände gegen das Verbot von Kommissionsgeschäften dadurch behoben worden, daß dieses nur noch zur Verhinderung von Umgehungen der Kartellkonditionen dienen soll. In den Lieferungsbedingungen für Teppicherzeugnisse ist die beanstandete Bindung der Frachtvergütung an die Tarife der deutschen Bundesbahn aufgegeben worden. Die angekündigte Mißbrauchsverfügung wegen der noch angewandten Festpreisklausel ist für ca. ein Jahr zurückgestellt worden, um die Kartellmitglieder, deren Kosten in hohem Maße vom Weltmarktpreis der benötigten textilen Rohstoffe abhängen, nicht zu einer Zeit zur Aufgabe der Klausel zu zwingen, die wegen hoher Währungsrisiken dafür besonders ungünstig ist.

Die Raumausstattungsgroßhändler Gallion + Partner GmbH, Ekkehard Nufer und Gebr. Rettberg haben sich zur „Hometrend-Kooperation" zusammengeschlossen, die nach § 5 b legalisiert worden ist. Ziel der Zusammenarbeit ist die Vereinheitlichung der Sortimente und Kollektionen, der gemeinsame Einkauf, die Erschließung neuer Kundengruppen, gemeinsames Marketing und ein betriebswirtschaftlicher Leistungsaustausch. Die Vertragspartner haben ihre Absatzgebiete so abgegrenzt, daß es zwischen ihnen keine Überschneidungen gibt. Die zur Inku AG, Wien, gehörende Gallion + Partner GmbH ist zwar einer der führenden Raumausstattungshändler, steht aber im Wettbewerb mit einigen Unternehmen mit größerem Gesamtumsatz. Beim Einkauf konkurrieren die Kooperationspartner zudem mit sehr viel größeren Nachfragern (Kaufhauskonzerne, Baumärkte, Leibbrand/ Frick u. a.) und beim Verkauf mit den direkt an den Einzelhandel liefernden Herstellern. Die Marktanteile des Kartells auf den einzelnen relevanten Märkten (Teppichböden, andere Heimtextilien, elastische Bodenbeläge, Wandbeläge) sind klein.

Im Einzelhandel mit Textilien und Bekleidung können sich auch mittlere und kleine Unternehmen aufgrund ihres unternehmerischen Könnens, ihrer Einkaufskooperationen und ihres Service nach wie vor im Wettbewerb behaupten. Auch der größte Anbieter (C & A Brenninkmeyer) hat am bundesweiten Absatz nur einen Anteil von deutlich weniger als 10%. Zusammenschlüsse in diesem Bereich zielten im Berichtszeitraum auf die Erlangung des besseren know-hows mittelständischer Unternehmen oder waren ein Weg zur Diversifizierung. So haben Quelle und Hertie die mittelständischen Bekleidungshändler Sinn AG bzw. Wehmeyer erworben, um deren Kenntnisse und Ideen auch in ihren Kaufhäusern erfolgreich zu nutzen. Durch die Zusammenschlüsse der Hussel Holding AG mit der Einzelhandelsgruppe Appelrath-Cüpper/Baumann/Tyrasa und der RHG Leibbrand oHG mit der im Handel mit Bodenbelägen bedeutenden Frick-Gruppe erschlossen sich die Unternehmen neue Tätigkeitsfelder. Das Bundeskartellamt hat diese Zusammenschlüsse nicht untersagt, da auf keinem der betroffenen Regionalmärkte die Schwelle der Marktbeherrschung erreicht wird.

Das Bundeskartellamt hat gegen drei Hersteller von Damen- und Herrenoberbekleidung sowie gegen die verantwortlichen Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer wegen unzulässiger Einflußnahme auf die Preisbildung des Handels Bußgelder in Höhe von insgesamt DM 100 000,— verhängt. Die drei Unternehmen haben den von ihnen belieferten Textilfachgeschäften Verkaufspreise empfohlen, die nicht als unverbindlich bezeichnet waren. Zwei der Unternehmen haben darüber hinaus in Begleitschreiben zu den von ihnen versandten Preislisten ihre Abnehmer aufgefordert, sich „dringend an diese Vorgabe zu halten" bzw. die empfohlenen Preise „auf keinen Fall zu unterschreiten". Die Bußgeldbescheide sind unanfechtbar geworden.

Das Konditionenkartell von Unternehmen der Herren- und Knabenoberbekleidungsindustrie über Einkaufsbedingungen für Wollstoffe hat sich aufgelöst, da es nicht mehr zu einer einheitlichen Anwendung der Konditionen in der Lage war.

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Otto Versand GmbH & Co. KG, 49% des Kapitals der Sport Scheck GmbH, München, zu erwerben, nicht untersagt. Otto ist ein international tätiges Handelsunternehmen mit einem Umsatz von 10,9 Mrd. DM. Sport Scheck gilt als Europas größter Facheinzelhändler für Sportartikel mit einem Jahresumsatz von 95 Mio. DM. Das Unternehmen ist in München und Umgebung der bedeutendste Anbieter des gesamten Sportartikelsortiments. In den Bereichen Sportbekleidung und Sportschuhe entsteht keine marktbeherrschende Stellung,

weil diese Waren auf zahlreichen anderen Absatzwegen vertrieben werden (Textil- und Schuhfachhandel, Kauf- und SB-Warenhäuser, Versandhandel). Bei Sportgeräten kommt es nur zu geringfügigen Marktanteilsadditionen. Sport Scheck zählt hier zwar zu den führenden Anbietern, wird aber wegen des Wettbewerbs durch die Sportabteilungen der Kauf- und Warenhäuser und die in München zahlreich vertretenen genossenschaftlich organisierten Facheinzelhändler keine überragenden Marktstellungen erreichen.

Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68)

A. Herstellung

Das Bundeskartellamt hat die Übernahme sämtlicher Aktien der Kraft Inc., USA, durch die Philip Morris Companies Inc., USA, nicht untersagt. Philip Morris ist in der Bundesrepublik Deutschland durch die Philip Morris GmbH (größter deutscher Zigarettenhersteller) und die HAG GF AG (vor allem Röst- und Instantkaffee, Reis, Pulver zur Getränkezubereitung) vertreten. Deutsche Tochtergesellschaft von Kraft ist die Kraft GmbH, die im wesentlichen Käse und Käsezubereitungen, Feinkostprodukte, Teigwaren, Ketchup und Kuchenbackmischungen herstellt. Es gibt keine Überschneidungen der Sortimente beider Konzerne. Marktbeherrschende Stellungen werden durch den Zusammenschluß auch unter Berücksichtigung des Ressourcenzuwachses und einer etwaigen Zusammenfassung der Lieferungen beider Konzerne an den deutschen Lebensmittelhandel weder erreicht noch verstärkt.

1. Kaffee

Der Inhaber der Firma Michael R. Neumann, Hamburg, hat die Mehrheit der Anteile an der Bernhard Rothfos AG, Hamburg, erworben. Das Bundeskartellamt hat diesen Zusammenschluß nicht untersagt. Dagegen war das Vorhaben der Firma Jacobs Suchard, Rothfos zu übernehmen, auf Bedenken gestoßen (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 74). Rothfos ist der führende inländische Importeur von Rohkaffee mit einem Inlandsmarktanteil bei Röstkaffee knapp unterhalb der Marktbeherrschungsvermutung des § 22 Abs. 3 Nr. 1. Neben diesem mit Abstand höchsten Marktanteil verfügt Rothfos auch über guten Zugang zu den Erzeugern in den Kaffee-Anbauländern wie auch zu den Röstern in den Kaffee-Verbraucherländern. Die Frage, ob die Marktposition von Rothfos überragend ist, brauchte nicht entschieden zu werden. Denn die Stellung von Rothfos wurde durch den Zusammenschluß nicht meßbar verstärkt. Neumann ist auf dem Inlandsmarkt nahezu ausschließlich als Verkaufsmittler tätig. Die Wettbewerbssituation, die Kundenstruktur von Rothfos und die bisherigen Geschäftsaktivitäten von Neumann lassen nicht erwarten, daß der Zusammenschluß zu einer meßbaren Ausweitung der Absatzmöglichkeiten von Rothfos führt. Bei dieser Einschätzung war insbesondere zu berücksichtigen, daß im Zusammenhang mit der Mehrheitsübernahme der Inhaber der Firma Eduscho als Minderheitsgesellschafter bei Rothfos ausgeschieden ist.

2. Mehl

Das Kammergericht hat die Beschwerden gegen die Untersagung des Zusammenschlusses Kampffmeyer/Plange (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 75) zurückgewiesen (WuW/E OLG 4167). Es hat festgestellt, daß durch den Zusammenschluß auf dem Markt für Haushaltsweizenmehl in Norddeutschland einschließlich Berlin West eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 entstanden ist. Mehl zur gewerblichen Verwendung und Haushaltsmehle aus anderen Getreidesorten gehören aus der hier entscheidenden Sicht des Lebensmittelhandels nicht zum relevanten Markt. Die Nachfrage des Handels und der gewerblichen Mehlverarbeiter sind deutlich voneinander getrennte Märkte mit einem unterschiedlichen Teilnehmerkreis und einem zum Teil stark abweichenden Preisniveau, vor allem beim Haushalts-Markenmehl. Die räumliche Begrenzung des relevanten Marktes begründet das Kammergericht mit der hohen Bedeutung der Transportkosten. Nach Auffassung des Kammergerichts beherrschen Kampffmeyer/Plange den betroffenen Markt wegen ihres weit über einem Drittel liegenden Marktanteils, des großen Vorsprungs vor den Wettbewerbern, der Marktgeltung ihrer Produkte (vor allem der Marken „Aurora" und „Diamant"), ihrer günstigen Produktionsstandorte, ihres gesicherten Zugangs zum Beschaffungsmarkt und wegen ihrer Finanzkraft. Zu berücksichtigen sei auch die führende Position der beteiligten Unternehmen als Anbieter auf dem benachbarten Markt für Weichweizenmehl zur gewerblichen Verarbeitung. Ob auch auf diesem Markt eine beherrschende Stellung entstanden ist, hat das Kammergericht offengelassen. Der Bundesgerichtshof hat inzwischen die Entscheidung des Kammergerichts bestätigt. Die schriftliche Begründung liegt noch nicht vor.

Über ihre Tochtergesellschaft Schütt Mühle Berlin GmbH hat Kampffmeyer das Vermögen der Victoria-Mühlenwerke GmbH, Berlin, erworben, die demnächst stillgelegt werden soll. Die bisherigen Gesellschafter von Victoria haben sich zugleich mit 49 % an der Schütt Mühle beteiligt. Dieser Zusammenschluß wird vom Bundeskartellamt noch geprüft. Victoria war bisher der zweitgrößte Wettbewerber der Kampffmeyer-Gruppe mit Haushaltsmehl in Norddeutschland. Den Berliner Bedarf an Weichweizenmehl (ohne Haushaltsmehl) und an Roggenmehl haben Kampffmeyer und Victoria zusammen zu 71 % bzw. 88 % gedeckt. Den Rest lieferten im wesentlichen niedersächsische Mühlen. Die Schütt Mühle hatte vor dem Zusammenschluß noch große Kapazitätsreserven.

Der Erwerb einer Beteiligung von 50 % an der Müller's Mühle Schneekoppe AG durch die Kampffmeyer Mühlen GmbH ist nicht untersagt worden. Müller's Mühle ist der größte Anbieter von getrockneten Hülsenfrüchten, Reis und Müsli auf dem deutschen Markt und hat auch bei diätetischen Lebensmitteln und Reformkost eine bedeutende Stellung. Kampffmeyer ist auf anderen sachlichen Märkten (Mehle, Grieß, Backmischungen u. a.) tätig. Bei allen Produkten außer

getrockneten Hülsenfrüchten hat Müller's Mühle starke, finanziell zum Teil weit überlegene Wettbewerber. Auf dem Markt für getrocknete Hülsenfrüchte hat sie dagegen eine vermutlich überragende Marktstellung, die durch den Zusammenschluß aber nicht verstärkt wird. Müller's Mühle braucht für diesen kleinen und schrumpfenden Geschäftsbereich nur geringe finanzielle Mittel und das Interesse von Kampffmeyer an der Entwicklung dieses Unternehmens ist eher auf die weitaus bedeutendere, ertragreiche und expandierende Sparte der Diät- und Reformprodukte gerichtet.

Der Verein der deutschen Durum-Weizen-Mühlen hat nach Einwendungen des Bundeskartellamtes 1987 seine Empfehlungen zu Qualitätsbedingungen für den Einkauf von deutschem Durumweizen zurückgenommen. Die seit 1985 angewendeten Empfehlungen sollten der Qualitätssicherung dienen, enthielten aber auch eine Reihe von Preisregelungen. Eine sonst mögliche Legalisierung der einheitlichen Qualitätskriterien nach §§ 5 Abs. 1 oder 38 Abs. 2 Nr. 2 kam deshalb nicht in Betracht.

Das Mehlexportkartell der Gesellschaft deutscher Mehlexporteure, dessen Erlaubnis nach § 6 Abs. 2 1987 um weitere drei Jahre verlängert worden war, hat sich 1988 aufgelöst, nachdem mehrere bedeutende Mitglieder gekündigt hatten.

3. Stärkeprodukte

Das Bundeskartellamt hat die Übernahme des europäischen Industriegeschäfts mit Stärke und Stärkederivaten der amerikanischen CPC International Corporation, einem weltweit tätigen Hersteller von Markenwaren der Lebensmittelindustrie (u. a. Knorr, Mazola, Mondamin, Dextro Energen), von Stärke und Stärkederivaten sowie chemischen Produkten zur industriellen Verwendung, durch die Ferruzzi Agricola Finanziaria S. p. A. nicht untersagt. Zu dem übernommenen Geschäftsbereich gehört die Cerestar Deutschland, nicht jedoch die Maizena GmbH, Heilbronn, die für CPC weiter das Markenartikelgeschäft betreiben wird. Mit Übernahme von Cerestar Deutschland tritt Ferruzzi erstmals in den deutschen Markt ein. Die Übernahme bewirkt keine Zusammenführung von Marktanteilen und Cerestar verliert durch die Trennung des Industriegeschäftes vom Konsumgüterbereich der CPC mit der Maizena GmbH einen Hauptabnehmer. Die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung durch den Zusammenschluß ist daher nicht zu erwarten.

4. Backwaren

Die deutsche Brot- und Backwarenindustrie war im Berichtszeitraum durch eine weitere starke Konzentration gekennzeichnet. Verursacht wird die Konzentration u. a. durch die Forderungen der bundesweit führenden Handelsunternehmen, sie in größeren Einzugsgebieten zu beliefern. Dadurch werden viele Hersteller zur Erweiterung ihrer Kapazität und ihres Vertriebsgebietes gezwungen. Auch die gesetzliche Verschärfung des Nachtbackverbotes hat sich konzentrationsfördernd ausgewirkt. Diese Produktionsbeschränkung kann nur durch stärkere Automatisierung ausgeglichen werden, zu der sich insbesondere kleinere Unternehmen aus eigener Kraft finanziell nicht in der Lage sehen. Von den rund 100 industriellen Großbäckereien vereinigen die zehn führenden Hersteller nahezu 50 % der Produktion industriell gefertigter Backwaren auf sich.

Das Bundeskartellamt hat dennoch mehrere Zusammenschlüsse unter Beteiligung der zur Borden Inc., USA, gehörenden Wilhelm Weber GmbH, Pfungstadt, nicht untersagt. Das Unternehmen hat im Berichtszeitraum eine Mehrheitsbeteiligung an der Küntzle-Gruppe, Freiburg, einem Bäckerei-Filialunternehmen im nördlichen Baden-Württemberg und an der Großbäckerei Karl Jaus und Söhne GmbH & Co. KG, Stuttgart, sowie eine Betriebsstätte der Müller-Brot/Bayerische Backwaren GmbH & Co. KG, München, übernommen. Es ist mit einem Umsatz von rund 250 Mio. DM neben der Großbäckerei Wendeln, Garrel (Umsatz 1987 rund 300 Mio. DM), der größte Anbieter der deutschen Brot- und Backwarenindustrie. Die Schwelle für eine Untersagung solcher Zusammenschlüsse ist bisher noch nicht überschritten worden, weil die betroffenen Unternehmen im Wettbewerb mit vergleichbaren Konkurrenten stehen, und die Struktur der Nachfrage das Entstehen einer Marktbeherrschung noch nicht erwarten läßt. Das Bundeskartellamt wird jedoch den zunehmenden strukturellen Wandel der Märkte für Brot- und Backwaren mit erhöhter Aufmerksamkeit verfolgen.

Die Übernahme der Filial-Bäckerei Meffert mit 16 Filialen im Raum Hannover durch die Edeka Handelsgesellschaft Minden-Hannover ist nicht untersagt worden. Die Edeka Minden-Hannover, die bereits bisher 60 Bäckerei-Filialen im Raum Osnabrück–Bielefeld–Hannover betrieben hat, wird durch diesen Zusammenschluß im Raum Hannover der führende Anbieter beim Vertrieb von Konditoreiware, Brot und Brötchen an Endverbraucher. Die Struktur dieses Marktes ist dadurch gekennzeichnet, daß die mittelständischen Betriebe des Bäckereihandwerks ca. 80 % der Marktanteile auf sich vereinigen. Obgleich die Edeka Minden-Hannover auf diesem überwiegend mittelständisch strukturierten Markt mit einem Marktanteil von knapp 10 % die Eindringensvermutung des § 23 a Abs. 1 Nr. 1 a erfüllt, ist nicht zu erwarten, daß das Unternehmen durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung erreichen wird. Das Bäckereihandwerk hat sich bisher auf diesen Märkten behauptet, weil die Industriebetriebe ihre Vorteile bei Herstellung und Distribution nur begrenzt ausspielen können. Für die Verbraucher kommt es vor allem auf Frische an. Hier haben die Bäckereien und kleinen Filialunternehmen ihre Vorteile. Allerdings zeigt sich auch in diesem Bereich die Tendenz, daß große Unternehmen des institutionellen Lebensmittelhandels in solche Märkte oder Marktnischen drängen, in denen bisher kleine und mittlere Unternehmen des Handwerks oder Fachhandels gute Erträge erwirtschaftet haben.

Das Bundeskartellamt hat der Warenzeichengemeinschaft Golden Toast, Wiesbaden, die Durchführung

ihrer Gebietsschutzregelungen über den 31. 12. 1989 hinaus untersagt. Die Gemeinschaft praktiziert seit Jahren Satzungsregelungen, nach denen jedem Mitglied der Gemeinschaft abgegrenzte Absatzgebiete zum Vertrieb von Golden-Toast-Produkten ausschließlich zustehen. Der Warenzeichengemeinschaft sind fünf industrielle Großbäckereien angeschlossen, die rund 26% des Gesamtumsatzes des Marktes für industrielle Backwaren auf sich vereinigen; drei von ihnen gehören zu den führenden Herstellern in der Brot- und Backwarenindustrie. Das Bundeskartellamt vertritt die Auffassung, daß auch Wettbewerbsbeschränkungen, die im Rahmen des Erwerbes oder der Nutzung von Warenzeichen vereinbart werden, der Kontrolle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegen, wenn sie den geschützten Inhalt des Warenzeichens überschreiten. Dieser ergibt sich aus den durch das Warenzeichenrecht geschützten Funktionen des Markenrechtes, der Herkunfts- und der Qualitätsfunktion. Da Gebietsschutzregelungen jedenfalls bei einer seit Jahren etablierten Marke nicht mehr zur Erfüllung oder Durchsetzung der Marke im Markt erforderlich sind, unterliegen sie dem Verbot des § 1. Gegen die Untersagung ist von den Betroffenen Beschwerde eingelegt worden.

Zum Nachteilsausgleich gegenüber den großen industriellen Herstellern hat das Bundeskartellamt die Vertriebskooperation der mittelständischen Unternehmen Hiesgen-Brot GmbH & Co. KG, Herne, und der Kronenbrot KG, Würselen, durch die eine Ausweitung der Distributionsgebiete der Unternehmen ermöglicht wird, nach § 5b legalisiert.

Das Bundeskartellamt hat die Übernahme der felix Knusperfrisch Verkaufsgesellschaft Daub mbH & Co. KG, einem Tochterunternehmen der Nabisco Europe B. V. durch die May-Werke GmbH & Co. KG, nicht untersagt. Durch den Zusammenschluß sind die May-Werke auf dem Markt „salzig/pikante Knabberartikel" (Chips, Salzstangen, geröstete Erdnüsse u. ä.) zum drittgrößten Anbieter nach Bahlsen und Convent geworden. Die Oligopolvermutung des § 23a Abs. 2 ist wegen des großen Abstandes zu den Marktanteilen und Ressourcen von Bahlsen und Convent und anderen strukturellen Gründen widerlegt. Das veräußernde Großunternehmen wird mit seiner Premium-Produktlinie „Planters" auf dem relevanten Markt weiterhin tätig sein.

5. Kakaoprodukte

Die Übernahme des englischen Süßwarenherstellers Rowntree PLC, York, durch den Nestlé-Konzern, Schweiz, ist vom Bundeskartellamt nicht untersagt worden. In der Bundesrepublik Deutschland erhöhen sich die Marktanteile von Nestlé durch den Zusammenschluß bei Schokoladenriegeln und Pralinen. Trotz Marktanteilsadditionen wird eine marktbeherrschende Stellung aber nicht erreicht. Die Anbieterstruktur ist auf beiden Märkten durch einen überragenden Marktführer und eine Vielzahl kleinerer Wettbewerber gekennzeichnet; die Wettbewerbssituation wird durch lebhaften Innovationswettbewerb bestimmt.

Die Unternehmen W. R. Grace & Co., New York, und S. u. W. Berisford PLC, London, wollen ihre sämtlichen Unternehmen zur Herstellung und zum Vertrieb von Kakaoprodukten unter anderem die Kascho Kakao- und Schokoladenwerke GmbH, Berlin, in ein Gemeinschaftsunternehmen in den USA einbringen. Das Bundeskartellamt hat dieses Zusammenschlußvorhaben nicht untersagt. Zwar entstehen auf den Märkten für Kakaobutter und Kakaopulver durch den Zusammenschluß bedeutende Marktstellungen. Auf beiden Märkten ist aber aufgrund struktureller Bedingungen auch nach dem Zusammenschluß wesentlicher Wettbewerb zu erwarten. Dies liegt im wesentlichen an der unterschiedlichen Struktur der Oligopolmitglieder, dem europaweiten Wettbewerb durch bedeutende international eingebundene Unternehmen sowie an der besonderen Abhängigkeit der Preisbildung von dem als Warentermingeschäft weltweit gehandelten Rohkakao.

Das Bundeskartellamt hat einen Exklusivvertrag der Deutschen Sport Marketing GmbH (DSM), München, mit einem bedeutenden Hersteller von Schokoladenriegeln über die Nutzung des Olympiaprädikates für Schokoladenerzeugnisse zum Anlaß genommen, grundsätzlich zur kartellrechtlichen Beurteilung von Verträgen über die Vermarktung von Olympia-Prädikaten mit Ausschließlichkeitsbindung Stellung zu nehmen. Die DSM, eine Gesellschaft des Nationalen Olympischen Kommitees für Deutschland und der Stiftung für Deutsche Sporthilfe, vergibt an Herstellerunternehmen den Werbetitel „Offizieller Lieferant/ Ausrüster der Olympischen Spiele 19.." zur ausschließlichen Nutzung. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes bildet die Olympia-Werbung wegen der besonderen Stellung der Olympiaden im Sportgeschehen für Ausrüster und Förderer der olympischen Nationalmannschaften einen eigenen sachlich relevanten Markt bei der Prüfung nach § 18 Abs. 1 Nr. 2b, Abs. 2, § 26 Abs. 2 und § 22 Abs. 4, Abs. 5. Exklusivvereinbarungen sind sachlich nur gerechtfertigt, wenn sie sich auf den mit Hilfe des Werbetitels unmittelbar beworbenen Produktbereich bezieht. Jede weitergehende Aussperrung von Herstellern und Anbietern von der „Olympia-Werbung" im Substitutionsbereich ist sachlich nicht gerechtfertigt. Bei der Werbung mit Sportgeräten sind Ausschließlichkeitsverträge zugunsten eines und zum Nachteil aller anderen Wettbewerber wegen der noch größeren Bedeutung des Werbeträgers Sport für Sportartikelhersteller sachlich nicht zu rechtfertigen und damit kartellrechtlich unzulässig. Diese Grundsätze dienen künftig als Maßstab bei der Vergabe von Olympiaprädikaten.

6. Zucker

Das Bundeskartellamt hat die Verschmelzung der Süddeutschen Zucker-Aktiengesellschaft, Mannheim, mit der Zuckerfabrik Franken GmbH, Ochsenfurt, nicht untersagt, da der Unternehmenszusammenschluß zu keiner wesentlichen Verstärkung der bereits zuvor bestehenden Unternehmensverbindung führt. Schon vor der Verschmelzung standen beide Unternehmen unter der faktischen Beherrschung durch die Süddeutsche Zuckerrübenverwertungsge-

nossenschaft e. G. (SZVG), Stuttgart. Diese Genossenschaft, eine Vereinigung von ca. 42 000 Rübenanbauern im süddeutschen Raum, hielt vor der Verschmelzung 75 % der GmbH-Anteile an Frankenzucker und 49,5 % des Aktienkapitals an Südzucker. Nach der Fusion hält die SZVG 60 % der Anteile an dem verschmolzenen Unternehmen.

Zwischen Südzucker und Frankenzucker bestand traditionell eine enge unternehmerische und personelle Verzahnung, die bis zur Gründung der Frankenzukker im Jahre 1951 zurückreicht. Frankenzucker war eine gemeinsame Gründung der SZVG und der Südzucker. Schon damals war vereinbart, daß die industrielle Verantwortung bei Südzucker liegen sollte. Sowohl im landwirtschaftlichen wie im zuckerindustriellen Bereich betrieben beide Unternehmen eine enge Kooperation. Durch die Verschmelzung ist daher keine Änderung der tatsächlichen Wettbewerbsverhältnisse eingetreten. Die Marktermittlungen haben ergeben, daß die Gruppe Südzucker/Frankenzucker gegenüber ihren bäuerlichen Rübenlieferanten, den Wettbewerbern und auch gegenüber den gewerblichen Zuckerabnehmern in Handel und Industrie als homogene wettbewerbliche Einheit aufgetreten ist. Auch ein Restwettbewerb zwischen beiden Unternehmen war im Markt nicht feststellbar.

Bei dieser Sachlage war eine mögliche marktbeherrschende Stellung letztlich nicht entscheidungserheblich. Das verschmolzene Unternehmen nimmt allerdings im bundesdeutschen Zuckermarkt mit einem Marktanteil von ca. 40 % die Spitzenstellung ein. Dem externen Wachstum der Gruppe Südzucker/Frankenzucker sind dadurch aus kartellrechtlicher Sicht in Zukunft enge Grenzen gesetzt.

Die Zuckerfabrik Franken GmbH, Ochsenfurt, hat daher auch ihre Absicht, die Zuckerfabrik Soest zu übernehmen, aufgrund der Bedenken des Bundeskartellamtes aufgegeben. Unter den Bedingungen der europäischen Zuckermarktordnung wird der Wettbewerb der Zuckerfabriken untereinander im wesentlichen um Fabrikstandorte, Rübenanbaugebiete und Zuckerquoten geführt. Ein Marktanteilszuwachs läßt sich im wesentlichen nur über einen Quotenkauf erzielen, der in der Regel mit der Übernahme einer Zuckerfabrik verbunden ist. Dem Marktführer Südzucker/Frankenzucker ist ein weiterer Quotenzuwachs aus den genannten Gründen verwehrt. Die Folge wäre eine unkontrollierte Dominanz dieses Unternehmens gegenüber den nachfolgenden Wettbewerbern Nordzucker und Pfeifer & Langen.

7. Bier

Die Situation des deutschen Biermarktes ist unverändert durch eine stagnierende bis rückläufige Entwicklung des Absatzes und einen verhältnismäßig geringen Konzentrationsgrad mit fast 1 200 Unternehmen gekennzeichnet. Bis Anfang der 90er Jahre wird mit einem Absatzrückgang von 6 Mio. hl zugunsten der alkoholfreien Getränke gerechnet. Wenig profilierte Konsumbiere verlieren Absatz zugunsten von Spezialbieren, Premium-Bieren mit hochwertigem Markenimage, kalorienreduzierten und alkoholfreien Bieren. Der Exportanteil von 6 % ist nach wie vor niedrig. Es bestehen erhebliche Überkapazitäten. Selbst die größten Brauereien und Braugruppen gehören im internationalen Vergleich nicht zu den ganz großen Anbietern. Das schließt nicht aus, daß im Einzelfall regionale Marktstellungen bestehen, die weitere Zusammenschlüsse möglicherweise ausschließen.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat am 12. März 1987 entschieden, daß ausländische Biere aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch dann in der Bundesrepublik verkauft werden dürfen, wenn sie nicht nach dem Reinheitsgebot von 1516 gebraut sind. Deutsche Brauereien hingegen haben nach dem fortgeltenden Biersteuergesetz, das nicht Gegenstand der EuGH-Entscheidung war, das Reinheitsgebot weiterhin einzuhalten. Die deutsche Brauwirtschaft hatte befürchtet, daß nach der Entscheidung des Gerichtshofs der deutsche Biermarkt, insbesondere der Lebensmittelhandel, durch Großbrauereien aus dem Gemeinsamen Markt mit kostengünstiger unter Verwendung von Rohfrucht hergestelltem und chemischen Zusatzstoffen versetztem Bier „überschwemmt" würde. Diese Entwicklung ist ausgeblieben, offenbar wegen der fehlenden Akzeptanz beim deutschen Verbraucher. Es bleibt abzuwarten, ob amerikanische Großbrauereien nach der EuGH-Entscheidung unter Berufung auf die Meistbegünstigungsklausel des GATT-Abkommens versuchen, in größerem Umfang in den deutschen Markt einzudringen.

Auch zu der vorausgesagten Fusionswelle zwischen ausländischen und deutschen Brauereien ist es bisher nicht gekommen. Nur in einem einzigen Fall hat eine ausländische Brauerei-Gruppe, die dänische United Breweries Ltd. (Carlsberg, Tuborg) die Anteilsmehrheit an einer deutschen Spezialbrauerei, der Altbier-Brauerei Hannen, erworben. Dieser Zusammenschluß — eine Folge der Auflösung der Bier-Interessen der Reemtsma-Gruppe — war fusionsrechtlich unbedenklich.

Das Bundeskartellamt hat ferner den Erwerb der Anteilsmehrheit an der Henninger-Bräu AG durch die Erste Kulmbacher Actien Brauerei (EKU) nicht untersagt und auch der Kooperation von 15 mittelständischen Brauereien zur Herstellung eines alkoholfreien Biers (Arnegger) [1]) nicht widersprochen.

8. Alkoholfreie Getränke

Die alkoholfreien Erfrischungsgetränke haben einen steten Zuwachs zu verzeichnen. Sie profitieren von einem Wandel im Ernährungsbewußtsein, von veränderten Vorstellungen einer aktiven Lebensgestaltung mit Ansprüchen an Gesundheit und Natürlichkeit, sowie von einer Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung. Der Zuwachs betrifft insbesondere auch natürliche Mineralwässer, Heilwässer und Diätgetränke. Aufgrund der steigenden Nachfrage bei kohlensäurearmen Wässern und Heilwässern haben die Genossenschaft Deutscher Brunnen und 120 ihr angeschlossenen Brunnenbetriebe einen gemeinsamen

[1]) Bundesanzeiger 1988, S. 2158

Flaschenpool grüner Brunnen-Einheitsflaschen und zugehöriger Einheitskästen mit genormten Erscheinungsformen und Abmessungen für kohlensäurearme und stille Wässer geschaffen. Der Flaschenpool wurde als Rationalisierungskartell nach § 5 Abs. 2 erlaubt.[2])

9. Spirituosen

Der Spirituosenmarkt ist seit einer Reihe von Jahren stagnierend bis rückläufig. Im Zeitablauf zeigt sich ein stetiger Rückgang des Pro-Kopf-Verbrauchs an Spirituosen von 1976 bis 1987 von 8,4 l auf 6,3 l. Seit 1980 ist außerdem die Anzahl der Hersteller mit zehn und mehr Beschäftigten von 164 auf 114 gesunken, verbunden mit einem Rückgang der Beschäftigtenzahl in diesen Betrieben um 35 %. Eine Reihe kleiner Zusammenschlüsse war wegen der geringen Größe der beteiligten Unternehmen nicht fusionskontrollpflichtig.

Das zurückhaltende Konsumverhalten führt dazu, daß bei nahezu erreichter Sättigung des Marktes alkoholhaltiger Getränke insgesamt nur noch Verlagerungen vom Spirituosenabsatz zum Absatz von Bier, Sekt und Wein stattfinden. Die Einfuhr aller Arten ausländischer Spirituosen betrug 1987 rund 600 Mio. DM gegenüber einem inländischen Ausgabenvolumen für Spirituosen von 7,5 Mrd. DM.

Das Bundeskartellamt hat einige Zusammenschlüsse bedeutender ausländischer Spirituosenhersteller mit deutschen Unternehmen nicht untersagt, weil diese nur eine relativ geringe Inlandsauswirkung hatten. Dabei ging es um die Gründung zwischengeschalteter Kommissionärunternehmen zwischen United Distillers Ltd. und zwei seiner Importeure (Underberg und Vedima International), sowie um den Erwerb eines Weinbrandherstellers (Scharlachberg) und einer Sektkellerei (Carstens) durch den kanadischen Seagram-Konzern.

10. Milcherzeugnisse

Der Strukturwandel in der Milchindustrie hat sich durch die Entscheidung des EG-Ministerrates, die Milcherzeugung in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft durch Beibehaltung des Milchquotensystems weiter zu senken, und durch die Interventionsaussetzung bzw. -einschränkung bei Magermilchpulver und Butter in den letzten zwei Jahren weiter verstärkt. Die Zahl der in der Milcherfassung tätigen Unternehmen hat sich im Berichtszeitraum weiter vermindert. Bereits zuvor bestehende Überkapazitäten in der Milchverarbeitung sind durch den Rückgang der Milchanlieferungen weiter gestiegen. Sie führen zu steigenden Erzeugerpreisen und bewirken Konzentrationsprozesse als Folge notwendiger Kapazitätsanpassungen in den Erzeuger- und Verarbeiterbetrieben. Der Konzentrationsgrad der deutschen Produktion bei Molkereien und Käsereien bleibt allerdings mit 10,6 % für die drei größten Unternehmen noch gering, während im Bereich Dauermilch, Milchpräparate und Schmelzkäse die drei führenden Unternehmen bereits 37 % der Gesamtproduktion auf sich vereinigen (Monopolkommission, 7. Hauptgutachten 1986/87 S. 129).

Das Bundeskartellamt hat im Rahmen der Fusionskontrolle die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch die DG-Bank, die Bayerische Milchindustrie e. G., die Bayerische Milchversorgung GmbH (BMV) und die Milchunion Oberbayern (MUO) für die Pacht von Molkereibetrieben der BMV und der MUO und den Erwerb der Milchunion Nürnberg, nicht untersagt. Dies gilt auch für den Zusammenschluß des Molkereiverbandes Ostfriesland e. G. mit der Butter- und Eierzentrale Oldenburg e. G. zur Molkereizentrale Oldenburg-Ostfriesland e. G. Die Zusammenführung der Milchwerke Bergisch Land und Sauerland zur MGM-West Marktgemeinschaft Milch wird noch geprüft.

Die Übernahme des Unternehmensbereichs Adler-Käse der Maizena GmbH durch die Fromageries Bel S. A., Paris, ist nicht untersagt worden. Bei Frischkäse und streichfähigem Schmelzkäse kommt es durch den Zusammenschluß zu Marktanteilsadditionen, die aber wegen des Vorsprungs der führenden und ressourcenstarken Konkurrenten Kraft und Unilever und der Wettbewerbsintensität auf den betroffenen Märkten keine marktbeherrschenden Stellungen begründen.

11. Feinkost

Das Bundeskartellamt hat die Übernahme der Hamburger Feinkost-Gruppe Beeck, einem mittelständischen Hersteller von Feinkostsalaten und Fischspezialitäten, durch die zur Campbell Soup Company, New Jersey, gehörende Eugen Lacroix GmbH, Frankfurt, nicht untersagt. Damit wird ein drittes international eingebundenes Großunternehmen auf den Märkten für Feinkostsalate und Fischspezialitäten aktiv. Der Zusammenschluß führt auf den betroffenen Märkten nicht zu Marktanteilsadditionen. Mit Homann (Unilever-Gruppe) und der Nadler GmbH (Heinz) sind zudem in diesem Bereich ähnlich diversifizierte Wettbewerber mit höheren Marktanteilen und zum Teil überlegenen Ressourcen tätig.

Das Bundeskartellamt hat zum Nachteilsausgleich gegenüber diesen drei bundesweit distribuierenden Großunternehmen ein Mittelstandskartell der vier Feinkosthersteller Edmund Merl GmbH & Co. KG, Brühl, Pfennigs Feinkostfabrik Hannover GmbH & Co., Sarstedt, F. u. H. Ruffmann KG, Hagen-Bathey und Weder Feinkost GmbH & Co. KG, Syke, nach § 5b legalisiert. Im Feinkostbereich sind neben den Großunternehmen überwiegend mittelständische Hersteller tätig. Die statistisch nicht erfaßten Betriebe mit weniger als 20 Mitarbeitern insgesamt haben dabei einen nicht unbedeutenden Anteil auf den unterschiedlichen Märkten. Im Bereich der Feinkostsalate schätzt das Bundeskartellamt diesen Anteil auf ca. 30 %. Das Mittelstandskartell ist das erste in der Feinkostbranche. Die Zusammenarbeit bezieht sich auf die Märkte für Feinkostsalate, Marinaden, Mayonnaisen und Saucen. Sie ermöglicht den Kooperationspartnern Kosteneinsparungen durch Produktauftei-

[2]) Bundesanzeiger 1988, S. 2483

lung und überregionale Distribution durch gemeinsamen Vertrieb. Damit kann den Anforderungen des Handels besser entsprochen werden.

12. Konserven

Die Nestlé Deutschland AG hat die Mehrheit an der Benedict Lebensmittel Berlin GmbH & Co. erworben. Das Bundeskartellamt hat diesen Zusammenschluß nicht untersagt. Benedict hat als erster deutscher Anbieter die technischen Voraussetzungen für die Produktion von Fertigmenüs in Schalen mit getrennten Kammern für die einzelnen Menübestandteile entwickelt. Diese Produkte werden seit 1985 mit großem Erfolg verkauft und haben viele Nachahmer — darunter auch Nestlé — gefunden. Die ungekühlt haltbaren Fertiggerichte haben ein erheblich höheres Qualitäts- und Preisniveau als die traditionellen Naßfertiggerichte, die Gegenstand der Untersagung des Zusammenschlußvorhabens Pillsbury/Sonnen-Bassermann gewesen sind (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 89, 1985/86 S. 76). Sie gehören deshalb nicht zum selben relevanten Markt. Sie sind aber mit entsprechenden Tiefkühlmenüs ohne weiteres austauschbar. Auf diesem neuen Markt stehen Nestlé/Benedict mit mehreren großen und kleinen Konkurrenten im Wettbewerb. Die nach dem Zusammenschluß formal erfüllten Oligopolvermutungen sind durch strukturelle Gegebenheiten widerlegt. Es ist nicht zu erwarten, daß durch den Zusammenschluß eine überragende Marktstellung entsteht.

13. Fleisch und Fleischverarbeitung

Bei der Viehschlachtung vollzieht sich seit einigen Jahren ein deutlicher Umstrukturierungsprozeß. Kleinere kommunale Schlachthöfe müssen aus Hygiene- und Rentabilitätsgesichtspunkten geschlossen werden, große Schlachthofneubauten werden nach modernsten Gesichtspunkten errichtet. Die Schlachtung verlagert sich von den großen Verbrauchszentralen in den Ballungsgebieten zu den leistungsstarken Viehproduktionsgebieten auf dem Lande. Sowohl die genossenschaftliche Seite als auch zahlreiche private Vieh- und Fleischvermarktungsunternehmen beteiligen sich an diesem Umstrukturierungsprozeß, der Auswirkungen auf die Wettbewerbsstruktur nach sich zieht. Diese Auswirkungen werden vom Bundeskartellamt aufmerksam verfolgt.

Das Bundeskartellamt hat im Rahmen der Zusammenschlußkontrolle mehrere Fusionen im Schlachthofsektor unter Beteiligung der führenden genossenschaftlichen Unternehmen Raiffeisen-Viehzentrale Schleswig-Holstein e. G., Hamburg, und Südfleisch GmbH, München, geprüft. Zu Untersagungen kam es nicht. Für den Schlachthofsektor hat das Bundeskartellamt u. a. folgende Eingriffskriterien entwickelt:

- Der relevante Markt wird durch die branchenüblichen Lebendviehtransportstrecken von maximal 80—100 km begrenzt.
- Der Marktanteil eines Unternehmens darf nach der Fusion 30 % nicht übersteigen.
- Der Zugang zum Schlachthof muß für regionale Vieh- und Fleischvermarkter gesichert bleiben.

Das Bundeskartellamt hat wiederholt darauf hingewiesen, daß Kooperationen zwischen selbständigen, mittelständischen Vieh- und Fleischvermarktern bei der Sanierung kommunaler Schlachthöfe die wettbewerblich besseren Lösungen sind als die Übernahme der Schlachthöfe durch Großunternehmen.

Auf Veranlassung des Bundeskartellamtes hat die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe ihre nach der „Ascheberger Vereinbarung" ausgesprochene Empfehlung über ein gemeinsames Abrechnungssystem für geschlachtete Schweine zurückgenommen. Die Vereinbarung enthielt verschiedene unzulässige Empfehlungen in der Form von Zu- und Abschlägen vom Basisfleischanteil. Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e. V. hat inzwischen eine Konditionenempfehlung angemeldet, die kartellrechtlich einwandfrei ist.

14. Mastgeflügel

Der Erwerb einer Mehrheit an der GVB Geflügelzucht- und Verwertungsgesellschaft GmbH & Co. KG, Bentheim, durch das französische Unternehmen DOUX S. A., Chateaulin, ist nicht untersagt worden. Beide Unternehmen sind Geflügelmastbetriebe. DOUX ist im Inland bislang nur über eine inländische Vertriebsgesellschaft vertreten. Das Unternehmen vergrößert durch die Übernahme seinen Anteil am inländischen Markt für Hähnchenfleisch von 3,2 auf ca. 15 %. Auf den Marktstufen Züchtung, Vermehrung und Schlachtung ergeben sich durch den Zusammenschluß keine Veränderungen der Marktpositionen. Inländischer Marktführer ist die Gruppe Lohmann/Wesjohann mit Marktanteilen zwischen 30 und 70 %. Durch den Eintritt des französischen Geflügelproduzenten in den deutschen Markt ist eine Wettbewerbsbelebung zu erwarten. Der Zusammenschluß ist mit Blick auf die zunehmende Integration des europäischen Binnenmarktes konzipiert und zeigt, daß der Wettbewerb im Inland durch grenzüberschreitende Fusionen gefördert werden kann.

B. Handel

Das Bundeskartellamt hat die Übernahme sämtlicher Anteile der Jost Hurler GmbH und der Bayerischen Lagerversorgung GmbH & Co. KG (BLV) durch die Metro nicht untersagt. Der Zusammenschluß Metro/Hurler wirkt sich auf sechs regionalen Angebotsmärkten des Lebensmitteleinzel- bzw. -großhandels sowie auf die Nachfrage nach Lebensmitteln aus. Als Anbieter erzielt Metro den überwiegenden Teil der Food-Umsätze im c + c-Großhandel und nur den kleineren Teil im Einzelhandel über die „Primus"-/ und „Meister"-SB-Verbrauchermärkte und die Kaufhof/Kaufhalle-Warenhäuser. Hurler erzielt den weitaus größten Teil seiner Food-Umsätze mit sechs großflächigen SB-Warenhäuser und nur zum kleineren Teil mit zwei c + c-Großhandelsmärkten. Bei der Feststellung des Marktanteils der beteiligten Unternehmen im Einzel-

handel wurde berücksichtigt, daß im c + c-Großhandel in nicht unbeträchtlichem Umfang auch Privatbedarf gedeckt wird. Eine Untersagung des Zusammenschlusses kam dennoch wegen der niedrigen Marktanteile auf den betroffenen Lebensmittelgroß- und -einzelhandelsmärkten und angesichts des im Lebensmittelhandel bestehenden Wettbewerbs im Hinblick auf die Angebotsmärkte nicht in Betracht. Eine marktbeherrschende Stellung der Metro bei der Nachfrage ist trotz der beachtlichen Erhöhung des Nachfragevolumens nicht feststellbar. Das Bundeskartellamt ist hier an die Wertungen des Kammergerichts gebunden, das im Fall Coop/Wandmaker (vgl. WuW/E OLG 3917) ausgeführt hat, die Coop AG, die über ein vergleichbares Nachfragevolumen verfügt wie die Metro einschließlich Kaufhof und Hurler, sei nicht marktbeherrschend. Diese Feststellung war für alle im Berichtszeitraum geprüften Zusammenschlüsse im Lebensmittelhandel bestimmend, soweit diese spürbare Auswirkungen auf die Nachfrage hatten.

Die Prüfung des Zusammenschlußvorhabens Metro/BLV ergab auf den Einzelhandelsmärkten für Lebensmittel, Möbel und Bau- und Heimwerkerbedarf keine Bedenken. Im Lebensmittelhandel kam schon angesichts der verhältnismäßig niedrigen Marktanteile und wegen des bestehenden Wettbewerbs eine Untersagung nicht in Betracht. Auch auf den anderen Einzelhandelsmärkten war Marktbeherrschung nicht feststellbar, da in den Regionen, in denen es zur Addition von Marktanteilen kam, jeweils mindestens zwei große Wettbewerber vorhanden sind oder die Metro nicht zu den führenden Anbietern zählt.

Beim Lebensmittelgroßhandel für kleingewerbliche Verbraucher/Wiederverkäufer in der Region München ließ das Zusammenschlußvorhaben dagegen das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung erwarten. Nach dem Zusammenschluß hätten die insgesamt fünf Märkte der Metro und der BLV sowie deren Fachzustellgroßhandel die Umsätze der verbleibenden Wettbewerber um ein Mehrfaches überragt. Dabei wurden entsprechend der Entscheidung des Bundesgerichtshofes im Fall Metro/Kaufhof (WuW/E BGH 2231) alle Angebotsformen in den sachlich relevanten Markt einbezogen, die dem kleingewerblichen Kundenkreis des c + c-Großhandels gleichwertige Beschaffungsalternativen bieten. Der Sortimentszustellgroßhandel wurde dem Markt nicht zugerechnet, da er für die Hauptkundengruppen des c + c-Großhandels praktisch keine Bedeutung hat. Das Entstehen einer überragenden Marktstellung ergab sich bei dieser Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes weniger aus der absoluten Höhe des Marktanteils als vielmehr aus dem deutlichen Abstand zu den übrigen Wettbewerbern. Dies gilt in verstärktem Maße bei der Zugrundelegung von Teilmärkten, also für einzelne Sortimente bzw. Gruppen von Sortimenten. Insbesondere im Bereich des Trockensortiments erreichten Metro/BLV Marktanteile, die in drei Fällen oberhalb der Grenze der Marktbeherrschungsvermutung des § 22 Abs. 3 Nr. 1 lagen. Der Vorsprung zum jeweils nächstgrößten Wettbewerber ist auch hier erheblich. Die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen haben sich zur Abwendung der angekündigten Untersagung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtet, einen der zwei großen c + c-Märkte der BLV in München an einen Wettbewerber zu veräußern, der den zu übernehmenden Großhandelsmarkt im bisherigen Rahmen selbständig weiterbetreiben wird.[1]) Diese Zusage ist inzwischen durch den Verkauf des c + c-Marktes München, Balanstraße an die Georg Jos. Kaes GmbH erfüllt worden.

Das Bundeskartellamt hat den stufenweisen Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Massa AG, Alzey, durch die Asko Deutsche Kaufhaus AG nicht untersagt. Asko hat durch diesen Zusammenschluß seine Position in der Spitzengruppe der größten Handelskonzerne der Bundesrepublik Deutschland im Berichtszeitraum weiter ausgebaut. Der Konzern ist der wettbewerblich bedeutendste Betreiber von SB-Warenhäusern und der größte Möbelanbieter in der Bundesrepublik. Der Zusammenschluß führte zu Marktanteilsadditionen im Lebensmitteleinzelhandel in Teilen Nordrhein-Westfalens, in Rheinland-Pfalz, im Großraum Mannheim/Ludwigshafen/Heidelberg und im Raum Aschaffenburg. Eine marktbeherrschende Position erreichten Asko/Massa aber allein im Bereich Neustadt/Weinstraße. Eine deswegen drohende Untersagung des gesamten Vorhabens vermied Asko durch Veräußerung eines SB-Warenhauses.

Die Kafu Handelsgesellschaft mbH & Co. KG, Bremen, und die Wasmund Lebensmittelselbstbedienungs GmbH, Braunschweig, an denen der Schweizerische Bankverein, Basel, 1985 bzw. 1986 mittelbar eine Mehrheitsbeteiligung erworben hatte (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 80), sind zur Kafu-Wasmund Handelsgesellschaft mbH (Kafu-Wasmund), Bremen, verschmolzen worden. Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum insgesamt 13 Zusammenschlüsse unter Beteiligung von Kafu-Wasmund geprüft, mit denen das Unternehmen sein Filialnetz in Bremen und Niedersachsen verdichtet und ausgeweitet hat. Inzwischen konnte Kafu-Wasmund auch in benachbarten Teilen Hessens und Nordrhein-Westfalens Fuß fassen. Dabei wurden vielfach leistungsfähige mittelständische Unternehmen aufgekauft. Vor allem in ländlichen Gebieten ist Kafu-Wasmund häufig das marktanteilsstärkste Unternehmen geworden, ohne dadurch marktbeherrschende Positionen zu erreichen. Die Zusammenschlüsse sind daher nicht untersagt worden. Unter anderem hat Kafu-Wasmund die Gottlieb KG, Freiburg, übernommen, deren Filialnetz Baden und das angrenzende Württemberg überspannt und seinen Schwerpunkt im Raum Freiburg hat. Gottlieb ist dort mit einem Gesamtumsatz von mehr als 600 Mio. DM Marktführer. Kafu-Wasmund repräsentiert heute durch den Zukauf von 1 Mrd. DM ein Umsatzvolumen von etwa 1,6 Mrd. DM (siehe auch S. 85).

Die Tengelmann-Gruppe hat im Berichtszeitraum ihren Umsatz durch Zukäufe von Unternehmen aus dem Lebensmittelhandel um rd. 900 Mio. DM erhöht. Überragende Marktstellungen gegenüber ebenfalls ressourcenstarken Wettbewerbern wie Leibbrand, Coop und Aldi entstanden dabei nicht. Im süddeutschen Raum mit Schwerpunkt in Augsburg und Donauwörth erwarb Tengelmann die Gubi Lebensmit-

[1]) Bundesanzeiger 1988, S. 1199

telbetriebe GmbH & Co. KG mit einem Umsatz von rd. 300 Mio. DM. In Norddeutschland verstärkte Tengelmann seine Marktstellung durch die Übernahme der Magnet-Waren-Vertriebs GmbH & Co. KG, Lübeck, die in Ostholstein mit 18 Verbrauchermärkten von 400 Mio. DM umsetzt. Tengelmann war bisher in Ostholstein nur an wenigen Standorten vertreten. In Hamburg und dem nordöstlichen Niedersachsen erwarb Tengelmann 28 Discountläden der Prima-Kette von der Spar Handels AG mit einem Umsatz von 105 Mio. DM. Im Großraum Hamburg gehört Tengelmann nach den Zusammenschlüssen Coop/Bolle-Safeway (s. u.) und Leibbrand/Deutscher Supermarkt (S. 86) nicht zu den führenden Anbietern. Darüber hinaus wurden zwei ehemalige Rewe-Mitglieder (Westkauf GmbH in Herzogenrath und Klaus Reuße GmbH & Co. KG in Dortmund) mit einem Umsatz von rd. 80 Mio. DM und verschiedene einzelne Ladengeschäfte übernommen.

Die Coop AG hat ihren Umsatz von gut 10 Mrd. DM (1986) durch Zukäufe (über 3 Mrd. DM) auf insgesamt über 12 Mrd. DM (1988) gesteigert. Die Voraussetzungen für eine Untersagung der Zusammenschlüsse waren aber in keinem Fall erfüllt. Mit einem Gesamtvolumen von 2,6 Mrd. DM lag der wirtschaftliche Schwerpunkt der Übernahmen im Lebensmittelbereich. Durch die Übernahme der Lebensmittelfilialbetriebe der Werhahn-Gruppe (Bolle, Schade & Füllgrabe, Schätzlein) wuchsen der Coop AG allein rd. 2 Mrd. DM Umsatzvolumen zu. Die räumlichen Schwerpunkte dieses Zusammenschlusses lagen in Berlin, in der Region Hamburg und in den Gebieten Rhein-Main und Ruhrgebiet/Niederrhein. Bis auf Hamburg erreichte die Coop AG auf keinem der ca. 20 vom Zusammenschluß betroffenen Regionalmärkte eine hervorgehobene Marktposition. Die am Marktanteil gemessen herausragende Position des Unternehmens im Hamburger Raum wird durch die starke und expandierende Stellung der Wettbewerber Aldi und Leibbrand relativiert. Die Mehrheitsbeteiligung der Coop AG an der in Ostfriesland tätigen NVA-Warenhandels AG hat das Bundeskartellamt ebenfalls nicht untersagt. Die NVA erzielte 1986 einen Umsatz in Höhe von 432 Mio. DM vor allem im Lebensmittelhandel. Sie betreibt daneben Möbelhäuser, Gartencenter, Bau- und Heimwerkermärkte und ein technisches Kaufhaus. Für die Freigabe des Zusammenschlusses war neben der räumlichen Trennung der Tätigkeitsgebiete die bereits vorhandene weitgehende warenwirtschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen der Coop-Gruppe und die bestehende maßgebliche Beteiligung der Coop AG in Höhe von 33 % ausschlaggebend. Die Mehrheitserwerbe an der Schlemmermeyer GmbH (Feinkosthandel) und an der Heinrich Schächter Schinkenräucherei GmbH wurden freigegeben, weil der geringe Umsatzzuwachs auf den betroffenen Regionalmärkten des Lebensmittelhandels einerseits und die Strukturen der Fleischwarenindustrie andererseits marktbeherrschende Positionen nicht erwarten lassen. Innerhalb der Coop-Gruppe gab es im Berichtszeitraum nur leichte Verschiebungen durch die Aufstockung der von der Coop-Gruppe gehaltenen Anteile an der Coop-Kurpfalz AG auf eine Mehrheitsbeteiligung und durch die Rückübertragung der an die Coop AG verpachteten Filialbetriebe auf die Coop Dortmund-Kassel eG. Auch bei der Coop AG war ähnlich wie bei anderen Großunternehmen des Lebensmittelhandels der Trend zur Diversifizierung spürbar. Dies zeigte sich an Übernahmen im Spielwarenbereich (R. Bauer GmbH, F. Rasch & Söhne, Feldmann und auf dem Sektor der Unterhaltungselektronik (Pro-Markt, Elektro-Egger, München; S. 65).

Zur Jahreswende 1988/89 haben die Hauptgläubigerbanken der Coop

- Schweizerische Bankverein, Basel (SBV)
- Amsterdam Rotterdam Bank N. V., Amsterdam (AMRO)
- Security Pacific National Bank, Los Angeles (SecPac)
- Svenska Handelsbanken, Stockholm (Svenska)
- Bank für Gemeinwirtschaft, Frankfurt (BfG) und
- Deutsche Genossenschaftsbank, Frankfurt (DG-Bank)

insgesamt über 70 % des Grundkapitals der Coop AG erworben und sich in einem Poolvertrag verpflichtet, die Stimmrechte aus diesen Anteilen gemeinsam auszuüben. Das Bundeskartellamt hat dieses Zusammenschlußvorhaben nicht untersagt, nachdem der SBV sich verpflichtet hatte, seine mittelbare Beteiligung an der Kafu/Wasmund-Gruppe zu veräußern.[1]) Durch eine Verbindung zwischen der Coop AG und Kafu/Wasmund würden nach Auffassung des Bundeskartellamtes marktbeherrschende Stellungen in Bremen, Freiburg und Südbaden entstehen bzw. verstärkt. Neben dem SBV ist nur die DG-Bank an einem inländischen Lebensmittelhandelsunternehmen beteiligt. Sie hält direkt 12 % der Anteile an der Deutschen Spar AG. Weitere 16 % hält die AGAB Aktiengesellschaft für Anlagen und Beteiligungen, an der die DG-Bank beteiligt ist.

Die von der DG-Bank direkt gehaltenen Aktien sind mit dem Ziel erworben worden, diese im Rahmen der anstehenden Börseneinführung einem breiten Publikum anzubieten. Dies spricht ebenso gegen eine wettbewerbsrechtlich relevante, unternehmerische Beteiligung der DG-Bank an der Spar AG wie die Tatsache, daß die Deutsche Spar AG mehrheitlich im Besitz von Lebensmittelhandelsunternehmen steht und von diesen geführt wird. Der Mehrheitserwerb der sechs Banken an der Coop AG führt daher nach der Veräußerungszusage der SBV nicht zu Marktanteilsadditionen. Eine Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen der Coop AG — z. B. durch eine verbesserte Finanzkraft — ist auch im Hinblick auf die anstehende Sanierung der Coop AG durch die erwerbenden Banken nicht zu erwarten.

Die Entwicklung der Rewe Handelsgesellschaft Leibbrand oHG (Leibbrand) war im Berichtszeitraum durch starkes externes Wachstum gekennzeichnet. Die von Leibbrand im Berichtszeitraum durchgeführten Zusammenschlüsse mit einem Umsatzvolumen von über 3 Mrd. DM betrafen vorrangig den Lebensmittelhandel. Sie belegen aber auch die Diversifizie-

[1]) Bundesanzeiger 1989, S. 903

rungstendenz der Großunternehmen des Lebensmittelhandels. So erwarb Leibbrand unmittelbar bzw. mittelbar die St. Michael-Fachdrogerien (S. 73) und die Unternehmen Evertz, Diehl und Zimmermann im Bereich der Unterhaltungselektronik (S. 65). Ferner wurde die Heinz Witte Fleischwarenfabrik, die zukünftig der Eigenversorgung der Leibbrand-Filialen dienen soll und die Unternehmen Frick (Bodenbeläge, S. 77) und Goldpfeil (Lederwaren, S. 76) übernommen.

Das Bundeskartellamt hat keines dieser Zusammenschlußvorhaben untersagt. Der mit Abstand bedeutendste Erwerb von Leibbrand war im Berichtszeitraum der Zusammenschluß mit dem Lebensmittelfilialunternehmen Deutsche Supermarkt Handels GmbH (DS). Der Schwerpunkt dieses Unternehmens mit Umsätzen von mehr als 2 Mrd. DM liegt in Nordrhein-Westfalen, wo Leibbrand nur in der Kölner Region wesentliche Marktpositionen hält. Daneben ist DS relativ stark in München, Nürnberg, Karlsruhe, im Raum Mannheim/Ludwigshafen/Heidelberg, in Hamburg und in Bremen vertreten.

Die Untersuchung der 28 Regionalmärkte, auf denen DS tätig ist, ergab, daß lediglich im linksrheinischen Großraum Köln eine überragende Marktstellung durch den Zusammenschluß entstehen würde. Zur Abwendung der für diese Fälle drohenden Untersagung hat sich Leibbrand in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtet, in dieser Region eine Reihe von Läden zu verkaufen[2]). Die Übernahme der Südmarkt Daiberl GmbH & Co. KG durch Leibbrand ließ dagegen die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung nicht erwarten. Daiberl erzielt im Lebensmitteleinzelhandel in der Region Augsburg Umsätze von knapp 200 Mio. DM. Auf den betroffenen Regionalmärkten erreichen die zusammengeschlossenen Unternehmen Marktanteile, die geringfügig über oder unter denen der nächstgrößten Wettbewerber (vor allem Tengelmann, Aldi und Bernhard Müller) liegen. Kennzeichnend für die Entwicklung dieser Region ist die fast zeitgleiche Übernahme von Gubi durch Tengelmann (S. 84 f.) und der nachfolgende Verkauf des Unternehmens Bernhard Müller, Augsburg, an Nanz. Hier zeigt sich deutlich der Entmutigungseffekt, den die Übernahme wesentlicher Mittelständler durch die führenden Anbieter in der Region auslöst.

Die Leibbrand hat ferner den Geschäftsbetrieb der Gebrüder Manns-Gruppe, Berlin, von der Rewe Egemi GmbH, Berlin, erworben. Die Rewe Egemi hatte zuvor sämtliche Beteiligungen an den zur Gebrüder Manns-Gruppe gehörenden Gesellschaften erworben. Der Zwischenerwerb, der als Parklösung gedacht war, hatte keine Auswirkungen auf die Marktverhältnisse, da die Rewe Egemi zu dieser Zeit keine warenwirtschaftliche Tätigkeit mehr ausübte. Durch die Weiterveräußerung an Leibbrand ist keine marktbeherrschende Stellung entstanden, zumal einige der ursprünglich 39 Manns-Filialen an die Tengelmann-Gruppe abgegeben wurden. Bei der Prüfung des Zusammenschlußvorhabens stellte das Bundeskartellamt fest, daß Leibbrand bereits im Jahre 1984 den Großhandelsbetrieb der Rewe Egemi übernommen hatte. Dieser Zusammenschluß war weder angemeldet noch angezeigt worden. Wegen dieses Verstoßes gegen das Vollzugsverbot des § 24 a Abs. 4 hat das Bundeskartellamt gegen das verantwortliche Mitglied der Geschäftsleitung und Leibbrand als Nebenbetroffene gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 8 eine Geldbuße in Höhe von insgesamt 37 500,— DM festgesetzt.

Die Rewe-Gruppe hat die Konzentration ihrer Großhandelsstufe weiter fortgesetzt. Die Rewe Saar-Mosel eG, Wadern, ist auf die Rewe Südwest eG, Pirmasens, verschmolzen worden. Die Rewe Handelsgesellschaft Rhein-Lahn mbH, Koblenz, hat mit der Rewe Lebensmittel Großhandel eG, Betzdorf, fusioniert. Die Rewe Handelsgesellschaft Leibbrand oHG, Bad Homburg, hat den Betrieb der Rewe Handelsgesellschaft Weser-Harz mbH, Harsum, übernommen. Die Großhandelstätigkeit der Rewe-Lebensmittel Großhandel eG, Bielefeld, ist dagegen an die Edeka Handelsgesellschaft Bielefeld-Anröchte mbH, Anröchte, abgegeben worden. Die von verschiedenen Unternehmen der Rewe-Gruppe an der Cornelius Stüssgen AG, Köln, gehaltenen Anteile liegen inzwischen bei Unternehmen der Rewe-Zentralstufe (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 91; Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 79). Die Cornelius Stüssgen AG gehört damit nun unbestritten zu dem von der Rewe-Zentral AG und der Rewe-Finanz eG gebildeten Gleichordnungskonzern. Diese Umstrukturierungen hatten keine fusionsrechtlich bedeutsamen Auswirkungen. Die Rewe-Zentral AG hat ihre über die Unternehmen des Rewe-Wibu-Verbundes ausgeübte Tätigkeit im Großhandel mit gewerblichen Verbrauchern ausgebaut, ohne dabei marktbeherrschende Positionen zu erreichen. Zum einen ist die Beteiligung an der Rewe-Wibu Großverbraucherdienst GmbH (vormals Jakob Vogler GmbH), Mainz, auf eine Mehrheitsbeteiligung aufgestockt worden, zum anderen sind mehrere kleine und mittlere Unternehmen erworben worden. Hierunter war die fd Großeinkauf AG Fleisch- und Lebensmittelgroßhandel, Koblenz, das bedeutendste Unternehmen. In Norddeutschland ist das Großverbrauchergeschäft der Rewe mit dem der Edeka-Handelsgesellschaft mbH, Pinneberg, in einem Gemeinschaftsunternehmen zusammengefaßt worden.

Die Spar AG hat im Berichtszeitraum sechs Mehrheitsbeteiligungen und zwei Minderheitsbeteiligungen an Unternehmen des Lebensmittelgroß- und -einzelhandels mit einem Gesamtumsatz von ca. 2 Mrd. DM erworben. Eine Untersagung durch das Bundeskartellamt kam bei keinem dieser Zusammenschlüsse in Betracht. Die Spar AG trifft in allen berührten Regionalmärkten auf einen oder mehrere der führenden Anbieter des Lebensmittelhandels und erreicht in keinem Fall eine überragende Marktstellung. Hervorzuheben ist der Erwerb einer Beteiligung an der famka Lebensmittel- und Non-Food-Handels GmbH & Co. KG (famka). Der Zusammenschluß wirkt sich auf sieben Regionalmärkten des Lebensmitteleinzelhandels im Rheinland aus, wobei die beteiligten Unternehmen Marktanteile zwischen 2 und 22 % erreichen. Weiterhin hat die Spar AG an der Union Handelshof & Co. KG, Rosenheim (Union), eine Mehrheitsbeteiligung erworben. Der Zusammenschluß wirkt sich auf den Sortimentszustellgroßhandel in Teilen von Mittel- und Oberbayern sowie auf vier Regionalmärkten des Le-

[2]) Bundesanzeiger 1988, S. 4231

bensmitteleinzelhandels in der Region Rosenheim aus. Die Marktanteile im Groß- bzw. Einzelhandel liegen hier unter 20 %. Die Spar AG erwarb weiterhin Minderheitsbeteiligungen von jeweils 24,9 % am Kapital der L. Stroetmann GmbH & Co. KG sowie der Kanne GmbH & Co. KG. In beiden Fällen war der Zusammenschlußtatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 erfüllt, da die Spar AG aufgrund gesellschaftsvertraglicher Regelungen eine Position erlangt hat, die der eines „Schachtelaktionärs" entspricht. In beiden Fällen erzielten die beteiligten Unternehmen auf den jeweils räumlich relevanten Märkten in Ostwestfalen wesentlich geringere Umsätze als die dort führenden Sortimentszustellgroßhändler Rewe bzw. Edeka.

Die bereits im Tätigkeitsbericht 1985/86 (S. 79) beschriebene interne Konzentration der Edeka-Gruppe hat sich in den vergangenen zwei Jahren weiter fortgesetzt. In insgesamt zehn angemeldeten Zusammenschlußvorhaben wurde die Zahl der Großhandlungen durch Verschmelzung bzw. Aufteilung von ehemals 30 auf 24 (seit 1. 1. 1989: 22) reduziert. Neben der internen Konzentration der Edeka-Gruppe hat das Bundeskartellamt acht kleinere externe Zusammenschlüsse mit einem Volumen von insgesamt 336 Mio. DM geprüft. Die Zusammenschlüsse sind nicht untersagt worden, da sich die Position der Edeka-Gruppe insgesamt weder auf den Beschaffungs- noch auf den Angebotsmärkten verändert hat.

Die AVA Allgemeine Handelsgesellschaft der Verbraucher AG (AVA), Bielefeld, hat die Firmen Kaufmarkt, Unterföhring/Nürnberg, und SUBA-Center, Cadenberge, übernommen. Beide Unternehmen sind regional starke Anbieter. Da die Zusammenschlüsse aber nicht zu räumlichen Marktüberschneidungen geführt haben, hat das Bundeskartellamt die Zusammenschlüsse nicht untersagt. Die AVA, ein expandierendes Unternehmen im Mittelfeld hinter den führenden sechs Anbietern des Lebensmittelhandels, erhöht damit ihr Umsatzvolumen auf über 3 Mrd. DM.

Das Bundeskartellamt hat die Übernahme einer Mehrheitsbeteiligung an der Florimex Verwaltungsgesellschaft mbH, Nürnberg, durch die Dibrell GmbH, eine 100 %ige Tochter der Dibrell Brothers Inc., Virginia/USA, nicht untersagt. Dibrell erzielt im internationalen Tabakhandel einen Jahresumsatz von 565 Mio. DM. Florimex (Jahresumsatz ca. 218 Mio. DM) betreibt mit mehreren in- und ausländischen Tochtergesellschaften den Import und Großhandel mit Schnittblumen, Pflanzen und Binderei-Bedarf. Florimex hat auf dem süddeutschen Blumengroßhandelsmarkt mit einem Marktanteil von ca. 12 % gegenüber den überwiegend mittelständisch geprägten Wettbewerbern eine dominierende Stellung (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 68 — Untersagung Rewe/Florimex). Diese Marktstellung wird aber weder durch Marktanteilsadditionen noch durch die verhältnismäßig geringen Ressourcen von Dibrell verstärkt.

Im Bereich der Einkaufskooperationen des Lebensmittelhandels hat es im Berichtszeitraum bedeutende Veränderungen gegeben. Die S + T Bundeszentrale Selex + Tania Handels AG (S + T) hat die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des Kammergerichts zurückgenommen, mit der die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes bestätigt worden war (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 81). Die S + T ist Ende 1987 aufgelöst worden. Ihre Funktion hat im wesentlichen die neu gegründete Markant AG, Pfäffikon (Schweiz), übernommen, wobei das operative Geschäft von deutschen Tochtergesellschaften abgewikkelt wird, die mit den bisherigen Tochterunternehmen der S + T identisch sind. An Markant sind die mit ihr zusammenarbeitenden Handelsunternehmen nicht gesellschaftsrechtlich beteiligt. Markant schließt mit Lieferanten und Handelsunternehmen jeweils getrennte Inkassoverträge sowie Verkaufsförderungs- und Warenvermittlungsverträge ab. Sie vermittelt den Lieferanten ferner Bürgschaften für deren Forderungen an die Handelsunternehmen, die mit Markant zusammenarbeiten. In den Verträgen beauftragen die Lieferanten Markant, gegen Entgelt das Inkasso sowie Verkaufsförderungsmaßnahmen und die Warenvermittlung für ihre Produkte durchzuführen. Durch spiegelbildliche Verträge mit Handelsunternehmen erklären sich diese damit einverstanden, daß Markant die Lieferantenrechnungen bei ihnen einzieht, wobei die Beträge abzuziehen sind, die „zwischen der Lieferfirma und der Markant AG und/oder dem Handelsunternehmen vereinbart sind". Mit Markant arbeiten im wesentlichen die Handelsunternehmen vertraglich zusammen, die bisher Gesellschafter der S + T waren. Markant hat aber im Hinblick auf die Prüfung ihrer Tätigkeit nach § 1 die Zusammenarbeit mit den führenden Handelsunternehmen bzw. deren Tochtergesellschaften gekündigt. Davon waren unmittelbar die Unternehmen Schaper und Deutsche SB-Kauf (Asko), die ehemaligen Werhahn-Betriebe Bolle, Schätzlein und Schade & Füllgrabe (Coop AG) sowie Kaufhof/Kaufhalle (Metro) betroffen. Wegen der Übernahme durch die führenden Unternehmen haben in der Folgezeit noch weitere Handelsunternehmen die Zusammenarbeit mit Markant beendet. Bei diesem Sachstand hat das Bundeskartellamt die Prüfung des Markant-Systems nach § 1 ausgesetzt. Im Hinblick auf die sprunghafte Zunahme der Zusammenschlüsse im Lebensmittelhandel und die damit verbundene starke Umsatzausweitung gerade der Unternehmen der Spitzengruppe des Lebensmittelhandels hält es das Bundeskartellamt bei den gegenwärtigen Marktverhältnissen für vertretbar, die von Markant organisierte Einkaufskooperation zur Zeit nicht aufzugreifen.

Das gegen die Gedelfi eingeleitete Verfahren (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 82) ist gegenstandslos geworden. Die Gedelfi hat ihre Eigenständigkeit als Einkaufskontor aufgegeben. Sie übt ihre Funktion nunmehr im Rahmen der Spar-Organisation aus. Wesentlicher Anlaß dafür waren die Abwanderung von Gedelfi-Mitgliedern zu anderen Einkaufsorganisationen, bedingt durch interne Auseinandersetzungen und Konzentrationsvorgänge. Endpunkt dieser Entwicklung war der erwartete Austritt der Deutsche Supermarkt GmbH, einem der letzten großen Mitglieder der Gedelfi nach der Übernahme durch die Rewe Leibbrand oHG (S. 86).

Die Gedelfi hat sich daher entschieden, mit der Spar-Organisation zusammenzuarbeiten. Mit einer Ausnahme (Nanz) werden die Gedelfi-Mitglieder ihren Einkauf über die neue Organisation Spar Gedelfi abrechnen. Einzelheiten der neuen Organisationsform

liegen noch nicht vor. Eine abschließende kartellrechtliche Beurteilung ist daher noch nicht möglich. Angesichts der verbliebenen Marktbedeutung der Gedelfi und der aktuellen Gesamtsituation im Lebensmittelhandel sind jedoch grundsätzliche Einwendungen des Bundeskartellamtes gegen die Zusammenarbeit nicht zu erwarten.

Bauwirtschaft und Grundstückswesen (70)

1. Bauhauptgewerbe

Bestimmte formularmäßige Bietererklärungen sind nach § 9 Abs. 1 AGBG unwirksam. Dies hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 23. Juni 1988 (WuW/E BGH 2523) festgestellt. In dem entschiedenen Fall hatten sich alle an einer Ausschreibung beteiligten Anbieter gegenüber dem Nachfrager verpflichten müssen, eine „Vertragsstrafe" von 3 % ihrer Angebotsendsumme zu zahlen, wenn ihnen die Beteiligung an einer Kartellabsprache nachgewiesen würde. Diese Verpflichtung bestand unabhängig davon, ob ein Auftrag vergeben wurde oder nicht. Zur Begründung seiner Entscheidung hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, Bietererklärungen dieses Inhalts benachteiligten unangemessen die Interessen der beteiligten Anbieter. Bei der als „Vertragsstrafenvereinbarung" bezeichneten Regelung handele es sich rechtlich um ein Garantieversprechen. Sinn und Zweck dieses Garantieversprechens sei es, durch eine selbständige zivilrechtliche Sanktion ein Verhalten zu erzwingen, dessen Durchsetzung vom Gesetzgeber den Kartellbehörden übertragen worden sei. Für eine zusätzliche zivilrechtliche Ahndung fehle es damit an einer inneren Rechtfertigung. Überdies laufe die Bietererklärung darauf hinaus, dem Bauherrn neue, vom eigentlichen Sachinteresse losgelöste Geldforderungen zu erschließen. Dies könne zu einer unangemessenen Bereicherung führen, da das Strafversprechen unabhängig von einem möglichen Schaden wirksam werde. Es sei deshalb leicht zu errechnen, wann der Bauherr die Bauleistung allein aus verwirkten „Vertragsstrafen" dieser Art nach Aufhebung einer Ausschreibung finanzieren könne.

Das Bundeskartellamt hat wegen verbotener Preisabsprachen gegen drei Großunternehmen des Bauhauptgewerbes und elf verantwortliche Vorstandsmitglieder Geldbußen von insgesamt 7 Mio. DM verhängt. Die Verfahren gegen die Unternehmen waren zunächst eingestellt worden, nachdem der Bundesgerichtshof entschieden hatte, daß eine einzige einheitliche Tat der Aufsichtspflichtverletzung vorliegt, wenn allgemeine Aufsichtsmaßnahmen in mehreren Niederlassungen eines Bauunternehmens unterlassen werden (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 83). Neuerliche Ermittlungen hatten aber ergeben, daß nicht nur diejenigen Vorstandsmitglieder, gegen die bereits ein Bußgeldbescheid einer Landeskartellbehörde ergangen war, sondern sämtliche Vorstandsmitglieder dieser Unternehmen für die Aufsichtspflichtverletzungen verantwortlich waren. Das Bundeskartellamt konnte daher gegen diejenigen Vorstandsmitglieder, gegen die noch kein rechtskräftiger Bußgeldbescheid vorlag, vorgehen und damit auch wegen der neuerlichen Absprachen Geldbußen gegen die Unternehmen verhängen. Die Bußgeldbescheide gegen die drei Unternehmen und gegen acht der Vorstandsmitglieder mit Geldbußen in Höhe von insgesamt 6,7 Mio. DM sind rechtskräftig geworden. Die Verfahren gegen die übrigen drei Vorstandsmitglieder hat das Kammergericht eingestellt.

In einem weiteren Verfahren hat der Bundesgerichtshof das Urteil des Kammergerichts wegen Verbrauchs der Strafklage aufgehoben und das Verfahren eingestellt (WuW/E BGH 2394 — KRB 8/86 — insoweit wie WuW/E BGH 2205 — KRB 3/85 und KRB 4/85 — Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 83). Der Bundesgerichtshof hat dabei darauf hingewiesen, daß zunächst zu prüfen ist, ob sich ein Vorstandsmitglied als Täter im Sinne von § 14 OWiG an den Submissionsabsprachen beteiligt hat, wenn es Aufsichtsmaßnahmen unterläßt, obwohl die Gefahr bestimmter Zuwiderhandlungen in einzelnen Zweigniederlassungen besonders groß ist. Rechne ein Vorstandsmitglied mit dem Abschluß von Submissionsabsprachen und nehme er diese zumindest billigend in Kauf, dann komme es nicht darauf an, ob ihm diese im einzelnen bekannt seien. Ein solcher Vorwurf sei gegenüber der Aufsichtspflichtverletzung eine andere Tat im Sinne von § 264 StPO.

Das Bundeskartellamt hat daraufhin gegen den Vorstandsvorsitzenden und das Unternehmen einen Bußgeldbescheid wegen Beteiligung an den Submissionsabsprachen in dem vom Bundesgerichtshof ausgeführten Sinne erlassen. Das Kammergericht hat dieses Verfahren wegen Verbrauchs der Strafklage eingestellt, da es in einer Beteiligung an den Submissionsabsprachen keine gegenüber der von der Landeskartellbehörde wegen anderer Absprachen bereits geahndeten Aufsichtspflichtverletzung selbständige Tat sieht. Diesen Beschluß des Kammergerichts hat der Bundesgerichtshof aufgehoben und die Sache an das Kammergericht zurückverwiesen. Er hat ausgeführt, daß keine Tatidentität vorliege. Entscheidend sei, daß zwischen dem Tatbild einer generellen Aufsichtspflichtverletzung, die Gegenstand des früheren Verfahrens war, und dem der eigenen Beteiligung an den Zuwiderhandlungen ein wesentlicher Unterschied bestehe. Die Vorwürfe seien jedenfalls dann nicht identisch im Sinne von § 264 StPO, wenn sich der Beteiligungsvorwurf nicht auf das Unterlassen allgemeiner Maßnahmen beschränkt, sondern ein weiteres Verhalten erfaßt, wie etwa das bewußte Unterlassen besonderer, speziell für eine einzelne Niederlassung, notwendiger Maßnahmen (WuW/E BGH 2543 — KRB 2/88).

Die Kartellbehörden und Gerichte werden nach den Entscheidungen des Bundesgerichtshofes das Verhalten von Vorständen und Geschäftsführern von Bauunternehmen künftig auch dann, wenn diesen kein konkretes Mitwirken an einzelnen Absprachen nachzuweisen ist, nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Aufsichtspflichtverletzung, sondern auch im Hinblick auf eine Beteiligung im Sinne von § 14 OWiG prüfen.

In zwei weiteren Verfahren hat das Kammergericht wegen Submissionsabsprachen gegen zwei Bauunternehmen und die verantwortlichen Personen Geldbußen in Höhe von insgesamt 250 000,— DM ver-

hängt. Ein Unternehmen und ein Betroffener haben Rechtsbeschwerde eingelegt. Damit ist das Verfahren wegen Baupreisabsprachen, das in den Jahren 1983/84 zur Verhängung von Geldbußen gegen 83 Unternehmen und 126 verantwortliche Personen geführt hatte (Tätigkeitsberichte 1985/86 S. 83 und 1983/84 S. 95f.), nahezu vollständig abgeschlossen.

2. Baunebengewerbe

Wegen fortgesetzter Durchführung von Submissionsabsprachen in der Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitärbranche (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 84) hat das Bundeskartellamt bis zum 31. 12. 1988 Geldbußen in Höhe von insgesamt 12,2 Mio. DM gegen elf Unternehmen und 28 verantwortliche Personen verhängt, nachdem die Betroffenen die ihnen zur Last gelegten Kartellverstöße im wesentlichen zugestanden haben. Die Bußgeldbescheide sind rechtskräftig; vereinzelt eingelegte Einsprüche sind zurückgenommen worden. Weiteren über 100 Unternehmen der Branche und mehr als 250 verantwortlichen Mitarbeitern hat das Bundeskartellamt Beschuldigungsschreiben zugestellt.

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb sämtlicher Anteile der zur Saint-Gobain-Gruppe gehörenden Grünzweig + Hartmann Montage GmbH, Ludwigshafen, durch die französische Compagnie Generale des Eaux S. A. (CGE) nicht untersagt. Die im Verhältnis zu Saint-Gobain umsatzschwächere Erwerberin war auf den von dem Zusammenschluß betroffenen Märkten für Klima- und Lufttechnik, Technischer Wärmeschutz, Industrie-Schallschutz, Akustik-Innenausbau, Kühlraumbau und Fassadenbau in der Bundesrepublik bisher nicht tätig. Zu einer Marktanteilsaddition kam es daher nicht.

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Beteiligung der Illbruck GmbH, Leverkusen, an der mit der Bayer AG verbundenen Rheinhold & Mahla GmbH, München, nicht untersagt. Rheinhold & Mahla beschäftigt sich seit dem Rückzug aus der Produktion von Mineralfaserstoffen 1984/85 nur noch mit Bau- und Montagearbeiten und ist als Planungs- und Beratungsunternehmen tätig. Illbruck erreicht als Hersteller von Schaumstoffprodukten (Isolierung, Akustik und Dichtung) beachtliche Marktanteile bei Fugendichtungen und Raumakustik/Schaumstoff. Beide Märkte haben enge Substitutionsbeziehungen zu anderen Materialien (Abspritzmassen auf Thiokol- und Silikon-Basis, Faserfüllstoffe, Gummi). Abnehmer für den Bereich Schaumstoff/Akustik sind zudem überwiegend Konzerngesellschaften aus der Elektro- und Kraftfahrzeugindustrie. Die Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen ist daher nicht zu erwarten.

3. Grundstückswesen

Die Stadtstaaten Hamburg und Bremen einschließlich der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie die Länder Nordrhein-Westfalen und Berlin haben von der Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH, Hamburg, deren in ihrem Gebiet liegenden Wohnungsbestand bzw. deren Tochtergesellschaften übernommen, die diese Wohnungen besitzen. Das Bundeskartellamt hat die Zusammenschlüsse nicht untersagt. Obgleich in allen Fällen der bei den Gebietskörperschaften bereits vorhandene Bestand an Mietwohnungen des sozialen Wohnungsbaus nicht unbeträchtlich ist, haben sich durch die Zusammenschlüsse keine marktbeherrschenden Stellungen ergeben.

4. Bergbau

Der Zusammenschluß zwischen der Deilmann-Haniel GmbH, Dortmund, (Gemeinschaftsunternehmen der zum Preussag-Konzern gehörenden C. Deilmann AG und der MAN AG) und der Gesteins- und Tiefbau GmbH (GTG), Recklinghausen, ist nicht untersagt worden. Die Geschäftsanteile der GTG wurden bisher von der Ruhrkohle AG (RAG) gehalten. Deilmann-Haniel hat über ihre Tochtergesellschaft Gebhardt & König auf dem Markt für Bergbauleistungen mit einem Anteil von knapp 30% eine führende Position. GTG ist ebenfalls in diesem Bereich mit einem Marktanteil von ca. 10% tätig. Die RAG ist das größte Unternehmen im inländischen Steinkohlebergbau und fragt über 75% der gesamten inländischen Bergbauleistungen nach. Gegen die zunächst angemeldete Beteiligung der RAG an Deilmann-Haniel in Höhe von 25,1% hatte das Bundeskartellamt Bedenken, da aufgrund dieser Beteiligung eine Vorzugsbehandlung von Deilmann-Haniel zu Lasten der Wettbewerber bei der Auftragsvergabe der RAG befürchtet werden mußte. Durch entsprechende Änderung der Anmeldung auf eine RAG-Beteiligung von weniger als 25% ohne Sperrechte entfällt die Möglichkeit einer gesellschaftsrechtlich abgesicherten Einflußnahme der RAG auf das Anbieterverhalten von Deilmann-Haniel gegenüber anderen Abnehmern. Für diese Einschätzung spricht auch, daß die RAG ihrer bisherigen Tochtergesellschaft GTG bei der Auftragsvergabe keine Sonderstellung eingeräumt hatte, sondern die Aufträge im Wettbewerb nach Leistungsgesichtspunkten vergeben wurden. Der Marktanteil von Deilmann-Haniel/GTG übersteigt zwar den Schwellenwert der Marktbeherrschungsvermutung des § 22 Abs. 3 Nr. 1; im Hinblick auf das Vorhandensein anderer leistungsfähiger Wettbewerber und den weiter rückläufigen Bedarf ist aber auch nach dem Zusammenschluß wesentlicher Wettbewerb zu erwarten.

Handel und Handelshilfsgewerbe (71)

1. Baumärkte

Der in zwei Schritten vollzogene Erwerb der Mehrheit an der Obergesellschaft des Baumarktfilialisten Obi-Deutsche Heimwerkermarkt Holding KG a. A., Wermelskirchen, durch die Tengelmann Warenhandelsgesellschaft oHG, Mülheim/Ruhr, ist nicht untersagt worden. Die Obi-Gruppe ist auf dem Handelsmarkt

für Heimwerkerbedarf tätig. Sie ist überdies Franchisegeber für Obi-Baumärkte. Einige Unternehmen der Gruppe erbringen Dienstleistungen (Systembetreuung, Organisationsentwicklung, Finanzierung) für die Obi-Baumärkte. Insgesamt erzielt die Obi-Gruppe mit rd. 150 Baumärkten Umsätze von gut 900 Mio. DM, wovon gut 450 Mio. DM auf 70 Baumärkte entfallen, die als Franchisenehmer-Märkte von Dritten geführt werden. Tengelmann gehört zu den führenden deutschen Lebensmittelhandelsunternehmen und hat bis zu dem Zusammenschluß mit Obi nur in Berlin Baumärkte betrieben. Zur Vermeidung einer Untersagung wurde die Obi-Heimwerkermarkt GmbH & Co. Berlin KG aus der Obi-Gruppe herausgelöst und verselbständigt. Hiernach führte der Zusammenschluß nicht mehr zu Marktanteilsadditionen. Die Tengelmann/Obi-Gruppe gehört mit einem bundesweiten Marktanteil von rund 15% zu den führenden Baumarktbetreibern. Eine Reihe von Wettbewerbern verfügen jedoch über größere (Veba) oder ähnlich große Ressourcen (Asko/Massa/Schaper, Coop).

Daneben sind die Wettbewerbsverhältnisse durch eine Vielzahl regional bedeutender Baumarktbetreiber gekennzeichnet. Die nach der Übernahme durch Tengelmann von Obi angemeldeten Zusammenschlußvorhaben waren im Hinblick auf diese Wettbewerbsverhältnisse ebenfalls nicht zu untersagen. Sie betrafen die Übernahme von zehn Baumärkten der Raab Karcher AG und einem Baumarkt der Fa. Rala, Ludwigshafen, sowie gruppeninterne Konzentrationsvorgänge: Den Mehrheitserwerb an sechs Obi-Franchise-Märkten, an denen die Obi-Zentrale bereits maßgeblich beteiligt war (Gesamtumsatz: 20 Mio. DM) und die Übernahme von zwei solchen Märkten (Gesamtumsatz: 29 Mio. DM), an denen die Zentrale bisher keine Anteile hielt.

2. Landhandel

Die Raiffeisen-Hauptgenossenschaft e. G., Kiel, hat das mittelständische private Landhandelsunternehmen J. H. Petersen KG, Neustadt, übernommen. Von diesem Zusammenschluß betroffen ist die Erfassung und Vermarktung von Getreide- und Ölsaaten sowie der Verkauf von Futtermitteln, Saatgut, Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln. Marktbeherrschende Stellungen entstehen durch den Zusammenschluß aber nicht.

Nach Auffassung des Bundeskartellamtes bilden die landesweiten Hauptgenossenschaften mit den lokalen Primärgenossenschaften als Mitglieder eine wettbewerbliche Einheit. Fusionen innerhalb des genossenschaftlichen Verbundes, wie z. B. die verstärkte Übernahme von Warengenossenschaften durch die BayWa im süddeutschen Raum, sind deshalb in aller Regel wettbewerblich neutral. Die Akquisition privater Landhandelsunternehmen durch Genossenschaften wird aber aufgrund des hohen Konzentrationsgrades in Zukunft zunehmend auf fusionskontrollrechtliche Grenzen stoßen.

3. Touristik

Das Bundeskartellamt hat die Ausschließlichkeitsbindungen von etwa 4 200 Reisebüros an die beiden größten Veranstalter von Pauschalreisen (Touristik Union International GmbH & Co., Hannover, und NUR Touristik GmbH, Frankfurt) nach § 18 für unwirksam erklärt. NUR hatte Ende 1986 in ihren mit den Reisebüros abgeschlossenen Vermittlungsverträgen den Vertrieb von Reisen der International Touristik Services Länderreisedienste GmbH, Köln, (ITS) untersagt. Dieser zur Metro-Kaufhof-Gruppe gehörende Veranstalter bietet Pauschalreisen unter den Marken Kaufhof Reisen, Hertie Reisen, ADAC Flugreisen, Glücks Reisen und Prima Reisen an. TUI gestattet seit Jahren nur denjenigen Reisebüros den Vertrieb ihrer Reisen, die sich verpflichten, Reisen der Wettbewerber NUR und ITS nicht zu vermitteln. Damit werden von TUI inzwischen etwa 2 600 Reisebüros gleichartig gebunden. Nach Schätzung des Bundeskartellamtes entfallen weit über die Hälfte aller von Reisebüros vermittelten Pauschalreisen sowie die Hälfte der insgesamt verkauften Pauschalreisen auf diese Gruppe von Reisebüros. Durch die von NUR ausgesprochene Vertriebssperre werden weitere 1 600 selbständige Reisebüros blockiert. Dem Veranstalter ITS ist damit der Zugang zu einem Vertriebsweg versperrt, über den etwa vier Fünftel aller über Dritte vertriebenen Pauschalreisen und zwei Drittel aller insgesamt verkauften Pauschalreisen abgewikkelt werden.

Nach Auffassung des Bundeskartellamtes sind sämtliche Eingriffskriterien des § 18 Abs. 1 2. Halbsatz erfüllt. Sowohl die Beschränkung der Wettbewerbsfähigkeit der Reisebüros als auch die für NUR und ITS bewirkte Sperre des Marktzutritts sind unbillig. Das Interesse der sperrenden Reiseveranstalter ist darauf gerichtet, den Preiswettbewerb mit gesperrten Konkurrenten beim Angebot von Reisen und den Provisionswettbewerb bei der Nachfrage nach Vermittlungsleistungen der Reisebüros zu beschränken. Durch das Ausmaß der Bindungen wird sowohl der Wettbewerb auf dem Markt für Pauschalreisen sowie auf dem Markt für touristische Vermittlungsleistungen wesentlich beeinträchtigt. Die Betroffenen haben Beschwerde eingelegt, die inzwischen zurückgewiesen worden ist.

Die zur Metro-Kaufhof-Gruppe gehörende ITS International Tourist Services Länderreisedienste GmbH & Co., Köln, hat eine Mehrheitsbeteiligung an der Jet Reisen GmbH, Frankfurt, erworben. ITS bleibt auch nach diesem Zusammenschluß hinter TUI, NUR und der LTU-Gruppe der viertgrößte Veranstalter von touristischen Reisen. Das Bundeskartellamt hat den Erwerb nicht untersagt, weil die Entstehung oder Verstärkung eines marktbeherrschenden Oligopols der vier führenden Reiseveranstalter nicht nachzuweisen ist. Der von ITS angemeldete Erwerb von 50% der Anteile an der Holland International Travel Group, dem größten Reiseveranstalter der Niederlande, ist ebenfalls freigegeben worden. Dieses Unternehmen, das auch eine Reisebürokette betreibt, hat auf dem Inlandsmarkt für Pauschalreisen nur geringe Bedeutung.

Kulturelle Leistungen (74)

1. Zeitungs-/Zeitschriftenverlage und Anzeigenblätter

Eine Reihe von Zeitungsfusionen hat den Konzentrationsgrad weiter erhöht. Besonders stark ist der Konzentrationsgrad in Schleswig-Holstein gestiegen. Die expandierenden Verlage von Tageszeitungen haben ihr Verbreitungsgebiet zumeist durch den Erwerb angrenzender Lokal- oder Regionalzeitungen und nicht durch die Herausbringung der eigenen Zeitung im Verbreitungsgebiet konkurrierender Tageszeitungen ausgedehnt. Ein Ausnahmefall ist das Eindringen des Mittelrhein-Verlages mit einer Ausgabe der Rhein-Zeitung in das Verbreitungsgebiet der Allgemeinen Zeitung der Mainzer Verlagsanstalt. In einigen Fällen sind auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen auf Anzeigenmärkten durch den Erwerb von Anzeigenblättern durch Tageszeitungs- oder Zeitschriftenverlage im Verbreitungsgebiet anderer Tageszeitungen eingetreten.

Das Bundeskartellamt hat die Beteiligungen der Axel Springer Verlag AG (ASV AG) in Höhe von je 24,5 % an der Kieler Zeitung, Verlags und Druckerei KG-GmbH & Co. (Kieler Verlags KG), an der Kieler Zeitung GmbH & Co. Offsetdruck KG (Offset KG) und an deren Komplementärgesellschafter untersagt. Das Kammergericht hat diese Entscheidung bestätigt. Die Kieler Verlags KG gibt über eine 100 %ige Tochtergesellschaft, die Kieler Nachrichten GmbH, die Tageszeitung „Kieler Nachrichten" heraus. Diese erscheint in Kiel und der näheren Umgebung sowie mit verschiedenen Kopfblättern im östlichen Holstein. An den genannten Gesellschaften der Kieler Zeitungsgruppe waren die Axel Springer Gesellschaft für Publizistik GmbH & Co. KG (Publizistik KG) mit ebenfalls ca. 24,5 % und die Dr. Kurt Heinrich Nachf. GmbH (Heinrich GmbH) mit 51 % beteiligt. Die Publizistik KG hielt zum Zeitpunkt der Untersagungsverfügung 26,1 % an der ASV AG. Die Beteiligung der ASV AG erfüllt den Tatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 5. Die Gesellschafter der Kieler Zeitungsgruppe werden von ihren Gesellschaften gemeinsam beherrscht. Für einen umfangreichen Katalog von unternehmerischen Entscheidungen ist eine Beschlußfassung durch die Gesellschafterversammlung erforderlich. Beschlüsse in diesem Bereich müssen mit einer Mehrheit von 75 % der vorhandenen Stimmen gefaßt werden. Durch den erheblichen Umfang der zustimmungsbedürftigen Geschäfte wird die Gesellschafterversammlung zum eigentlichen Geschäftsführungsorgan. Entscheidungen können nur noch einvernehmlich im Wege des Kompromisses unter den Gesellschaften gefunden werden, nicht aber durch Mehrheitsentscheidungen in wechselnden Koalitionen durch die die Interessen des jeweils überstimmten Partners übergangen werden. Wegen der engen Verbindung zwischen der ASV AG und der Publizistik KG ist ohnehin nicht zu erwarten, daß diese beiden Gesellschafter in wichtigen Fragen bei den Kieler Nachrichten eine unterschiedliche Unternehmenspolitik verfolgen würden. Die Anteilserwerbe verstärken die marktbeherrschende Stellung der Kieler Nachrichten in Kiel und im östlichen Holstein sowohl auf dem Leser- als auch auf dem Anzeigenmarkt. Die Publizistik KG hat nach der Entscheidung des Kammergerichts ihre Beteiligungen an der Kieler Zeitungsgruppe an die F & F Burda Gesellschaft für Beteiligungen GmbH & Co. (Burda KG) veräußert. Die ASV AG hat danach in der Rechtsbeschwerdeinstanz den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, weil aus ihrer Sicht nach dem Ausscheiden der Publizistik KG die Kieler Zeitungsgruppe durch die „Springer Gesellschaften" nicht mehr gemeinsam beherrscht wird. Das Bundeskartellamt hat sich dieser Erledigungserklärung nicht angeschlossen, weil der unverändert fortbestehende Gesellschaftsvertrag eine ausreichende Grundlage für einen mitbeherrschenden Einfluß eines jeden Gesellschafters ist. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes über die Erledigung der Rechtsbeschwerde steht noch aus.

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Hamburger Wochenblatt Verlag GmbH & Co. KG, eine Mehrheitsbeteiligung an der Schlei-Verlag GmbH zu erwerben, untersagt. Die Hamburger Wochenblatt Verlag GmbH, ein mit der Axel Springer Verlag AG verbundenes Unternehmen, gibt Anzeigenblätter heraus. Die Schlei-Verlag GmbH publiziert das Anzeigenblatt „Goden Dag, leeve Lüüd" im Nordosten von Schleswig-Holstein. In der Region ist auch die Kieler Nachrichten GmbH, die die Tageszeitung „Kieler Nachrichten" herausgibt, tätig. Die Zeitungsgruppe der Kieler Nachrichten ist mit der Axel Springer Verlag AG verbunden (s. o.). Das Bundeskartellamt hat den Zusammenschluß untersagt, weil die marktbeherrschende Stellung der Kieler Nachrichten GmbH in der Stadt Kiel und ihrer näheren Umgebung im Anzeigenmarkt verstärkt worden wäre und damit auch die Marktstellung auf dem Lesermarkt. Ein weiterer Grund für die Untersagung war das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung der Schlei Verlag GmbH auf dem Anzeigenmarkt in den Gebieten Kappeln und Eckernförde. Durch den beabsichtigten Erwerb wäre die Axel Springer Verlag AG in einen bisher mittelständisch strukturierten Markt eingedrungen. Die Unternehmen haben das Zusammenschlußvorhaben aufgegeben und die zunächst eingelegte Beschwerde zurückgenommen.

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der Stormarner Tageblatt Verlag und Druckerei J. Schüthe GmbH & Co. durch die Lübecker Nachrichten GmbH, die von der Axel Springer Verlag AG und einem weiteren Gesellschafter gemeinsam beherrscht wird, untersagt. Die Stormarner Tageblatt GmbH & Co. gibt die im Landkreis Stormarn verbreitete Abonnements-Tageszeitung „Stormarner Tageblatt" und das Anzeigenblatt „Blickpunkt" heraus. Die Lübecker Nachrichten GmbH publiziert die Tageszeitung „Lübecker Nachrichten" im Ostteil von Schleswig-Holstein. Im Landkreis Stormarn erscheinen die „Lübecker Nachrichten" mit ihrer Unterausgabe „Stormarner Nachrichten". Weiterhin gibt die Axel Springer Verlag AG im Landkreis Stormarn die Tageszeitungen „Hamburger Abendblatt" und „Bergedorfer Zeitung" heraus. Der Zusammenschluß ist untersagt worden, weil die marktbeherrschende Stellung der Lübecker Nachrichten GmbH in der betroffenen Region auf dem Leser- und Anzeigenmarkt verstärkt worden wäre. Durch die Übernahme wäre der letzte noch unabhän-

gige Wettbewerber auf dem Lesermarkt ausgeschieden. Die Beteiligten haben Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundeskartellamtes eingelegt.

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung Heinz Möller KG (SHL KG) durch die Flensburger Zeitungsverlag GmbH (FZV) untersagt. Die SHL KG ist inzwischen liquidiert worden. Die Zeitungen beider Verlage, die „Schleswig-Holsteinische Landeszeitung" und das „Flensburger Tageblatt" werden jetzt von der neu gegründeten Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlag GmbH herausgegeben. Verbreitungsgebiet der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung" ist hauptsächlich der Landkreis Rendsburg-Eckernförde und — mit der Nebenausgabe „Schlei-Bote" — der Landkreis Schleswig-Flensburg. Das „Flensburger Tageblatt" erscheint fast im gesamten Gebiet von Schleswig und in einem Teil des Landkreises Rendsburg-Eckernförde. Die beiden benachbarten Regionalzeitungen haben im überwiegenden Teil ihrer jeweiligen Verbreitungsgebiete eine Alleinstellung. An den gemeinsamen Grenzen ihrer Verbreitungsgebiete standen sie miteinander im Wettbewerb. Die marktbeherrschenden Stellungen beider Zeitungen werden sowohl durch Marktanteilsaddition in den Überschneidungsgebieten als auch durch den Wegfall des potentiellen Wettbewerbs verstärkt. Das Bundeskartellamt sieht in dem Zusammenschluß keine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen im Verhältnis zu den „Kieler Nachrichten". Diese erscheinen hauptsächlich im Umfeld der Stadt Kiel und können aller Voraussicht nach die marktbeherrschende Stellung der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung" in dem restlichen Gebiet dieses Landkreises nicht gefährden. Das Kammergericht hat die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes aufgehoben. Die schriftliche Begründung liegt noch nicht vor.

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der Adolf Enke GmbH & Co. KG, Gifhorn (Enke), und der Werbeagentur Henke, Wolfenbüttel (Henke), durch die Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co., Hannover, (Madsack) nicht untersagt. Enke gibt im Raum Gifhorn/Wolfsburg die Tageszeitung „Aller Zeitung/Wolfsburger Allgemeine" sowie ein Anzeigenblatt heraus. Henke vertreibt das Anzeigenblatt „Schaufenster" im Großraum Wolfenbüttel. Madsack — u. a. Herausgeber der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung" — war auf den von den Zusammenschlüssen betroffenen Märkten bislang nicht vertreten. Die erworbenen Objekte werden auch weiterhin im Wettbewerb insbesondere mit der im Einzugsbereich von Braunschweig dominierenden „Braunschweiger Zeitung" stehen.

Das Bundeskartellamt hat die Beteiligung der Hamburger Wochenblatt Verlag GmbH & Co. KG (Axel Springer Verlag AG) an der Blitz-Tip GmbH nicht untersagt. Die Blitz-Tip GmbH gibt im Großraum Frankfurt das Anzeigenblatt „Blitz-Tip" mit einer Auflage von 1,1 Mio. Exemplaren und in der Stadt Frankfurt zusätzlich am Wochenende das Anzeigenblatt „Blitz-Tip Plus" mit einer Auflage von 430 000 Exemplaren heraus. Die Beteiligung führte zu einer Addition von Marktanteilen auf dem Anzeigenmarkt im Großraum Frankfurt, da die Axel Springer Verlag AG in diesem Gebiet mit ihrer „Bild-Zeitung" — Ausgabe Frankfurt — eine eigene Belegungseinheit für Anzeigenkunden anbietet. Die Axel Springer Verlag AG erreicht aber durch den Zusammenschluß keine marktbeherrschende Stellung, weil insbesondere mit den im Großraum Frankfurt erscheinenden Abonnements-Tageszeitungen heftiger Wettbewerb herrscht. Diese haben im Anzeigenmarkt einen bedeutend höheren Marktanteil als die Kaufzeitungen und Anzeigenblätter.

Das Bundeskartellamt hat die Verschmelzung der Fazit-Stiftung Gemeinnützige Verlagsgesellschaft mbH mit der Imprimatur Gemeinnützige Gesellschaft mbH nicht untersagt. Die Fazit-Stiftung gibt die „Frankfurter Allgemeine Zeitung" heraus, der im Großraum Frankfurt als Regionalausgabe die „Rhein-Main-Zeitung" beigelegt wird. Die Imprimatur GmbH publiziert die Kaufzeitung „Abendpost/Nachtausgabe", die inzwischen eingestellt wurde, und die Abonnements-Zeitung „Frankfurter Neue Presse" mit verschiedenen Kopfblättern im Umland von Frankfurt. Die „Neue Presse" hat zwar in ihren Randgebieten auf den Lesermärkten im Hochtaunuskreis und Main-Taunus-Kreis Marktanteile von jeweils 44 % bzw. 47 %, ist aber in ihrem Kernverbreitungsgebiet, der Stadt Frankfurt, deutlich schwächer, so daß hier durch den Zusammenschluß der Wettbewerb gegenüber der bisher führenden „Frankfurter Rundschau" gestärkt wird. Diese hat sowohl in der Stadt Frankfurt als auch im Großraum Frankfurt eine führende Stellung im Anzeigenmarkt, die auch durch den Zusammenschluß nicht gefährdet wird. Das Bundeskartellamt konnte nicht nachweisen, daß die zusammengeschlossenen Zeitungen durch gemeinsame Strategien in Zukunft die Gewichte im Vertriebs- und Anzeigenmarkt entscheidend verändern können.

Der Verleger des Anzeigenblattes „Dachauer Rundschau" hat wegen der Bedenken des Bundeskartellamtes von dem geplanten Verkauf an den in der Region führenden Tageszeitungsverlag abgesehen. Die Veräußerung an den zur Zeitschriftenverlagsgruppe Sebaldus gehörenden Fortuna Verlag war dagegen unbedenklich.

Der Verlag der regionalen Tageszeitung „Passauer Neue Presse" hatte geplant, sich über einen kurz zuvor erworbenen Anzeigenblattverlag an einem weiteren Anzeigenblattverlag zu beteiligen. Das Bundeskartellamt hat dem Tageszeitungsverlag mitgeteilt, daß sowohl der bereits vollzogene als auch der beabsichtigte Zusammenschluß die Untersagungsvoraussetzungen erfüllen, da sie die marktbeherrschende Stellung der „Passauer Neuen Presse" absicherten. Daraufhin sind beide Anzeigenblattverlage von einem Familienangehörigen aus dem Gesellschafterkreis des Tageszeitungsverlages erworben worden. Der Erwerber ist zwar Mitglied im Beirat des Zeitungsverlages und in einer Stiftung, die Anteile am Zeitungsverlag hält, doch ist eine mitbeherrschende Stellung nach den vorgelegten Verträgen nicht nachweisbar. Die Zusammenschlüsse waren damit der Zusammenschlußkontrolle entzogen, weil die zurechenbaren Umsatzerlöse auch bei Anwendung der Presseumsatzklausel unter 500 Mio. DM liegen.

Das Bundeskartellamt hat dem Zeitungsverlag Mainzer Verlagsanstalt Will und Rothe GmbH & Co. KG, Mainz (MVA), 1987 mitgeteilt, daß der bekanntgewordene treuhänderische Erwerb des Anzeigenblattverlages Rundschau-Verlagsgesellschaft mbH, Ingelheim (Rundschau-Verlag), durch die MVA im Jahre 1983 die Untersagungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 erfüllt. Daraufhin hat die MVA 1988 angezeigt, daß sie über ein Mitglied ihres Beirates sämtliche Geschäftsanteile des Rundschau-Verlages von einem Veräußerer erworben habe, der nach der heutigen Erkenntnis der MVA die Geschäftsanteile für ihre früheren Geschäftsführer hielt. Gleichzeitig erklärte die MVA, sie sei nicht bereit, den Erwerb durch Veräußerung an einen Dritten rückgängig zu machen. Sie sei der Auffassung, daß ohne die betrügerischen Manipulationen ihrer früheren Geschäftsführer und anderer Personen der Rundschau-Verlag durch Konkurs aus dem Markt ausgeschieden wäre. Die durch den Rundschau-Verlag vermittelten Marktanteile auf Anzeigenmärkten wären damit voll der MVA zugefallen, da seinerzeit im Vertriebsgebiet der „Ingelheimer Rundschau" und der „Binger Rundschau" keine Wettbewerbsobjekte erschienen. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, daß der Rundschau-Verlag ohne die Unterstützung der MVA überschuldet wäre, könne die „Wiederherstellung des früheren Zustandes" im Sinne von § 24 Abs. 6 allenfalls bedeuten, daß der aktive Geschäftsbetrieb des Unternehmens eingestellt werde.

Im Juni 1988 sind dann alle Ausgaben der „Rundschau" (mit Ausnahme der „Bad Kreuznacher Rundschau", deren Übernahme durch die MVA wettbewerblich unbedenklich ist) eingestellt worden. Die MVA erklärte auf Anfrage, sie beabsichtige nicht, im Vertriebsgebiet der eingestellten Anzeigenblätter neue Anzeigenblätter herauszugeben. Seit der Einstellung der „Rundschau" gibt deren Altverleger ein neues Anzeigenblatt mit dem Titel „Neue Ingelheimer Umschau" heraus. Mit dieser Neugründung ist jetzt zumindest in Ingelheim wieder ein unabhängiger Anzeigenblattverleger tätig. Die MVA hat sich inzwischen auch bereit erklärt, keine Rechte an dem Titel „Ingelheimer Rundschau" aus § 16 UWG geltend zu machen. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes ist damit die Wettbewerbsbeschränkung, die durch das Untersagungsverfahren für unzulässig erklärt werden sollte, beseitigt.

Das Kammergericht hat die Untersagung des Zusammenschlusses zwischen der S-W Verlag GmbH & Co. KG für Lokalinformation, Mayen, (S-W Verlag) einerseits und der Weiss-Druck + Verlag GmbH & Co. KG, Monschau, sowie ihrem Alleingesellschafter und dessen Sohn (Weiss-Gruppe) andererseits (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 89) bestätigt (WuW/E OLG 4095). Das Kammergericht teilt die Auffassung, daß der S-W Verlag durch die W + I Verlag GmbH, Werbung und Information, Neuwied, (W + I), die über identische Gesellschafterstämme mit der Mittelrhein-Verlag GmbH, Koblenz, verflochten ist, und die Weiss-Gruppe gemeinsam beherrscht wird. Nach Auffassung des Kammergerichts verstärkt der Zusammenschluß das im Landkreis Cochem-Zell und im Raum Mayen bestehende marktbeherrschende Oligopol des S-W Verlages und der Mittelrhein-Verlag GmbH auf dem Anzeigenmarkt für Anzeigenblätter und Tageszeitungen. Die Mittelrhein-Verlag GmbH ist in diesen Gebieten mit Ausgaben ihrer regionalen Tageszeitung „Rhein-Zeitung" vertreten. Das Kammergericht hat marktbeherrschende Stellungen des S-W Verlages in den Landkreisen Bittburg-Prüm und Bernkastel-Wittlich verneint, da die Anzeigenblätter des Verlages hier mit der regionalen Tageszeitung „Trierischer Volksfreund" im Wettbewerb stehen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig. Die beteiligten Unternehmen haben den untersagten Zusammenschluß entflochten, indem sie die Anzeigenblätter des S-W Verlages im Landkreis Cochem-Zell und im Raum Mayen in die neu gegründete S-W Verlag Lokalanzeiger-Wochenspiegel GmbH & Co. KG, Mayen, eingebracht haben. An dieser neuen Gesellschaft ist die Weiss-Gruppe mit 75,1 % und W + I mit 24,9 % beteiligt. Eine personelle Verflechtung zwischen dem S-W Verlag und der neuen Gesellschaft in der Geschäftsführung oder beim übrigen Personal besteht nicht. Die neue Gesellschaft wird als selbständige Unternehmenseinheit im Anzeigenblattgeschäft in den beiden genannten Gebieten, die nach ihrem Anzeigenpotential hierfür eine hinreichende wirtschaftliche Grundlage bilden, tätig sein.

Die großen Zeitschriftenverlage versuchen, ihre in den letzten Jahren bei den traditionellen allgemeinen Publikumszeitschriften eingetretenen Auflagenverluste auszugleichen, indem sie ihr Tätigkeitsgebiet durch die Herausgabe eigener Titel oder durch Übernahme dort erscheinender Titel auf das benachbarte Ausland ausdehnen. Wegen der marginalen Inlandsverbreitung und der nur begrenzten Verwertbarkeit der neugewonnenen Ressourcen im Inland sind diese Zusammenschlüsse — wie etwa der Erwerb der französischen Frauenzeitschrift „Marie-France" durch die Verlagsgruppe Bauer — unproblematisch. Weiterhin haben die Verlage ausländische Titel für das Inland oder inländische Publikumszeitschriften mit speziellem Themenkreis übernommen. So hat die Burda GmbH mit dem französischen Verlag der Zeitschrift „Elle" ein Gemeinschaftsunternehmen für eine deutschsprachige Ausgabe dieser Frauenzeitschrift gegründet. Die Verlagsgruppe Bauer hat die deutsche Ausgabe der Zeitschrift „Wiener" übernommen. Diese Zusammenschlüsse haben zwar zum Wegfall potentiellen oder aktuellen Wettbewerbs geführt, denn Burda und Bauer hätten in den jeweiligen Marktsegmenten mit eigenen Objekten tätig werden können. Die wettbewerblich negativen Auswirkungen solcher Zusammenschlüsse werden aber derzeit und in absehbarer Zukunft durch eine anhaltend große Zahl von Neuerscheinungen überkompensiert. Eine Abgrenzung der Interessengebiete der großen Zeitschriftenverlage ist dabei nicht erkennbar.

Das Bundeskartellamt hat gegen die Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co. KG (WAZ KG) und die beiden Geschäftsführer dieses Unternehmens Bußgelder verhängt. Die WAZ KG hatte den Erwerb der in Essen erscheinenden Stadtteilzeitungen „Borbecker Nachrichten" und „Werdener Nachrichten" vor der nach

§ 24 a Abs. 1 erforderlichen Anmeldung vollzogen. Die Betroffenen und die Nebenbetroffene WAZ KG haben gegen die Bußgeldbescheide Einspruch eingelegt, ihn inzwischen aber zurückgenommen.

Das Bundeskartellamt hat nach Beschwerden des Zeitschriftenhandels die Unterschreitung der gebundenen Einzelverkaufspreise (EVP) im Abonnementvertrieb bei einer Reihe von Zeitschriften der vier Großverlage Gruner + Jahr, Heinrich Bauer Verlag, Axel Springer Verlag und Burda GmbH als mißbräuchliche Handhabung der Preisbindung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 beanstandet. Zeitschriftenverlage unterbieten beim Abonnement-Vertrieb von Publikumszeitschriften mit speziellem Themenkreis zunehmend die gebundenen Einzelverkaufspreise (EVP). Insbesondere bei neuen Titeln beträgt der Preisabstand bis zu 20% und in Einzelfällen noch mehr. Nach der Rechtsprechung ist es aber dem Preisgebundenen (Zeitschriftenhändler) nicht zumutbar, an der Preisbindung festgehalten zu werden, wenn der Preisbinder (Verlag) selbst die gebundenen Preise im Direktvertrieb unterbietet und dem Gebundenen dadurch potentielle Käufer verlorengehen (Bundesgerichtshof vom 20. 11. 1969 „Schallplatten II", WuW/E BGH 1073, 1078; OLG Frankfurt vom 13. 6. 1985, WuW/E OLG 3609, 3610). Eine derartige Handhabung der Preisbindung ist nach ständiger Rechtsprechung mißbräuchlich im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 1. Allerdings führt nicht jede Unterschreitung des gebundenen EVP durch einen niedrigeren Abonnementpreis zu gewichtigen Nachfrageverschiebungen zu Lasten des Handels und damit zum Mißbrauchstatbestand des § 17 Abs. 1, denn die Zeitschriftenkäufer haben beim Bezug einer Zeitschrift über das Abonnement und über den Handel unterschiedliche Präferenzen. Deshalb und aufgrund weiterer Umstände erreicht ein Abonnementpreisvorteil von bis zu 10% noch nicht die „Spürbarkeitsschwelle", bei der durch den Preisunterschied dem Handel in gewichtigem Umfang Zeitschriftenkunden verlorengehen. Ob bereits bei einem Überschreiten dieser Grenze von 10% diese Schwelle erreicht wird, war nicht mit hinreichender Sicherheit nachweisbar. Da das Bundeskartellamt die mißbräuchliche Handhabung der Preisbindung nachzuweisen hat, hat es in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Preismißbrauchsaufsicht („Valium II" WuW/E BGH 1678, 1682) zum Ausgleich von Unsicherheitsfaktoren eine Sicherheitsmarge zu berücksichtigen. Ein Abonnementpreisvorteil, der mehr als 15% des EVP beträgt, führt bei den betreffenden Zeitschriften aber nach allgemeiner Erfahrung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu deutlichen Nachfrageverschiebungen zu Lasten des gebundenen Handels und ist daher mißbräuchlich. Die zunehmende Preisdifferenzierung zwischen Abonnementpreis und gebundenem EVP bei Zeitschriften mit speziellem Themenkreis, aber auch Preisdifferenzierungen in anderen Verlagsbereichen, wie z. B. bei preisgebundenen Büchern, höhlen die Preisbindung tendenziell aus. Ein Verlag, der das Privileg der Preisbindung in Anspruch nimmt, darf nicht zugleich die betrieblichen Vorteile ausschöpfen, die eine Preisdifferenzierung ermöglicht. Der Gesetzgeber wollte mit der Freistellungsregelung des § 16 das hergebrachte System einheitlicher Preise für Verlagserzeugnisse wegen der damit verbundenen Vorteile ermöglichen. Mit dieser Zielsetzung ist die Preisdifferenzierung für verschiedene Nachfragergruppen oder Vertriebswege zum Zwecke der Gewinnmaximierung nicht vereinbar. Die vier genannten Großverlage haben bei den betroffenen Zeitschriften inzwischen die Differenz zwischen dem gebundenen EVP und dem Abonnementpreis auf maximal 15% verringert bzw. entsprechende Preisänderungen noch für das Jahr 1989 angekündigt. Das Bundeskartellamt wird nach einer Herabsetzung der Preisdifferenz auf höchstens 15% die Verfahren einstellen.

Die Bertelsmann AG hat ihre mittelbare Beteiligung an der Ärzte-Zeitungs Verlags-GmbH auf eine Mehrheitsbeteiligung erhöht. Das Bundeskartellamt hat diesen Zusammenschluß nicht untersagt. Die Ärzte-Zeitungs Verlags-GmbH gibt die allgemeinmedizinische Fachzeitschrift Ärzte-Zeitung heraus, Bertelsmann auf demselben Markt die MMW Münchner Medizinische Wochenschrift. Auf dem betroffenen Leser- bzw. Vertriebsmarkt konkurrieren mehr als 30 Objekte, die überwiegend kostenlos vertrieben werden und denen eine geringe Nachfrage gegenübersteht. Bertelsmann nimmt hier auch nach dem Zusammenschluß nur eine mittlere Marktstellung ein. Auf dem wirtschaftlich bedeutsameren Anzeigenmarkt hatte die Ärzte-Zeitung dagegen bereits vor dem Zusammenschluß die führende Position. Durch den Zusammenschluß erhöht sich der Marktanteil auf knapp unter 20%. Im Hinblick auf die Vielzahl der teilweise bedeutenden Marktteilnehmer, die relativ niedrigen Marktzutrittsschranken und die Abhängigkeit aller Objekte von den Werbeaktivitäten der Pharma-Industrie ist die Entstehung einer überragenden Marktstellung aber nicht zu erwarten.

Das Bundeskartellamt hat die Beteiligung der zur Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck GmbH gehörenden Handelsblatt GmbH an der VDI Verlag GmbH nicht untersagt. Der Hauptumsatzträger des VDI Verlages, die VDI Nachrichten, ist auf dem Leser- bzw. Vertriebsmarkt auch nach dem Zusammenschluß durch ein nahes, wettbewerblich sehr starkes Umfeld wesentlichem Wettbewerb ausgesetzt. Auf verschiedenen Teilmärkten für Anzeigen führt der Zusammenschluß zwar zu gewissen Positionsverbesserungen der VDI Nachrichten und des Handelsblatts, wegen der erheblichen Anzahl marktstarker Konkurrenten kommt es aber nicht zu einer überragenden Marktstellung. Die sieben technischen Fachzeitschriften des VDI Verlages erreichen auf ihren jeweiligen Märkten aus strukturellen Gründen ebenfalls keine überragende Marktstellung.

2. Musikverlage

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb sämtlicher Anteile an dem weltweit tätigen Musikverlag Chappell & Co. Inc., New York (Chappell), durch die Warner Communication Inc., New York (Warner), einen der bedeutendsten Tonträgerhersteller der Welt, nicht untersagt. Der Marktanteil der beteiligten Unternehmen auf dem betroffenen Markt für Nutzungsrechte

der Autoren (Komponisten und Textdichter) bzw. für Musikverlagsleistungen zur Verwertung dieser Rechte liegt deutlich unter der Grenze der Marktbeherrschungsvermutung des § 22 Abs. 3 Nr. 1. Die Finanzkraft von Warner und die Auswertungsmöglichkeiten der Autorenrechte im eigenen Tonträger- und Filmgeschäft eröffnen dem Unternehmen im Vergleich zu den Wettbewerbern keinen überragenden Verhaltensspielraum. Diese Ressourcen sind für die Zugangsmöglichkeit eines Musikverlages zu Autorenrechten nicht allein entscheidend. Außerdem konkurriert Warner auf dem betroffenen Markt mit anderen potenten Tonträgerherstellern, wie z. B. Bertelsmann, EMI-Electrola und Polygram. Anhaltspunkte für eine oligopolistische Marktbeherrschung von Warner und den genannten großen Wettbewerbern waren nicht festzustellen.

3. Bespielte Tonträger

Der Erwerb sämtlicher Anteile an der TELDEC Schallplatten GmbH, Hamburg (Teldec), durch die Warner Communications Inc., New York, (Warner) ist nicht untersagt worden. Warner ist einer der weltweit bedeutendsten Hersteller von bespielten Tonträgern (Schallplatten, Musikkassetten und Compact Discs) im Bereich der Unterhaltungsmusik (U-Musik). Auf dem inländischen Markt ist Warner mit dem Tochterunternehmen WEA Musik GmbH, Hamburg, (WEA) vertreten. Zu den nach Marktanteilen bedeutendsten Tronträgerherstellern der U-Musik im Inland gehören die Unternehmen Polygram, Bertelsmann, CBS, EMI-Electrola, WEA und Teldec. Der Zusammenschluß erfüllt die Oligopolvermutung des § 23a Abs. 2 nicht, da die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen bei Tonträgern der U-Musik ohne Kinderrepertoire und Wortproduktionen und dergleichen die Marktanteilsgrenze von mehr als 15% in § 23a Abs. 2 Satz 2 nicht erreichen. Ob zwischen den führenden Anbietern wesentlicher Wettbewerb herrscht, konnte letztlich dahingestellt bleiben. Auch ein marktbeherrschendes Oligopol wäre wegen unternehmensstruktureller Besonderheiten bei Teldec nur geringfügig verstärkt worden. Der Zusammenschluß führt zudem zu Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen bei Tonträgern der E-Musik (Klassik), die die Nachteile der Verstärkung einer möglichen Marktbeherrschung bei Tonträgern der U-Musik überwiegen würden. Bei Tonträgern der E-Musik ist Polygram marktbeherrschend.

Die Kaufhof AG, Köln, hat 50% der Anteile an der WZ-Tonträger-Vertriebs-GmbH, Herzogenrath erworben. Das Unternehmen ist vor allem im Großhandel mit Tonträgern tätig und erzielte 1987 einen Gesamtumsatz von 23 Mio. DM. Hauptabnehmer der überwiegend importierten Erzeugnisse war bereits vor dem Zusammenschluß die Kaufhof AG, die Tonträger lediglich im Einzelhandel anbietet. Der Zusammenschluß ist nicht untersagt worden, da die WZ-Tonträger-Vertriebs-GmbH auch auf einem eng abgegrenzten Markt für den Großhandel mit Tonträgern keine überragende Marktstellung erlangt.

4. Sport

Das Bundeskartellamt hat den Kartenverkauf des Deutschen Fußball-Bundes e. V. (DFB) für die Fußball-Europameisterschaft 1988 im Hinblick auf einen möglichen Mißbrauch im Sinne des § 22 Abs. 4 Nr. 1 geprüft. Der DFB beabsichtigte, in der Bundesrepublik Deutschland den Verkauf der Eintrittskarten für das Endspiel mit dem Verkauf von Eintrittskarten für jeweils zwei verschiedene Gruppenspiele zu koppeln. Für das Endspiel standen bei Beginn des Vorverkaufs in der Bundesrepublik etwa 50 000 Eintrittskarten zur Verfügung, die in diesem Gebiet über Vorverkaufsstellen und die Mitgliedsverbände des DFB abgesetzt werden sollten. Jedem Interessenten sollten maximal zwei Endspielkarten in der zeitlichen Reihenfolge der Nachfrage („Windhundsystem") verkauft werden. Zu Beginn des Vorverkaufs am 1. April 1987 standen zwar die Spielorte und -termine für die Gruppenspiele fest, nicht aber die Teilnehmer an der Endrunde, ausgenommen die Mannschaft der Bundesrepublik als Ausrichter. Der DFB war als Ausrichter der Endrunde für deren Dauer keinem Wettbewerb ausgesetzt, also marktbeherrschend auf diesem Markt und damit Normadressat des § 22 Abs. 4 Satz 1. Bei dem Vorwurf eines an sich mißbräuchlichen Kopplungsgeschäftes und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Abnehmer war allerdings zu berücksichtigen, daß die Karten für das EM-Endspiel und zumindest für die Gruppenspiele der Mannschaft der Bundesrepublik Deutschland ausverkauft werden würden. Für die zuletzt genannten Spiele standen mindestens dreimal soviele Karten zur Verfügung wie für Endspielkarten. Unter der Voraussetzung, daß in jeder Vorverkaufsstelle bei Beginn des Vorverkaufs Eintrittskarten für das Endspiel und für die Gruppenspiele der Mannschaft der Bundesrepublik Deutschland mindestens im Verhältnis zwei zu fünf angeboten würden, und daß damit den Kaufinteressenten nach Maßgabe der jeweils noch vorrätigen Kartenkontingente die Chance eingeräumt würde, den Kauf einer Endspielkarte mit zwei Karten für verschiedene Gruppenspiele der Mannschaft der Bundesrepublik Deutschland zu verbinden, waren die Bedenken nach § 22 Abs. 4 Satz 1 gegen die beabsichtigte Koppelung ausgeräumt. Diese Beurteilung folgt den Maßstäben, die der Bundesgerichtshof im Fall „Inter Mailand-Spiel" seiner Entscheidung zugrundegelegt hat (WuW/E BGH 2406).

5. Neue Medien

Fernsehen

Die Wettbewerbsfähigkeit der privaten Fernsehanbieter hat sich im Berichtszeitraum durch Vergrößerung der Reichweiten verbessert. Dies ist in erster Linie auf die Vergabe neuer terrestrischer Frequenzen zurückzuführen. Insbesondere SAT 1 und RTL Plus haben dadurch erheblichen Zuwachs im Anzeigengeschäft erzielt. Allerdings gestattet die Knappheit terrestrischer Frequenzen nur in beschränktem Umfang die Schaffung solcher neuen Sendemöglichkeiten. Die kleineren inländischen Fernsehanbieter

Kanal 5 und Eureka sind bisher ausschließlich auf die Übertragung in den Kabelnetzen angewiesen.

Das Bundeskartellamt hat die Beteiligung der zur Berlusconi-Gruppe gehörenden Finanzaria d'Investimento Finivest S. p. A. (Finivest), Mailand, in Höhe von 45% an der Kabelmedia Programmgesellschaft mbH (KMP) nicht untersagt. Diese Gesellschaft bietet das Fernsehprogramm Kanal 5 an; ihre Anteile wurden bisher von den Herren Fischer und Dr. Kloiber gehalten. Die Berlusconi-Gruppe hat mit ihren privaten Fernsehsendern in Italien den größten Anteil im Werbefernsehen. Sie war in der Bundesrepublik vorher nicht tätig. KMP verbreitete bis zum Jahre 1987 ein Programm unter dem Titel „Musik Box", das im wesentlichen mit Videoclips bestritten wurde. Ab 1988 wurde das Programm schrittweise in Richtung auf ein Vollprogramm erweitert und nach dem Zusammenschluß in „Kanal 5" umbenannt. Der Zusammenschluß wurde nicht untersagt, da KMP aufgrund seiner durch die Beschränkung auf das Kabelnetz bedingten geringen Reichweite nur über sehr geringe Marktanteile im Fernsehwerbemarkt verfügt. Andere Medienbereiche waren von diesem Zusammenschluß nicht berührt.

Bei der Prüfung der von der Taurus-Gruppe (Kirch) angemeldeten Erhöhung ihrer Minderheitsbeteiligung an der Axel Springer Verlag AG (ASV AG) auf über 25% stand der Fernsehmarkt, insbesondere der Markt für die Programmbeschaffung für das Fernsehen im Mittelpunkt. Dem Beteiligungsvorhaben der Taurus-Gruppe war eine Auseinandersetzung zwischen dem Hauptgesellschafter Kirch und den Erben Axel Cäsar Springers um den beherrschenden Einfluß bei der ASV AG vorausgegangen, in dessen Verlauf die Springer-Erben ihre bisherige Minderheitsbeteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung erhöht haben. Mögliche fusionsrechtliche Bedenken gegen die Erhöhung der Beteiligung der Taurus-Gruppe hätten sich aus ihrer starken Stellung als Händler von Filmen für die Fernsehausstrahlung ergeben können. Ein höherer Anteil an der ASV AG hätte den bisher schon starken Einfluß der Gruppe auf den Fernsehanbieter SAT 1 (Beteiligung von Taurus 40%) erhöht und damit diesen Fernsehanbieter als Abnehmer von Spielfilmrechten noch stärker an die Taurus-Gruppe gebunden. ASV AG ist mit 15% an dem Fernsehanbieter SAT 1 beteiligt. Eine Verstärkung der schon starken Stellung der Taurus-Gruppe bei Spielfilmrechten war jedoch nicht zu erwarten. Durch die Minderheitsbeteiligung an ASV AG wird die mittelbare Einflußnahme auf SAT 1 nicht verbessert. Die Mehrheit an ASV AG wird von der Publizistik KG (Springer-Erben) gehalten. Angesichts dieser Mehrheitsbeteiligung in einer Hand ist nicht nachzuweisen, daß eine Minderheitsbeteiligung der Taurus-Gruppe Einflußmöglichkeiten auf die ASV AG gewährt, die es ermöglichen würden, die Unternehmenspolitik bei SAT 1 auf diesem Wege zu steuern. Anzeichen für eine absehbare Änderung der augenblicklichen Mehrheitsverhältnisse bei der ASV AG sind bei der Prüfung des Falles nicht erkennbar geworden.

Das Bundeskartellamt hat den zwischen den öffentlich-rechtlichen Anstalten und dem Deutschen Sportbund abgeschlossenen „Globalvertrag" über die ausschließliche Nutzung von Fernsehübertragungsrechten (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 90) als einen Verstoß gegen § 18 untersagt. Das Kammergericht hat die Entscheidung bestätigt (WuW/E OLG 4267). Der Deutsche Sportbund hatte im Namen des größten Teils seiner Mitglieder den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Prioritätsrechte bei der Übertragung — sowohl zeitgleich als auch zeitversetzt — von Sportveranstaltungen der Mitglieder eingeräumt. Solche Exklusivverträge, wenn auch wie hier in abgeschwächter Form, sind besonders in der augenblicklichen Marktphase des Fernsehens problematisch. Die Nachfrage nach attraktiven Fernsehstoffen — zu diesen gehören insbesondere Sportveranstaltungen — steigt stark an. Dies liegt insbesondere am Aufkommen des privaten Fernsehens, nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch in anderen europäischen Ländern. Die stark wachsende Nachfrage führt zu Programmbeschaffungsproblemen für die Fernsehanbieter. Die Errichtung von Marktzugangsschranken in diesem Bereich durch Exklusivverträge hat besonders nachteilige Wirkungen für die neuen privaten Fernsehanbieter. Der Globalvertrag deckt allerdings nicht alle für die Fernsehzuschauer in der Bundesrepublik Deutschland wichtigen Sportveranstaltungen ab. So werden insbesondere ausländische und auch auf deutschem Boden stattfindende internationale Sportereignisse nicht von diesem Vertrag erfaßt. Außerdem sind die Verbände einiger publikumswirksamer Sportarten wie Fußball und Eishockey dem Globalvertrag nicht beigetreten. Dies vermindert aber seine wettbewerbsschädlichen Auswirkungen nur wenig. Zum einen sind auch die internationalen Sportereignisse im wesentlichen durch Exklusivverträge, die von der Europäischen Rundfunkunion (Eurovision) abgeschlossen werden, den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für die Übertragung im Fernsehen in der Bundesrepublik Deutschland vorbehalten. Zum anderen läßt der Umstand, daß wichtige Sportarten nicht unter den Globalvertrag fallen, die Marktzugangsbeschränkung für die ausgeschlossenen Anbieter unberührt, da der Anbieter eines Vollprogramms auf eine durchgängige Sportberichterstattung, die alle wesentlichen Sportarten erfaßt, nicht verzichten kann. Ein wesentlicher Gesichtspunkt bei der Beurteilung des Globalvertrages war im übrigen dessen auf fünf Jahre festgelegte Laufzeit. Derart langfristige Exklusivverträge setzen den Wettbewerb bei der Beschaffung von Fernsehprogrammaterial weitgehend außer Kraft.

Das Kammergericht hat in seiner Entscheidung anerkannt, daß Exklusivverträge im Bereich der Programmbeschaffung eine normale wirtschaftliche Erscheinung sind, hat aber klargestellt, daß die Sperrwirkung solcher Verträge von § 18 erfaßt wird. Das Gericht hält im Gegensatz zum Bundeskartellamt eine weite, alle Sportarten einbeziehende Marktabgrenzung für angemessen. Bei einer solchen Marktabgrenzung könne aber schon die Erfassung eines relativ geringen Anteils des Angebots in den Exklusivverträgen zu einer unbilligen Marktzutrittsbeschränkung führen, weil der Anbieter eines Fernsehvollprogramms auf ein umfassendes Programmangebot angewiesen ist. Das Argument der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, ihnen stehe wegen des verfas-

sungsrechtlich begründeten Grundversorgungsauftrages ein bevorrechtigter Zugang zum Programmaterial zu, hält das Kammergericht in diesem Zusammenhang für unerheblich, weil der Globalvertrag ihnen auch den Zugang zu Sportveranstaltungen sichern würde, wenn er ohne die beanstandete Prioritätsklausel praktiziert würde.

Hörfunk

In allen Bundesländern außer in Nordrhein-Westfalen, im Saarland, in Hessen und in Bremen gibt es inzwischen private Hörfunkunternehmen. In Nordrhein-Westfalen steht die Zulassung privater Rundfunkunternehmen auf der Grundlage des inzwischen in Kraft getretenen Rundfunkgesetzes bevor. In Hessen und in Bremen sind Gesetze für die Zulassung privater Rundfunksender verabschiedet worden. Zwei unterschiedliche Rundfunkkonzepte lassen sich unterscheiden: die landesweite Senderkette und der lokale Rundfunk. Die Gesetzgebung in Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen stellt den lokalen Rundfunk, die der anderen Bundesländer die landesweite Senderkette in den Vordergrund. Beide Systeme lassen sich zur Zeit kaum nebeneinander in einem Land verwirklichen, da nicht genügend Frequenzen zur Verfügung stehen. Auch für die landesweite Senderkette werden aus technischen Gründen viele lokale Sendestationen benötigt. Allerdings wird auch in Ländern, in denen das lokale Rundfunksystem vorherrscht, durch Zulieferung von einheitlichen Fremdprogrammen an mehrere Lokalsender im Endergebnis ein Rundfunk mit größerer regionaler Reichweite eingeführt. Dies gilt für Baden-Württemberg und wird in noch größerem Umfange in Nordrhein-Westfalen der Fall sein. Für diese Entwicklung sind ökonomische Gründe ausschlaggebend. Zum einen führt der Zukauf von Programmaterial bei den lokalen Sendern zur Kostensenkung. Zum anderen wird auch in der Rundfunkwerbung in erster Linie für Markenartikel geworben und die Markenartikelindustrie bevorzugt die größere regionale Werbung gegenüber der lokalen Werbung.

Das Bundeskartellamt hat verschiedene Zusammenschlüsse zu lokalen Rundfunkunternehmen in Baden-Württemberg nicht untersagt. Es handelt sich um die PPG Radio Regenbogen GmbH & Co., Welle Fidelitas Privater Karlsruher Rundfunk GmbH & Co. KG, die Radio Konstanz Betriebs GmbH & Co. und die Radio Witthoh GmbH & Co. In diesen Fällen sind an den gegründeten Gesellschaften, die allein oder zusammen mit anderen Gesellschaften innerhalb von Anbietergemeinschaften private Regionalsender betreiben sollen, Zeitungsverlage beteiligt, die ihr Erscheinungsgebiet im Ausstrahlungsgebiet des jeweiligen Regionalsenders haben. Wenn die beteiligten Zeitungsverlage in ihrem Verbreitungsgebiet im Anzeigenmarkt eine marktbeherrschende Stellung haben, kann die Beteiligung an einem Rundfunkunternehmen im gleichen Gebiet zur Absicherung der beherrschenden Stellung im Zeitungsanzeigenmarkt führen. Deckt sich das Ausstrahlungsgebiet des Senders in etwa mit dem Verbreitungsgebiet der Tageszeitung, so ist ein beschränkter Substitutionswettbewerb zwischen Zeitungswerbung und Rundfunkwerbung möglich. Die Beteiligung am Rundfunk kann dem Zeitungsverlag daher die Möglichkeit verschaffen, seinen Einfluß im Rundfunkunternehmen zur Einschränkung des aufkommenden Wettbewerbs zwischen den beiden Medien zu nutzen. Solche Schutzstrategien setzen allerdings voraus, daß das neugegründete Rundfunkunternehmen im Rundfunkmarkt, zumindest eine so starke Stellung besitzt, daß es das Wettbewerbsgeschehen steuern kann. In den Fällen Radio Regenbogen und Welle Fidelitas sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, da im jeweiligen Ausstrahlungsgebiet der Sender bereits teils öffentlich-rechtliche, teils private Werberundfunkprogramme empfangen werden konnten. In beiden Fällen ermöglichten die geographischen Gegebenheiten einen Empfang der Sender im gesamten Oberrheintal, was zu starker wettbewerblicher Berührung aller dort zu empfangenden privaten und öffentlich-rechtlichen Programme führt. Wegen der Aktivität des Schweizer Lokalradios ist in Südbaden (Radio Konstanz, Radio Witthoh) ebenfalls ein von Wettbewerb geprägter Rundfunkmarkt zu erwarten.

In einem weiteren Fall hat das Bundeskartellamt die Gründung einer Programmgesellschaft in Baden-Württemberg nicht untersagt, die selbst keinen Rundfunk betreiben, sondern Mantelprogramme an lokale Rundfunksender liefern soll. Die Radio 7 Programm- und Werbegesellschaft mbH & Co. KG ist von mehreren regionalen Zeitungsverlagen und dem Burda-Verlag gegründet worden. Nur die Neue Presse Gesellschaft mbH & Co. KG, Ulm, und der Schwäbische Verlag KG erreichen eine Beteiligung über 25 %, so daß nur diese Anteilserwerbe der Fusionskontrolle unterliegen. In der Neuen Presse-Gesellschaft erscheint die Zeitung Süd-West-Presse und im Schwäbischen Verlag die Schwäbische Zeitung. Beide sind größere Regionalzeitungen mit Verbreitung im südlichen Teil von Baden-Württemberg. Durch Lieferung eines einheitlichen Mantelprogramms an mehrere Lokalsender können größere Gebiete mit Werbung erreicht werden. Auf diese Weise haben lokale Sender zusätzlich zu ihrer lokalen Werbung die Möglichkeit, sich auch an der regionalen Werbung zu beteiligen. Durch den Zusammenschluß werden aber weder im Rundfunk-Werbemarkt im Südteil von Baden-Württemberg noch in den Anzeigenmärkten der beteiligten Zeitungsverlage marktbeherrschende Stellungen geschaffen oder verstärkt. Unter den Anbietern von Mantelprogrammen gibt es wirksamen Wettbewerb. Das gleiche gilt für den Bereich der regionalen Werbung. Zu den dort tätigen Unternehmen gehören auch größere bundesweit operierende Unternehmen, wie z. B. Ufa Radio (Bertelsmann), AV Euromedia (Holtzbrinck), Burda, DPA und eine Anzahl von regionalen Sendern.

6. Verwertungsgesellschaften

Der Bundesgerichtshof (WuW/E BGH 2497) hat der Rechtsbeschwerde der GEMA gegen den Beschluß des Kammergerichts (WuW/E OLG 4040) stattgegeben und die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 92) aufgehoben. Die GEMA hatte zunächst nur für das Wertungs-

verfahren in der Sparte E (ernste Musik) die Regelung eingeführt, daß eine Beteiligung an diesem Verfahren bei Unverhältnismäßigkeit ausscheidet. Der Bundesgerichtshof sieht darin keine Diskriminierung einer einzelnen Berufsgruppe. Aus den Besonderheiten, die sich aus Funktion und Struktur der betroffenen Verwertungsgesellschaft ergeben, folge, daß die Verteilung der Einnahmen an die Berechtigten (Komponisten, Textdichter, Verleger) im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwandes Schätzungen, Pauschalierungen und sonstigen Vereinfachungen in der Berechnung unterliege. Der Bundesgerichtshof billigt der Verwertungsgesellschaft in diesem Zusammenhang einen Beobachtungs- und Beurteilungsspielraum zur Feststellung und Vermeidung von möglichen Fehlentwicklungen zu. Für einen begrenzten Zeitraum könne dabei auch eine Ungleichbehandlung hingenommen werden. Zugleich hat der Bundesgerichtshof jedoch klargestellt, daß die Verwertungsgesellschaften neben der in den §§ 18, 19 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes geregelten Aufsicht des Deutschen Patentamts auch der Kartellaufsicht unterliegen. Dies gilt sowohl in ihrem Verhältnis zu Dritten bei der Verwertung der ihnen übertragenen Rechte als auch in ihrem Verhältnis zu den Urhebern und sonstigen Berechtigten. Der Verhaltensspielraum einer Verwertungsgesellschaft sei hier auch durch keinerlei Wettbewerb eingeschränkt, sie habe eine marktbeherrschende Stellung. Der Bundesgerichtshof hat ferner die in der Literatur lange Zeit umstrittenen Fragen der Unternehmenseigenschaft der Berechtigten bei der wirtschaftlichen Verwertung ihres künstlerischen Schaffens bejaht. In diesem Zusammenhang handelten die Berechtigten als selbständige Marktteilnehmer im geschäftlichen Verkehr. Dies gelte auch für die Verteilung der Erträge zwischen den Berechtigten und der Verwertungsgesellschaft.

Filmwirtschaft (75)

Mittelständische Filmtheater haben sich in den letzten Jahren wiederholt beim Bundeskartellamt und bei mehreren Landeskartellbehörden darüber beschwert, daß sie entweder gar nicht, nur unzureichend oder zu spät mit Spielfilmen beliefert werden. Beschwerden dieser Art haben sowohl zu förmlichen kartellbehördlichen Verfahren als auch zu informellen Gesprächen mit Vertretern der Filmverleiher und der Filmtheater geführt. Ziel dieser Gespräche war es, eine diskriminierungsfreie Filmverleihpraxis und damit eine bessere Belieferung der mittelständischen Filmtheater zu erreichen. Dabei spielte auch die Überlegung eine Rolle, daß im Filmverleihgeschäft kurzfristig disponiert werden muß, was nur bei einem kooperativen Verhalten aller Marktbeteiligten reibungsfrei geschehen kann. Flexible und zugleich gesetzeskonforme und ausgewogene, von den Marktpartnern selbst gefundene Verhaltensregeln entsprechen diesen Voraussetzungen viel eher als eine Verleihpraxis, die sich wesentlich auf Mißbrauchsverfügungen der Kartellbehörden stützen müßte. Die Verleiher werden ihre Verleihpraxis wie folgt gestalten.

Bei der Festlegung der Belieferungsrangfolgen spielen mehrere Kriterien eine Rolle. Hauptkriterium ist das jeweilige Einspielergebnis der Vergangenheit. Umsatzstarke Filmtheater werden grundsätzlich vor umsatzschwächeren Theatern mit Kopien bedient. Das gilt auch für das Verhältnis der Nachaufführer in einer Großstadt zu Erstaufführern an einem Mittelplatz. Ein Filmtheater, das an einem Mittelplatz im Durchschnitt bessere Ergebnisse erzielt als ein Nachaufführer in einer Großstadt, wird regelmäßig vor diesem Nachaufführer Kopien erhalten. Die Einstufung nach den Einspielergebnissen wird laufend kontrolliert. Insbesondere werden nach jedem Film, der gute oder sehr gute Verleiherlöse bringt, die Einspielergebnisse der einzelnen Theater genau analysiert. Maßgebend ist dabei nicht nur die absolute Höhe der eingespielten Gelder, sondern auch die Einspielzeit. Das Einspielergebnis wird gesondert für jedes einzelne Kino unabhängig davon abgerechnet, ob es sich in einem Kinozentrum befindet oder zu einer größeren Gruppe gehört.

Zu den Nebenkriterien gehören der Standort, das Umfeld, die Verkehrsanbindung, die technische Ausstattung, die sonstige Ausstattung/Service und die Programmgestaltung. Die Nebenkriterien prägen insgesamt den Eindruck, den ein Theater auf das Publikum macht; sie bestimmen wesentlich seine Akzeptanz und seinen Erfolg.

Für das Verhältnis Erstaufführer/Nachaufführer gilt, daß Nachaufführer möglichst schon dann eine Mitspielgelegenheit erhalten sollen, wenn die vertragliche Laufzeit einschließlich Pflichtprolongation im Ersteinsatztheater des vorspielenden Erstaufführers beendet ist. Wird ein Film während der vertraglich vereinbarten Mindestspielzeit in ein kleineres Haus umgesetzt, so gelten die Prolongationsvereinbarungen dieses Theaters. Selbst bei Eintritt einer Pflichtprolongation in diesem Haus soll die Erfüllung der vertraglichen Mindestspielzeit im Ersteinsatztheater als Zeitpunkt für eine Mitspielberechtigung der Nachaufführer gelten. Dadurch ist klargestellt, daß nach Ablauf der vertraglichen Laufzeit im Ersteinsatztheater andere Kinos mitspielen können, ohne das Erstaufführungsrecht zu verletzen. Ferner wird damit ausgeschlossen, daß durch die langzeitige Aufführung eines Films in kleinen, zu einem Center gehörenden Theater die Mitspielmöglichkeiten der Nachaufführer blockiert werden. Schließlich ergibt sich daraus auch, daß Prolongationspflichten nicht etwa deswegen entfallen, weil andere Kinos mitspielen.

Die Verleiher sichern zu, daß neue Theater, Nachaufführungstheater und Programmkinos solcher Kinobesitzer, die sich durch ein besonderes unternehmerisches Engagement auszeichnen, jederzeit die Aussicht haben, von den Verleihfirmen als Erstaufführer beliefert zu werden. Wichtig ist nur, daß die Kinos aufgrund ihrer Lage überdurchschnittlich viele Besucher anziehen können und daß die Inhaber bereit sind, die für Erstaufführungen üblichen Konditionen zu erfüllen. In diesem Zusammenhang haben die Verleiher eine Reihe von Nachaufführungstheatern benannt, die in letzter Zeit zu Erstaufführungstheatern aufgerückt sind.

Die führenden Filmverleiher haben ihre Bereitschaft erklärt, sich in Zukunft konsequent an diese diskriminierungsfreien Grundsätze zu halten. Das Bundeskartellamt sieht hierin einen wichtigen Schritt zur Beseitigung struktureller Nachteile, denen insbesondere kleinere Filmtheater im Wettbewerb ausgesetzt sind. Soweit es zu Abweichungen kommt, werden diese kartellrechtlich geprüft. Sollte es zu Diskriminierungen kommen, müssen die betreffenden Verleiher mit der Einleitung eines kartellbehördlichen Verfahrens rechnen.

Sonstige Dienstleistungen (76)

1. Technische Überwachungs-Vereine

Die Technischen Überwachungs-Vereine (TÜV) haben aufgrund der Beanstandungen des Bundeskartellamtes auf den Abschluß einer Rahmenvereinbarung mit Aufzugherstellern verzichtet. Nach der vorgesehenen Vereinbarung sollten sich die Aufzughersteller verpflichten, den Erwerbern von Aufzugsanlagen die Aufzugsunterlagen mit der Bitte zu übersenden, diese zur Vor- und Abnahmeprüfung dem örtlich zuständigen TÜV zuzuleiten. Nach der vorgesehenen Rahmenvereinbarung hätten sich die Aufzughersteller ferner bemühen müssen, mit den Betreibern der von ihnen gewarteten Anlagen Einvernehmen darüber herzustellen, daß die wiederkehrenden Prüfungen durch den TÜV durchgeführt werden. Diese Vereinbarungen hätten zu einer Behinderung der freiberuflichen Sachverständigen durch den TÜV geführt und ein wesentliches Ziel der Änderungsverordnung zur Aufzugsverordnung vom 17. August 1988 (BGBl. I S. 1685) in Frage gestellt. Danach sollen den freiberuflichen Sachverständigen Prüfungen für Aufzugsanlagen in ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden ermöglicht werden, zu denen bisher die TÜV allein befugt waren.

2. Umweltschutz

Dienstleistungen für den Umweltschutz gewinnen immer stärkere Bedeutung. Hiermit befassen sich zunehmend auch Großunternehmen. Sie schließen sich z. T. in Gemeinschaftsunternehmen mit mittelständischen Unternehmen zusammen, die aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit in diesem Bereich über entsprechende Erfahrung verfügen. Häufig sind kapitalintensive Investitionen erforderlich, die mittelständische Unternehmen allein nicht finanzieren können. Die Leistungen werden weitgehend auf privatwirtschaftlicher Basis erbracht, vielfach auch in Zusammenarbeit mit den Kommunen. Umweltschutzaktivitäten von Großunternehmen betreffen u. a. die Sammlung und den Transport von Haus- oder Sondermüll (Deutsche Babcock, Ruhrkohle) sowie Altstoffen (Salzgitter), die Aufbereitung von Industrieabfällen (Metallgesellschaft), die Errichtung und den Betrieb von Abfallverbrennungsanlagen für Haus- oder Sondermüll (Philip Holzmann, Thyssen, RWE), Sondermülldeponien (Metallgesellschaft, Philip Holzmann, Strabag) sowie die Bodenaufbereitung (VEBA, Ruhrkohle). Die bisher geprüften Zusammenschlüsse waren fusionsrechtlich unbedenklich. Die Konzentration in den einzelnen Dienstleistungsbereichen des Umweltschutzes ist nicht so weit fortgeschritten, daß marktbeherrschende Stellungen erreicht werden.

3. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe

Das Bundeskartellamt hat eine Reihe von Zusammenschlüssen im Hotel- und Gaststättenbereich nicht untersagt, durch die bedeutende ausländische, vor allem britische Konzerne im Inland vordringen. So hat die britische Ladbroke-Gruppe sämtliche Anteile an der Hilton International Company, die in Deutschland mit drei Hotels vertreten ist, erworben. Der britische Konzern Bass hat den internationalen Geschäftsbereich von Holiday Inns außerhalb von Nordamerika und Mexiko, darunter 15 Hotels in der Bundesrepublik Deutschland, übernommen. Die britische Trusthouse Forte-Gruppe hat das Grand Hotel Nürnberg erworben. Die Hotels Frankfurt Plaza und Bremen Plaza sind von der Mariott Corporation (USA), das Hamburg Plaza von der schwedischen SAS-Gruppe und das Rheinpark Plaza von der schweizerischen Swissair Nestlé Swissôtel AG übernommen worden. Die PepsiCo, Inc., USA, hat 22 inländische Wendy's Restaurants von deren amerikanischer Muttergesellschaft übernommen und zur Umwandlung in Pizza Hut-Restaurants auf ein Gemeinschaftsunternehmen der PepsiCo und der Tengelmann-Warenhausgesellschaft übertragen. Ferner hat der britische Whitbread-Konzern sich an der SCHWAGA Holding-Gruppe (fünf Denver-Steakhäuser) beteiligt, und die britische Grand Metropolitan hat die Wienerwald GmbH erworben, die in Deutschland — selbst und durch Franchisenehmer — 231 Restaurants betreibt. Die SAS-Gruppe hat die August Giele & Söhne GmbH & Co. KG (u. a. Flughafen-Restaurants in Hamburg) erworben. Marktbeherrschende Stellungen sind in diesen Fällen weder erreicht noch verstärkt worden, weil die jeweiligen Erwerber auf den betroffenen Märkten bisher nicht oder nur in geringem Umfang tätig waren und lebhafter Wettbewerb besteht.

4. Transportbetonförderung

Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung einer Vertriebskooperation von vier mittelständischen südbayerischen Betonpumpenverleihfirmen nach § 5b nicht widersprochen.[1]) Die Gesellschafter treten im Vertragsgebiet (Teile Südbayerns und Baden-Württembergs) nicht mehr eigenständig auf, sondern sind nur noch für die technische Betreuung der zur Verfügung gestellten Autobetonpumpen zuständig. Durch die gemeinsame Disposition können die An- und Abfahrtswege verkürzt und die Standzeiten verringert werden. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs ist im Hinblick auf eine Reihe von Mitbewerbern im südbayerischen Raum, niedrige Marktzutrittsschranken, den zunehmenden Einsatz von Großmast-Autobetonpumpen sowie im Hinblick auf den

[1]) Bundesanzeiger 1987, S. 10806 und S. 15570

Substitutionswettbewerb zwischen dem Einsatz von Autobetonpumpen und der Betonförderung durch stationäre Pumpen und Krane nicht zu erwarten.

5. Textil- und Berufskleidungs-Leasing und -Pflege

Das Bundeskartellamt hat die Kooperation von neunzehn mittelständischen Wäscherei- und Textilreinigungsunternehmen unter der Firmierung DBL-Deutsche Berufskleider- und Textil-Leasing GmbH[2]) nach § 5b legalisiert. Die bundesweite Zusammenarbeit der jeweils nur regional tätigen Unternehmen erstreckt sich auf die Entwicklung von Organisationssystemen für das Berufskleider- und Textilleasing, die Überwachung der einheitlichen Durchführung dieser Organisationssysteme, die gemeinsame Werbung unter einer einheitlichen Marke, den gemeinsamen Einkauf sowie auf den gemeinsamen Vertrieb an Großkunden, die überregional flächendeckende Leasing- und Pflegeleistungen zu einheitlichen Preisen und Geschäftsbedingungen nachfragen. Die DBL-Gesellschafter, deren Absatzgebiete sich nicht oder nur geringfügig überschneiden, stehen im Wettbewerb mit bundesweit bzw. überregional tätigen Großunternehmen. Der Marktanteil der Kooperation liegt in allen betroffenen Teilbereichen deutlich unter 15%. Die Zusammenarbeit in der DBL eröffnet den mittelständischen Unternehmen die Möglichkeit, Geschäftsbeziehungen mit Großkunden, die ein überregionales Netz von Filialen oder Vertretungen haben, aufzubauen. Der Wettbewerb auf dem betroffenen Markt wird damit durch das Auftreten eines weiteren bundesweit tätigen Anbieters intensiviert. Die Angebotspreise der DBL-Gesellschafter werden nur für die zentral akquirierten Verträge mit überregional zu bedienenden Kunden vereinheitlicht.

6. Industrieinstandhaltung

Das Bundeskartellamt hat Mehrheitsbeteiligungen von Thyssen an den Unternehmen Westdeutsche Industrieinstandhaltungs-Verwaltungsgesellschaft Biermaier (WIV) und E. u. P. Eder & Prochnow Anlagenbau und Anlagenwartung (E & P) nicht untersagt. E & P und die zur WIV-Holding gehörende Westdeutsche Industrieinstandhaltung GmbH & Co. KG (WIG) reinigen und warten Maschinen und Anlagen im industriellen Bereich. WIG und E & P haben zwar zusammen auf dem mittelständisch strukturierten Markt für Industrieinstandhaltung einen nicht unerheblichen Marktanteil. Die Eindringensvermutung des § 23a Abs. 1 Nr. 1a ist jedoch durch strukturelle Besonderheiten des Marktes widerlegt. Die Zahl der Anbieter ist groß. Die Finanzkraft spielt nur eine unbedeutende Rolle, entscheidend ist die Qualität der Mitarbeiter. Die Marktzutrittsschranken sind angesichts der Vielzahl der kleineren Unternehmen gering. Für die Nachfrager ergibt sich durch den Zusammenschluß keine spürbare Verengung der Alternativen. Aufgrund des steigenden Anteils insbesondere von großen Industrieunternehmen, die von der Eigenreinigung und -wartung zur Fremdinstandhaltung übergehen, ist zu erwarten, daß der bisher dynamische Markt auch in Zukunft stark wachsen wird.

[2]) Bundesanzeiger 1987, S. 1384 und S. 16620

Freie Berufe (77)

1. Unternehmensberater

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Roland Berger Verwaltungsgesellschaft mbH durch die Deutsche Bank AG nicht untersagt. Die Roland Berger-Gruppe bietet eine breite Palette von Leistungen im Bereich der Unternehmensberatung an. Sie verfügt jedoch auf keinem der betroffenen Märkte über eine marktbeherrschende Stellung. Die Marktanteile der Roland Berger-Gruppe liegen im Bereich der klassischen Unternehmensberatung wie in der Datenverarbeitungs- und Softwareberatung, der Marktforschung und der Personalberatung unter 5%. Es handelt sich dabei um wachsende Märkte mit niedrigen Marktzutrittsschranken. Unter den Marktteilnehmern, zu denen auch bedeutende, international tätige Unternehmen gehören, besteht starker Wettbewerb.

2. Grafik-Designer

Der Bund Deutscher Grafik-Designer (BDG) hat für seine Mitglieder eine Mittelstandsempfehlung zur Honorar- und Konditionengestaltung ausgesprochen. Die Mitglieder des BDG sind — abgesehen von angestellten Grafik-Designern — selbständig tätige, überwiegend alleinschaffende Unternehmer. Sie konkurrieren mit Werbeagenturen, die zum Teil zu internationalen Konzernen gehören, ferner mit Druckereien, Spezialverlagen und Bilddruckereien. Diese bieten ihren Kunden in der Regel ein Gesamtgrafikkonzept an. Abnehmer sind u. a. große Markenartikelhersteller, Industrieunternehmen und die öffentliche Hand. Die Honorarempfehlungen sollen bewirken, daß die BDG-Mitglieder, bei denen angesichts der Vielfältigkeit der Leistungen große Unsicherheit über angemessene Honorare besteht, Angebote abgeben können, die auch vom Preis her günstig erscheinen. Die BDG-Mitglieder können sich auf diesem Wege besser im Wettbewerb gegen Großunternehmen behaupten. Eine Empfehlung gleicher Preise wird durch einen nach fachlicher Qualifikation, Rang und Ruf sowie Berufserfahrung unterschiedlichen „Entwerferfaktor" vermieden.

3. Apotheker

In dem Musterverfahren gegen die Apothekerkammer Bremen (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 93) hat das Kammergericht durch Beschluß vom 3. März 1987 (WuW/E OLG 4008) die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes vom 12. März 1986 (WuW/E BKartA 2232) bestätigt. Nach Auffassung des Kammergerichts kann eine Apothekerkammer im Rahmen ihrer Satzungsautonomie die Außenwerbung der Apotheken durch Regelungen ihrer Berufsordnung

nur beschränken, um eine gewissenhafte Ausübung des Apothekerberufs zu gewährleisten und um das den Apothekern im Zusammenhang mit ihrem Beruf entgegengebrachte Vertrauen zu schützen. Erstreckt sich aber die Berufsordnung auf ein generelles Verbot der Außenwerbung, ohne daß es darauf ankommt, wie diese wirkt und ob sie im Einzelfall unterhalb der Schwelle von übertriebener oder marktschreierischer Werbung liegt, so ist dies ein unzulässiger Eingriff in die durch Art. 12 Grundgesetz garantierte Berufsfreiheit. Beschließt eine Apothekerkammer bei der Einführung einer Berufsordnung eine derart weitgehende Einschränkung der Außenwerbung für Apotheken, so beschränkt sie den zulässigen Werbungswettbewerb und verstößt gegen das Kartellverbot. Die Entscheidung des Kammergerichts ist inzwischen mit der Rücknahme der ursprünglich eingelegten Rechtsbeschwerde rechtskräftig.

4. Dentalhygiene

Das Bundeskartellamt hat das Vorgehen einzelner Landeszahnärztekammern gegen das DHI-Dentalhygiene-Institut in Herford als Boykottaufruf nach § 26 Abs. 1 beanstandet. Die Gründer der DHI beabsichtigen, in Großstädten Zahnhygieneinstitute einzurichten, deren Zweck u. a. die krankheitsvorbeugende Zahnreinigung sein soll. Die Kammern haben ihre Mitglieder unter Androhung standesrechtlicher Konsequenzen vor der Beteiligung an diesem Institut durch Kapitaleinbringung bzw. durch Erbringung zahnärztlicher Dienstleistungen gewarnt. Die Bundeszahnärztekammer hat nach Intervention des Bundeskartellamtes zugesichert, daß das beanstandete Verhalten aufgegeben und die Einrichtung privater Dentalhygieneinstitute unter Beteiligung von Zahnärzten künftig nicht mehr durch einzelne Landesärztekammern behindert wird.

Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (78)

Das Bundeskartellamt hat einem Mittelstandskartell nach § 5b für die Vermarktung von Speisezwiebeln nicht widersprochen.[1]) Die beteiligten Großhandelsunternehmen wollen bei der Erfassung und Aufbereitung von Speisezwiebeln durch eine gemeinsame Qualitätskontrolle, Verwendung einheitlichen Verpackungsmaterials, ein gemeinsames Marketing, gemeinschaftliche Werbung sowie im Vertrieb zusammenarbeiten. Die Rechnungstellung verbleibt bei den einzelnen Vertragspartnern, es werden aber gemeinsame Mindestverkaufspreise festgelegt. Der Wettbewerb auf dem betroffenen Markt wird wegen der geringen Marktanteile der beteiligten Unternehmen nicht wesentlich beeinträchtigt.

[1]) Bundesanzeiger 1988, S. 1114

Verkehrswesen (79)

Die geplante Novellierung des § 99 läßt den Vorrang hoheitlicher verkehrsrechtlicher Regelungen vor dem Kartellrecht unberührt. Die Kartellbehörde kann nur dort tätig werden, wo Verkehrsunternehmen Verhaltensspielräume nutzen, die nicht hoheitlich geregelt sind. Kartellrechtlich relevante Sachverhalte unterliegen dann aber — unabhängig davon, ob die Unternehmen über öffentlich-rechtliche und/oder privatrechtliche Leistungsbeziehungen daran beteiligt sind — uneingeschränkt dem Kartellrecht. So wendet das Bundeskartellamt das GWB z. B. an, wenn Betriebe der öffentlichen Hand mit Angeboten privater Unternehmen konkurrieren. Darüber hinaus hat das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum im Wege der informellen Zusammenarbeit mit dem BMWi, dem BMV und dem BMP dafür gesorgt, daß auch bei hoheitlichen Regelungen nach dem „Als-ob-Wettbewerbsprinzip" verfahren wird. Dies hat z. B. dazu geführt, daß der Beschluß der Tarifkommission des Güterfernverkehrs, einen weiteren Ausnahmetarif für Bitumenbeförderungen (AT 211) einzuführen, vom Bundesminister für Verkehr aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht genehmigt worden ist. Es bestand nämlich die Gefahr, daß durch den Kontraktausnahmetarif AT 211 kleinere Transportunternehmen diskriminiert und benachteiligt worden wären.

Abgelehnt wurde auch der Tarifantrag für Tankschiffe mit geschlossenem System bis 699 Eichtonnen. Auch dieser Tarif hätte die mittelständischen Unternehmen der Binnenschiffahrt unbillig behindert. Der betroffene Transportmarkt für Mineralölprodukte insbesondere im Verkehr von und nach Berlin (West) hätte zudem Auswirkungen auf die dortigen Wettbewerbsverhältnisse gehabt, weil die Verlader der Mineralölprodukte ebenfalls vornehmlich mittelständische und freie Mineralölhändler sind. Unbeschadet dessen ist der Frachtenausschuß für den Tankschiffsverkehr aufgrund des § 21 Abs. 1 des Binnenschiffsverkehrsgesetzes gehalten, für diese Tankschiffe Mietsätze festzusetzen. Der Tankfrachtenausschuß wird in dieser Angelegenheit einen erneuten Beschluß fassen. Die Zusammenarbeit des Bundeskartellamtes mit dem BMWi und dem BMP hat bewirkt, daß die DBP ihren Beförderungsvorbehalt (§ 2 PostG) auf private Kurierdienste innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr anwendet. Der BMV erteilt luftverkehrsrechtliche Genehmigungen nach § 21 LuftVG nur noch unter dem Vorbehalt der wettbewerblichen Prüfung durch das Bundeskartellamt.

Der strukturelle Anpassungsprozeß auf den Güterverkehrsmärkten hat sich im Hinblick auf den ab 1993 zu erwartenden gemeinsamen europäischen Verkehrsmarkt fortgesetzt. Durch die seit vielen Jahrzehnten bestehenden administrativen Reglementierungen des Wettbewerbs (Tarife, Konzessionen, Kontingente) sind die etwa 9 000 Fern- und über 40 000 Nahverkehrsunternehmen ein ungewöhnlich großes Potential für konzentrative und kooperative Strukturveränderungen.

Die Zahl der angezeigten Zusammenschlüsse in der Güterverkehrswirtschaft hat sich von 20 (1983) auf 25 (1987) und 33 (1988) erhöht. Dabei stieg die Zahl der

Zusammenschlüsse zwischen Speditionen von elf (1983) auf 22 (1987) und 28 (1988). Diese Zusammenschlüsse sind Teil eines Ausleseprozesses, der aber bisher nicht zu einer wettbewerblich kritischen Verengung der Marktstrukturen geführt hat. Die vom Bundeskartellamt geprüften Zusammenschlüsse sind deshalb nicht untersagt worden.

So hat die zur Veba gehörende Rhenus AG die Weichelt-Gruppe, Coburg, eines der wenigen konzernunabhängigen bundesweit präsenten Unternehmen der Branche, erworben. Der Zusammenschluß wirkt sich auf dem Markt für Stückguttransport aus. Die Marktanteile der beteiligten Unternehmen liegen unter 5%.

Die Franz Haniel + Cie. GmbH, eine Unternehmensgruppe mit erheblichen verkehrswirtschaftlichen Interessen, hat mit der Reiner-Speditionsgruppe, Nürnberg, einen bedeutenden Regionalspediteur im süddeutschen Raum erworben. Die Eindringensvermutung des § 23a Abs. 1 Nr. 1a ist auf dem maßgeblichen Markt für den Stückguttransport erfüllt. Haniel erreicht aber durch den Zusammenschluß keine marktbeherrschende Position. Das Unternehmen hat bereits 1985 mit dem Erwerb eines bundesweit flächendeckenden Schnellieferdienstes (trans-o-flex) und mit weiteren Zusammenschlüssen begonnen, sich den veränderten Dienstleistungsbedürfnissen in der Transportwirtschaft anzupassen.

Diesem Ziel dient auch die fortschreitende Bildung kartellfreier Kooperationen. In diesem Zusammenhang werden Gemeinschaftsunternehmen gegründet, deren bundesweit flächendeckende Distributionsleistungen zum einen Spezialmärkte betreffen (Pakete, Stückgut, Silotransporte, HiTech-Erzeugnisse), die zum anderen aber auch als integrierte Speditionsleistungen für die vielfältigen Distributionsbedürfnisse von Großverladern auf unterschiedlichen Transportmärkten bereitgestellt werden. Derartige Kooperationen sind ein Nachteilsausgleich für leistungsfähige kleine und mittlere Unternehmen, die bei den Möglichkeiten internen und externen Wachstums benachteiligt und den Gefahren eines nicht leistungsgerechten Ausleseprozesses ausgesetzt sind.

Mit den konzentrativen und kooperativen Strukturanpassungen reagiert die Transportwirtschaft unter Einsatz neuer Techniken bei Telekommunikation, Datenverarbeitung, Transport, Lagerei und Umschlag auf die zunehmende Erwartung der Verladeseite, durch logistisch verknüpfte und abgestimmte Güterbewegungen Rationalisierungserfolge bei der Zulieferung, in der Produktion und bei der Distribution zu erzielen (Prinzip ‚just in time'). Die Transportwirtschaft bereitet sich damit zugleich auf die erwarteten Markt- und Wettbewerbsverhältnisse in einem gemeinsamen europäischen Verkehrsmarkt vor.

Computergesteuerte Reservierungssysteme (CRS-Systeme) gewinnen beim Vertrieb von Reiseleistungen zunehmend an Bedeutung. Derartige Reservierungssysteme haben die Aufgabe, das sich immer stärker ausweitende Verkehrsangebot nach Strecken, Tarifen und Kapazitäten darzustellen sowie den gesamten Buchungsvorgang mit sofortigem Ausdruck der Reiseunterlagen und Rechnungsstellung zu bearbeiten. Beteiligen sich weitere Anbieter mit ihren Leistungsangeboten, so können beispielsweise Fahrschein, Hotel, Leihwagen und Theaterkarten als komplette Leistungspakete angeboten und verkauft werden.

Im Weltluftverkehr wird bis zur Jahrtausendwende mit einer Verdopplung des Reiseaufkommens gerechnet; nur noch CRS-Systeme werden in der Lage sein, dieses Angebot und die dafür erforderlichen Buchungs-, Reservierungs- und Rechnungsvorgänge zu bewältigen. Die Zusammenarbeit von Fluggesellschaften bei der Entwicklung und dem Betrieb von CRS-Systemen wird von der EG-Kommission angesichts des hohen Investitionsbedarfs und der Erfordernisse technischer Vereinheitlichung unter der Voraussetzung akzeptiert, daß der gleichberechtigte Zugang zu den Systemen und die Kündigungsmöglichkeiten zufriedenstellend geregelt und diskriminierungsfrei gewährleistet werden (VO [EWG] Nr. 2672/88, Abl. L 239/13 vom 26. Juli 1988). Diese Grundsätze sind auch für das Bundeskartellamt bei der Prüfung nach § 1 bzw. § 24 maßgeblich.

In Europa haben sich zwei Gruppen von Fluggesellschaften mit der Entwicklung von weltweiten CRS-Systemen befaßt und zu diesem Zweck Gemeinschaftsunternehmen gegründet. Das Bundeskartellamt hat die Gründung der Amadeus Global Travel Distribution (Amadeus) durch die Gesellschaften Air France, Iberia, SAS und Deutsche Lufthansa nicht untersagt, da der Markt, der in Nordamerika bereits hohe Gewinne erwirtschaftet, erst entsteht und schon jetzt — wenn auch in bescheidenem Umfang — amerikanische Wettbewerber in der Bundesrepublik tätig sind. Das Bundeskartellamt wird darauf achten, daß allen Anbietern die Betätigung frei von Diskriminierung möglich sein wird. Ob die Mitwirkungs- und Nutzungsmöglichkeiten für dritte Unternehmen entsprechend den dargestellten Grundsätzen gewährleistet sind, bleibt einer weiteren Prüfung nach Vorlage der Kooperationsverträge vorbehalten.

Die Märkte für nichtplanmäßige Luftverkehrsleistungen (Charter-Flugverkehr) sind in Bewegung geraten. Dies gilt insbesondere für den Ferienflugverkehr mit Spanien, der mittlerweile fast 60% des gesamten deutschen Charter-Flugverkehrs umfaßt und in den letzten Jahren jährlich um 10% gewachsen ist.

Im Berichtszeitraum sind mehrere neue Luftverkehrsunternehmen mit Sitz in Spanien gegründet worden, die auf dieses Marktsegment spezialisiert sind. Diese Entwicklung ist das Ergebnis einer neuen spanischen Verkehrspolitik, die einen höheren Anteil spanischer Gesellschaften an der Spanien-Touristik erreichen will. Um ausländisches Kapital und know-how zu gewinnen, erlaubt die spanische Regierung bei neugegründeten Gesellschaften ausländische Beteiligungen bis unter 50% und räumt auch diesen Gesellschaften Verkehrsrechte ein. Das Bundeskartellamt hat die Beteiligung der Deutschen Lufthansa AG mit 48% an der Vuelos Internacionales de Vacaciones S. A., Madrid, nicht untersagt, deren weitere Anteile im wesentlichen von der Iberia — Lineas Aereas de Espana S. A. gehalten werden. Beteiligungen an vergleichbaren Gemeinschaftsunternehmen haben auch andere deutsche und westeuropäische Fluggesellschaften und Touristik-Unternehmen übernommen.

Diese Entwicklung ist wettbewerblich positiv. Alle Newcomer treten am Markt mit Wettbewerbspreisen auf, bedienen vielfach auch weniger frequentierte Zielorte und bieten in verstärktem Umfang Sitzplatzkontingente in kleineren Mengen an, was insbesondere für mittelständische Reiseveranstalter neue Möglichkeiten der Betätigung eröffnet.

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen hat 1986 die TKS Telepost-Kabel-Service-Gesellschaft mbH Bonn (TKS) gegründet, um eine schnellere Vermarktung der Anschlüsse an das Breitbandverteilnetz der Deutschen Bundespost zu erreichen. An der TKS sind zur Zeit die Deutsche Bundespost (DBP) mit 54 %, die Deutsche Genossenschafts-Bank mit 35 %, die BHF-Bank mit 10 % und die DeTeCon (DBP 30 %, Deutsche Bank sowie Dresdner Bank je 25 %, Bau- und Handelsbank 20 %) und der ZVEH mit jeweils 0,5 % beteiligt. Die TKS soll als Holdinggesellschaft die Gründung regionaler Kabel-Servicegesellschaften (RKS) fördern, die ihrerseits die Kabelanschlüsse der DBP vermarkten. Die RKS führen die Verkabelungsarbeiten nicht selbst aus, sondern vergeben diese über Ausschreibungen an das Handwerk. Um fusionsrechtlichen Bedenken vorzubeugen, haben die beteiligten Unternehmen klargestellt, daß die TKS an den RKS nur eine Beteiligung unter 25 % ohne weitere Einwirkungsmöglichkeiten halten werden, die Beteiligung des Handwerks insgesamt (z. B. über Innungen) ebenfalls unter 25 % bleibt und die RKS keinen Gebietsschutz erhalten. Die bisherigen Gründungen von RKS wurden fusionsrechtlich durch das Bundeskartellamt geprüft, die Prüfungen nach § 1 sind zuständigkeitshalber durch die jeweiligen Landeskartellbehörden durchgeführt worden. Wettbewerbsrechtliche Bedenken haben sich nicht ergeben.

Das Bundeskartellamt ist aber Beschwerden wegen einer möglichen Benachteiligung von Wettbewerbern der RKS nachgegangen. Diese könnten diskriminiert werden, weil die TKS den RKS aufgrund vertraglicher Abmachungen über einen längeren Zeitraum einen Teil des Aufwands für die Akquisition von Kabelnutzern sowie für das Inkasso der Gebühren erstattet, Dienststellen der DPB die RKS in ihren Akquisitionsbemühungen unterstützen und die TKS sich an weiteren Kabelservice-Gesellschaften im Gebiet einer RKS nicht beteiligt. Es ist jetzt sichergestellt, daß Zahlungen an die RKS diskriminierungsfrei erfolgen und daß andere Unternehmen, sofern sie einer RKS vergleichbare Leistungen ohne Beteiligung der DBP erbringen, ebenfalls Zahlungen erhalten. Wettbewerber von RKS haben Gelegenheit erhalten, im einzelnen zu dem Mustergeschäftsbesorgungsvertrag Stellung zu nehmen. Beschwerden gegen die Praxis der RKS liegen beim Bundeskartellamt derzeit nicht vor.

Geld-, Banken- und Börsenwesen (80)

Im Vordergrund der Tätigkeit des Bundeskartellamtes stand im Berichtszeitraum die Prüfung der von der deutschen Kreditwirtschaft geplanten Einführung einer Multifunktionskarte für den bargeldlosen Zahlungsverkehr und des POS-Zahlungssystems an Ladenkassen des Einzelhandels („point of sale"). Der Zahlungsverkehr mit Kreditkarten und auch das POS-System sind in den westlichen Industrieländern bereits weit verbreitet. In der Bundesrepublik entwickelt sich das Kreditkartengeschäft erst langsam zu einer vergleichbaren Größenordnung. Das POS-System ist über einige regional begrenzte Pilotprojekte, z. B. in Berlin und München, noch nicht hinausgekommen. Als Reaktion auf die steigende Verbreitung großer internationaler Kreditkartensysteme, das wachsende Aufkommen hauseigener Kundenkarten großer Handelsunternehmen und den Plan der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels und des Gastronomiegewerbes, gemeinsam eine neue Kreditkarte einzuführen, beabsichtigte das deutsche Kreditgewerbe 1987 unter der Bezeichnung „Europlus" eine Multifunktionskarte für den bargeldlosen Zahlungsverkehr einzuführen. Dies sollte im Rahmen der von ihm getragenen Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH (GZS), die bereits die „Eurocard"-Kreditkarte anbietet, geschehen. Die neue Karte sollte gleichermaßen als Scheck-, Kredit-, Geldautomaten- und POS-Zahlungskarte verwendbar sein. Das Vorhaben ist dem Bundeskartellamt von den Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft zunächst informell unterbreitet worden. Die neue Karte sollte — anders als die „Eurocard" — den Kunden von der GZS nicht zu einer einheitlichen Karten-Jahresgebühr angeboten werden. Die Prüfung des Bundeskartellamtes richtete sich daher in erster Linie auf mögliche Behinderungen der anderen Kreditkartenanbieter, z. B. durch Verweigerung des Zugangs zu den Geldautomaten des Kreditgewerbes, und auf eine möglicherweise übermäßige Beschränkung des Akquisitionswettbewerbs beim Handel und in der Gastronomie. Eine Entscheidung des Bundeskartellamtes ist aber nicht ergangen, da der Plan für die Einführung der „Europlus"-Karte im Jahre 1988 aufgegeben wurde. Damit erübrigte sich auch die endgültige Klärung der Frage, ob eine entsprechende Vereinbarung überhaupt nach § 102 freistellungsfähig wäre. Dies hängt davon ab, ob das Kreditkartengeschäft der Banken der Überwachung durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen unterliegt. Die Kreditwirtschaft hat inzwischen das bisherige, bereits 1975 nach § 102 angemeldete „Eurocard"-System umgestellt. Danach haben die angeschlossenen Kreditinstitute zukünftig die Wahl zwischen zwei Gestaltungsmöglichkeiten der Eurocard-neu als sog. Massenkarte sowie der Eurocard-Gold: Die erste Gestaltungsvariante sieht vor, daß das einzelne Kreditinstitut seinen eigenen Institutsnamen auf die Eurocard druckt und diese an seine jeweiligen Kunden absetzt. Die Emittentenverantwortung, d. h. die Ausgabe, Betreuung und Abwicklung liegt weiterhin ausnahmslos bei der GZS. Die GZS trägt das gesamte Geschäftsrisiko und zahlt dem Institut eine jährliche Provision pro ausgegebener Karte. Nach der zweiten Gestaltungsmöglichkeit übernimmt das kartenemittierende Institut auch die volle Emittentenverantwortung der Haftung für Kredit- und Mißbrauchsrisiken, für Organisation und Abwicklung. Im Gegenzug erhält das Institut alle Erträge, die aus dem Einsatz „seiner" Karte resultieren. Das neue System kann im Hinblick auf die für den Kreditkartenkunden in erster Linie interessante Konditionengestaltung insoweit zu einer wettbewerblichen Auflockerung gegen-

über dem bisherigen Zustand führen. Ob die nach wie vor bei der GZS zentralisierte Handelspartnerakquisition ein Mißbrauch im Sinne des § 102 Abs. 4 ist, läßt sich derzeit nicht abschließend beurteilen. Dies wird u. a. davon abhängen, wie sich die neue „Eurocard" am Markt durchsetzt, und wie der zunehmende Wettbewerb die Höhe der zwischen Kreditkartenunternehmen und Handelspartnern vereinbarten Disagios beeinflußt.

Das Bundeskartellamt hat zu dem von der Kreditwirtschaft nach § 102 angemeldeten Plan, das POS-System ab 1989 bundesweit einzuführen, die Auffassung vertreten, daß zur Vermeidung von Behinderungen anderer Anbieter von Zahlungskarten deren Zugang zu den beim Handel aufgestellten POS-Terminals weder durch Verträge noch faktisch ausgeschlossen oder erschwert werden darf. Die Kreditwirtschaft kann zwar für Zahlungen mit den von ihnen angebotenen Eurocheque-Karten ihre eigenen Sicherheitsstandards anwenden. Es muß jedoch den anderen Kartenanbietern überlassen bleiben, ihre Sicherheitsanforderungen selbst zu bestimmen. Das Bundeskartellamt wird die weitere Entwicklung in diesem Bereich unter dem Aspekt der Offenhaltung des Marktzugangs für alle Zahlungskartenunternehmen mit besonderer Aufmerksamkeit beobachten.

Das Bundeskartellamt hat den Zusammenschluß der Landesbank Stuttgart Girozentrale und der Badischen Kommunalen Landesbank Girozentrale (Bakola) zur Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale nicht untersagt. Deren Anteile werden zu 35 % vom badischen Sparkassen- und Giroverband und zu 65 % vom württembergischen Sparkassen- und Giroverband gehalten. 1987 erreichte die Landesbank Stuttgart eine Bilanzsumme von 41,7 Mrd. DM und die sie tragenden 24 württembergischen Sparkassen insgesamt ein Bilanzvolumen von ca. 83 Mrd. DM. Die Bakola hatte eine Bilanzsumme von 27 Mrd. DM, die sie tragenden badischen 68 Sparkassen ein zusammengefaßtes Bilanzvolumen von 52,9 Mrd. DM. Im bundesweiten Markt für kreditwirtschaftliche Leistungen erreicht die Südwestdeutsche Landesbank über alle Geschäftssparten einen Gesamtmarktanteil von unter 2 %. Sie steht damit innerhalb der von den Sparkassenorganisationen getragenen Landesbanken neben der Norddeutschen Landesbank an vierter Stelle. Im Bundesland Baden-Württemberg sind die Anteile in einzelnen Geschäftsfeldern (z. B. bei Krediten an Kreditinstitute, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten) zwar deutlich höher. Eine Untersagung kam jedoch schon deshalb nicht in Betracht, weil eine Begrenzung des räumlichen Marktes auf einzelne Bundesländer oder noch kleinere Gebiete der Realität des Marktgeschehens im Kreditgewerbe widerspräche.

Die Übertragung des gesamten Vermögens der Stadtsparkasse Frankfurt durch deren Gewährträger, die Stadt Frankfurt, auf die Frankfurter Sparkasse von 1822 und die im Gegenzug erfolgte Übertragung von 40 % der Stimmrechte an der Frankfurter Sparkasse von 1822 auf die Stadt Frankfurt sind nicht untersagt worden. Die Frankfurter Sparkasse von 1822 ist als wirtschaftlicher Verein im Sinne des § 22 BGB eine der wenigen freien Sparkassen in der Bundesrepublik. Ihre Mitglieder sind ausnahmslos Frankfurter Privatpersonen, da Unternehmen als Vereinsmitglieder nicht zugelassen sind. Die Frankfurter Sparkasse von 1822 unterhält etwa 80 Filialen im Frankfurter Stadtgebiet sowie 11 weitere Geschäftsstellen in den unmittelbar an das Stadtgebiet angrenzenden Landkreisen. Sie unterliegt als private Sparkasse nicht wie öffentlich-rechtliche Sparkassen dem Regionalprinzip des Sparkassenverbundes und kann damit im gesamten Bundesgebiet tätig werden. Die Stadtsparkasse Frankfurt, die voll im Eigentum der Stadt Frankfurt steht, ist mit rund 60 Zweigstellen im Stadtgebiet Frankfurt tätig. Beide Institute zusammen erreichten in 1987 eine Bilanzsumme von ca. 15,6 Mrd. DM und stehen damit im Sparkassenverbund hinter den Sparkassen in Hamburg, Berlin, Stuttgart und Köln an fünfter Stelle. Der Zusammenschluß führt wegen der im Raum Frankfurt bestehenden besonders großen Bankendichte mit etwa 380 Kreditinstituten (einschließlich der ausländischen Repräsentanten) nicht zu einer marktbeherrschenden Position.

Die Zahl der dem Bundeskartellamt im Rahmen der Fusionskontrolle unterbreiteten Beteiligungen von Kapitalbeteiligungsgesellschaften an mittelständischen Unternehmen ist im Berichtszeitraum auf rund 50 angestiegen. Das im Tätigkeitsbericht 1985/86 (S. 83) dargestellte Gesamtbild solcher Beteiligungen einschließlich ihrer wettbewerblichen Auswirkungen hat sich nicht verändert.

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb von 39,9 % der Anteile der Leonberger Bausparkasse AG durch die Commerzbank AG nicht untersagt. Vorher hatte die Dresdner Bank AG ihre knapp über 25 % betragende Minderheitsbeteiligung an der Leonberger Bausparkasse an den bisherigen Mehrheitsaktionär ARA Allgemeine Rentenanstalt Lebens- und Rentenversicherungs-AG veräußert, der nach der Abgabe des Commerzbank-Anteils ebenfalls nur noch 39,9 % des Kapitals der Leonberger Bausparkasse hält. Beide Großgesellschafter haben eine Stimmenpoolung vereinbart. Für die Commerzbank AG, das drittgrößte deutsche Kreditinstitut, ist die Beteiligung offenbar ein erster Schritt auf dem Wege zu einem Allfinanz-Konzern mit einem umfassenden Angebot von Finanzdienstleistungen. Die Leonberger Bausparkasse ist die viertgrößte private Bausparkasse und hat auf dem gesamten, auch die öffentlich-rechtlichen Bausparkassen einschließenden Markt einen Anteil von 4 %. Die zwischen den beteiligten Unternehmen abgeschlossenen Kooperationsverträge, in denen die wechselseitige Eröffnung zusätzlicher Vertriebswege und Geschäftszuweisungen sowie eine Abstimmung der Produktpolitik und der Marketing- und Vertriebsgrundsätze vereinbart sind, ergaben keinen Anlaß zu Beanstandungen nach § 1.

Versicherungen (81)

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) hat mit seinem Urteil vom 27. Januar 1987 (WuW/E EWG/MUV 739 „Feuerversicherer") klargestellt, daß die Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages auf die Versicherungswirtschaft uneingeschränkt an-

wendbar sind. Dies bedeutet u. a., daß auch auf diesem Gebiet wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und Empfehlungen, die geeignet sind, den zwischenstaatlichen Handel spürbar zu beeinträchtigen, unter das Verbot des Art. 85 Abs. 1 EWGV fallen, wenn sie nicht nach Absatz 3 dieses Artikels von diesem Verbot freigestellt werden. Im „Feuerversicherer"-Fall ist die Freistellung mit der Begründung abgelehnt worden, daß eine Bruttoprämien-Empfehlung, die nicht nur die Deckung der Schadenkosten, sondern auch einheitliche Betriebskosten- und Gewinnzuschläge umfaßt, nicht zu einer Verbesserung der Dienstleistungen auf dem Versicherungsmarkt beiträgt und über das Maß des hierfür Erforderlichen hinausgeht. Der Verstoß gegen Art. 85 EWGV hat auch Folgen für die Legalisierungsfähigkeit nach § 102. Ein nach Gemeinschaftsrecht rechtswidriges Verhalten ist zugleich ein Mißbrauch im Sinne des § 102 Abs. 4. Das Bundeskartellamt hat daher die Versicherer und ihre Fachverbände darauf hingewiesen, daß Bruttoprämienempfehlungen unter Einbeziehung einheitlicher Kosten- und Gewinnzuschläge mißbräuchlich im Sinne von § 102 Abs. 4 sind und beanstandet werden. Die Fachverbände der Versicherungswirtschaft haben sich bereit erklärt, ihre noch marktwirksamen alten Prämienempfehlungen auf Nettobasis umzustellen und neue Empfehlungen nur noch auf der Grundlage von Netto-Prämien auszusprechen.

Das Bundeskartellamt und das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) haben 1986 vereinbart, bei der Aufsicht über Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB), die von den Versicherern bzw. ihren Fachverbänden gemeinsam erarbeitet und einheitlich angewendet werden, enger zusammenzuarbeiten (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 96). Nach dieser Vereinbarung sind von den Fachverbänden im Berichtszeitraum zahlreiche neue und geänderte AVB, Sonderbedingungen und Klauseln nach § 102 angemeldet worden. Das Bundeskartellamt hat im Rahmen der (antizipierten) Mißbrauchsaufsicht nach § 102 Abs. 4 insbesondere die Vereinheitlichung preisrelevanter Teile in den AVB geprüft und zwei Regelungen in den Allgemeinen Hagel-Versicherungsbedingungen (AHagB 87) beanstandet. Dies betraf einmal eine Bestimmung, wonach sich der Grundbeitragssatz nach Zahlung einer Entschädigung einheitlich um 10 % erhöhen sollte. Ferner sahen die AHagB 87 einen einheitlichen Selbstbehalt der Versicherungsnehmer von 8 % im Schadensfalle vor. Der Verband der Sachversicherer (VdS) hat wegen der kartellrechtlichen Bedenken in beiden Fällen die einheitlichen Prozentsätze durch von den Unternehmen individuell zu vereinbarende Prozentsätze ersetzt. Bedenklich war auch eine Neuregelung in den Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 88), nach der bei festen Entschädigungsgrenzen für mitversicherte Kosten und zusätzliche Einschlüsse indexierte Prämienmehreinnahmen der Versicherer vorgesehen waren. Damit wäre das Äquivalenzprinzip von Leistung und Gegenleistung verletzt worden. Diesen Bedenken hat der VdS durch eine Dynamisierung der Entschädigungsgrenzen und eine entsprechende Änderung der in Betracht kommenden Bedingungen und Klauseln Rechnung getragen.

Die Aachener und Münchener Versicherungsgruppe (AMB) und die italienische Versicherungsgruppe Fondiaria haben Beteiligungen von jeweils 25 plus eine Aktie an der Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG erworben. Das Bundeskartellamt hat diese Beteiligungen nicht untersagt. Die zum Ferruzzi-Konzern gehörende Gruppe Fondiaria ist in Italien einer der führenden Versicherer, in der Bundesrepublik bislang jedoch nur durch eine kleine Niederlassung mit einem geringfügigen Geschäftsvolumen vertreten. Durch den Zusammenschluß erhöhen sich zwar die Marktanteile von AMB in allen wesentlichen inländischen Teilmärkten der Erstversicherung und der Rückversicherung beträchtlich, übersteigen jedoch auf keinem dieser Märkte 10 %. Sie liegen damit mit großem Abstand hinter der in nahezu allen Bereichen der Erstversicherung führenden Allianz-Gruppe bzw. in der Rückversicherung hinter der führenden Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft. Die AMB/Volksfürsorge erreichen schon deshalb durch den Zusammenschluß keine marktbeherrschende Stellung. Für eine oligopolistische Marktbeherrschung durch Allianz/Münchener Rück und AMB/Volksfürsorge haben die Ermittlungen des Bundeskartellamtes keine Anhaltspunkte ergeben.

Der Erwerb einer bisher von der AMB gehaltenen Minderheitsbeteiligung an der Nordstern Allgemeine Versicherungs-AG durch die Winterthur Schweizerische Versicherungs-Gesellschaft ist nicht untersagt worden. Durch den Zusammenschluß erlangen Colonia/Nordstern und Winterthur auf keinem der relevanten Teilmärkte allein oder als Mitglieder einer Oligopolgruppe eine marktbeherrschende Stellung. Das Ausscheiden der AMB als Anteilseigner der Nordstern wirkt sogar dekonzentrativ, da es der Winterthur ermöglicht, sich auf dem deutschen Versicherungsmarkt stärker zur Geltung zu bringen und den Wettbewerb zu intensivieren.

1. Kfz.-Versicherungen

Das Untersagungsverfahren nach §§ 37 a Abs. 2, 25 Abs. 1 wegen abgestimmten Verhaltens bei der Ausarbeitung, Einführung und Anwendung der Beitragsangleichungsklausel (BAK) in der Vollkaskoversicherung (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 96) ist ohne Verfügung abgeschlossen worden, nachdem der HUK-Verband eine Neufassung der BAK (§ 12 b AKB) als Empfehlung nach § 102 angemeldet hat. Diese ist vom BAV genehmigt worden und wird seit 1. Oktober 1988 angewendet. Die neue BAK orientiert sich nicht mehr an der branchendurchschnittlichen Schadenentwicklung, sondern grundsätzlich an der individuellen Entwicklung bei den einzelnen Versicherern in Voll- und Teilkasko. Die Anpassungssätze werden dabei auf einen Korridor von plus/minus drei Prozent um den branchendurchschnittlichen Veränderungssatz begrenzt, um sprunghafte jährliche Zufallsschwankungen zu vermeiden. Vor einer Anpassung der Beiträge werden die Veränderungssätze um die jeweiligen Verwaltungskostenanteile vermindert. Schließlich können die Versicherungsnehmer ihre Kaskoversicherung kündigen, wenn sich durch die Beitragsangleichung oder durch die Zuordnung zu einer neuen

Typ-/Regionalklasse eine Beitragserhöhung ergibt. Nach dem Abschluß dieses Verfahrens strebt das Bundeskartellamt entsprechende Änderungen der Anpassungsklauseln auch in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, der Rechtsschutzversicherung und der Verbundenen Hausratversicherung an.

Die Prüfung der vom HUK-Verband empfohlenen neuen Beiträge für Kraftomnibusse in der Fahrzeugversicherung (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 97) hat hinsichtlich der bei der Verbandskalkulation zugrundegelegten Schadenbedarfswerte keine Anhaltspunkte für mißbräuchlich überhöhte Beiträge ergeben. Der HUK-Verband hat Mitte 1988 neue Netto-Prämienempfehlungen für Kraftomnibusse sowie für Wagnisse des Kfz-Handels und -handwerks in der Fahrzeugversicherung nach § 102 angemeldet. Damit entspricht er der Forderung der EG-Kommission und des Bundeskartellamtes nach einer möglichst schnellen Umstellung der noch marktwirksamen Brutto-Prämienempfehlungen auf Netto-Prämien. Beide Empfehlungen unterscheiden sich von den früheren Empfehlungen lediglich durch die Herausnahme der pauschalen Verwaltungskosten- und Gewinnzuschläge. Eine Neukalkulation der Beiträge erfolgte dagegen nicht.

2. Unfallversicherung

Das Bundeskartellamt hat die Tarifempfehlung des HUK-Verbandes für die Allgemeine Unfallversicherung (Tarifbuch 1978), die von etlichen Versicherern zumindest teilweise noch befolgt wurde, hinsichtlich der Beiträge bei den Tarifarten Einzel-, Freizeit- und Kinder-Unfallversicherung als mißbräuchlich überhöht beanstandet. Angesichts der günstigen Schaden- und Kostenentwicklung waren die empfohlenen Beiträge sachlich nicht mehr gerechtfertigt. Darüber hinaus hat das Bundeskartellamt die pauschale Einrechnung einheitlicher Zuschläge (Korrektur-, Trend-, Schadenregulierungs-Zuschläge) in die jährlichen Schadenbedarfsstatistiken des Verbandes, die den Mitgliedern zugänglich gemacht werden, als mißbräuchlich beanstandet. Das eingeleitete Mißbrauchsverfahren ist abgeschlossen worden, nachdem der HUK-Verband die beanstandeten Teile der Tarifempfehlung 1978 für gegenstandslos erklärt und zugesichert hat, die bisherige pauschale Zuschlagsregelung in den jährlichen Schadenstatistiken den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Der HUK-Verband hat ferner seinen Mitgliedern in der Unfallversicherung empfohlen, den Altkunden in den Tarifarten Einzel-, Freizeit- und Kinder-Unfallversicherung das Recht einzuräumen, ihre Verträge auf die neuen, verbesserten AUB 88 umzustellen. Auf eine Tarifempfehlung für die empfohlenen neuen AUB 88 hat der Verband verzichtet, da statistisch gesicherte Erkenntnisse über die Schadenbedarfsentwicklung bei den Verträgen nach den AUB 88 noch nicht vorliegen.

3. Haftpflichtversicherung

Die Mißbrauchsprüfung der vom HUK-Verband im September 1986 angemeldeten Prämienempfehlung für US-Exportrisiken in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung (AH) ist ohne Beanstandungen abgeschlossen worden (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 98). Die in Anlehnung an den US-amerikanischen Produkthaftpflichttarif (ISO-Tarif) vom Verband empfohlenen Bruttoprämien, die teilweise beträchtlich über den 1984 empfohlenen Haftpflichttarifen lagen, konnten in aller Regel von den Haftpflichtversicherern am deutschen Markt nicht durchgesetzt werden, zumal auch die Durchsetzung der stark erhöhten ISO-Tarife auf dem amerikanischen Markt auf Schwierigkeiten stieß. Der HUK-Verband hat deshalb und im Hinblick auf die Unzulässigkeit von Brutto-Prämienempfehlungen angekündigt, seine Empfehlung für US-Haftpflichtrisiken zu stornieren und die 1984 empfohlenen Tarife in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung auf der Basis von Netto-Prämien neu zu kalkulieren. Eine entsprechende neue Tarifempfehlung soll etwa Mitte 1989 ausgesprochen werden. Darüber hinaus werden die vom Bundeskartellamt ebenfalls beanstandeten jährlichen Schadenstatistiken künftig nur noch Angaben über den Netto-Schadenbedarf enthalten.

Das Bundeskartellamt hat mit dem HUK-Verband erste Gespräche über notwendige Änderungen der seit 1965 einheitlich verwendeten Prämienangleichungsklausel (PAK) in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung geführt. Der Verband hat zugesagt, die Möglichkeit für eine einvernehmliche Änderung der Klausel in den zuständigen Verbandsgremien zu erörtern und dem Bundeskartellamt das Ergebnis spätestens bis zum Frühjahr 1989 mitzuteilen.

4. Sachversicherungen

Das Mißbrauchsverfahren hinsichtlich der Tarifempfehlung 1984 des Verbandes der Sachversicherer (VdS) in der Verbundenen Hausratversicherung (VHV) (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 97) hat sich z. T. erledigt, da der VdS seine Brutto-Prämienempfehlung unter Herausrechnung der pauschalen Kosten- und Gewinnzuschläge in eine Netto-Prämienempfehlung umgewandelt hat. Gleichzeitig hat er auf eine neue Prämienempfehlung für die Haushaltsglasversicherung verzichtet. Die Frage, ob die empfohlenen Tarife auch aus anderen Gründen als mißbräuchlich überhöht anzusehen sind, ist offen geblieben. Eine vom VdS auf Verlangen des Bundeskartellamtes durchgeführte Sonderuntersuchung bei 22 der insgesamt etwa 140 dem VdS angehörenden Hausratversicherer hat kein klares Bild über den bisherigen Schadenverlauf der auf der Basis der neuen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 84) abgeschlossenen Verträge ergeben. Der VdS wird seine Risikostatistiken ergänzen und spätestens im zweiten Halbjahr 1989 neue Netto-Tarife für die VHB 84 auf der Grundlage der tatsächlichen Entwicklung der Schäden und Versicherungssummen seit 1984 kalkulieren. Das Bundeskartellamt hat den VdS auch auf die Notwendigkeit einer wettbewerbs- und verbrauchergerechten Änderung der Prämienanpassungsklausel (§ 16 Nr. 2 VHB 84) hingewiesen. Diese Klausel ist allerdings infolge des günstigen Schadensverlaufs bisher noch nicht angewendet worden.

Für die Verbundene Wohngebäudeversicherung (VGV) hat der VdS Mitte 1988 parallel zur Neufassung der VGB 88 neukalkulierte Netto-Prämienrichtlinien (NPRL VGB 88) nach § 102 angemeldet[1]) und die Grundlagen seiner Verbandskalkulation ausführlich erläutert. Besonders hervorzuheben ist, daß der VdS die in der VGV erzielten Abwicklungsgewinne der letzten zehn Jahre bei der Kalkulation der empfohlenen Prämien durch einen mittleren Korrekturfaktor prämienmindernd berücksichtigt hat. Das Bundeskartellamt wird künftig auch bei neuen Tarifempfehlungen in anderen Bereichen darauf achten, daß dauerhafte Abwicklungsgewinne in der Verbandskalkulation angemessen berücksichtigt werden.

Weitere Netto-Tarifempfehlungen hat der VdS 1988 für die Feuer-Industrie- (FI) und Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (FBU)[2]) sowie für die Technischen Versicherungen[3]) nach § 102 angemeldet. Dies sind keine neukalkulierten, sondern um die Verwaltungskosten- und Gewinnzuschläge verminderte Prämiensätze früherer Tarifempfehlungen. Bei der Anmeldung der Netto-Tarife für die Technischen Versicherungen hat der VdS die in den früheren Brutto-Tarifen enthaltenen Zuschläge im einzelnen zahlenmäßig benannt. Das Bundeskartellamt hat den VdS vorsorglich darauf hingewiesen, daß eine Information der Empfehlungsadressaten über die in den alten Brutto-Tarifempfehlungen enthaltenen zahlenmäßigen Zuschläge eine Umgehung des Verbots von Brutto-Tarifempfehlungen und damit mißbräuchlich ist. Der VdS hat daraufhin seinen Mitgliedern nur den Wortlaut der neuen Netto-Tarifempfehlungen übersandt und auf die zahlenmäßige Angabe der herausgerechneten Zuschläge verzichtet.

5. Mitversicherungsgemeinschaften

Das gegen die Mitversicherungsgemeinschaft Rauchwaren-Einheitsversicherung (MVG) wegen überhöhter Prämien eingeleitete Mißbrauchsverfahren (Tätigkeitsbericht 1985/86 S. 98) ist ohne Verfügung abgeschlossen worden. Die MVG hat wegen der Bedenken des Bundeskartellamtes die Prämiensätze im Handelswarenbereich zum 1. 1. 1988 um durchschnittlich 18% gesenkt und bietet gleichzeitig den Versicherungsnehmern eine neue Verkaufspreisklausel an. Nach dieser Klausel wird im Schadensfall nicht mehr der Wiederbeschaffungspreis, sondern der um einen handelsüblichen Aufschlag erhöhte Verkaufspreis als Ersatzwert für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse zugrundegelegt. Damit kommt ein Großteil der Kunden in der Rauchwaren-Einheitsversicherung in den Genuß eines verbesserten Versicherungsschutzes zu deutlich niedrigeren Prämien.

6. Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Bei der koordinierten Beschaffung von Heil- und Hilfsmitteln schließen die Organisationen der gesetzlichen Krankenkassen mit Berufsverbänden (z. B. für Krankengymnasten, Masseure, Therapeuten) bzw. mit Innungen und Innungsverbänden (z. B. Augenoptiker, Orthopädietechniker) privatrechtliche Rahmenverträge ab, die Preisvereinbarungen enthalten, denen Mitglieder, die ihre Organisationen zuvor nicht bevollmächtigt haben, durch Einzelverträge beitreten können. Solche Rahmenverträge, die den gesamten Geschäftsverkehr im Leistungsbereich regeln, setzen innerhalb jeder Wirtschaftsstufe eine Gruppeneinigung und zwischen beiden Wirtschaftsstufen eine Gesamteinigung voraus, die den Inhalt des Rahmenvertrages und der Einzelverträge bestimmen. Dieses Netz von Vereinbarungen bildet ein einheitliches Vertragswerk, das nach Ansicht des Bundeskartellamtes die Voraussetzungen des Kartellverbotes erfüllt. Allerdings ermächtigt die Reichsversicherungsordnung (RVO) zum Abschluß der Rahmenverträge, und damit auch des einheitlichen Vertragswerkes. Rechtsgrundlage für solche Rahmenverträge, die landes- oder bundesweit gelten, ist — neben § 407 Nr. 2 und § 414e Buchst. c RVO — vor allem § 376d RVO. Diese Vorschrift dient — zusammen mit § 376c RVO — dem Ziel, eine rechtliche Grundlage für die Vereinbarungen der Krankenkassen mit den Leistungsanbietern zu schaffen und damit zu einer Stabilisierung der gerade im Bereich der Heil- und Hilfsmittelversorgung erheblich gestiegenen Ausgaben der GKV beizutragen (BVerfG 70, 1, 19). Der damit vorprogrammierte Normenkonflikt zwischen § 1 und § 376d RVO ist nach Ansicht des Bundeskartellamtes dadurch zu lösen, daß ein Rahmenvertrag einschließlich des gesamten Vertragswerks insoweit freigestellt ist, als er sich hinsichtlich der Vertragsbeteiligten und der Regelungsinhalte in den Grenzen des § 376d RVO hält. Abmachungen über das Werbeverhalten der Leistungserbringer oder die vertragliche Festlegung von solchen Zulassungsvoraussetzungen, die über den Rahmen objektiver Kriterien für die Leistungsanbieter hinausgehen, sind aber von dieser Vorschrift nicht gedeckt.

Wasser- und Energieversorgung (82)

Im Berichtszeitraum ist verstärkt die Frage nach der Vereinbarkeit des in der Bundesrepublik praktizierten Systems geschlossener Versorgungsgebiete in der Strom- und Gasversorgung mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht gestellt worden. Durch das flächendeckende Netz von Demarkations- und Konzessionsverträgen, durch Ausschließlichkeitsbindungen in Stromlieferverträgen sowie durch die Verweigerung der Durchleitung von Energie in andere Versorgungsgebiete werden nicht nur inländische Versorgungsunternehmen, sondern auch Versorgungsunternehmen aus benachbarten EG-Mitgliedstaaten daran gehindert, eine öffentliche Versorgung in der Bundesrepublik aufzunehmen.

Bisher liegen dem Bundeskartellamt jedoch keine konkreten Beschwerden ausländischer Lieferanten oder inländischer Strombezieher vor, die Anlaß geben könnten, solche Verträge oder Durchleitungsverweigerungen im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages zu prüfen.

1) Bundesanzeiger 1988, S. 3298 und 5344
2) Bundesanzeiger 1988, S. 2065
3) Bundesanzeiger 1988, S. 4587

Eine solche Prüfung könnte das Bundeskartellamt nicht nur im Rahmen einer Zuständigkeit nach Art. 88 EWGV und Art. 9 Abs. 3 VO Nr. 17/63 vornehmen; aber auch im Rahmen einer nationalen Prüfung nach § 103 Abs. 5 würde die Unzulässigkeit einer Durchleitungsverweigerung nach den Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages einen maßgeblichen Entscheidungsgrund darstellen. Die Anwendung der Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages auf die Versorgungswirtschaft wirft jedoch besondere Probleme auf. Beispielsweise könnte Art. 90 EWG-Vertrag in gewissem Umfang die Geltung der Wettbewerbsregeln für Energieversorgungsunternehmen einschränken, wenn sie als Unternehmen anzusehen wären, „die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind." Die Reichweite dieser Vorschrift in bezug auf Versorgungsunternehmen ist bisher weder durch die Verwaltungspraxis der EG-Kommission noch durch Urteile des Europäischen Gerichtshofs geklärt worden. Deshalb ist es nach Auffassung des Bundeskartellamtes zur Zeit nicht zweckmäßig, eine Lösung dieser grundlegenden Probleme in dem begrenzten Rahmen eines Verfahrens einer nationalen Kartellbehörde anzustreben. Das Bundeskartellamt wird deshalb auch künftig davon absehen, mögliche Verstöße gegen Art. 85f. EWG-Vertrag in der Versorgungswirtschaft von sich aus aufzugreifen. Sofern die Beurteilung von Vereinbarungen und Verhaltensweisen nach deutschem Kartellrecht entscheidend von den Bestimmungen des EG-Rechts abhängt, wird das Bundeskartellamt eine Klärung durch ein entsprechendes Verfahren der EG-Kommission anregen.

Im Zusammenhang mit der Überprüfung des sog. Jahrhundertvertrages durch die EG-Kommission hat das BMWi das Bundeskartellamt um eine Stellungnahme gebeten. Beim Jahrhundertvertrag handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen dem Gesamtverband des deutschen Steinkohlebergbaus einerseits und der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke und der Vereinigung Industrielle Kraftwirtschaft andererseits aus den Jahren 1977 bzw. 1980. Darin verpflichten sich die Stromerzeuger, von den deutschen Bergbauunternehmen bestimmte Mengen deutscher Steinkohle zu festgelegten Bedingungen zu beziehen. Die damit verbundene Beschränkung des Anbieterwettbewerbs der beteiligten Unternehmen des deutschen Steinkohlebergbaus fällt unter den EGKS-Vertrag und ist deshalb nach § 101 Nr. 3 der Nachprüfung nach dem GWB entzogen. Soweit durch den Jahrhundertvertrag auch der Nachfragewettbewerb der Stromerzeuger nach Primärenergie für Verstromungszwecke tangiert wird, ist die Anwendbarkeit des GWB nach Auffassung des Bundeskartellamtes nicht durch das 3. Verstromungsgesetz und die darin festgelegten energiepolitischen Maßnahmen ausgeschlossen. Aufgrund der Einordnung des Jahrhundertvertrages in die Energiepolitik des Bundes sieht das Bundeskartellamt jedoch im Rahmen seines Aufgreifermessens davon ab, gegen diese Vereinbarung während der vorgesehenen Laufzeit ein Verfahren einzuleiten. Über die Tolerierung eines gegebenenfalls über 1995 hinaus verlängerten Jahrhundertvertrages kann erst entschieden werden, wenn dessen Inhalt bekannt ist.

Der Energiebericht der Bundesregierung aus dem Jahr 1986 enthält die Forderung an die Versorgungsunternehmen, bei der Strompreisgestaltung für stromintensive Industrieunternehmen die vorhandenen Differenzierungsspielräume des Kartellrechts stärker auszuschöpfen. Das Bundeskartellamt hat diese Problematik im Berichtszeitraum mit Verbänden und Unternehmen beider Marktseiten erörtert und dabei die im Tätigkeitsbericht 1985/86 (S. 102) aufgeführten Ansätze erläutert. Es hat erneut darauf hingewiesen, daß das kartellrechtliche Diskriminierungsverbot einer differenzierten Preisgestaltung für einzelne Abnehmer und Abnehmergruppen nicht entgegensteht, soweit ein Abweichen von den allgemeinen Preisen sachlich gerechtfertigt ist.

Die Festlegung der Einspeisungsvergütungen für Strom aus den regenerativen Energiequellen Wasser- und Windkraft sowie aus der Kraft-Wärme-Koppelung ist energiepolitisch von großer Bedeutung. Das Bundeskartellamt hat sich wiederholt mit dem kartellrechtlichen Aspekt der Einspeisevergütungen befaßt und sich gestützt auf § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 um angemessene Vergütungen für den in das öffentliche Netz eingespeisten Strom eingesetzt. Im Berichtszeitraum ist nun in einer Ergänzung vom 27. Juli 1988 zur Verbändevereinbarung zwischen VDEW und BDI/VIK vom 1. August 1979 vereinbart worden, daß bei der Festlegung der Einspeisungsvergütungen in Zukunft nicht nur die vermiedenen variablen Kosten der Stromerzeugung, sondern auch vermiedene Fixkosten berücksichtigt werden. Dadurch wird eine generelle Erhöhung der Einspeisungsvergütungen erreicht. Das Bundeskartellamt hat den Verbänden mitgeteilt, daß grundsätzliche kartellrechtliche Bedenken gegen das vereinbarte Vergütungsmodell einschließlich der als Richtwerte aufgestellten Vergütungssätze nicht bestehen, im Einzelfall jedoch eine andere Beurteilung im Rahmen der Interessenabwägung nach §§ 26 Abs. 2 und 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 möglich ist. Allerdings ist eine generelle Besserstellung einzelner Arten der Energieerzeugung z. B. der Wind- und Wasserkraft nach Auffassung des Bundeskartellamtes kartellrechtlich nicht gerechtfertigt. Das Bundeskartellamt hat deshalb entsprechende Forderungen der Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Baden-Württemberg e. V. und eines Windkraftwerkbetreibers in Schleswig-Holstein nicht unterstützt. Das Bundeskartellamt teilt auch nicht die vom Oberlandesgericht Karlsruhe in einem Zivilrechtsstreit vertretene, dort aber nicht entscheidungserhebliche Auffassung (WuW/E OLG 4206 „Volleinspeiser"), daß eine Vergütung, die die Erzeugungskosten des Einspeisers nicht deckt, unangemessen sei und schon deshalb eine unbillige Behinderung darstelle. Im Fall des Windkraftwerkbetreibers ist die gegen den ablehnenden Bescheid der Landeskartellbehörde Schleswig-Holstein, die dem Antrag auf ein kartellrechtliches Eingreifen zur Durchsetzung einer höheren Einspeisungsvergütung seitens der Schleswag AG nicht entsprochen hatte, eingelegte Beschwerde zurückgenommen worden.

Das Bundeskartellamt hat in Gesprächen mit den Verbänden der Gas- und Stromwirtschaft Einvernehmen darüber erzielt, daß unbeschadet divergierender Rechtsauffassungen Konzessions- und Demarkations-

verträge in Freistellungsverfahren nach § 103 grundsätzlich mit ihrem vollständigen Wortlaut angemeldet werden sollen. Die Wahrung der sich aus den Vertragsanlagen ergebenden Geschäftsgeheimnisse wird durch die Kartellbehörden sichergestellt. In der Praxis des Bundeskartellamts haben sich in diesem Zusammenhang bisher keine Schwierigkeiten ergeben.

Elektrizitätsversorgung

Das Bundeskartellamt hat die mit der zusätzlichen Kostenbelastung aus der Großfeuerungsanlagenverordnung (GFAVO) begründeten Strompreiszuschläge der Vereinigten Elektrizitätswerke AG nicht beanstandet. Die Prüfung erfolgte — wie im abgeschlossenen Verfahren über die entsprechenden RWE-Preiserhöhungen — nach den im Tätigkeitsbericht 1985/86 (S. 101 f.) dargestellten Grundsätzen. Die Gesamtproblematik hat sich inzwischen dadurch entschärft, daß die Kosten der Rauchgasreinigungsanlagen hinter den Vorausschätzungen zurückgeblieben sind und sich die Ertragslage der EVU auch durch die Primärenergiepreissenkung und die Zahlungen aus dem Ausgleichsfonds nach dem 3. Verstromungsgesetz weiter verbessert hat. Die kartellrechtliche Mißbrauchsaufsicht wird deshalb künftig verstärkt darauf achten, daß die Preise nach einem Wegfall außerordentlicher Kostenbelastungen entsprechend gesenkt werden.

Das Beschwerdeverfahren gegen die Mißbrauchsverfügung der Landeskartellbehörde Bayern vom 19. Juli 1984 (WuW/E LKartB 269) gegen die Lech-Elektrizitätswerke AG (LEW) ist durch einen Vergleich beendet worden. Die LEAG hat sich bereit erklärt, die Strompreise für die Normsondervertragskunden im Rahmen einer bestimmten Toleranzschwelle an entsprechenden Preisen der Vorlieferantin (RWE) auszurichten, die Preisstruktur im Verhältnis zwischen Sonderabnehmern und Tarifabnehmern kostenverursachungsgerecht zu gestalten und Preise für Sonderabnehmer grundsätzlich nicht um einen höheren Prozentsatz zu erhöhen, als für die Tarifabnehmerpreise von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird. Des weiteren hat die LEAG die künftigen Erhöhungsspielräume im Rahmen ihrer Preisgleitklausel spürbar eingegrenzt. Dieser Ausgang des Verfahrens ist ein bedeutsamer Beitrag zur Durchsetzung der sogenannten Vertikalentschließung der Kartellreferenten des Bundes und der Länder vom 10./11. Juni 1965 (WuW/E KRT 49) hinsichtlich der Preisgestaltung für Sonderabnehmer. Die dabei zugrundegelegten Maßstäbe werden auch vom Bundeskartellamt, das am Verfahren der Landeskartellbehörde Bayern beteiligt war, in der Mißbrauchsaufsicht über Strompreise angewendet.

Das Bundeskartellamt hat das Eigenerzeugungsverbot beanstandet, das in einem neu angemeldeten Stromliefer- und Demarkationsvertrag zwischen der Überlandwerk Nord-Hannover AG (ÜNH) und der Stadtwerke Bremerhaven AG enthalten war. Es hat sich dabei auf die Entschließung der Kartellreferenten des Bundes und der Länder vom Oktober 1981 (WuW 1981 S. 856) gestützt, nach der solche Wettbewerbsbeschränkungen nicht nach § 103 Abs. 1 freistellungsfähig sind. In dem Vertrag hatten sich die Stadtwerke verpflichtet, jede Eigenerzeugung in Kondensationskraftwerken zu unterlassen, höchstens 50 % ihres Strombedarfs aus der rationellen Energienutzung in eigenen Anlagen oder durch Einspeisung aus solchen Anlagen zu decken und darüber hinaus eine weitere eigene Erzeugung nur in einem Gemeinschaftsunternehmen mit ÜNH zu betreiben. Derartige Verbote sind nicht vom Sinn und Zweck der Freistellung nach § 103 Abs. 1 gedeckt, sondern setzen unzulässigerweise an die Stelle der hoheitlichen Investitionskontrolle nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes eine private Kontrolle durch die Versorgungsunternehmen mit dem Mittel der Kartellabsprache. Aufgrund der Beanstandung durch das Bundeskartellamt haben die Unternehmen auf das Erzeugungsverbot verzichtet und statt dessen eine Sprechklausel für den Fall vereinbart, daß die Stadtwerke mehr als 50 % ihres Strombedarfs selbst erzeugen.

Das Bundeskartellamt hat bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum ein Verbot jeder stromwirtschaftlichen Betätigung im Versorgungsgebiet des anderen Vertragspartners beanstandet, das in dem Demarkationsvertrag zwischen der Hamburger Electricitäts-Werke AG und der PreussenElektra AG als Rechtsnachfolgerin der Nordwestdeutschen Kraftwerke AG enthalten war. Diese Klausel ist in der Zwischenzeit von den Vertragsparteien aufgehoben und durch eine engere, auf die öffentliche Versorgung beschränkte Fassung ersetzt worden, die nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 freigestellt ist.

Beteiligungen von Verbundunternehmen oder von Weiterverteilern an von ihnen belieferten örtlichen Versorgungsunternehmen beurteilt das Bundeskartellamt nach den im Tätigkeitsbericht 1981/82 (S. 87) dargelegten Grundsätzen. Danach kommt es in Fällen einer „Insellage" des örtlichen EVU im Gebiet des Erwerbers entscheidend darauf an, ob eine wettbewerbliche Alternative in der Form einer Eigen- oder Drittversorgung besteht. Unter diesem Aspekt ist in einem informellen Vorverfahren der Beteiligungsabsicht eines Verbundunternehmens an einem kommunalen EVU widersprochen worden. Daraufhin ist das Vorhaben aufgegeben worden. Dagegen ist die Übernahme der C. Klingers Erben Elektrizitätswerk Nagold (EWN) durch die Energie-Versorgung Schwaben AG (EVS), bei der EWN über 90 % des Strombedarfs deckt, nicht untersagt worden. Die Errichtung einer Eigenerzeugungsanlage oder die Beteiligung an einer solchen durch EWN kam aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht. Auch die Übernahme der Versorgung in dem Gebiet der EWN durch ein anderes EVU war nicht zu erwarten, da sich die Gemeinden in diesem Gebiet für eine Vergabe der Konzession an EVS entschieden hatten.

2. Gasversorgung

Die Kartellreferenten des Bundes und der Länder haben am 14. Oktober 1988 folgende Entschließung zur Gaspreisentwicklung bei Einführung der Erdgassteuer zum 1. Januar 1989 gefaßt:

„Soweit die Gasversorgungsunternehmen als Marktbeherrscher keinem wesentlichen Wettbewerb auf dem Wärmemarkt ausgesetzt sind, ist ihre Preisgestaltung nach den Grundsätzen der kartellrechtlichen Preismißbrauchsaufsicht (§§ 103, 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) zu beurteilen. Danach ist es den Gasversorgungsunternehmen verwehrt, ungünstigere Preise zu fordern, als sie bei wirksamem Wettbewerb durchzusetzen sind. Das bedeutet, daß sich die Erdgaspreise grundsätzlich nicht über das Niveau der Preise für leichtes Heizöl als Wettbewerbsenergie hinaus bewegen dürfen. Unter diesen Umständen ist es kartellrechtlich nicht gerechtfertigt, die steuerlichen Belastungen, die sich für den Fall der Einführung einer Erdgassteuer ergeben, auf die Gasabnehmer zu überwälzen, wenn dadurch die Heizölpreise überschritten werden. Eine solche Überwälzung ist nämlich wirtschaftlich dort nicht möglich, wo Erdgas in aktuellem Wettbewerb zum leichten Heizöl steht und gegen dessen Preise bestehen muß. Was aber bei wirksamem Wettbewerb möglich ist, können die Gasversorgungsunternehmen auch dort nicht durchsetzen, wo sie marktbeherrschend und keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt sind."

Die Ruhrgas AG und andere Verbundunternehmen der Gaswirtschaft haben unter Berufung auf die in ihren Gaslieferverträgen enthaltenen „Steuerklauseln" die Gasabgabepreise zum 1. Januar 1989 um den Betrag der Erdgassteuer (0,26 Pf/kWh) erhöht. Diese Preiserhöhung ist für sich allein noch nicht mißbräuchlich. Nach den in den Gaslieferverträgen neben den Steuerklauseln enthaltenen Heizölklauseln werden die Arbeitspreise mit einem mehrmonatigen zeitlichen Abstand an die Entwicklung der Preise für HEL bzw. HES gebunden. Diese aus Praktikabilitätsgründen eingeführte zeitliche Verschiebung des Vergleichs mit den Heizölpreisen ist jedoch als Maßstab der Mißbrauchsaufsicht nicht zwingend. Entscheidend ist nur, daß bei der Anpassung nach oben und unten in gleicher Weise vorgegangen wird. Dies bedeutet, daß bei einer Inanspruchnahme der Steuerklauseln für sofortige Gaspreiserhöhungen bei Einführung einer Steuer zwei Bedingungen zu beachten sind: Erstens müssen in Fällen von Steuersenkungen oder des völligen Wegfalls der Erdgassteuer, der nach dem geltenden Recht ab 1993 vorgesehen ist, die Gaspreise ebenfalls mit sofortiger Wirkung geändert werden, und zwar auch dann, wenn nach den Heizölklauseln eine entsprechende Senkung nicht erforderlich ist. Dies hat die Ruhrgas AG dem Bundeskartellamt gegenüber eingeräumt.

Zweitens dürfen die Preise auch bei Einführung oder Erhöhung der Erdgassteuer nicht über den durch die Heizölpreisentwicklung vorgegebenen Rahmen hinausgehen. Da die Heizölpreise unter anderem wegen der Heizölsteuererhöhung zu Beginn des Jahres 1989 ebenfalls gesteigen sind, und zwar bei leichtem Heizöl noch stärker als bei Erdgas, ist dieser Rahmen durch die zum 1. Januar 1989 vorgenommenen Gaspreiserhöhungen zunächst noch nicht überschritten worden. Diese Mißbrauchsgrenze würde aber überschritten, wenn die Unternehmen der Gaswirtschaft ab 1. Juli 1989 unter Berufung auf die Heizölklauseln die ab 1. Januar 1989 gestiegenen Heizölpreise zum Anlaß der Erhöhungen ihrer Arbeitspreise nehmen würden und sich daraus unter Berücksichtigung der bereits nach den Steuerklauseln eingetretenen Preiserhöhungen eine Gesamterhöhung ergäbe, die über die Heizölpreiserhöhung zum 1. Januar 1989 hinausginge. Die Gaspreisentwicklung nach Einführung der Erdgassteuer läßt sich deshalb unter dem Gesichtspunkt der Mißbrauchsaufsicht erst aufgrund der Gaspreisanpassungen zum 1. Juli bzw. 1. Oktober 1989 abschließend beurteilen. Da die in den Steuerklauseln der Gaslieferverträge enthaltenen Preiserhöhungsspielräume keine ausdrückliche Anbindung an die Heizölpreisentwicklung enthalten, d. h. eine Gaspreiserhöhung auch dann zugelassen hätten, wenn die Heizölpreise zum 1. Januar 1989 nicht gestiegen wären, hat das Bundeskartellamt insoweit ein Verfahren wegen Konditionenmißbrauchs eingeleitet.

Das Bundeskartellamt hat die geplante Gründung des Gemeinschaftsunternehmens Gasversorgung Hardt GmbH durch die Badenwerk AG (74,9%) und die Stadtwerke Karlsruhe (25,1%) nicht untersagt. Das Gemeinschaftsunternehmen soll das Gebiet um Karlsruhe (insbesondere die Gemeinden Stutensee, Eggenstein-Leopoldshafen, Linkenheim-Hochstetten sowie Rheinstetten) für die Gasversorgung erschließen. Dieses Gebiet ist nach dem zwischen der Ruhrgas AG und den Stadtwerken Karlsruhe bis 1994 abgeschlossenen Gasliefervertrag zugunsten der Stadtwerke Karlsruhe demarkiert. Diese sollen auch das von dem Gemeinschaftsunternehmen benötigte Gas liefern. Stromlieferant in dem betreffenden Gebiet ist die Badenwerk AG. Eine Absicherung der marktbeherrschenden Stellung der Badenwerk AG für Strom gegen den Substitutionswettbewerb von Gas auf dem „Wärmemarkt" (vgl. KG WuW/E OLG 3469, 3470 „Thüringer Gas-Westerland") durch den Zusammenschluß war nicht nachzuweisen. Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes ist nicht zu erwarten, daß die Stadtwerke Karlsruhe in absehbarer Zeit allein dieses Gebiet mit Gas erschließen. Durch die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens wird die Möglichkeit für Drittunternehmen, sich an dem Wettbewerb um die Konzessionserteilung der Gemeinden in dem betreffenden Gebiet zu beteiligen, nicht verschlossen oder erschwert. Die Stadtwerke Karlsruhe haben klargestellt, daß sie im Falle der Konzessionserteilung an einen Dritten diesen zu den gleichen Bedingungen mit Gas beliefern werden wie andere von ihr belieferte Weiterverteiler (z. B. Stadtwerke Ettlingen) einschließlich der geplanten Gasversorgung Hardt GmbH. Da die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung durch den Zusammenschluß nicht zu erwarten ist, kommt es nicht darauf an, ob mögliche Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen im Verhältnis Gas-Heizöl Wettbewerbsbeschränkungen durch den Zusammenschluß überwiegen (vgl. KG WuW/E OLG 3496, 3473f. „Thüringer Gas-Westerland"). Dies ist hier auch sehr fraglich, da anders als im Fall „Thüringer Gas-Westerland", in dem nur ein einziger Heizölanbieter in dem betreffenden Gebiet tätig war, im Karlsruher Raum eine Vielzahl von Heizölanbietern in scharfem Wettbewerb zueinander stehen.

Das Bundeskartellamt hat die Neustrukturierung des Gesellschafterkreises der Bayerischen Ferngas GmbH

(Bayerngas) fusionsrechtlich nicht untersagt. Die Bayernwerk AG (Bayernwerk), die Bayerische Landesbank Girozentrale (Bayerische Landesbank) und die Ruhrgas AG (Ruhrgas) sind als neue Gesellschafter mit jeweils 10% der Geschäftsanteile (davon 5% stimmberechtigt) in die Bayerngas eingetreten. Das übrige stimmberechtigte Kapital verteilt sich wie folgt auf die ‚Altgesellschafter': Augsburg 21%, Ingolstadt und Landshut je 3,2%, Stadtwerke Regensburg GmbH 6,6%.

Die Anteilserwerbe des Bayernwerks und der Bayerischen Landesbank erfüllten den Zusammenschlußtatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 2a), weil beide Unternehmen mit dem Freistaat Bayern verbunden sind und sich der Anteil des Freistaates am stimmberechtigten Kapital somit von 20% (vor der Neustrukturierung) auf 27% erhöht hat. Am Bayernwerk hat der Freistaat Bayern eine Mehrheitsbeteiligung; an der Bayerischen Landesbank ist er zwar nur zu 50% beteiligt; er übt jedoch nach den gesellschaftsrechtlichen Regelungen zusammen mit dem anderen Gesellschafter, dem Bayerischen Sparkassen- und Giroverband, dessen Anteil ebenfalls 50% beträgt, einen beherrschenden Einfluß aus. Der Annahme eines Zusammenschlußtatbestandes durch die Erhöhung der Beteiligung des Freistaats Bayern an Bayerngas auf 27% stand auch nicht entgegen, daß der Freistaat schon bisher nach dem Gesellschaftsvertrag der Bayerngas mit einem Anteil von 20% über Sperrechte verfügt hat, die denen eines Aktionärs mit mehr als 25% des stimmberechtigten Kapitals einer Aktiengesellschaft entsprechen (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 GWB). Für die Annahme eines zusätzlichen Zusammenschlußtatbestandes reichte es aus, daß eine wesentliche Verstärkung der bestehenden Unternehmensverbindung nicht ausgeschlossen werden kann (WuW/E BGH 2276, 2282 „Süddeutscher Verlag/Donau Kurier").

Der Zusammenschluß führt aber nicht zu einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellungen von Bayernwerk und Bayerngas in ihren jeweiligen Versorgungsgebieten durch eine Beschränkung des Substitutionswettbewerbs zwischen Strom und Gas. Dagegen spricht schon, daß beide Unternehmen, abgesehen von der Belieferung weniger großer Sonderabnehmer, nicht in der Endverbraucherversorgung tätig sind. Ihre mittelbaren Versorgungsgebiete überschneiden sich nur wenig; der größte Teil des Versorgungsgebietes der Bayerngas liegt im Stromversorgungsgebiet der Isar-Amper-Werke und der Lech-Elektrizitätswerke AG. Ausschlaggebend war jedoch, daß das Bayernwerk nur in Übereinstimmung mit dem Freistaat Bayern eine gesellschaftsrechtlich abgesicherte Einflußmöglichkeit auf das unternehmerische Verhalten der Bayerngas hätte. Wenn aber der Freistaat einen solchen Einfluß zugunsten des Bayernwerks ausüben wollte, hatte er bereits bisher die Möglichkeit dazu, so daß sich durch den Zusammenschluß keine Änderung ergeben würde. Gegen eine derartige Interessenkonstellation spricht im übrigen auch das durch Ministerratsbeschluß vom September 1987 bekräftigte Interesse des Freistaates Bayern, die Gasversorgung weiter auszubauen. Die Beteiligung der Ruhrgas an Bayerngas in Höhe von 10% (5% stimmberechtigt) ist der Fusionskontrolle entzogen. Die Prüfung des Bundeskartellamtes hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Bayerngas von der Ruhrgas zusammen mit anderen Gesellschaftern der Bayerngas gemeinsam beherrscht wird oder eine Rechtsstellung im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 besteht. Die Prüfung der Ruhrgas-Beteiligung nach § 1 ist noch nicht abgeschlossen.

Die Hamburgische Electricitäts-Werke AG (HEW) hat beim Bundeskartellamt vorsorglich das Vorhaben angemeldet, eine Mehrheitsbeteiligung (54,9%) an der Hamburger Gaswerke GmbH (HGW) zu erwerben. Veräußerer der Anteile ist die der Freien und Hansestadt Hamburg gehörende Hamburger Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH (HGV), die damit ihre 100%-Beteiligung an HGW auf eine Minderheitsbeteiligung reduziert. HEW und HGW waren über Mehrheitsbeteiligungen der Freien und Hansestadt Hamburg bereits zuvor in einer Weise verbunden, daß der Anteilserwerb von HEW an HGW keine Verstärkung einer bestehenden Unternehmensverbindung im Sinne von § 23 Abs. 3 Satz 1 bewirkt. Diese dargestellte Veränderung der Beteiligungsverhältnisse an der HGW unterliegt daher nicht der Fusionskontrolle. Das Bundeskartellamt sieht allerdings Unternehmen, die im Mehrheitsbesitz einer Gebietskörperschaft stehen, bei der Zusammenschlußkontrolle nicht von vornherein als verbundene Unternehmen an, sondern stellt auf die Umstände des Einzelfalles ab. Im vorliegenden Fall ist die Freie und Hansestadt Hamburg an HEW mit 72,4% direkt und weiteren 4% indirekt (über die Hamburgische Landesbank Girozentrale) beteiligt, die Hamburger Beteiligungen an HEW und HGW werden durch die HGV zentral verwaltet, und die Versorgungspolitik beider Unternehmen auf dem Raumwärmemarkt wird durch ein integriertes Versorgungskonzept in Form eines die Hamburger Verwaltung bindenden Beschlusses der Hamburger Bürgerschaft geregelt. Eine wettbewerbsrelevante Autonomie beider Unternehmen im Verhältnis zueinander bestand daher nicht. Zu der vom Hamburger Senat in einem zweiten Schritt gewünschten Beteiligung eines oder mehrerer Drittunternehmen an HGW hat das Bundeskartellamt Voranfragen mehrerer Unternehmen über die kartellrechtliche Beurteilung solcher Beteiligungen erhalten. Gegen eine Beteiligung der zum Veba-Konzern gehörenden Thüringer Gas AG hat das Bundeskartellamt im Hinblick auf die Verbindung zur Schleswag AG, die im Hamburger Umland Gasversorgung betreibt, Bedenken erhoben, ebenso gegen eine Beteiligung der BEB Erdgas und Erdöl GmbH bzw. der Thyssengas GmbH. BEB ist der Vorlieferant der HGW, an Thyssengas sind die beiden Gesellschafter der BEB, Esso und Shell, über ihre Muttergesellschaften mit je 25% beteiligt. Daraufhin hat Thüga 24,9% und BEB 10,1% an HGW erworben. Die restlichen 10,1% verbleiben vorerst bei der HGV. Da sich aus den abgeschlossenen Verträgen keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Rechtstellung der beiden Erwerber im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 oder für eine gemeinsame Beherrschung zusammen mit HEW ergeben, ist die Zusammenschlußkontrolle in diesem Fall nicht anwendbar. Die Prüfung der Verträge nach § 1 ist noch nicht abgeschlossen.

Die norwegische Den norske stats oljeselskap a. S. (STATOIL) und sechs weitere in Norwegen fördernde

Mineralölgesellschaften haben ein Gemeinschaftsunternehmen zur Planung, Errichtung und zum Betrieb eines Gaslagers in Etzel (Ost-Friesland) sowie für eine Verbindungsleitung zum Emden Gas Terminal gegründet. An dem Gemeinschaftsunternehmen sind STATOIL mit 70% und die übrigen Fördergesellschaften mit Anteilen zwischen 8 und 1% beteiligt. STATOIL übernimmt die Betriebsführung des Gaslagers. Sie hat sich ferner in einem Vertrag mit der Industrie Verwaltungsgesellschaft AG (IVG), der treuhänderischen Trägerin von Bergrechten in der Bundesrepublik, den Zugang zu den Kavernen gesichert und dieses Recht an das Gemeinschaftsunternehmen abgegeben. Da aus diesen Gründen eine Alleinbeherrschung des Gemeinschaftsunternehmens durch STATOIL gegeben ist, unterlag die Gründung dieses Unternehmens nicht der Zusammenschlußkontrolle. Der Gründungsvertrag fällt auch nicht unter § 1, da STATOIL allein über die Förderrechte in Norwegen verfügt, die das Unternehmen in die von ihm beherrschte Fördergemeinschaft eingebracht hat, und keines der anderen Förderunternehmen ohne STATOIL die Möglichkeit hätte, in Norwegen Erdgas zu erschließen und in die Bundesrepublik Deutschland zu liefern.

Das Verfahren gegen die Ruhrgas AG und ihre Beteiligungsgesellschaft Megal GmbH Mitteleuropäische Gasleitungsgesellschaft (Ruhrgasanteil 50%) wegen des Verdachts der unbilligen Behinderung der Bayerischen Ferngas GmbH (Bayerngas) ist eingestellt worden. Bayerngas hatte sich beim Bundeskartellamt darüber beschwert, daß ihr die Durchleitung von Erdgas algerischer Herkunft durch das Megal-Netz verweigert würde. Nachdem Bayerngas aber erklärt hat, einen Gasbezug aus Algerien nicht weiter verfolgen zu wollen, ist das Mißbrauchsverfahren gegenstandslos geworden.

Das Bundeskartellamt hat die geplanten Verlängerungsvereinbarungen zur bestehenden gaswirtschaftlichen Vereinbarung sowie den Demarkationsvertrag zwischen der Ruhrgas AG und den sieben inländischen Gasfördergesellschaften in einem informellen Vorverfahren geprüft und den Unternehmen mitgeteilt, daß die Freistellungsvoraussetzungen nach § 103 erfüllt sind. In den im wesentlichen inhaltsgleichen Verlängerungsvereinbarungen verpflichten sich die einzelnen Fördergesellschaften, der Ruhrgas Erdgas zur Durchführung der öffentlichen Versorgung zur Verfügung zu stellen und ihr 45% des Netto-Zugangs an sicheren eigenen inländischen Erdgasreserven des jeweiligen Anbietungszeitraumes anzubieten. Ruhrgas ist insoweit auch zur Abnahme verpflichtet. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes entsprechen die als Gesamtheit unter § 1 fallenden Vereinbarungen dem Sinn und Zweck der Freistellung nach § 103 Abs. 1 Nr. 4. Die nach dieser Vorschrift vorausgesetzte Rationalisierungswirkung der Vereinbarungen liegt vor. Der Aufbau eines eigenen Leitungs- und Speichernetzes durch die inländische Fördergesellschaften würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und die Konkurrenzfähigkeit des inländischen Erdgases gegenüber dem reichlich vorhandenen Erdgas ausländischer Herkunft gefährden. Die in den Demarkationsverträgen enthaltenen Abreden, wonach ein Partner berechtigt ist, bestimmte Abnehmer im Gebiet des anderen zu versorgen, stehen der Freistellungsfähigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 schon deshalb nicht entgegen, weil damit keine Verpflichtung des anderen Vertragspartners verbunden ist, die Versorgung des betreffenden Abnehmers zu unterlassen. Insoweit bestehen Möglichkeiten für Wettbewerb in Durchbrechung der starren Gebietsabgrenzung. Noch nicht entschieden ist, ob das Bundeskartellamt im Falle der Anmeldung der Vereinbarungen ein Transparenzverfahren nach § 103a Abs. 2 und 3 eröffnet.

Kernernergiewirtschaft

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat als Konsequenz aus den Vorgängen bei der Transnuklear GmbH, Hanau, eine Umstrukturierung der deutschen Kernenergiewirtschaft eingeleitet. Deren Ziel ist es, die unternehmerischen Verantwortlichkeiten für die Bereiche Versorgung mit Kernbrennstoffen, Kernkraftwerksbetrieb, Transport von Kernbrennstoffen, abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen sowie Entsorgung klar abzugrenzen. Im Zuge dieser Umstrukturierung ist es zu Änderungen von Kapitalbeteiligungen, Vermögensübertragungen und weiteren Vereinbarungen der beteiligten Unternehmen gekommen, die der Prüfung durch das Bundeskartellamt unterlagen. Der Umstand, daß solche Vorgänge auf eine ministerielle Initiative zurückgehen, schränkt die Anwendbarkeit des GWB nicht ein. Ein Ausschluß des wettbewerblichen Handlungsspielraums der Unternehmen war auch nicht aus einer veränderten atomrechtlichen Genehmigungspraxis herzuleiten, da sich an dieser nach der ausdrücklichen Auskunft der Genehmigungsbehörde auch künftig nichts ändern wird. Im Bereich der Entsorgung wird die GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH, ein Gemeinschaftsunternehmen von Steag (45%), VKR-Vereinigte Kraftwerke Ruhr (VKR) und der von den Kernkraftwerksbetreibern getragenen DWK-Deutsche Gesellschaft zur Wiederaufbereitung von Kernbrennstoffen (DWK), in der Weise umstrukturiert, daß die Energieversorgungsunternehmen mit einer ihrer jeweiligen Kernkraftwerkskapazität entsprechenden Beteiligungsquote unmittelbar als Gesellschafter an die Stelle von DWK und VKR treten und die Steag ihren Anteil auf 20% reduziert. Diese „GNS neu" soll für ihre Gesellschafter die Entsorgung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle aus Kernkraftwerken vornehmen. In einem Konsortialvertrag haben die Gesellschafter unter anderem eine Andienungspflicht vereinbart, soweit sie nicht mit eigenen Anlagen entsorgen. Da kein Gesellschafter der „GNS neu" eine Beteiligung von mindestens 25% hat und aus den zwischen ihnen abgeschlossenen Verträgen weder Rechte im Sinne § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 noch eine gemeinsame Beherrschung im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 5 gefolgert werden konnten, unterlag der Fall nicht der Zusammenschlußkontrolle. Die Prüfung nach § 1 wegen der vereinbarten Andienungspflicht ist einstweilen zurückgestellt worden, bis die EG-Kommission über die von den Unternehmen in dieser Sache beantragte Freistellung nach Art. 85 Abs. 3 EWG-Vertrag entschieden hat. Hinsichtlich der auf Anregung des Bundesministers für Umwelt, Natur-

schutz und Reaktorsicherheit getroffenen Vereinbarung der Kernkraftwerksbetreiber, für Transporte nur noch die Deutsche Bundesbahn zu beauftragen, hat das Bundeskartellamt das Verfahren nach § 1 ebenfalls bis zur Entscheidung der EG-Kommission über die von den Unternehmen beantragte Freistellung nach Art. 85 Abs. 3 EWG-Vertrag vorläufig ausgesetzt.

Unter die Bagatellklausel des § 24 Abs. 8 Nr. 3 fielen die Übertragung von Vermögensteilen für die Brennelementefertigung für Forschungs- und Materialtestreaktoren sowie für die Produktion von abgereichertem Uran von der Nukem GmbH, Hanau, an das auf diesem Gebiet bereits tätige französische Unternehmen Compagnie pour L'Etude et la Réalisation de Combustibles Atomiques, Créteil, (CERCA). Auch die Übernahme von drei Lagern der Transnuklear GmbH zur Aufbewahrung von im Kundeneigentum stehenden Uran sowie der Transnuklear-Beteiligungen an den drei NTL-Gesellschaften NTL Nukleare Transportleistungen GmbH, Hanau, Nuclear Transport plc., Risley, (GB) und NTL Société Nucléaire pour les Transports Lourds S.A.R.L., Paris, durch die Reederei und Spedition Braunkohle GmbH, Köln, ist aufgrund der Bagatellmarktklausel materiell nicht kontrollpflichtig. Im Bereich der Brennelementeversorgung unterlag die vollständige Übernahme der Alkem GmbH und Reaktor-Brennelement-Union GmbH durch die Siemens AG als konzerninterner Vorgang nicht der Fusionskontrolle.

Das Vorhaben der Compagnie Générale des Matières Nucléaires (Cogema), Paris, von der Saarbergwerke AG deren Anteile von 75 % am Stammkapital der Saarberg-Interplan Uran GmbH (Interuran), Saarbrücken, zu übernehmen, ist nicht untersagt worden. Interuran, an der weiterhin die Badenwerk AG und die Energie-Versorgung Schwaben AG mit je 12,5 % beteiligt bleiben, betreibt im wesentlichen die Exploration und den Handel mit Uran und ist über eine ausländische Gesellschaft an Uran-Lagerstätten beteiligt. Interuran verfügt derzeit in der Bundesrepublik über einen Marktanteil von etwa 8 %. Cogema ist zwar das weltweit führende Unternehmen im nuklearen Brennstoffkreislauf. Dennoch ist auf diesem Markt nicht mit dem Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung durch den Zusammenschluß zu rechnen, da alle Unternehmen, die in der Bundesrepublik Uranhandel betreiben, darunter 12 ausländische Produzenten, ebenfalls weltweit tätig sind und Zugang zu den Uran-Lagerstätten haben.

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Siemens AG nicht untersagt, von der Ferdinand Lentjes Dampfkessel- und Maschinenbau, Düsseldorf, Kommanditanteile an der HMP Hochtemperaturrektor-Modul-Planungsgesellschaft mbH & Co. KG, Ratingen (HMP KG) in Höhe von insgesamt 75 % zu übernehmen. Siemens strebt über die Zusammenarbeit mit Lentjes die Markteinführung von kleinen Hochtemperaturreaktoren der 100 MW-Linie an, die sich vorzugsweise für die Energieerzeugung (Strom und Wärme) für Gemeinden und Industriebetriebe eignet. Die HMP KG soll insgesamt ein Muster-Genehmigungsverfahren für den neuen Reaktortyp betreiben.

Falls Absatzchancen für diesen Reaktortyp auf dem inländischen Markt bestehen, so ist angesichts des deutlichen Vorsprungs des führenden Anbieters ASEA Brown Bover (ABB) die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung durch den Zusammenschluß nicht zu erwarten. ABB hatte sich zur Vermarktung des HTR 100 bereits zuvor an der ENRO Energie, Rohstoff und Anlagen GmbH & Co. Kernenergie KG, Essen, beteiligt.



Dritter Abschnitt

Geschäftsübersicht

Teil I: Tabellen zur Fusionskontrolle

1.1. Vollzogene Zusammenschlüsse für die Jahre 1973 bis 1988

Jahr	Zusammenschlüsse
1973	34
1974	294
1975	445
1976	453
1977	554
1978	558
1979	602
1980	635
1981	618
1982	603
1983	506
1984	575
1985	709
1986	802
1987	887
1988	1 159

Die Zusammenschlüsse aus den Jahren 1987/88 sind im Bundesanzeiger 1987, Seiten 1814ff., 2831ff., 4582ff., 6013ff., 7072ff., 9453ff., 11193ff., 13601ff., 14129ff., 15219ff., 16315ff., 1988 Seiten 397ff., 677ff., 1321ff., 1781ff., 2259ff., 2722ff., 3197ff., 3692ff., 4225ff., 4567ff., 4906ff., 5338ff., 1989, Seiten 575ff. veröffentlicht worden.

1.2. Vollzogene Zusammenschlüsse für die Jahre 1987/88

Zusammenschlüsse	Stand 31. Dezember 1986	Zugang 1987	Zugang 1988	Stand 31. Dezember 1988
1. nicht kontrollpflichtige nach § 24 Abs. 8				
Nr. 1 Gesamtumsatz unter 500 Mio. DM .	474	45	49	568
Nr. 2 Anschlußfälle	1 982	131	188	2 301
Nr. 3 Bagatellmärkte	73	7	10	90
	2 529	183	247	2 959
2. nachträglich kontrollpflichtige	2 294	192	275	2 761
3. nach präventiver Kontrolle	2 565	512	637	3 714
Gesamt . . .	7 388	887	1 159	9 434

2. Angemeldete Zusammenschlußvorhaben

Anmeldungen nach § 24 a	Stand 31. Dezember 1986	Zugang 1987	Zugang 1988	Stand 31. Dezember 1988
1. Anmeldungen				
1.1 zwingend nach Nr. 1	2 008	507	623	3 138
1.2 zwingend nach Nr. 2	872	109	136	1 117
1.3 freiwillig	294	24	22	340
Gesamt	3 174	640	781	4 595
2. Erledigung				
2.1 Prüfung nach § 24	3 002	610	748	4 360
2.2 Aufgabe des Vorhabens	110	18	21	149
2.3 Vollzug vor Abschluß der Prüfung	20	1	—	21
2.4 nicht kontrollpflichtig	42	11	12	65
Gesamt	3 174	640	781	4 595

3. Prüfung nach § 24

Verfahrensstand	Stand 31. Dezember 1986	Zugang 1987	Zugang 1988	Stand 31. Dezember 1988
1. nachträglich kontrollpflichtig				
1.1 ohne Untersagung abgeschlossen	2 151	171	212	2 534
1.2 untersagt	32	1	4	37
1.3 in rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung bzw. Bestandsveränderung (±)	111	(+20)	(+59)	190
Gesamt	2 294	192	275	2 761
2. präventiv kontrollpflichtig				
2.1 ohne Untersagung abgeschlossen				
— mit Monatsbrief	519	99	144	762
— ohne Monatsbrief	2 350	536	547	3 433
	2 869	635	691	4 195
2.2 untersagt	38	1	1	40
2.3 in rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung bzw. Bestandsveränderung (±)	95	(−26)	(+56)	125
Gesamt	3 002	610	748	4 360
3. Untersagung ohne Anmeldung bzw. Anzeige	1	1	—	2
4. Prüfungen nach § 24 (insgesamt)				
4.1 ohne Untersagung abgeschlossen	5 020	806	903	6 729
4.2 untersagt	70	2	5	77*
4.3 in rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung bzw. Bestandsveränderung (±)	206	(−6)	(+115)	315
Gesamt	5 296	802	1 023	7 121

* zwei weitere Untersagungen ergingen ohne Anmeldung/Anzeige; davon eine in 1987

4. Zusammenschlüsse nach Umsatzgrößenklassen

Umsatzgrößenklasse in Mio. DM	Zahl der Zusammenschlüsse mit einem					
	Gesamtumsatz aller jeweils beteiligten Unternehmen *)		Umsatz des erworbenen Unternehmens		Umsatz der/des erwerbenden Unternehmen(s)	
	1987	1988	1987	1988	1987	1988
bis 4	—	—	320 [1]	425 [2]	19	29
über 4 bis 50	8	6	318	418	30	31
über 50 bis 500	53	63	176	230	113	137
über 500 bis 1 000	74	111	28	34	85	124
über 1 000 bis 2 000	101	120	25	21	98	132
über 2 000 bis 12 000	267	400	19	29	299	434
über 12 000	384	459	1	2	357	453

[1]) davon (88) Neugründungen (kein Umsatz);
[2]) davon (133) Neugründungen (kein Umsatz);
*) bei Gemeinschaftsunternehmen einschließlich der bereits vor dem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen

5.1. Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen

Wirtschaftsbereich des erwerbenden Unternehmens mit Branchenkennziffer		Wirtschaftsbereich des																	
		21	22	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	50
Bergbauliche Erzeugnisse	21		1							1								3	
Mineralölerzeugnisse	22	2	1	1						9	1			1				4	1
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel	25			19		1	1			1					1			1	
Eisen und Stahl	27			1	3	1		1	1	7				2		1			
NE-Metalle u. -Metallhalbzeug	28			2		5				1				1	1			6	
Gießereierzeugnisse	29																		
Erz. d. Ziehereien u. Kaltwalzwerke	30							2						1					
Stahlbauerzeugnisse u. Schienenfahrzeuge	31												1						
Maschinenbauerzeugnisse	32									27	3			4	2	1			1
Straßenfahrzeuge	33					1			1		3			8	1			1	1
Wasserfahrzeuge	34									1		5							
Luft- und Raumfahrzeuge	35									1					1				
Elektrotechnische Erzeugnisse	36						1		1	6				24		1			1
Feinmech. u. optische Erz.; Uhren	37									1				2	6				
Eisen-, Blech- u. Metallwaren	38															6	1		
Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	39																1		
Chemische Erzeugnisse	40					2				3	1			3	2			28	
Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte	50																		1
Feinkeramische Erzeugnisse	51																		
Glas und Glaswaren	52													2				1	
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53																		
Holzwaren	54									1						1			
Holzschliff, Zellst., Papier u. Pappe	55																		
Papier- u. Pappewaren	56															1			
Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen	57																		
Kunststofferzeugnisse	58																1	1	
Gummiwaren	59																		
Leder	61																		
Lederwaren u. Schuhe	62																		
Textilien	63																		
Bekleidung	64																	1	
Erzeugnisse d. Ernährungsgewerbes	68																	2	
Tabakwaren	69															1			
Grundstückswesen u. Bauwirtschaft	70																		
Handel u. Handelshilfsgewerbe	71			2					1	1								3	
Kulturelle Leistungen	74																		
Filmwirtschaft	75																		
Sonstige Dienstleistungen	76									2	2			1		1	1		2
Land- u. Forstw., Fischerei u. Jagd	78																		
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79																		
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80									4	1		1			2		1	2
Versicherungen	81																		
Wasser- und Energieversorgung	82									2				1					
Mehrere Wirtschaftsbereiche		1	1	5	1	2			1	13	1	1	3	7	3	1		3	1
Gesamt . . .		3	3	30	4	12	2	3	5	81	12	6	5	57	17	16	4	55	10

für das Jahr 1987

erworbenen Unternehmens (Branchenkennziffer)

51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82	insgesamt
							1									2			2		1				11
							1									35			2		4			2	64
					1	1	1									1					1				29
							1									4			4		2				28
							1								2	2			3						24
																									—
																									3
																									1
																2			2						42
													1			7			2						26
																			1		1				8
																			1						3
								4							4	2			1					1	46
																1									10
							1																		8
																									1
1					2		1						1			4			2						50
																			1						2
																									—
	3															3									9
		1																							1
						1	1																		4
				5			1									1			1						8
					1	1													1						4
						1																			1
							3																		5
																14									14
																									—
																1									1
											2														2
											1	1				1									4
							1	1					29			11				6					50
															1										2
			1												3										4
	1			1							1		3		1	109			5		1				129
						1										2	33	1	1		1				39
																									—
			2		1		2								1	8			19		1				43
													1							1					2
																1			1		7				9
	2						1				1				9	14			4		1	13	1		57
							1												2		1		3		8
																6			1					4	14
			1	1	2		2						3		3	21	2		21	1	10	4	1	5	121
1	6	1	4	7	7	5	19	5	—	—	5	1	38	—	25	252	35	1	77	8	31	17	5	12	887

5.2. Zusammenschlüsse nach Wirt-

Wirtschaftsbereich des erwerbenden Unternehmens mit Branchenkennziffer		Wirtschaftsbereich des erworbenen																	
		21	22	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	50
Bergbauliche Erzeugnisse	21	2				2	1			4				1	1			2	
Mineralölerzeugnisse u. Kohlenwertstoffe	22		5							5								9	
Steine und Erden	25			17		1		1		2				1				3	
Eisen und Stahl	27			1	6	1		2		8	1			2	1				
NE-Metalle u. -Metallhalbzeug	28					2	1			1				1		1			
Gießereierzeugnisse	29																		
Erz. d. Ziehereien u. Kaltwalzwerke	30							1											
Stahlbauerzeugnisse	31								4	3	1								
Maschinenbauerzeugnisse	32						1		1	33	1			6	2	5			
Landfahrzeuge	33					1			1	3	8		2	3		1			1
Wasserfahrzeuge	34									2						1			
Luftfahrzeuge	35													1				1	
Elektrotechnische Erzeugnisse	36				1					10	1			23	1	2		1	5
Feinmech. u. optische Erz.; Uhren	37									1					2				
Eisen-, Blech- u. Metallwaren	38									2					1	6			
Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	39																		
Chemische Erzeugnisse	40	1	1	1						3				2	6			40	1
Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte	50																		11
Feinkeramische Erzeugnisse	51																		
Glas und Glaswaren	52			1						1				1	2				
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53																		
Holzwaren	54																		
Holzschliff, Zellst., Papier u. Pappe	55									2								1	
Papier- u. Pappewaren	56																		
Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.	57																		
Kunststofferzeugnisse	58								1										
Gummi- und Asbestwaren	59															1			
Leder	61																		
Lederwaren u. Schuhe	62																		
Textilien	63																	1	
Bekleidung	64																	1	
Erzeugnisse d. Ernährungsgewerbes	68										1							2	
Tabakwaren	69																		
Grundstückswesen u. Bauwirtschaft	70						1									1			
Handel u. Handelshilfsgewerbe	71			3						2						1			
Kulturelle Leistungen	74																		
Filmwirtschaft	75																		
Sonstige Dienstleistungen	76			2						1				2		1	1	1	1
Land- u. Forstw., Fischerei u. Jagd	78																		
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79																		
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80			2				1		6				3	1	1			1
Versicherungen	81														1	1			
Wasser- und Energieversorgung	82		1		1					3		1		2	2			1	
Mehrere Wirtschaftsbereiche		1		8	3	5	1	2	2	17	2			12	3	1		8	3
Gesamt . . .		4	7	35	10	12	5	7	8	110	15	1	2	60	23	23	1	71	23

schaftsbereichen für das Jahr 1988

Unternehmens (Branchenkennziffer)

51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82	insgesamt
													1		1	3					1			1	20
							1								1	56			5		4			2	88
					1	1	2								2	1			2		1				35
																8			2		2	1			35
																1									7
																									—
																									1
																			1						9
							2									5			3						59
							1						1			2			4						28
																									3
																									2
							1								4	1			3						53
	2																								5
																									9
																			2						2
							2						3		2	12			1		1				76
																			3						14
1																									1
	2															2			1						10
		2	1				1																		4
			2		1		1									2			1						7
			1	3	2											1									10
				1			1												1						3
																									—
							5				1					1									8
								3								20									24
																									—
																1									1
					2		1				2														6
																1									2
				1	1								31			10			3		2				51
										1			1	1											3
															7				3						12
		1			1		1				1		4		4	129			2		1	2			152
				1		3										3	52		3		2				61
																		2							2
			1												2	2	5		22		2	3	1		47
																									—
											3					1			1		21	2			28
			1				2					1	1		12	9			8		1	15		1	65
																1			6		1		6		15
															2	5			2					9	28
	1		1	1		2				1	1	1	5	1	14	21	1		31	2	12	2	5	3	173
1	5	3	6	7	8	3	21	3	—	2	8	2	47	2	51	298	58	2	110	2	60	25	12	16	1 159

5.3. Unternehmenszusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen

Wirtschaftsbereich des erwerbenden Unternehmens mit Branchenkennziffer		Wirtschaftsbereich des																	
		21	22	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	50
Bergbauliche Erzeugnisse	21	14	3	4	1	5	1	2	1	14		2		3	2	3		13	
Mineralölerzeugnisse u. Kohlenwertstoffe	22	9	25	7					7	34	4			3		1		53	2
Steine und Erden	25			224	1	2	1	1	1	4				2	1	2		12	
Eisen und Stahl	27	2	1	16	60	6	3	18	16	105	7	2	1	9	1	15		5	5
NE-Metalle u. -Metallhalbzeug	28	4		2	2	32	2	3	3	6	1			9	3	9		17	
Gießereierzeugnisse	29						2		1	4		1		1		1			
Erz. d. Ziehereien u. Kaltwalzwerke	30							8		1				1		1			
Stahlbauerzeugnisse	31			1		1	1		15	28	1		1	2		1			
Maschinenbauerzeugnisse	32			2		1	3	8	5	279	10			24	8	15		5	3
Landfahrzeuge	33					2	5		4	23	41		5	22	1	2		1	7
Wasserfahrzeuge	34									9		11				1			
Luftfahrzeuge	35									7	2		9	5	1			3	1
Elektrotechnische Erzeugnisse	36				1	3	1	2	4	48	8		1	225	10	8		5	23
Feinmech. u. optische Erz.; Uhren	37									4	1			6	32	1		2	2
Eisen-, Blech- u. Metallwaren	38				1					5				1	2	52	1		1
Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	39									1					1	1	10		2
Chemische Erzeugnisse	40	2	2	6	1	5	1		1	26	1		1	27	38	6	1	333	3
Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte	50									2				3	2	1			46
Feinkeramische Erzeugnisse	51					1				5								1	
Glas und Glaswaren	52			1			1			5				4	4			2	2
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53													1		1			
Holzwaren	54									1						3			
Holzschliff, Zellst., Papier u. Pappe	55			1						4				1				2	
Papier- u. Pappewaren	56													1		3	1	3	
Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.	57																1		
Kunststofferzeugnisse	58									3							1	3	
Gummi- und Asbestwaren	59				1					2					1	1		1	
Leder	61																		
Lederwaren u. Schuhe	62																		
Textilien	63									1	1					2		1	
Bekleidung	64																	3	
Erzeugnisse d. Ernährungsindustrie	68						1			6	1			4	1	1		28	1
Tabakwaren	69															5		2	
Grundstückswesen u. Bauwirtschaft	70			10	1		1			1						1			
Handel u. Handelshilfsgewerbe	71		5	36	5	1		3	1	11				10	1	6	1	10	
Kulturelle Leistungen	74									3				1	1	1	2	1	1
Filmwirtschaft	75																		
Sonstige Dienstleistungen	76		1	4					2	14	3	1	2	9		4	2	7	4
Land- u. Forstw., Fischerei u. Jagd	78				1														
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79								1	2				1		1	1		
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80			9	3	1		3		28	6		2	11	3	6	1	1	9
Versicherungen	81								1	1				3	2	3			3
Wasser- und Energieversorgung	82		3		1				1	16	1	4		8	3			3	
Mehrere Wirtschaftsbereiche		20	10	69	20	22	7	18	16	112	25	7	11	56	16	21	1	53	20
Gesamt . . .		51	50	392	99	82	30	66	80	815	113	28	33	453	134	179	23	570	135

für die Jahre 1973 bis 1988

erworbenen Unternehmens (Branchenkennziffer)																									
51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82	insgesamt
1		1	1	1			1						1		5	57			4		9			4	153
1	1	1	1		2		10					1	3		8	473	1		40		42			24	753
			1		2	2	7				2		1		12	21			9		3				311
	1			1	1		5								7	74			31		17	1			410
1	1						4								5	12			4		6				126
																									10
																			1						12
							1								1	9			1						63
					1		4			1	1	1			1	29			12		2				415
							2	1					3			46			10		1				176
																			1		1				23
												1			1	3			2						35
	3		3				8	7			1	1	2		15	29	6		31		2	2		1	450
	4			1												11			2	1					67
			2			1	5									3			1						75
							1									2			2						20
3	1		1	3	4	1	35	1			4		21		4	74			16	3	3		1		629
								1								13			11		1				80
9	1				3		1							1		7									29
	32												1		1	29			1		1				84
		8	1		1		2								1										15
			6		6	1	3									2			1						23
1			1	22	11		4		1						1	6			4		14	1			74
				1	18	1	1									1			2						32
						6									1										8
			1				18				1				1	2									30
								15			1					92									114
																									–
										4						4									8
	1		1		2		3	1			28	4				4									49
											1	6				2									12
	1			1	1	1	1	1			2	1	270	1	4	69		1	18	13	16	3	1		448
2			1		3		4			1	3		17	6	2	3			1				1		51
			1				2						3		39	1			7		1				68
2	1	2	1	4	7		4	1		2	4	1	40		24	849	1	1	48	5	22	14	3		1 126
				3	3	13									1	15	380	5	7		5				442
											1						1	13							15
			5		1		2					1	1		11	18	7		129		7	8	1		244
													3			1				7					12
											4		2		2	15	2		9		113	2			155
2	2	1	2		2	1	8			1	8	2	28		73	49	2	1	163	2	9	215	7	3	664
							2								2	11			23		8	10	85		154
															3	62			17	2	5			154	283
3	13	4	8	11	5	8	19	3		1	5	2	46	1	78	220	13	3	288	6	132	37	14	62	1 486
25	62	17	37	48	73	35	157	31	1	10	66	21	442	9	303	2 318	413	24	896	39	420	293	113	248	9 434

6.1. Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und wirtschaftlicher Bedeutung für das Jahr 1987

Wirtschaftsbereich des Erwerbers/ des Gemeinschaftsunternehmens		Zusammenschlüsse mit nur zwei Beteiligten					Zusammenschlüsse mit mehr als zwei Beteiligten (z. B. Gemeinschaftsunternehmen)				
		Zahl der Zusammenschlüsse (zugleich Zahl der Erwerber) [1]	Erworbene				Zahl der Zusammenschlüsse	Gemeinschaftsunternehmen einschließlich der vor dem Zusammenschluß bereits beteiligten Unternehmen		Erwerber (Gründer bzw. erstmalig beteiligte Unternehmen) [1]	
			aus der Branche des Erwerbers		aus anderen Branchen					aus der Branche des Gemeinschaftsunternehmens	aus anderen Branchen
			Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)		Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Zahl
Bergbauliche Erzeugnisse	21	11	—	—	11	4 413	1	2	71 851	—	1
Mineralölerzeugnisse	22	62	1	61	61	2 371	1	1	—	1	1
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel	25	26	16	599	10	1 579	8	15	135 549	4	5
Eisen und Stahl	27	28	3	809	25	2 305	1	1	—	—	2
NE-Metalle und Metallhalbzeug	28	24	5	529	19	5 700	2	5	27 912	—	2
Gießereierzeugnisse	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30	3	2	653	1	89	—	—	—	—	—
Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge	31	1	—	—	1	609	1	2	620	—	1
Maschinenbauerzeugnisse	32	41	27	3 749	14	5 834	14	23	66 032	2	19
Straßenfahrzeuge	33	26	3	3 288	23	3 137	1	1	—	1	1
Wasserfahrzeuge	34	7	4	1 079	3	64	2	2	—	2	2
Luft- und Raumfahrzeuge	35	3	—	—	3	68	3	8	96 767	1	6
Elektrotechnische Erzeugnisse	36	40	18	10 523	22	3 419	13	20	131 425	13	6
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren	37	10	6	623	4	48	3	3	—	1	5
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38	6	4	113	2	103	4	5	96	5	3
Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	39	1	—	—	1	6	—	—	—	—	—
Chemische Erzeugnisse	40	46	24	16 763	22	3 882	8	11	9 241	8	5
Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte	50	2	1	379	1	4	1	2	47 690	—	1
Feinkeramische Erzeugnisse	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glas und Glaswaren	52	9	3	122	6	451	—	—	—	—	—
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53	1	1	136	—	—	—	—	—	—	—
Holzwaren	54	4	—	—	4	1 886	2	4	23 998	1	1
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55	7	4	1 173	3	314	2	4	6 004	1	1
Papier- und Pappewaren	56	4	1	66	3	41	2	3	86	—	3
Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen	57	1	1	71	—	—	—	—	—	—	—
Kunststofferzeugnisse	58	4	2	65	2	113	3	4	16 829	3	2
Gummiwaren	59	14	—	—	14	30	—	—	—	—	—
Leder	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lederwaren und Schuhe	62	1	—	—	1	12	—	—	—	—	—
Textilien	63	2	2	199	—	—	—	—	—	—	—
Bekleidung	64	4	1	2 667	3	1 879	—	—	—	—	—
Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes	68	46	25	7 637	21	11 877	7	10	3 973	9	3
Tabakwaren	69	2	—	—	2	544	—	—	—	—	—
Grundstückswesen und Bauwirtschaft	70	3	3	386	—	—	4	7	60 688	1	4
Handel und Handelshilfsgewerbe	71	120	101	22 586	19	945	31	54	71 739	21	24
Kulturelle Leistungen	74	32	27	415	5	53	9	13	7 788	13	2
Filmwirtschaft	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige Dienstleistungen	76	42	19	2 072	23	11 644	26	39	131 058	9	37
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78	1	—	—	1	739	2	2	—	3	1
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79	7	5	143	2	1 639	12	17	98 800	9	12
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80	51	11	1 100	40	18 755	6	8	36 462	11	6
Versicherungen	81	6	3	4 597	3	38	1	2	10 376	1	—
Wasser- und Energieversorgung	82	12	2	17	10	389	7	9	49 499	7	7

[1]) Zahl der Erwerber unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist.

6.2. Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und wirtschaftlicher Bedeutung für das Jahr 1988

Wirtschaftsbereich des Erwerbers/ des Gemeinschaftsunternehmens		Zusammenschlüsse mit nur zwei Beteiligten					Zusammenschlüsse mit mehr als zwei Beteiligten (z. B. Gemeinschaftsunternehmen)				
		Zahl der Zusammenschlüsse (zugleich Zahl der Erwerber) [1]	Erworbene				Zahl der Zusammenschlüsse	Gemeinschaftsunternehmen einschließlich der vor dem Zusammenschluß bereits beteiligten Unternehmen		Erwerber (Gründer bzw. erstmalig beteiligte Unternehmen) [1]	
			aus der Branche des Erwerbers		aus anderen Branchen					aus der Branche des Gemeinschaftsunternehmens	aus anderen Branchen
			Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)		Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Zahl
Bergbauliche Erzeugnisse	21	19	1	4 225	18	1 423	2	4	13 232	2	1
Mineralölerzeugnisse	22	84	4	103	80	5 022	1	1	—	2	—
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel	25	30	14	262	16	2 242	11	22	1 120	8	10
Eisen und Stahl	27	34	5	35	29	1 885	4	8	27 100	2	3
NE-Metalle und Metallhalbzeug	28	7	2	1 182	5	453	5	10	32 016	3	3
Gießereierzeugnisse	29	—	—	—	—	—	1	1	23	1	1
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30	1	1	48	—	—	2	3	11	—	3
Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge	31	9	4	319	5	167	2	4	70	—	2
Maschinenbauerzeugnisse	32	56	32	2 317	24	2 462	19	24	107 122	12	23
Straßenfahrzeuge	33	28	8	1 819	20	19 820	2	3	10	1	2
Wasserfahrzeuge	34	3	—	—	3	35	—	—	—	—	—
Luft- und Raumfahrzeuge	35	2	—	—	2	105	—	—	—	—	—
Elektrotechnische Erzeugnisse	36	49	21	9 238	28	5 923	15	24	62 908	4	17
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren	37	5	2	82	3	61	3	5	13	—	4
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38	9	6	347	3	2 449	2	3	35	1	2
Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	39	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—
Chemische Erzeugnisse	40	71	35	11 381	36	3 590	14	23	20 908	9	10
Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte	50	14	11	3 082	3	20	4	5	2	2	5
Feinkeramische Erzeugnisse	51	1	1	4	—	—	—	—	—	—	—
Glas und Glaswaren	52	10	2	342	8	601	1	2	16 245	—	1
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53	4	2	287	2	69	—	—	—	—	—
Holzwaren	54	7	2	81	5	60	1	2	25 482	—	1
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55	10	3	1 919	7	6 200	1	2	9 549	—	1
Papier- und Pappewaren	56	3	—	—	3	27	—	—	—08	—	—
Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen	57	—	—	—	—	—	2	3	2 777	2	1
Kunststofferzeugnisse	58	8	6	654	2	354	2	3	447	—	3
Gummiwaren	59	23	2	7 071	21	74	1	2	10	1	—
Leder	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lederwaren und Schuhe	62	1	—	—	1	6	1	2	20 766	—	1
Textilien	63	5	2	302	3	128	1	2	6	—	1
Bekleidung	64	2	—	—	2	889	1	2	34	—	1
Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes	68	45	29	12 584	16	22 661	7	12	4 046	5	4
Tabakwaren	69	3	1	37	2	18 427	1	2	78	—	1
Grundstückswesen und Bauwirtschaft	70	9	7	1 891	2	329	18	26	60 842	5	24
Handel und Handelshilfsgewerbe	71	133	110	32 019	23	677	50	77	348 127	43	43
Kulturelle Leistungen	74	53	46	5 976	7	941	9	15	288	11	2
Filmwirtschaft	75	2	2	94	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige Dienstleistungen	76	42	21	4 103	21	9 082	41	61	74 860	11	58
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78	—	—	—	—	—	2	3	8	1	2
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79	18	12	813	6	1 990	21	23	5 260	39	18
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80	51	9	8 436	42	14 873	8	12	34 146	12	2
Versicherungen	81	15	6	1 669	9	416	6	10	38 837	4	5
Wasser- und Energieversorgung	82	24	6	75	18	15 378	6	7	1 129	8	4

[1]) Zahl der Erwerber unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist.

6.3. Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und wirtschaftlicher Bedeutung für die Jahre 1973 bis 1988

Wirtschaftsbereich des Erwerbers/ des Gemeinschaftsunternehmens		Zusammenschlüsse mit nur zwei Beteiligten					Zusammenschlüsse mit mehr als zwei Beteiligten (z. B. Gemeinschaftsunternehmen)				
		Zahl der Zusammenschlüsse (zugleich Zahl der Erwerber) [1]	Erwerbene				Zahl der Zusammenschlüsse	Gemeinschaftsunternehmen einschließlich der vor dem Zusammenschluß bereits beteiligten Unternehmen		Erwerber (Gründer bzw. erstmalig beteiligte Unternehmen) [1]	
			aus der Branche des Erwerbers		aus anderen Branchen					aus der Branche des Gemeinschaftsunternehmens	aus anderen Branchen
			Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)		Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Zahl
Bergbauliche Erzeugnisse	21	144	9	4 626	135	11 167	25	41	190 431	25	20
Mineralölerzeugnisse	22	734	24	15 945	710	45 617	15	26	559 206	14	13
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel	25	255	177	6 739	78	5 766	114	189	279 738	110	74
Eisen und Stahl	27	384	45	42 399	339	8 111	35	55	106 366	36	19
NE-Metalle und Metallhalbzeug	28	119	28	8 120	91	17 682	29	50	128 090	19	24
Gießereierzeugnisse	29	10	3	146	7	418	8	13	31 556	2	10
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30	11	7	737	4	1 793	21	34	62 090	8	23
Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge	31	62	14	1 164	48	3 846	20	36	168 264	7	22
Maschinenbauerzeugnisse	32	389	262	28 115	127	29 805	141	215	413 271	71	157
Straßenfahrzeuge	33	166	36	29 683	130	99 926	33	46	110 300	24	51
Wasserfahrzeuge	34	24	10	1 417	14	673	9	14	16 098	3	10
Luft- und Raumfahrzeuge	35	30	5	4 392	25	9 395	17	27	104 382	24	19
Elektrotechnische Erzeugnisse	36	406	188	63 356	218	85 964	94	146	516 693	88	54
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren	37	65	31	3 617	34	2 462	18	28	14 805	9	19
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38	63	39	1 414	24	6 652	37	59	44 068	24	32
Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	39	20	9	1 633	11	108	1	2	5 136	—	1
Chemische Erzeugnisse	40	574	294	77 744	280	65 623	97	134	148 514	94	66
Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte	50	74	41	28 242	33	2 379	31	45	162 034	23	34
Feinkeramische Erzeugnisse	51	26	7	270	19	375	5	9	25 434	3	3
Glas und Glaswaren	52	83	29	8 248	54	11 040	15	20	59 895	12	13
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53	14	7	757	7	510	5	7	69 706	5	3
Holzwaren	54	23	6	199	17	2 420	8	16	51 822	2	8
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55	66	16	4 198	50	7 461	17	25	24 776	42	8
Papier- und Pappewaren	56	31	19	584	12	844	6	11	6 374	1	6
Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen	57	8	6	169	2	4	10	14	34 002	4	12
Kunststofferzeugnisse	58	27	17	905	10	2 391	25	36	80 758	12	29
Gummiwaren	59	113	14	10 007	99	1 425	4	8	14 179	1	4
Leder	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lederwaren und Schuhe	62	8	4	286	4	78	1	2	20 766	—	1
Textilien	63	45	26	5 338	19	786	8	13	1 402	3	8
Bekleidung	64	12	6	3 036	6	3 478	3	4	208	—	5
Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes	68	408	245	39 385	163	49 403	73	111	64 970	73	43
Tabakwaren	69	50	5	707	45	80 340	2	4	17 639	1	1
Grundstückswesen und Bauwirtschaft	70	58	34	7 722	24	1 223	106	166	647 161	29	137
Handel und Handelshilfsgewerbe	71	1 020	755	139 332	265	21 018	374	560	1 825 646	285	335
Kulturelle Leistungen	74	370	314	13 320	56	6 737	82	111	21 010	136	15
Filmwirtschaft	75	12	10	916	2	958	7	10	14 209	8	7
Sonstige Dienstleistungen	76	220	117	14 689	103	33 543	388	567	1 366 323	133	626
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78	9	5	95	4	1 977	8	10	25	6	10
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79	117	78	5 387	39	10 820	176	232	770 762	158	198
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80	519	157	46 206	362	193 219	99	185	744 829	113	40
Versicherungen	81	119	57	30 594	62	23 885	45	73	128 791	49	22
Wasser- und Energieversorgung	82	216	98	3 093	118	21 292	118	164	425 215	174	66

[1]) Zahl der Erwerber unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist.

7. Zusammenschlüsse nach Art des Zusammenschlußtatbestandes

	1987	1988	1973 bis 1988
Vermögenserwerb	211	260	2 247
Anteilserwerb	481	616	4 629
Gemeinschaftsunternehmen (einschließlich Neugründungen)	171	260	2 224
Vertragliche Verbindung	17	13	206
Personengleichheit	—	1	12
Sonstige Verbindung	7	9	116
Gesamt	887	1 159	9 434

8. Zusammenschlüsse nach Art der Diversifikation[1])

	1987	1988	1973 bis 1988
Horizontal	635	765	6 303
davon			
a) ohne Produktausweitung	502	546	4 718
b) mit Produktausweitung	133	219	1 585
Vertikal	102	136	1 384
Konglomerat	150	258	1 747
Gesamt	887	1 159	9 434

[1]) Ein horizontaler Zusammenschluß ohne Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen auf den gleichen Märkten tätig ist wie der Erwerber (Beispiel: Brauerei erwirbt Brauerei).
Ein horizontaler Zusammenschluß mit Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen und der Erwerber auf benachbarten Märkten des gleichen Wirtschaftsbereichs tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Fruchtsaftfabrik).
Ein vertikaler Zusammenschluß liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen im Verhältnis zum Erwerber auf vor- oder nachgelagerten Produktstufen tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Getränkegroßhandel).

Teil II: Übersichten zu weiteren Verfahren

1. Bußgeldverfahren und Untersagungsverfahren nach § 37 a Abs. 1 und 2 GWB

1.1. Verfahren vor dem Bundeskartellamt

Rechtsgrundlage		Zahl der Verfahren		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren						anhängige Verfahren am 31. 12.
				insgesamt	Art des Verfahrensabschlusses					
					Bußgeldbescheid	Abschluß [1] nach § 37 a	Einstellung		Abgabe an andere Behörde	
		anhängige Verfahren am 1. 1.	neue Verfahren				nach Aufgabe des beanstandeten Verhaltens	aus anderen Gründen		
§ 1	1987	16	25	27	2	—	7	17	1	14
	1988	14	37	34	9	1	8	16	—	17
§ 15	1987	1	6	7	—	—	2	5	—	—
	1988	—	4	3	—	—	1	2	—	1
§ 20 Abs. 1	1987	3	1	1	—	—	—	1	—	3
	1988	3	7	7	—	—	—	7	—	3
§ 24 a Abs. 4	1987	—	1	1	1	—	—	—	—	—
	1988	—	1	—	—	—	—	—	—	1
§ 25 Abs. 1	1987	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1988	—	1	1	—	—	1	—	—	—
§ 25 Abs. 2 und 3	1987	—	1	1	—	—	—	1	—	—
	1988	—	4	4	1	—	2	1	—	—
§ 26 Abs. 1	1987	—	4	4	—	—	2	2	—	—
	1988	—	1	1	—	—	1	—	—	—
§ 26 Abs. 2	1987	2	22	22	—	—	7	15	—	2
	1988	2	17	15	—	—	8	7	—	4
§ 26 Abs. 3	1987	—	3	3	—	—	1	2	—	—
	1988	—	2	2	—	—	1	1	—	—
§ 38 Abs. 1 Nr. 11	1987	—	4	4	—	—	2	2	—	—
	1988	—	5	4	—	—	2	2	—	1
§ 38 Abs. 1 Nr. 12	1987	7	—	1	—	—	—	1	—	6
	1988	6	6	6	3	—	3	—	—	6
§ 39 Abs. 1 Nr. 2	1987	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1988	—	2	1	—	—	—	1	—	1
Gesamt	1987	29	67	71	3	—	21	46	1	25
	1988	25	87	78	13	1	27	37	—	34

[1]) Im Berichtszeitraum befanden sich insgesamt sechs Verfügungen nach § 37 a aus den Vorjahren und dem Berichtszeitraum in Rechtsmittelverfahren. Hiervon wurden zwei (zu § 1) bestätigt und zwei (zu § 26 Abs. 2) rechtskräftig aufgehoben. Zwei Verfahren (zu § 1) sind noch anhängig.

§ 37 a Abs. 1 und 2 GWB

1.2. Verfahren vor den Landeskartellbehörden

Rechtsgrundlage		Zahl der Verfahren		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren						anhängige Verfahren am 31. 12.
				insgesamt	Art des Verfahrensabschlusses					
							Einstellung			
		anhängige Verfahren am 1. 1.	neue Verfahren		Bußgeldbescheid	Abschluß [1]) nach § 37 a	nach Aufgabe des beanstandeten Verhaltens	aus anderen Gründen	Abgabe an andere Behörde	
§ 1	1987	109	217	144	29	2	7	98	8	182
	1988	182	155	160	82	1	6	66	5	177
§ 15	1987	5	3	6	—	—	1	5	—	2
	1988	2	4	3	—	—	—	2	1	3
§ 25 Abs. 1	1987	2	5	5	—	—	—	5	—	2
	1988	2	18	17	10	—	—	7	—	3
§ 25 Abs. 2 und 3	1987	10	20	23	7	—	2	13	1	7
	1988	7	27	14	2	—	2	10	—	20
§ 26 Abs. 1	1987	7	20	20	2	—	2	14	2	7
	1988	7	16	12	3	—	1	6	2	11
§ 26 Abs. 2	1987	81	155	156	1	1	19	128	7	80
	1988	80	140	122	—	—	18	99	5	98
§ 38 Abs. 1 Nr. 11	1987	16	11	15	—	—	—	13	2	12
	1988	12	13	14	—	—	6	5	3	11
§ 38 Abs. 1 Nr. 12	1987	2	2	3	—	—	—	3	—	1
	1988	1	2	1	1	—	—	—	—	2
§ 100 Abs. 1 Satz 3	1987	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1988	—	9	9	—	—	—	8	1	—
§ 103 Abs. 2	1987	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1988	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Gesamt	1987	232	433	372	39	3	31	279	20	293
	1988	293	385	352	98	1	33	203	17	326

[1]) Im Berichtszeitraum befanden sich insgesamt neun Verfügungen nach § 37 a aus den Vorjahren und dem Berichtszeitraum im Rechtsmittelverfahren. Hiervon wurden drei (zwei zu § 1, eine zu § 26 Abs. 2) bestätigt und vier (zu § 26 Abs. 2) rechtskräftig aufgehoben. Ein Verfahren nach § 26 Abs. 2 konnte durch Rücknahme der Beschwerde gegen die Einstellung abgeschlossen werden. Ein Verfahren nach § 1 ist noch anhängig.

2. Mißbrauchsverfahren

2.1. vor dem Bundeskartellamt

Rechtsgrundlage		Zahl der Verfahren		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren					anhängige Verfahren am 31. 12.
					Art des Verfahrensabschlusses				
						Einstellung			
		anhängige Verfahren am 1. 1.	neue Verfahren	insgesamt	Verfügung [1]	nach Aufgabe des beanstandeten Mißbrauchs	aus anderen Gründen	Abgabe an andere Behörden	
§ 11	1987	2	—	1	—	—	1	—	1
	1988	1	—	—	—	—	—	—	1
§ 12	1987	11	5	9	—	3	5	1	7
	1988	7	—	—	—	—	—	—	7
§ 17	1987	—	2	2	—	1	1	—	—
	1988	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 18	1987	2	2	2	—	—	2	—	2
	1988	2	6	6	3	1	2	—	2
§ 22	1987	—	6	6	—	3	3	—	—
	1988	—	2	2	—	1	1	—	—
§ 37 a Abs. 3	1987	—	1	1	—	—	1	—	—
	1988	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 38 Abs. 3	1987	2	—	—	—	—	—	—	2
	1988	2	1	1	—	1	—	—	2
§ 38 a Abs. 3	1987	—	1	1	—	1	—	—	—
	1988	—	3	3	—	1	2	—	—
§ 102 Abs. 4	1987	2	—	—	—	—	—	—	2
	1988	2	—	—	—	—	—	—	2
§ 103 Abs. 5	1987	1	—	1	—	1	—	—	—
	1988	—	2	—	—	—	—	—	2
Gesamt	1987	20	17	23	—	9	13	1	14
	1988	14	14	12	3	4	5	—	16

[1]) Im Berichtszeitraum befanden sich insgesamt acht Verfügungen aus den Vorjahren und dem Berichtszeitraum in Rechtsmittelverfahren. Hiervon wurden zwei (je eine zu § 22 und 37 a Abs. 3) in der Hauptsache für erledigt erklärt. Sechs Verfahren sind noch anhängig.

2.2. vor den Landeskartellbehörden

Rechtsgrundlage		Zahl der Verfahren		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren					anhängige Verfahren am 31. 12.
					Art des Verfahrensabschlusses				
						Einstellung			
		anhängige Verfahren am 1. 1.	neue Verfahren	insgesamt	Verfügung [1])	nach Aufgabe des beanstandeten Mißbrauchs	aus anderen Gründen	Abgabe an andere Behörden	
§ 12	1987	4	4	5	—	—	5	—	3
	1988	3	—	2	—	1	1	—	1
§ 18	1987	—	8	7	—	1	4	2	1
	1988	1	10	6	—	1	4	1	5
§ 22	1987	60	34	62	—	8	52	2	32
	1988	32	51	45	—	8	33	4	38
§ 37 a Abs. 3	1987	9	7	12	—	1	10	1	4
	1988	4	6	8	—	3	4	1	2
§ 38 Abs. 3	1987	—	—	—	—	—	—	—	—
	1988	—	1	1	—	—	1	—	—
§ 103 Abs. 5	1987	71	69	77	—	29	48	—	63
	1988	63	83	75	—	15	60	—	71
§ 104 i. V. m. § 99 Abs. 2	1987	1	1	1	—	1	—	—	1
	1988	1	1	1	—	—	1	—	1
Gesamt	1987	145	123	164	—	40	119	5	104
	1988	104	152	138	—	28	104	6	118

[1]) Im Berichtszeitraum befanden sich insgesamt zwei Verfügungen aus Vorjahren in Rechtsmittelverfahren. Eine Verfügung zu § 22 wurde bestätigt, ein Verfahren zu § 103 Abs. 5 durch außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen.

3. Legalisierung von Kartellen

3.1. beim Bundeskartellamt

Kartellart		Zahl der Anträge und Anmeldungen		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren					anhängige Verfahren am 31. 12.
					Art des Verfahrensabschlusses				
		anhängige Verfahren am 1. 1.	neue Anträge/ Anmeldungen	insgesamt	wirksam geworden	zurückgenommene Anträge/ Anmeldungen	Widerspruch [1])/ Erlaubnis abgelehnt	Abgabe an andere Behörden	
§ 2	1987	1	1	1	1	—	—	—	1
	1988	1	—	1	—	1	—	—	—
§ 4	1987	2	1	2	1	—	1	—	1
	1988	1	—	—	—	—	—	—	1
§ 5 Abs. 1	1987	—	1	1	1	—	—	—	—
	1988	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 5 Abs. 2	1987	1	—	—	—	—	—	—	1
	1988	1	—	1	1	—	—	—	—
§ 5 Abs. 2 und 3	1987	1	1	1	1	—	—	—	1
	1988	1	—	—	—	—	—	—	1
§ 5 a Abs. 1 Satz 1	1987	—	—	—	—	—	—	—	—
	1988	—	1	—	—	—	—	—	1
§ 5 a Abs. 1 Satz 2	1987	—	3	2	2	—	—	—	1
	1988	1	4	5	3	2	—	—	—
§ 5 b Abs. 1	1987	3	9	8	7	1	—	—	4
	1988	4	5	9	8	1	—	—	—
§ 6 Abs. 1	1987	—	—	—	—	—	—	—	—
	1988	—	1	1	1	—	—	—	—
Gesamt	1987	8	16	15	13	1	1	—	9
	1988	9	12	17	13	4	—	—	3

[1]) Ein Verfahren nach § 4, das im Berichtszeitraum mit der Ablehnung der Erlaubnis beendet wurde, befand sich im Rechtsmittelverfahren und wurde durch Rücknahme der Beschwerde abgeschlossen.

3.2. bei den Landeskartellbehörden

Kartellart		Zahl der Anträge und Anmeldungen		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren					anhängige Verfahren am 31. 12.
					Art des Verfahrensabschlusses				
		anhängige Verfahren am 1. 1.	neue Anträge/ Anmeldungen	insgesamt	wirksam geworden	zurückgenommene Anträge/ Anmeldungen	Widerspruch[1])/ Erlaubnis abgelehnt	Abgabe an andere Behörden	
§ 2	1987	—	1	1	1	—	—	—	—
	1988	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 5 Abs. 2 und 3	1987	1	2	1	—	1	—	—	2
	1988	2	—	2	1	—	1	—	—
§ 5 b Abs. 1	1987	11	11	15	4	11	—	—	7
	1988	7	5	9	5	4	—	—	3
Gesamt	1987	12	14	17	5	12	—	—	9
	1988	9	5	11	6	4	1	—	3

[1]) Im Berichtszeitraum befanden sich insgesamt drei Verfahren (eins zu § 5 Abs. 2 und 3, zwei zu § 5 b) aus Vorjahren und dem Berichtszeitraum in Rechtsmittelverfahren und sind noch anhängig.

4. Angemeldete, beantragte und in Kraft befindliche Kartelle (außer Exportkartelle nach § 6 Abs. 1 GWB)

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Mineralölerzeugnisse (22)				
Kooperationsvereinbarung für Heißbitumen und Kaltvergußmasse SZ	§ 5b	A	1988, S. 402	B 8 – 22 73 00 – Ib – 53/87
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel (25)				
Deutsche Perlite-Hersteller	§ 5b	A	Nr. 38, 25. Februar 1976	B 1 – 25 11 00 – Ib – 140/75
Nordhessische Basalt-Union	§ 5b	A	1985, S. 4955	B 1 – 25 11 00 – Ib – 129/84
Kooperationsvereinbarung für bituminöses Mischgut	§ 5b	A	1986, S. 8442	B 1 – 25 11 00 – Ib – 113/85
FSK Franken-Schotter	§ 5b	A	1986, S. 16670	Bayern 16. 5. 78 5552e 2-IV/6b 33 883/78 B 1 – 25 11 20 – Ib – 23/86
Jura Kalksteinunion GbR	§ 5b	A	Nr. 38, 23. Februar 1978	Baden-Württemberg IV-3732.2/230 B 1 – 25 11 20 – Ib – 64/86
Mineralbaustoff-Kontor-Tauberbischofsheim	§ 5b	A	Nr. 21, 31. Januar 1978	B 1 – 25 11 22 – Ib – 29/77
Kiesvertrieb Mittelweser GmbH	§ 5b	A	1986, S. 9396	B 1 – 25 16 00 – Ib – 30/86
Kies-Verkaufskontor Holstein GmbH	§ 5b	A	Nr. 208, 3. November 1976	B 1 – 25 16 10 – Ib – 163/75
Kieskontor-Untermain GmbH & Co. Vertriebs KG	§ 5b	A	1983, S. 5971	B 1 – 25 16 10 – Ib – 181/75 165/76
SW Kies GmbH & Co. KG — Süd-Westdeutsche Kieshandelsgesellschaft —	§ 5b	A	Nr. 228, 6. Dezember 1980	B 1 – 25 16 10 – Ib – 56/79
Hersteller von Bims-Klimaleichtbausteinen	§ 5b	A	1984, S. 740	B 1 – 25 19 95 – Ib – 198/75
BBU — Rheinische Bimsbaustoff-Union GmbH —	§ 5b	A	1988, S. 247	B 1 – 25 19 95 – Ib – 85/87
Hersteller von hochwärmedämmenden Bims-Wandbaustoffen	§ 5b	A	1986, S. 1469	B 1 – 25 19 95 – Ib – 13/86

*) P = Prüfung
E = durch Erlaubnis wirksam geworden; ein Datum gibt den Ablauf der Kartellerlaubnis an
A = durch Anmeldung wirksam geworden
[1]) beim OLG Ffm. anhängig,
Verfahren ruht wegen Vergleichsverhandlungen zwischen den Parteien

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Konditionenkartell westfälischer Zementwerke	§ 2	A	Nr. 52, 17. März 1982	B 1 – 25 31 00 – B – 408/68 B 2 – 171/77
Süddeutsche Düngekalkgesellschaft	§ 5 Abs. 2 und 3	E/19. Januar 1987 P (verlängert im Wege der einstweiligen Anordnung)	1987, S. 1038	B 3 – 25 32 00 – J – 135/58 25/81 B 8 – 123/84 17/88
Liefergemeinschaft Westdeutscher Düngekalkwerke	§ 5 Abs. 2 und 3	E/19. Januar 1987 P (verlängert im Wege der einstweiligen Anordnung	1987, S. 1037	B 3 – 25 32 00 – J – 134/58 24/81 B 8 – 130/84 – 63/88
Ulmer Füllstoff Vertriebs-GmbH	§ 5b	A	1988, S. 3759	B 1 – 25 33 00 – Ib – 56/88
SAKRET Trockenbaustoffe	§ 5b	A	Nr. 237, 21. Dezember 1982	B 1 – 25 35 00 – Ib – 122/82
Ziegel-Verkaufskontor Rhein-Main ZVK Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG	§ 5b	A	Nr. 52, 15. März 1978	B 1 – 25 41 10 – Ib – 157/76
Konditionenverband Baukeramik	§ 2	A	1985, S. 5784	B 1 – 25 42 00 – B – 2026/58 B 2 – 11/81
Verkaufsgemeinschaft Deutscher Steinzeugwerke	§ 5 Abs. 2 und 3	E/31. März 1990	1988, S. 3217	B 1 – 25 45 00 – J – 5/87
Verkaufsgesellschaft Mittelhessischer Betonwerke mbH	§ 5b	A	1983, S. 7039	B 1 – 25 50 00 – Ib – 16/83
Beton-Vertrieb-Ost GmbH	§ 5b	A	1985, S. 6017	B 1 – 25 50 00 – Ib – 7/85
Kalksandstein-Vertriebsgesellschaft Münster-Osnabrück mbH & Co. KG	§ 5b	A	1984, S. 8592	B 1 – 25 51 00 – Ib – 27/76
Hersteller von Kalksandsteinen	§ 5b	A	Nr. 171, 13. September 1977	B 1 – 25 51 00 – Ib – 67/76
Hersteller von Kalksandsteinen	§ 5b	A	Nr. 210, 5. November 1976	B 1 – 25 51 00 – Ib – 93/76
Hersteller von Kalksandsteinen	§ 5b	A	Nr. 228, 6. Dezember 1980	B 1 – 25 51 00 – Ib – 152/80
Hersteller von Kalksandsteinen	§ 5b	A	Nr. 22, 2. Februar 1977	B 1 – 25 51 00 – Ib – 146/76 59/85
Hersteller von Stahlbetonfertigteilen	§ 5b	A	Nr. 171, 12. September 1979	B 1 – 25 54 00 – Ib – 176/77
Sturzvertrieb Norddeutschland GmbH	§ 5b	A	Nr. 32, 15. Februar 1980	B 1 – 25 54 65 – Ib – 153/79
Rationalisierungskartell für Holzspanbeton	§ 5b	A	Nr. 73, 18. April 1978	B 1 – 25 54 97 – Ib – 86/77
Hersteller von Betonpflastersteinen	§ 5b	A	Nr. 142, 3. August 1977	B 1 – 25 57 00 – Ib – 91/76

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Betonsteinvertrieb Nord	§ 5b	A	Nr. 218, 21. November 1981	B 1 – 25 57 00 – Ib – 84/80
Hersteller von Fertigschacht-unterteilen	§ 5b	A	1987, S. 12889	B 1 – 25 57 00 – Ib – 39/86
Hersteller von Betonrohren im Raum Ost-Westfalen/Lippe	§ 5b	A	1985, S. 7759	B 1 – 25 57 11 – Ib – 45/84
Leichtbauplatten-Vertriebsgesell-schaft Stuttgart mbH	§ 5b	A	1988, S. 5072	B 1 – 25 64 10 – Ib – 130/74 68/88
Leichtbauplatten-Vertriebsgesell-schaft München mbH	§ 5b	A	Nr. 189, 9. Oktober 1974	B 1 – 25 64 10 – Ib – 131/74 68/88
Vier Unternehmen der Leichtbau-plattenindustrie	§ 5b	A	Nr. 32, 15. Februar 1980	B 1 – 25 64 10 – Ib – 113/79
Marktgemeinschaft Leichtbau-platten	§ 2	A	Nr. 103, 10. Juni 1975	B 1 – 25 64 10 – B – 39/74 B 2 – 163/80
Hersteller von Schleifscheiben und Schleifkörpern	§ 3	A	1989, S. 430	B 1 – 25 81 00 – C – 29/83
bei den Landeskartellbehörden				
— Baden Württemberg —				
Konditionenvereinbarung von Moränekieswerken	§ 2	A	Nr. 151, 9. August 1960	Baden-Württemberg 3732 – M 1370
Konditionenkartell von Unterneh-men der Transportbetonindustrie	§ 2	A	Nr. 159, 29. August 1975	Baden-Württemberg IV 3732.60/18
Haller Kalkstein GmbH & Co. Vertriebs KG	§ 5b	A	Nr. 60, 30. März 1978	Baden-Württemberg IV 3732.2/232
Beton- und Pflasterstein GmbH	§ 5b	A	Nr. 173, 14. September 1978	Baden-Württemberg IV 3732.60 – 43
Schotter Vertrieb Reutlinger Alb (SVR)	§ 5b	A	Nr. 176, 19. September 1979	Baden-Württemberg IV 3732.2 – 234
KBZ Kehler Betonzentrale GmbH & Co.	§ 5b	A	Nr. 11, 17. Januar 1980	Baden-Württemberg IV 3732.60 – 49
Schotterunion Stuttgart SUS Vertriebs-GmbH	§ 5b	A	Nr. 49, 12. März 1981	Baden-Württemberg IV 3732.2/237
Kalkstein Vertriebs Ges. m. b. H.	§ 5b	A	Nr. 109, 19. Juni 1982	Baden-Württemberg IV 3732.2/242
Fertigdecken-Union GmbH (FEDU)	§ 5b	A	1987, S. 12307	Baden-Württemberg IV 3732.2/250/ 252

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
— Bayern —				
Rationalisierungskartell der Bayerischen Düngekalk-Gesellschaft mbH („BDG Regensburg")	§ 5 Abs. 2 und 3	E/31. Dezember 1989	1988, S. 5417	Bayern 5553 b – W/2 d – 55 148 I
Walhalla-Kalk Entwicklungs- und Vertriebsges. mbH	§ 5 Abs. 2 und 3	E/30. Juni 1990	1985, S. 9070	Bayern 7631 – Ju/c – 44 869/60
Kooperationskartell KVG Neumarkt i. d. Opf.	§ 5 b	A	Nr. 9, 15. Januar 1976	Bayern 5552 e – VI/6 b – 55 152/76
Ziegelverkaufskontor München GmbH (ZVK)	§ 5 b	A	1988, S. 4514	Bayern 5552 e – W/2 d – 39 832
Sand- und Kieskontor GmbH Bamberg (SKK)	§ 5 b	A	1985, S. 223	Bayern 5552 e – VI/6 b – 64 345/76
Ziegelverkaufsstelle Landshut-Regensburg GmbH (ZVS)	§ 5 b	A	1984, S. 12141	Bayern 5552 e 2 – VI/6 b – 34 030/77
Ziegel- und Kalksandsteinvertrieb GmbH (ZKV)	§ 5 b	A	Nr. 91, 18. Mai 1978	Bayern 5552 e 2 – VI/6 b – 77 015/77
Hersteller von Kalksandsteinen und Mauerziegeln (Kooperationskartell KAN Schwaig)	§ 5 b	A	1984, S. 2854	Bayern 5552 e 2 – VI/6 b – 73 699/78
Schwäbische Betonsteinhersteller (Kooperationskartell WBS Memmingen)	§ 5 b	A	Nr. 45, 6. März 1981	Bayern 5552 e 2 – VI/6 b – 59 073/80
Kooperationskartell BE Betonvertrieb GmbH – Kempten	§ 5 b	A	1988, S. 4958	Bayern 5552 e – W/2 d – 60 239/88
— Niedersachsen —				
Rationalisierungskartell zwischen zwei Kalksandsteinwerken im Raum Braunschweig	§ 5 b	A	Nr. 1, 3. Januar 1978	Niedersachsen 322-50.58/18
KVN Kalksandstein-Vertrieb GmbH & Co. Silikatbaustoff KG	§ 5 b	A	1984, S. 3342	Niedersachsen 32.2-50.58/19
— Nordrhein-Westfalen —				
Beton-Vertrieb e. G.	§ 5 b	A	Nr. 20, 30. Januar 1980	Nordrhein-Westfalen I/D 3-73-15
Ruhrkalksandstein Handelsgesellschaft mbH & Co. KG	§ 5 b	A	1988, S. 4095	Nordrhein-Westfalen 412-73-15 (237/78)
OTBV mbH	§ 5 b	A	1983, S. 9124	Nordrhein-Westfalen I/D 2-73-15 (224/82)

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Warsteiner Kalkstein-Union	§ 5b	A	1984, S. 12820	Nordrhein-Westfalen I/D 2-73-15 (54/84)
Briloner Kalkstein- und Baustoff GbR	§ 5b	A	1988, S. 1098	Nordrhein-Westfalen 412-73-15 (78/84)
— Rheinland-Pfalz —				
Kärlicher Ton- und Schamottewerke Mannheim & Co. KG und Thonwerke Ludwig KG	§ 5b	A	Nr. 115, 25. Juni 1977	Rheinland-Pfalz I/4 – 422 521 – 2293/76
— Schleswig-Holstein —				
Firmen Thayen, Siemsen, Schröder, Neuenschwander Nachfolger und Gebr. Hansen	§ 5b	A	Nr. 18, 26. Januar 1980	Schleswig-Holstein VII 200 a – J 4 – 2530 (30)
Kalksandsteinwerke Jensen-Klocke	§ 5b	A	1987, S. 15066	Schleswig-Holstein VII 200 a – J 4 – 2530 (47)
Gießereierzeugnisse (29)				
Rabatt- und Konditionenvereinigung für Straßenkanalguß	§§ 2 und 3	A	1985, S. 1238	B 1 – 29 12 00 – D – 186/65 B 3 – 77/80 B 5 – 33/83
Rabatt- und Konditionenvereinigung für Haus- und Hofkanalguß	§§ 2 und 3	A	1985, S. 1238	B 1 – 29 12 00 – D – 187/65 B 3 – 142/80 B 5 – 34/83
AKO-Abflußrohr Kontor GmbH & Co. KG	§ 5 Abs. 2 und 3	E/31. Juli 1990	1988, S. 4883	B 1 – 29 12 00 – J – 144/77 B 5 – 35/83
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)				
Exportgemeinschaft der deutschen Kraftfahrzeugfedernhersteller	§ 6 Abs. 2	E/1. August 1989	1985, S. 3393	B 5 – 30 23 00 – K – 337/60 – 59/79
Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge (31)				
Konditionenkartell für Fahrbahnübergänge und Lager für Bauwerke	§ 2	A	1988, S. 3695	B 2 – 31 12 00 – B – 15/81 130/81 121/84
Maschinenbauerzeugnisse (32)				
Fertigung von Bohr- und Sägestraßen für Walzprofile	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	1983, S. 3393	B 5 – 32 11 00 – Ia – 48/82 B 4 – 166/82
Spezialisierung für Laser-Materialbearbeitungssysteme	§ 5a Abs. 1 Satz 1	P	1988, S. 5401	B 4 – 32 11 00 – Ia – 94/88

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Spezialisierungskartell für Drehmaschinen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 189, 10. Oktober 1975	B 5 – 32 11 20 – Ia – 197/74 B 4 – 180/86
Spezialisierungskartell für Tiefbohrmaschinen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 124, 10. Juli 1974	B 5 – 32 11 48 – Ia – 222/73 B 4 – 178/86
Spezialisierungskartell für Tiefbohrmaschinen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 124, 10. Juli 1974	B 5 – 32 11 48 – Ia – 223/73 B 4 132/75 – 179/86
Hersteller von Rundschleifmaschinen für die Metallverarbeitung	§ 5 b	A	1985, S. 4540	B 4 – 32 11 70 – Ib – 79/84
Liebherr-Verzahntechnik GmbH und Schiess AG	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	1986, S. 1035	B 4 – 32 11 80 – Ia – 96/85
Hersteller von Metallpulverpressen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 99, 29. Mai 1982	B 5 – 32 12 20 – Ia – 58/76 B 4 – 152/86
Hersteller von Drahtricht- und Abschneidemaschinen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 171, 16. September 1970	B 5 – 32 12 59 – Ia – 66/70 B 4 – 174/86
Spezialisierungskartell für Industrieöfen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 171, 13. September 1977	B 5 – 32 14 00 – Ia – 158/76 B 4 – 177/86
Hersteller von Kälteschraubenverdichtern und Kälteschraubenverdichteraggregaten	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 241, 24. Dezember 1974	B 5 – 32 33 60 – Ia – 53/77 B 4 – 171/86
Hersteller von schwimmenden Erdgasverflüssigungsanlagen	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 239, 21. Dezember 1978	B 8 – 32 33 88 – Ia – 197/77 B 5 – 89/78 B 4 – 150/86
Hersteller von thermischen Großküchengeräten und gewerblichen Geschirrspülmaschinen	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	1985, S. 7227	B 4 – 32 46 20 – Ia – 14/85
Hersteller von hydraulischen Bohranlagen	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 231, 11. Dezember 1979	B 5 – 32 54 90 – Ia – 7/78 B 4 – 175/86
Hersteller von Wellpappenverarbeitungsmaschinen	§ 5 b	A	1983, S. 9488	B 5 – 32 61 00 – Ib – 74/82 B 4 – 40/87
Vereinigte Armaturen-Gesellschaft mbH (VAG)	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 131, 19. Juli 1974	B 5 – 32 72 00 – Ia – 21/66 B 4 – 25/84
Hersteller von Armaturen	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 171, 16. September 1970	B 5 – 32 72 00 – Ia – 54/70 B 4 – 93/85
Spezialisierte Herstellung von stahlgeschmiedeten und Stahlguß-Armaturen	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	1988, S. 3203	B 5 – 32 72 00 – Ia – 114/67 153/76 B 4 – 153/86 36/88

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Hersteller von Ableitern	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 188, 9. Oktober 1969	B 5 – 32 72 54 – Ia – 138/69 B 4 – 144/86
Hersteller von Traktoren-Getrieben	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 236, 17. Dezember 1977	B 5 – 32 76 00 – Ia – 57/77 B 4 – 72/84
Hersteller von Wälzlagern	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 164, 2. September 1977	B 5 – 32 77 00 – Ia – 40/77 B 4 – 95/85
Straßenfahrzeuge (33)				
Hersteller eines geländegängigen Mehrzweckfahrzeuges (Gelände-PKW)	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 10, 16. Januar 1982	B 5 – 33 13 00 – Ia – 159/76 (B – 176/77) 7
Hersteller von Spezialfahrzeugen	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 178, 24. September 1981	B 7 – 33 13 00 – Ib – 122/81 B 5 – 203/87
Hersteller von Lastkraftwagen	§ 5 Abs. 2 und 3	E/31. Dezember 1998	1985, S. 3842	B 7 – 33 13 00 – J – 137/77 184/84
Hersteller von Anhängevorrichtungen	§ 5 Abs. 2	E/28. Februar 1990	1985, S. 4674	B 5 – 33 34 90 – H – 43/75 B 7 – 166/79 158/84 B 5 – 58/87
Hersteller von Auspuffanlagen	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 133, 23. Juli 1981	B 5 – 33 37 90 – Ia – 101/80 (B 7 – 85/82)
Elektrotechnische Erzeugnisse (36)				
Hersteller von Elektromotoren	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 4, 8. Januar 1971	B 4 – 36 11 50 – Ia – 135/70 – 53/80 B 7 – 120/86
Schurter Gruppe und Heinrich Kopp GmbH & Co. KG	§ 5b	A	Nr. 215, 15. November 1980	B 4 – 36 20 00 – Ib – 18/80 B 7 – 130/86
Berliner Glasfaserkabel GmbH & Co. KG	§ 5b	A	1986, S. 13355	B 7 – 36 26 00 – Ib – 55/86
Fernmeldekabel-Gemeinschaft/ Mittelstand	§ 5b	A	1987, S. 8114	B 7 – 36 26 20 – Ib – 30/87
Hersteller von Preßverbindern und Preßkabelschuhen	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 155, 20. April 1977	B 4 – 36 28 00 – Ia – 52/67 66/76 B 7 – 119/86
Konsortium ECR 900 (Europäischer Zellenfunk-Standard)	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	1988, S. 4662	B 7 – 36 53 00 – Ia – 80/88

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Spezialisierungskartellvertrag über die Zusammenarbeit bei Entwicklung, Produktion und Vertrieb eines europaweiten, digitalen, zellularen, grenzüberschreitend nutzbaren Funkkommunikationssystems	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	1988, S. 4910	B 7 – 36 53 00 – Ia – 85/88
Blaupunkt-Werke GmbH und Grundig AG	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	1986, S. 3906	B 7 – 36 60 00 – Ia – 3/86
Hersteller von Vermessungsinstrumenten	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 112, 24. Juni 1982	B 4 – 36 72 00 – Ia – 65/81 B 7 – 129/86
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren (37)				
Nord Süd Medizintechnische Handelsgesellschaft mbH	§ 5b	A	Nr. 23, 4. Februar 1981	B 4 – 37 60 00 – Ib – 32/80
Hersteller von Uhren	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 217, 21. November 1970	B 5 – 37 73 00 – Ia – 69/70 B 4 – 172/86
Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)				
Spezialisierungs-Gemeinschaft Rohr- und Montage-Werkzeuge	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 111, 21. Juni 1977	B 5 – 38 20 00 – Ia – 281/68 32/77
Hersteller von Rostfrei- und Emailkochgeschirren	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	1987, S. 4586	B 5 – 38 46 12 – Ia – 5/87
Chemische Erzeugnisse (40)				
Konditionenverband der Hersteller von flüssiger Kohlensäure	§ 2	A	Nr. 211, 9. November 1978	B 3 – 41 29 51 – B – 130/62 B 2 – 127/78
Hersteller synthetischer Chemiefasern	§ 4	P	Nr. 159, 25. August 1978	B 3 – 45 51 00 – G – 69/78
Konditionenkartell der Schienenfahrzeug- und Lackindustrie	§ 2	A	Nr. 181, 26. September 1978	B 2 – 46 41 00 – B – 140/77 150/78
Konditionenkartell für die Belieferung von Friseuren	§ 2	A	Nr. 118, 29. Juni 1976	B 3 – 49 76 00 – B – 138/59 B 2 – 94/81
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz (53)				
Hersteller von Rindenprodukten	§ 5b	A	1985, S. 1021	B 1 – 53 18 80 – Ib – 52/84
Holzwaren (54)				
Konditionen- und Rabattverein Schulmöbel e. V.	§§ 2 u. 3	A	Nr. 234, 11. Dezember 1976	B 3 – 54 25 40 – D – 258/64 97/76 B 1 – 109/86

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Papier- und Pappewaren (56)				
Rationalisierungskartell der Tapetenhersteller und -händler	§ 5 Abs. 2	E	Nr. 88, 15. Mai 1975	B 3 – 56 11 00 – H – 260/69 B 1 – 231/77 B 6 – 16/86 B 5 – 76/87
Interessengemeinschaft der Deutschen Tapetenfabrikanten	§ 3	A	Nr. 212, 11. November 1981	B 3 – 56 11 00 – C – 234/58 B 2 – 165/77 B 3 – 44/81 B 6 – 118/86 B 5 – 47/88
Hersteller von Papierwaren	§ 5b	A	Nr. 52, 17. März 1981	B 1 – 56 31 70 – Ib – 89/80 B 6 – 44/85 B 5 – 185/87
Hersteller von Verpackungsmaterial	§ 5b	A	Nr. 181, 30. September 1975	B 3 – 56 50 00 – Ib – 72/75 B 6 – 119/86 B 5 – 48/88
Kunststofferzeugnisse (58)				
Hersteller von Tischbelägen	§ 3	A	Nr. 200, 25. Oktober 1969	B 3 – 58 10 00 – C – 62/69
Hersteller von Tischbelägen	§ 5 Abs. 1	A	Nr. 200, 25. Oktober 1969	B 5 – 58 10 00 – E – 63/69
Lederwaren und Schuhe (62)				
Konditionenkartell der Deutschen Schuhindustrie	§ 2	A	1986, S. 418	B 2 – 62 50 00 – B – 59/79
Textilien (63)				
Interessengemeinschaft Textillohnveredelung	§ 2	A	1986, S. 1753	B 2 – 63 02 00 – B – 348/64 201/80
Stoffdruck-Konvention	§ 2	A	1985, S. 8007	B 2 – 63 05 00 – B – 86/60 36/78
Übereinkunft der Kammgarnspinner	§ 2	A	Nr. 104, 4. Juni 1959	B 2 – 63 16 00 – B – 16/59 178/80
Konditionenkartell der Hersteller von Watte-Vliesen aus vollsynthetischen Fasern	§ 2	A	Nr. 65, 3. April 1981	B 2 – 63 18 77 – B – 114/78 B – 133/80
Konditionenkartell Garne (Natur- und Chemiefasergarne) e. V.	§ 2	A	1985, S. 830	B 2 – 63 20 00 – B – 408/58 208/78
Zusatzkartell zum Konditionenkartell Garne (Natur- und Chemiefasergarne) e. V.	§ 2	A	Nr. 46, 7. März 1973	B 2 – 63 20 00 – B – 252/60 207/80
Konditionenkartell von Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaserindustrie e. V.	§ 2	A	Nr. 168, 10. September 1963	B 2 – 63 25 00 – B – 88/63 64/72
Konvention der Deutschen Seidenstoff- und Samtfabrikanten	§ 2	A	1985, S. 8007	B 2 – 63 72 00 – B – 134/59 198/80

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Deutsche Tuch- und Kleiderstoffkonvention	§ 2	A	1986, S. 4742	B 2 – 63 72 00 – B – 144/59 129/79
Konvention der Baumwollweberei und verwandter Industriezweige e. V.	§ 2	A	1985, S. 8006	B 2 – 63 72 00 – B – 164/59 130/80
Verband Deutscher Krawattenstoffwebereien	§ 2	A	1985, S. 8007	B 2 – 63 72 00 – B – 260/58 90/76
Konvention Deutscher Futterstoffwebereien	§ 2	A	1985, S. 8007	B 2 – 63 75 00 – B – 133/59 199/80
Hersteller von Decken	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 110, 16. Juni 1966	B 2 – 63 83 00 – Ia – 97/66 168/80
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Konditionenkartell für Möbelstoffe)	§ 2	A	1986, S. 15359	B 2 – 63 84 10 – B – 122/81
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Rabattkartell für die Lieferung von Möbelstoffmustern)	§ 3	A	Nr. 106, 6. Juni 1962	B 2 – 63 84 10 – C – 71/81
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Konditionenkartell für Dekorationsstoffe)	§ 2	A	1986, S. 15359	B 2 – 63 84 70 – B – 60/81
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Rabattkartell für Mustermaterial-Lieferungen von Teppich- und Textilböden)	§ 3	A	1987, S. 6660	B 2 – 63 86 00 – C – 49/77
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Konditionenkartell für Teppichboden-Mustermaterial-Lieferungen)	§ 2	A	1987, S. 15019	B 2 – 63 86 00 – B – 76/77
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Konditionenkartell für Teppicherzeugnisse)	§ 2	A	1987, S. 15019	B 2 – 63 86 00 – B – 164/60 84/79
Konvention der Deutschen Maschen-Industrie	§ 2	A	1985, S. 14490	B 2 – 63 90 00 – B – 248/59 192/80
Bekleidung (64)				
Kartellvereinigung Bekleidungsindustrie	§ 2	A	1986, S. 1274	B 2 – 64 00 00 – B – 13/60 125/80
Fachkartell Oberbekleidungsindustrie DOB-HAKA	§ 2	A	1986, S. 1274	B 2 – 64 10 00 – B – 275/73 173/83
Kartellverband Berufs- und Sportbekleidungsindustrie	§ 2	A	1986, S. 1274	B 2 – 64 14 00 – B – 14/60 171/78
Fachkartell der Wäsche- und Hausbekleidungs-Industrie	§ 2	A	1986, S. 1274	B 2 – 64 20 00 – B – 21/60 95/79

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Krawattenfabrikanten e. V.	§ 2	A	1986, S. 1274	B 2 – 64 51 00 – B – 19/60 96/79
Fachkartell Hosenträger- und Gürtelindustrie	§ 2	A	1986, S. 1274	B 2 – 64 54 00 – B – 18/60 93/79
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Konditionenkartell für Steppdecken)	§ 2	A	1986, S. 8654	B 2 – 63 87 00 – B – 149/85
Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes (68)				
Rationalisierungskartell von Feinkostherstellern	§ 5b	A	1988, S. 561	B 2 – 68 00 00 – Ib – 68/87
Konditionenverband Norddeutscher Mühlen	§ 2	A	1987, S. 4845	B 2 – 68 11 00 – B – 300/72 16/81
Konditionenverband Westdeutscher Mühlen	§ 2	A	1987, S. 4845	B 2 – 68 11 00 – B – 301/72 16/81
Konditionenverband Südwestdeutscher Mühlen	§ 2	A	1987, S. 4845	B 2 – 68 11 00 – B – 302/72 16/81
Konditionenkartell Bayerischer Handelsmühlen	§ 2	A	1987, S. 4845	B 2 – 68 11 00 – B – 303/72 16/81
Hiesgen-Brot GmbH & Co. KG und Kronenbrot KG Franz Mainz	§ 5b	A	1988, S. 1674	B 2 – 68 18 00 – Ib – 95/87
Marina Kuchen GmbH und Schwetje & Sohn KG	§ 5b	A	Nr. 222, 30. November 1982	B 3 – 68 18 50 – Ib – 87/82 B 2 – 17/87
Deutsche Gemüsekonserven Union (DGU)	§ 5b	A	Nr. 149, 14. August 1982	B 3 – 68 25 10 – Ib – 54/82 B 2 – 120/86
Konditionenvereinigung der Deutschen Süßwarenindustrie e. V.	§ 2	A	Nr. 157, 26. August 1982	B 3 – 68 27 00 – B – 209/69 68/80
Konditionenvereinigung der Deutschen Eiskrem-Industrie e. V.	§ 2	A	Nr. 134, 24. Juli 1974	B 2 – 68 27 93 – B – 83/74 113/78
Rationalisierungskartell von Molkereien (HANSANO-Gruppe)	§ 5 Abs. 2 und 3	E/30. Juni 1989	1986, S. 15824	B 2 – 68 32 00 – J – 140/78
Spezialisierungskartell von Molkereien („Tiffany")	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	1986, S. 13587	B 2 – 68 32 00 – Ia – 127/80 122/83
Rationalisierungskartell von Molkereien (Tiffany-Gruppe)	§ 5 Abs. 2 und 3	P	1986, S. 10311	B 2 – 68 32 00 – J – 91/86
Spezialisierungskartell von zwei Molkereiunternehmen	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	1988, S. 4503	B 2 – 68 36 30 – Ia – 43/73 223/80
Krombacher Brauerei Bernhard Schadeberg GmbH & Co. KG und Brauerei Rhenania Robert Wirichs KG	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 128, 13. Juli 1979	B 2 – 68 71 00 – Ia – 15/79

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Deutsche Altstadt-Alt-Cooperation (DAAC)	§ 5b	A	Nr. 127, 15. Juli 1982	B 3 – 68 71 00 – Ib – 81/80 B 2 – 44/79
Rationalisierungskartell Mittelständischer Brauereien — „tut gut" Malztrunk —	§ 5b	A	Nr. 209, 8. November 1974	B 2 – 68 71 00 – Ib – 88/84
Brauerei Jacob Stauder und Brauerei Diebels KG	§ 5b	A	1986, S. 13165	B 2 – 68 71 00 – Ib – 4/85
Kooperation mittelständischer Brauereien bei Herstellung und Vertrieb alkoholfreien Bieres unter einer gemeinsamen Marke (Arnegger alkoholfrei)	§ 5b	A	1988, S. 2831	B 2 – 68 71 10 – Ib – 16/88
Bad Vilbeler UrQuelle Mineralbrunnen GmbH & Co. KG	§ 5b	A	1984, S. 12483	B 2 – 68 79 00 – Ib – 94/78 – 122/84
Spezi-Markengetränkeverband	§ 5b	A	1986, S. 15573	B 2 – 68 79 00 – Ib – 165/85
Genossenschaft Deutscher Brunnen (Brunnen-Einheitsflasche)	§ 5 Abs. 2	E/3. Mai 1991	1988, S. 2438	B 2 – 68 79 10 – H – 70/84
bei den Landeskartellbehörden				
— Baden Württemberg —				
Rationalisierungskartell von Herstellern von Mineralwasser-Erfrischungsgetränken	§ 5b	A	Nr. 1, 3. Januar 1976	Baden-Württemberg IV 3721.44/60
Rationalisierungskartell von zwei Getränke-Vertrieben über die Errichtung einer Getränkeabfüllanlage	§ 5b	A	Nr. 16, 24. Januar 1981	Baden-Württemberg IV 3721.5/3
— Bayern —				
Konditionenkartell der bayerischen Brauwirtschaft und der bayerischen Erfrischungsgetränke- und Mineralbrunnenindustrie über die Erhebung von Barpfand auf Mehrwegpackungen	§ 2	A	1985, S. 7846	Bayern 5552 e 2 – VI/6 b 58 029/76
Rieser Weizenbier GmbH	§ 5b	A	1988, S. 3982	Bayern 5552 e – W/2 b – 34 724
— Bremen —				
Kooperationsvereinbarung zwischen den Firmen Beckröge und Dökel über den Vertrieb des Getränkegroß- und Einzelhandels	§ 5b	A	Nr. 64, 1. April 1980	Bremen 701-42-10/16
— Niedersachsen —				
Konditionenkartell der in Niedersachsen Bier vertreibenden Brauereien	§ 2	A	Nr. 182, 27. September 1979	Niedersachsen 322-50.12/10
Spezialisierungskartell zwischen dem Molkereiverband für Ostfriesland eG und vier privaten Molkereibetrieben	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 58, 22. März 1980	Niedersachsen 322-50.19/20

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
— Nordrhein-Westfalen —				
Konditionenkartell der Brauwirtschaft	§ 2	A	Nr. 68, 7. April 1976	Nordrhein-Westfalen I/D-3-72-01
Kölner Konditionenkartell für Faß-Kleingebinde	§ 2	A	1987, S. 9162	Nordrhein-Westfalen 412-72-01-(192/84)
Grundstückswesen und Bauwirtschaft (70)				
Hersteller von Fertighäusern	§ 5b	A	Nr. 119, 4. Juli 1975	B 1 – 70 11 00 – Ib – 411/74
Baumeister-Haus GmbH	§ 5b	A	1989, S. 3	B 1 – 70 11 00 – Ib – 184/77
Rhein-Ruhr-Gleisbau GmbH	§ 5b	A	Nr. 21, 2. Februar 1982	B 1 – 70 12 20 – Ib – 132/81
Stuttgarter Eisenbahnbau GmbH & Co. KG	§ 5b	A	Nr. 228, 8. Dezember 1982	B 1 – 70 12 20 – Ib – 169/81
Gleibauma GmbH	§ 5b	A	Nr. 235, 17. Dezember 1982	B 1 – 70 12 20 – Ib – 170/81
Gleisbau-Union GmbH	§ 5b	A	Nr. 140, 3. August 1982	B 1 – 70 12 20 – Ib – 174/81
Kölngleis Gleisbau	§ 5b	A	Nr. 152, 19. August 1982	B 1 – 70 12 20 – Ib – 20/82
bei den Landeskartellbehörden				
— Bayern —				
Konditionenkartell VOB Nord-Oberpfalz e. V.	§ 2	A	1986, S. 3906	Bayern 5552a – IV/6b – 62 676/81
VOB-Konditionenkartell Bayern e. V.	§ 2	A	1986, S. 15900	Bayern 5552a – IV/6b – 57 287/84
— Schleswig-Holstein —				
„bau mit" Gesellschaft für kooperatives Bauen GmbH	§ 5b	A	Nr. 58, 22. März 1980	Schleswig-Holstein VII 200a – J 4 – 7000 (30)
Handel und Handelshilfsgewerbe (71)				
BAMAKA Einkaufsgesellschaft für Bauunternehmen	§ 5b	A	1987, S. 944	B 1 – 71 10 25 – Ib – 54/84
HOMETREND-Kooperation von Raumausstattungsgroßhändlern	§ 5b	A	1988, S. 4489	B 2 – 71 10 63 – Ib – 120/87
ZentRa-Garantiegemeinschaft e. V.	§ 2	A	Nr. 101, 1. Juni 1979	B 5 – 71 20 37 – B – 70/67 B 2 – 18/78
Print Partner – GbR	§ 5b	A	1987, S. 15570	B 7 – 71 20 50 – Ib – 87/87
FLEUROP-Vereinigung	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1987, S. 3668	B 2 – 71 20 78 – J – 9/79 B 9 – 15/88

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Vereinigte Auskunfteien Bürgel (VAB)	§ 5b	A	1984, S. 917	B 4 – 71 68 00 – Ib – 7/84
bei den Landeskartellbehörden				
— Bremen —				
Kooperationsvereinbarung von fünf Firmen des Augenoptiker-Einzelhandels in Bremerhaven	§ 5b	A	Nr. 187, 7. Oktober 1982	Bremen 701-41-05/44
— Niedersachsen —				
HANSA-Handelskontor Arbeitsgemeinschaft des Landhandels	§ 5b	A	1986, S. 7804	Niedersachsen 32.2-50.15/12
Handwerk (72)				
Handwerker-Gemeinschaft „Bau + Ausbau"	§ 5b	A	Nr. 16, 25. Januar 1983	B 1 – 72 11 00 – Ib – 119/82
Meisterbetriebe Bau + Ausbau Kreis Heidenheim	§ 5b	A	1985, S. 3	B 1 – 72 11 00 – Ib – 101/84
Optic-Ring-Nord (ORN)	§ 5b	A	1983, S. 11455	B 4 – 72 16 01 – Ib – 45/82
bei den Landeskartellbehörden				
— Baden Württemberg —				
Arbeitskreis Stuttgarter Bauhandwerker	§ 5b	A	1985, S. 9852	Baden-Württemberg IV 3732/2
Arbeitskreis der Bauhandwerker „Neckar-Enz"	§ 5b	A	Nr. 199, 23. Oktober 1982	Baden-Württemberg IV 3732/23
Arbeitskreis Freier Bauhandwerker Neckar-Enz	§ 5b	A	Nr. 199, 23. Oktober 1982	Baden-Württemberg IV 3732/30
Vereinigung Mannheimer Bauhandwerker	§ 5b	A	1983, S. 9038	Baden-Württemberg IV 3732/35
„Bau + Ausbau" — Meisterbetriebe Kreis Heidelberg	§ 5b	A	1984, S. 6807	Baden-Württemberg IV 3732/38
Vereinigung Bauhandwerker-Ring Mühlacker u. Umgebung	§ 5b	A	1985, S. 8240	Baden-Württemberg IV 3732/48
Handwerksmeister-Zentrale „Bau und Ausbau"	§ 5b	A	1986, S. 4143	Baden-Württemberg IV 3732/58
Meisterbetriebe „Bau + Ausbau" Markgräflerland	§ 5b	A	1986, S. 4452	Baden-Württemberg IV 3732/57
Fachgruppe örtlicher Bauhandwerker, Möglingen	§ 5b	A	1986, S. 15470	Baden-Württemberg IV 3732/65
Filderstädter Handwerkerverbund	§ 5b	A	1987, S 13222	Baden-Württemberg IV 3732/68

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
— Bayern —				
Bauhandwerkerkreis München	§ 5b	A	1985, S. 14591	Bayern 5552 e – IV/6 – 41374/84
— Niedersachsen —				
Arbeitskreis der Bauhandwerker „Lüneburger Heide"	§ 5b	A	Nr. 27, 10. Februar 1982	Niedersachsen 32.2-50.57/68
Bauhandwerker-Kooperation „Harzer Bauring GbR"	§ 5b	A	1985, S. 793	Niedersachsen 32.2-50.57/128
— Nordrhein-Westfalen —				
Bauhandwerkermeister-Zentrale, Gelsenkirchen	§ 5b	A	1983, S. 6896	Nordrhein Westfalen I/D 2-73-11 (344/82)
— Rheinland-Pfalz —				
Arbeitskreis der Bauhandwerker Ludwigshafen	§ 5b	A	Nr. 141, 4. August 1981	Rheinland-Pfalz 824 – 42.7205 – 2121/81
Kulturelle Leistungen (74)				
Rhenus-Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG und Verlagsgesellschaft Dr. Holm GmbH & Co. / Bergmann GmbH & Co.	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 115, 27. Juni 1980	B 6 – 74 51 00 – Ia – 135/79
Allgemeiner Kundenzeitschriften-Verlag GmbH & Co. KG und Verlagsgesellschaft Dr. Holm GmbH & Co.	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	1983, S. 13220	B 6 – 74 51 00 – Ia – 55/83
Schlütersche Verlagsanstalt und Verlagsanstalt Handwerk	§ 5b	A	Nr. 155, 19. August 1976	B 4 – 74 51 00 – Ib – 184/75 B 6 – 122/86
Verlag H. Schneider GmbH & Co. und Amphora Verlag Bräuel	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	1988, S. 52	B 6 – 74 51 00 – Ia 18/87
Verlag für Apothekenwerbung Gebr. Storck GmbH und Verlag H. Schneider GmbH & Co. (Senioren-Magazin)	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	1988, S. 3695	B 6 – 74 51 00 – Ia 39/88
bei den Landeskartellbehörden				
— Baden-Württemberg —				
Spezialisierungskartell von Zeitungsverlegern; Südwestpresse GmbH	§ 5a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 217, 21. November 1970	Baden-Württemberg IV 3788.6 – S 1109
— Nordrhein-Westfalen —				
Rheinisch-Bergische Zeitungsvertrieb GmbH & Co. KG und Rheinisch-Bergische Druckerei GmbH & Co. KG	§ 5b	A	Nr. 22, 2. Februar 1977	Nordrhein-Westfalen I/D 3-73-94
Prisma Verlag GmbH & Co. KG	§ 5b	A	1988, S. 5111	Nordrhein-Westfalen 412-73-94 (243/85-III85/85)

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Filmwirtschaft (75)				
Konditionenkartell amerikanischer Filmverleihunternehmen	§ 2	A	Nr. 60, 26. März 1977	B 4 – 75 70 00 – B – 140/75 B 2 – 166/80
Sonstige Dienstleistungen (76)				
DBL — Deutsche Berufskleider- und Textil-Leasing GmbH	§ 5b	A	1987, S. 16620	B 2 – 76 60 00 – I b – 135/81
Konditionen- und Typenkartell über Charterbedingungen für seegehende Yachten	§§ 2 und 5 Abs. 1	A	1987, S. 6660	B 2 – 76 60 00 – BE – 164/85
Rationalisierungskartell für Betonpumpenleistungen	§ 5 b	A	1987, S. 15570	B 4 – 76 60 00 – I b – 98/87
Freie Berufe (77)				
InTra — 1. Fachübersetzergenossenschaft eG	§ 5b	A	1988, S. 2727	B 3 – 77 40 00 – I b – 189/74 B 4 – 39/81
bei den Landenkartellbehörden				
— Baden-Württemberg —				
Rationalisierungskartell von Stuttgarter Fahrschulen	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1988, S. 831	Baden-Württemberg I 3792.70/143
Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (78)				
Rationalisierungskartell für die Vermarktung von Speisezwiebeln	§ 5b	A	1988, S. 2603	B 2 – 78 51 00 – I b – 101/87
Verkehrs- und Fernmeldewesen (79)				
System-gut Logistik Service GmbH	§ 5 Abs. 2 und 3	E/30. April 1992	1987, S. 6457	B 6 – 79 60 00 – I b – 151/85 B 5 – 79 60 00 – J – 40/87
UTS Umzugs- und Transportsysteme GmbH & Co. KG	§ 5b	A	1986, S. 11722	B 6 – 79 60 00 – I b – 34/86 B 5 – 49/88
Deutsche Möbelspedition GmbH & Co. System Transport	§ 5b	A	1988, S. 3504	B 3 – 79 63 00 – I b 122/82 B 6 44/84 B 5 – 51/87
Pinguin-Frischfracht-System-Zentrale GmbH	§ 5b	A	1987, S. 13845	B 6 – 79 63 00 – I b – 74/86 B 5 – 57/87
conFern-Möbeltransportbetriebe GmbH & Co. KG	§ 5b	A	1988, S. 5451	B 9 –79 63 00 – I b – 20/80 B 3 – 123/82 B 6 – 55/84 B 5 – 42/87

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
bei den Landeskartellbehörden				
— Baden Württemberg —				
Ludwigsburger Abschlepp- und Bergungsgemeinschaft	§ 5b	A	1984, S. 1631	Baden-Württemberg IV 3776/92
Rationalisierungskartell für den Verkehr mit Mietwagen	§ 5b	A	1986, S. 11207	Baden-Württemberg IV 3776/123
— Berlin —				
Vertriebsgemeinschaft für Güterverkehr	§ 5b	P		Berlin III D-1218-41/88
— Hamburg —				
City-Express	§ 5b	A	Nr. 132, 22. Juli 1981	Hamburg WF 52/702.135-107/20
„Gemeinschaft der Kuriere"	§ 5b	A	Nr. 51, 16. März 1982	Hamburg WF 52/702.135-107/20
— Hessen —				
Abschlepp-Arbeitsgemeinschaft (AAG) (GbR)	§ 5 Abs. 2 und 3	E/20. März 1991	1988, S. 2066	Hessen Z a 5-25-7980-02
Funkboten-Kurierdienst	§ 5b	A	1988, S. 909	Hessen V a 5-25-7977-01
Blitz-Kurier-Service	§ 5b	A/P	1987, S. 4497	Hessen V a 5-25-7977-02
Funk-Kurier-GmbH	§ 5b	A	1987, S. 7650	Hessen V a 5-25-7977-03
Funk-Express-Ziegler GmbH	§ 5b	A/P	1987, S. 10040	Hessen V a 5-25-7977-04
Funk-Kurier-Service GmbH „Die Flitzer"	§ 5b	A/P	1987, S. 7650	Hessen V a 5-25-7977-05
Arbeitsgemeinschaft der angeschlossenen Unternehmen bei der EK Eilkurier-Service GmbH	§ 5b	A	Nr. 199, 23. Oktober 1981	Hessen V a 5-25-7977-07
R-M-Trans GmbH	§ 5b	A	Nr. 60, 27. März 1981	Hessen V a 5-25-7977-06
Königs-Kurier-Service	§ 5b	A	1985, S. 4226	Hessen V a 5-25-7977-08
FCK-Frankfurter-Courier-Kartell	§ 5b	A/P	1987, S. 7650	Hessen V a 5-25-7977-10
Taxi-Funk-Zentrale Kassel e. G.	§ 5b	[1])		
Gemeinschaft der Funkkuriere (GbR)	§ 5 b	A	1988, S. 832	Hessen V a 5-25-7977-11
Gießener Funk-Taxen-Dienst e. G.	§ 5 Abs. 2 und 3	E/9. Dezember 1987 P	1985, S. 14228	Hessen V a 5-25-7975-07
Hessische Kurier-Vereinigung	§ 5b	P		Hessen Z a 5-25-7977-18
City-Kurier-Service	§ 5b	P		Hessen Z a 5-25-7977-13

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Tele-Car	§ 5b	P		
Gemeinschaft der Unternehmer der Speed Kurier GmbH	§ 5b	A	1988, S. 5207	Hessen V a 5-25-7977-15
— Niedersachsen —				
Hans Reiter & Partner GbR Göttinger Abschlepp-Zentrale	§ 5b	A	1986, S. 9490	Niedersachsen 32.2-50.10/10
Geld-, Bank- und Börsenwesen (80)				
Konditionenkartell des Pfandkreditgewerbes	§ 2	A	Nr. 164, 2. September 1977	B 4 – 80 90 00 – B – 225/64 B 1 – 247/77 B 2 – 164/80

5. Normen- und Typenempfehlungen
— Anmeldungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 —

Anmelder	Anwendungsgebiet	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel (25)			
Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie e. V.	Verwendung von Transportbeton in „Regelkonsistenz"	1984, S. 1864	B 1 – 25 36 00 – EO – 110/83
Verein Deutscher Schleifmittelwerke e. V.	Schleifmittelkörnung	1984, S. 10003	B 1 – 25 80 00 – O – 91/84
Fachverband Elektrokorund- und Siliziumkarbid-Hersteller e. V. und Verein Deutscher Schleifmittelwerke e. V.	Korngrößenstandard	Nr. 27, 8. Februar 1973	B 4 – 25 80 00 – EO – 166/72 B 1 – 111/86
Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge (31)			
Bundesverband Deutscher Eisenbahnen e. V. (BDE)	Standard-Diesel-lokomotive	Nr. 54, 18. März 1976	B 5 – 31 71 00 – EO – 109/75
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Schienenfahrzeuge des öffentlichen Personen-Nahschnell-verkehrs	Nr. 141, 5. August 1970	B 5 – 31 74 10 – EO – 89/70
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Oberbau von Schienen-wegen	Nr. 203, 26. Oktober 1972	B 5 – 31 99 20 – EO – 177/71 – 86/86
Maschinenbauerzeugnisse (32)			
Verband der Automobil-industrie e. V. (VDA)	Liefervorschriften für die elektrische Aus-rüstung	1983, S. 5266	B 5 – 32 00 00 – EBO – 61/82 B2 – 111/86
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Fahrausweis-Auto-maten	Nr. 40, 26. Februar 1977	B 5 – 32 63 17 – EO – 125/76 B 4 – 170/86
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Fahrausweis-Entwerter	Nr. 21, 31. Januar 1979	B 5 – 32 63 17 – EO – 71/78 B 4 – 176/86
Straßenfahrzeuge (33)			
Bundesverband Deutscher Eisenbahnen e. V. (BDE)	Standard-Kleinbus	1983, S. 11723	B 7 – 33 15 00 – EO – 80/83 B 5 – 29/88
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Standard-Linienbus	Nr. 231, 12. Dezember 1969	B 2 – 33 15 00 – EBO – 112/86
Luft- und Raumfahrzeuge (35)			
Bundesverband der Deutschen Luftfahrt-, Raumfahrt- und Ausrüstungsindustrie e. V.	Qualitätssicherungs-forderungen	1984, S. 13995	B 7 – 35 00 00 – EBO – 26/82 B 2 – 110/86
Elektrotechnische Erzeugnisse (36)			
Vereinigung Industrielle Kraftwirtschaft e. V.	explosionsgeschützte Drehstrom-Asynchron-motoren	Nr. 124, 7. Juli 1976	B 4 – 36 11 00 – EO – 91/75 B 7 – 126/86
Rationalisierungsverband Kabel (RVK)	Starkstromkabel	1985, S. 13185	B 7 – 36 26 10 – EO – 116/85

Anmelder	Anwendungsgebiet	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. (ZVEI)	Beschallungsanlagen	1987, S. 2886	B 7 – 36 63 00 – EO – 47/86
Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)			
Rationalisierungsgemeinschaft Stahlblechverpackungen e. V.	Typenliste Ausgabe Oktober 1973	1985, S. 1906	B 5 – 38 43 00 – EO – 39/80
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz (53)			
Verein Deutscher Holzeinfuhrhäuser e. V.	Maßberechnung von Hobelware (ab 1. Januar 1975)	Nr. 2, 4. Januar 1975	B 3 – 53 22 00 – EO – 201/74 B 1 – 108/86
Verein Deutscher Holzeinfuhrhäuser e. V.	Sortierung von Profilholz (Fichte/Tanne und Kiefer)	Nr. 206, 4. November 1982	B 3 – 53 22 00 – EO – 68/76 B 1 – 113/86
Holzwaren (54)			
Arbeitsgemeinschaft „Die Moderne Küche e. V."	einheitliches Datenformat	Nr. 157, 26. August 1981	B 2 – 54 20 00 – EO – 160/80 B 1 – 114/86
Papier- und Pappewaren (56)			
Verband der Wellpappen-Industrie e. V.	Einkaufsrichtlinien	Nr. 211, 9. November 1978	B 1 – 56 54 10 – EO – 25/78 B 6 – 124/86 B 5 – 24/86
Kunststofferzeugnisse (58)			
Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)	Vereinheitlichung von Transportbehältern	1988, S. 3759	B 3 – 58 40 00 – EO – 57/88
Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes (68)			
Deutsches Milchkontor GmbH	Verpackungsmaterial für Butter	Nr. 81, 28. April 1978	B 2 – 68 32 00 – EO – 203/77 – 114/86
Kulturelle Leistungen (74)			
Arbeitskreis „Angleichung der Zeitungsformate"	einheitliche Anwendung bestimmter Maße	Nr. 223, 29. November 1972	B 4 – 74 51 00 – EO – 176/72 B 6 – 121/86

6. Konditionenempfehlungen

— Anmeldungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 GWB —

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Mineralölerzeugnisse (22)		
Deutscher Verband Flüssiggas e. V. (DVFG)	Anwendung einer Klausel betreffend Erhebung eines Pfandes für Druckgasflaschen (33-kg-Flasche)	Nr. 2, 6. Januar 1982
Deutscher Verband Flüssiggas e. V. (DVFG)	Klausel betreffend die Pfanderhebung für 11-kg-Druckgasflaschen	Nr. 99, 29. Mai 1982
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel (25)		
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferverträge der Betriebe des Fliesen- und Plattenverlegegewerbes	Nr. 123, 9. Juli 1981
Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Ziegelindustrie	Nr. 13, 19. Januar 1979
Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e. V.	„Dachziegel-Garantieschein"	1986, S. 6835
Verband der Deutschen Feuerfest-Industrie e. V.	Lieferbedingungen für feuerfeste Erzeugnisse — Inland —	Nr. 113, 22. Juni 1978
Bundesverband der Deutschen Beton- und Fertigteilindustrie (BDB) e. V	Geschäftsbedingungen für die Beton- und Fertigteilindustrie	Nr. 239, 21. Dezember 1978
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferverträge des Betonfertigteil- und Betonsteingewerbes	Nr. 181, 26. September 1979
Eisen und Stahl (27)		
Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Eisen- und Stahlindustrie Inland/Montanunion	1988, S. 5109
Gießereierzeugnisse (29)		
Deutscher Gießereiverband (DGV) e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Gießereierzeugnisse (Ausgabe 1978)	1989, S. 21
Gesamtverband Deutscher Metallgießereien (G.D.M.)	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Gießereierzeugnisse aus Nichteisen-Metallen	Nr. 134, 21. Juli 1978
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)		
Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke e. V.	Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen für Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	1988, S. 5416
Industrieverband Härtetechnik im Wirtschaftsverband Stahlverformung e. V.	Allgemeine Zahlungs- und Lieferungsbedingungen für Lohnhärtereien	Nr. 55, 19. März 1980
Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge (31)		
Verband der Fenster- und Fassadenhersteller e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Fenster- und Fassadenbau	Nr. 21, 31. Januar 1980

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Deutscher Stahlbau-Verband	Allgemeine Bedingungen für die Montage von Stahlkonstruktionen	1987, S. 4282
Deutscher Stahlbau-Verband (DSTV)	Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Stahlkonstruktionen im Inland	Nr. 80, 29. April 1982
Fachverband Dampfkessel-, Behälter und Rohrleitungsbau e. V. (FDBR)	Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse des Dampfkessel-, Behälter- und Rohrleitungsbaues	Nr. 65, 3. April 1982
Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V. (VöV)	Technische Lieferbedingungen für Schienen, Holzschwellen und Spannbetonschwellen	Nr. 49, 11. März 1980
Maschinenbauerzeugnisse (32)		
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	Allgemeine Bedingungen für Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte (VDMA-Lieferbedingungen Kaufleute)	1986, S. 8654
Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)	Liefervorschriften für die elektrische Ausrüstung von Maschinen, maschinellen Anlagen und Einrichtungen in der Automobilindustrie	1983, S. 5266
Gesamtverband kunststoffverarbeitende Industrie e. V. (GKV)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung von Werkzeugen (Formen) — (AGB-Formenbau) —	1983, S. 12047
BHKS Bundesvereinigung der Industrieverbände Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik e. V. — Technische Gebäudeausrüstung —	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Sanitär- und andere haustechnische Anlagen	Nr. 4, 8. Januar 1980
BHKS Bundesvereinigung der Industrieverbände Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik e. V. — Technische Gebäudeausrüstung —	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Sanitär- und andere haustechnische Anlagen — Kurzfassung —	Nr. 4, 8. Januar 1980
BHKS Bundesvereinigung der Industrieverbände Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik e. V. — Technische Gebäudeausrüstung —	Einkaufsbedingungen für Mitgliedsfirmen der der BHKS angeschlossenen Landesverbände	Nr. 15, 23. Januar 1980
Verband Deutscher Hersteller von Weichstoff-Kompensatoren e. V.	Bedingungen zur Gewährleistung und Haftung für Weichstoff-Kompensatoren	1986, S. 15107
Bundesverband der Baumaschinen-, Baugeräte- und Industriemaschinen-Firmen e. V.	Mietvertrag für Baumaschinen und -geräte für den kaufmännischen Geschäftsverkehr	Nr. 32, 15. Februar 1980
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes und Hauptverband der Deutschen Bauindustrie	Mustermietvertrag für Baugeräte — Fassung 1980 — Lang- und Kurzfassung	Nr. 195, 15. Oktober 1981
Fachgemeinschaft Bau- und Baustoffmaschinen im Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA) e. V.	Fachgemeinschaftsanhang für die Bau- und Baustoffmaschinen-Industrie zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte" (kaufmännischer Geschäftsverkehr)	Nr. 13, 19. Januar 1979
Zentralverband der Mühlen- und Müllereimaschinenbauer e. V.	AGB des Mühlen- und Müllereimaschinenbaus für Lieferung und Montage	1984, S. 13270
Verband der Hersteller gewerblicher Geschirrspülmaschinen e. V. (VGG)	Mietvertrag für Dosiergeräte	Nr. 88, 10. Mai 1980
Fachgemeinschaft Fördertechnik im Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA) e. V.	Allgemeine Bedingungen für die Herstellung, Lieferung und Montage von Aufzügen	Nr. 211, 9. November 1978

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Fachgemeinschaft Armaturen im Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA) e. V.	Fachgemeinschaftsnachtrag zu den Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte (kaufmännischer Geschäftsverkehr) betr. Verwendung einer geänderten Fassung von Ziff. VII,1 Abs. 1 bei der Lieferung von NE-Metallarmaturen, die im Hochbau Verwendung finden	Nr. 42, 1. März 1978
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.	Bedingungen für Reparaturen an Maschinen und Anlagen für Inlandsgeschäfte	1986, S. 3433
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	Bedingungen des Maschinenbaus für die Entsendung von Montagepersonal im Inland	1988, S 1477
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	Bedingungen des Maschinenbaus für die Entsendung von Montagepersonal im Inland	1988, S. 1477
Straßenfahrzeuge (33)		
Zentralverband des Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK), Verband der Automobilindustrie (VDA) und Verband der Importeure von Kraftfahrzeugen (VdIK)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Kraftfahrzeugen und Anhängern (Neuwagen-Verkaufsbedingungen)	Nr. 8, 14. Januar 1981
Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V. (VöV)	Lieferungsbedingungen für den Standard-Linienbus SL II	1984, S. 1217
Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bezug von Produktionsmaterial und Ersatzteilen, die für das Automobil bestimmt sind	Nr. 172, 16. September 1982
Verband der Aufbau- und Geräteindustrie für Kommunalzwecke e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 197, 21. Oktober 1982
Wasserfahrzeuge (34)		
Deutscher Boots- und Schiffbauer-Verband	Geschäftsbedingungen für die Herstellung und den Verkauf von Bootsneubauten	Nr. 65, 3. April 1981
Bundeswirtschaftsvereinigung Freizeitschiffahrt e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (Verkaufsbedingungen für Boote, Motoren und Ausrüstungen — VBMA 1981)	Nr. 12, 20. Januar 1981
Bundeswirtschaftsvereinigung Freizeitschiffahrt e. V.	Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Booten, Bootsmotoren und Anhängern (Bootsreparaturbedingungen 1979)	Nr. 181, 26. September 1979
Deutscher Boots- und Schiffbauer-Verband	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Umbau und die Reparatur von Booten	Nr. 100, 2. Juni 1981
Luft- und Raumfahrzeuge (35)		
Bundesverband der Deutschen Luftfahrt-, Raumfahrt- und Ausrüstungsindustrie e. V. (BDLI)	Qualitätssicherungsforderungen für Lieferungen und Leistungen der Luft- und Raumfahrtindustrie	1984, S. 13995
Elektrotechnische Erzeugnisse (36)		
Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V. (ZVEI)	Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie	1986, S. 2098
Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V. (ZVEI) — Fachverband Galvanotechnik —	Lieferbedingungen der Galvanotechnischen Industrie	Nr. 47, 8. März 1979

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Fachverband Lichtwerbung e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Fachverbandes Lichtwerbung e. V.	Nr. 204, 27. Oktober 1979
Arbeitskreis Rundfunkempfangsantennen	Empfehlung eines Miet- und Betriebsvertrages sowie eines Wartungsvertrages für Gemeinschafts-Antennenanlagen und private Breitbandanlagen	1984, S. 13664
Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)		
Industrieverband Verkehrszeichen e. V.	Verkaufs- und Lieferbedingungen	Nr. 181, 26. September 1979
Verband der Deutschen Metallschlauch- und Kompensatoren-Industrie e. V. (VMK)	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Metallschlauch- und Kompensatoren-Industrie	1983, S. 12047
Fachverband Tuben, Dosen und Fließpreßteile im Verband der Aluminium verarbeitenden Industrie e. V.	Allgemeine Technische Lieferbedingungen (ATL) für Verpackungsmaterial in Verbindung mit Speziellen Technischen Lieferbedingungen (STL) für Druckgasdosen	Nr. 9, 14. Januar 1977
Fachverband Tuben, Dosen und Fließpreßteile im Verband der Aluminium verarbeitenden Industrie e. V.	Allgemeine Technische Lieferbedingungen (ATL) für Verpackungsmaterial in Verbindung mit Speziellen Technischen Lieferbedingungen (STL) — Richtlinien für Aluminiumtuben —	Nr. 9, 14. Januar 1977
Musikinstrumente, Spielwaren, Sportgeräte, Schmuck, belichtete Filme, Füllhalter u. ä. (39)		
Fachabteilung Turngerätehersteller/Turnhallenausstatter im Bundesverband der Sportartikel-Industrie e. V.	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Turngerätehersteller/Turnhallenausstatter	1988, S. 488
Chemische Erzeugnisse (40)		
Verband der Mikrofilm-Fachbetriebe e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Mikrofilm-Fachbetriebe	1983, S. 11412
Fachverband Klebstoffindustrie e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Klebstoffindustrie	1988, S. 699
Verband der Textilhilfsmittel-, Lederhilfsmittel-, Gerbstoff- und Waschrohstoff-Industrie e. V.	Allgemeine Lieferbedingungen für die Textilhilfsmittel-, Lederhilfsmittel-, Papierhilfsmittel-, Gerbstoff- und Waschrohstoff-Industrie für Inlandsgeschäfte im kaufmännischen Geschäftsverkehr	1985, S. 5458
Feinkeramische Erzeugnisse (51)		
Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fliese e. V.	Ergänzende Gewährleistungsbestimmungen für Produkte mit dem Zeichen „Marken-Keramik Deutsche Fliese"	Nr. 65, 3. April 1981
Glas und Glaswaren (52)		
Verein der Glasindustrie e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen	Nr. 13, 19. Januar 1979
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz (53)		
Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie e. V.	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Holzwerkstoffindustrie	Nr. 46, 7. März 1978

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Vereinigung Deutscher Sägewerksverbände e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Sägeindustrie für den nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr sowie für den kaufmännischen Geschäftsverkehr — Fassung 1987 —	1987, S. 7852
bei den Landeskartellbehörden		
— Bayern —		
Fachverband der bayerischen Säge- und Holzbearbeitungsindustrie und angeschlossener Betriebe e. V.	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Nr. 178, 21. September 1978
Holzwaren (54)		
Studiengemeinschaft Holzleimbau e. V.	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	1985, S. 1906
Verband der Büromöbelindustrie im Hauptverband der Deutschen Holzindustrie	Allgemeine Lieferungsbedingungen der Büromöbelindustrie	Nr. 171, 15. September 1981
Fachverband der deutschen Schulmöbelindustrie e. V.	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Einrichter naturwissenschaftlicher Unterrichtsräume (ENU)	Nr. 38, 23. Februar 1978
Fachverband der Leisten- und Rahmenindustrie (Fachabteilung im Hauptverband der Deutschen Holzindustrie)	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Möbelleistenindustrie	Nr. 15, 23. Januar 1980
Verband der Korbwaren-, Korbmöbel- und Kinderwagenindustrie e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Korbwaren, Korbmöbel- und Kinderwagenindustrie	Nr. 192, 11. Oktober 1978
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe (55)		
Verband Deutscher Papierfabriken e. V.	Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) für graphische Papiere und graphische Kartons zur drucktechnischen Anwendung	1984, S. 785
Bundesverband Papierrohstoffe e. V.	Geschäftsbedingungen der Altpapier erfassenden und Papierrohstoffe erzeugenden Betriebe	1983, S. 2948
Papier- und Pappewaren (56)		
Fachvereinigung der Deutschen Kartonagen-Industrie (FKI) e. V.	Liefer- und Zahlungsbedingungen der Kartonagen-Industrie	1983, S. 10359
Verband Deutscher Musterhersteller e. V.	Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Verbandes Deutscher Musterhersteller e. V.	1983, S. 7908
Fachverband für imprägnierte und beschichtete Papiere	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Hersteller von imprägnierten und beschichteten Papieren	1984, S. 9733
Verband der Briefumschlag- und Papierausstattungsfabriken e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Briefumschlag- und Papierausstattungsfabriken	1983, S. 12313
Gemeinschaft Papiersackindustrie e. V.	Allgemeine Verkaufsbedingungen der Deutschen Papiersackindustrie	Nr. 12, 20. Januar 1981
Industrieverband Papier- und Plastikverpackung e. V.	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Papier- und Plastikverpackungsindustrie	Nr. 204, 27. Oktober 1979
Fachverband Faltschachtelindustrie e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Faltschachtelindustrie	1985, S. 14052

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Fachvereinigung Hartpapierwaren und Rundgefäße (FHR)	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Hersteller von Hartpapierwaren und Rundgefäßen	1985, S. 12379
Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen (57)		
Bundesverband Druck e. V.	Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Druckindustrie	Nr. 160, 31. August 1982
Fachverband Buchherstellung und Druckverarbeitung e. V. (FBD)	Allgemeine Geschäftsbedingungen der druckverarbeitenden Industrie	1984, S. 2949
Kunststofferzeugnisse (58)		
Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e. V.	Verkaufsbedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie für technische Teile	1985, S. 4673
Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie	Nr. 15, 23. Januar 1980
Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie für Konsum-Kunststoffwaren	Nr. 216, 16. November 1978
Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e. V.	Ergänzende Allgemeine Lieferbedingungen — Qualitätssicherungsbedingungen — für technische Teile aus Kunststoff	1985, S. 4673
Bundes-Fachgemeinschaft Schwimmbad-Technik e. V. (BFST)	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für schwimmbadtechnische Erzeugnisse	1985, S. 4286
Textilien (63)		
Industrieverband Reiß-Spinnstoffe, Textiles Reinigungs- und Poliermaterial e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für Polierscheiben	1983, S. 3646
Bekleidung (64)		
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V.	Allgemeine Verkaufsbedingungen für Erzeugnisse der Kunststoff- und Schwergewebekonfektion	1984, S. 10328
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Planen, Ausgabe 1982	Nr. 215, 19. November 1982
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V.	Allgemeine Mietbedingungen für Zelthallen und Zubehör, Ausgabe 1977; Basis reine Miete	1985, S. 830
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V.	Allgemeine Mietbedingungen für Zelthallen und Zubehör, Ausgabe 1977; Basis schlüsselfertige Vermietung einschließlich aller Kosten	1985, S. 830
Bauwirtschaft und Grundstückswesen (70)		
Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände	Kommunales Vertragsmuster — Gebäude — mit Allgemeinen Vertragsbestimmungen — AVB — für freiberuflich Tätige	Nr. 214, 17. November 1979
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.	Nachunternehmervertrag im Baugewerbe	1987, S. 4281
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.	Muster eines Vertrages für schlüsselfertiges Bauen (einschließlich Schiedsgerichtsvereinbarung)	1987, S. 14522

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Deutscher Abbruchverband e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Abbrucharbeiten	1986, S. 813
Bundesverband der Deutschen Schrottwirtschaft e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Abbrucharbeiten	1985, S. 4157
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.	Muster für General- und für Nachunternehmerverträge bei der industriellen Errichtung schlüsselfertiger Bauten	1988, S. 3695
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. und Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Feuerfest- und Schornsteinbauarbeiten im kaufmännischen Geschäftsverkehr (Inland) — Fassung 1984 —	1984, S. 7797
Verband der Park- und Garagenhäuser e. V.	Parkhaus-Einstellbedingungen	Nr. 129, 17. Juli 1981
Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen e. V.	Architektenvertrag gemeinnütziger Wohnungsunternehmen	Nr. 118, 2. Juli 1981
bei den Landeskartellbehörden		
— Baden-Württemberg —		
Gemeindetag Baden-Württemberg Landkreistag Baden-Württemberg Städtetag Baden-Württemberg	Konditionenempfehlung für die Vergabe von kommunalen Bauaufträgen im Hoch- und Tiefbau	1985, S. 3122
Handel und Handelshilfsgewerbe (71)		
Deutscher Raiffeisenverband e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für das Warengeschäft	1986, S. 1696
Großhandelsverband für Floristen- und Gärtnerbedarf e. V.	Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen	1986, S. 814
Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 125, 8. Juli 1978
Bundesverband des Deutschen Baustoffhandels e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	1984, S. 1864
Verband Deutscher Rundfunk- und Fernsehfachgroßhändler (VDRG) e. V.	Allgemeine Lieferungsbedingungen des Rundfunk-Fernseh-Fachgroßhandels	Nr. 218, 23. November 1977
Bundesverband des Elektrogroßhandels (VEG) e. V.	Allgemeine Lieferbedingungen des Elektrogroßhandels	Nr. 236, 17. Dezember 1977
Bundesverband des Sanitär-Fachhandels e. V. — VSI —	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Sanitär-Fachhandel (VLZ-Sanitär)	Nr. 133, 20. Juli 1979
Großhandelszentralverband für Spielwaren und Geschenkartikel e. V.	Zahlungs- und Lieferungsbedingungen des Deutschen Spielwarengroßhandels	Nr. 13, 19. Januar 1979
Verband des Deutschen Chemikalien-Groß- und Außenhandels e. V.	Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für den Chemikalien-Groß- und Außenhandel	Nr. 122, 8. Juli 1980
Drogen- und Chemikalienverein (VDC) e. V.	Geschäftsbedingungen der Vereinigung der am Drogen- und Chemikalien-Groß- und Außenhandel beteiligten Firmen (Drogen- und Chemikalienverein) e. V. (VDC) für Handelsgeschäfte	Nr. 210, 8. November 1980
Verein des Deutschen Einfuhrgroßhandels von Harz, Terpentinöl und Lackrohstoffen (Harzverein) e. V. (HTL)	Geschäftsbedingungen des Vereins des Deutschen Einfuhrgroßhandels von Harz, Terpentinöl und Lackrohstoffen (Harzverein) e. V. (HTL) für Handelsgeschäfte nebst Muster einer Maklerschlußnote	Nr. 210, 8. November 1980

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bundesverband des Deutschen Farbengroßhandels e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Nr. 177, 20. September 1978
Bundesverband des Deutschen Flachglas-Großhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen des Flachglas-Großhandels	Nr. 4, 8. Januar 1980
Bundesverband des Deutschen Flachglas-Großhandels e. V.	Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen des Flachglas-Großhandels (zum Aufdruck auf Auftragsbestätigungen, Rechnungen, usw. empfohlen)	Nr. 4, 8. Januar 1980
Verein Deutscher Holzeinfuhrhäuser e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 133, 20. Juli 1979
Bundesverband Deutscher Holzhandel e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Holzhandel (ALZ)	1984, S. 1217
Bundesverband Deutscher Holzhandel e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Holzhandel (Kurzfassung)	1984, S. 1217
Bundesverband des Groß- und Außenhandels mit Molkereiprodukten e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Groß- und Außenhandels mit Molkereiprodukten	Nr. 21, 31. Januar 1979
Zentralverband der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungs-Unternehmen e. V. (ZENTGENO)	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Fleischer-Einkaufsgenossenschaften	Nr. 202, 28. Oktober 1982
Fachverband des Bier- und Getränkegroßhandels Baden-Württemberg, Landesverband des Bayerischen Getränkefachhandels, Verband des Bier- und Getränkefachgroßhandels Hessen, Verband des Getränkefachgroßhandels Norddeutschland, Fachverband des Bier- und Getränkegroßhandels Nordrhein-Westfalen, Fachverband des Bier- und Mineralwasser-Großhandels Pfalz, Fachverband Getränkegroßhandel Rheinland-Saar	Allgemeine Einkaufsbedingungen des Getränkefachgroßhandels	1987, S. 6713
Verband des Deutschen Blumen-Groß- und Importhandels e. V.	Geschäftsbedingungen für den internationalen Großhandel mit Schnittblumen und frischem Blattwerk	Nr. 189, 10. Oktober 1975
Fachgruppe Zierfischgroßhandel im Zentralverband Zoologischer Fachgeschäfte Deutschlands e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 126, 9. Juli 1976
Deutscher Raiffeisenverband e. V. und Zentralverband des Eier- und Geflügelgroßhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Handeln mit Eiern	Nr. 227, 6. Dezember 1977
Bundesverband Bürowirtschaft e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den bürowirtschaftlichen Fachhandel	1985, S. 1905
Arbeitskreis der Bauelemente-Fachbetriebe e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Bauelemente-Fachbranche	1985, S. 4796
Verein Deutscher Metallhändler e. V.	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Handel mit Nebenmetallen	1985, S. 1021
Hauptarbeitsgemeinschaft des Landmaschinen-Handels und -Handwerkes e. V.	Bedingungen für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Landmaschinen und Schleppern (Reparaturbedingungen)	Nr. 228, 6. Dezember 1980

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Hauptarbeitsgemeinschaft des Landmaschinen-Handels und -Handwerkes e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Bedarfsgegenständen	Nr. 231, 10. Dezember 1981
Zentralverband des Kraftfahrzeug-Gewerbes (ZDK) e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger — Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen (Eigengeschäft) —	1988, S. 3758
Zentralverband des Kraftfahrzeug-Gewerbes (ZDK) e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger — Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen (Vermittlungsgeschäft) —	1988, S. 3758
Zentralverband des Kraftfahrzeug-Gewerbes (ZDK) e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gebrauchtwagen-Garantie durch Reparaturkosten-Versicherung	1988, S. 3758
Zentralverband des Kraftfahrzeug-Gewerbes (ZDK) e. V.	Vertragsmuster nebst Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermittlung des Verkaufs gebrauchter Kraftfahrzeuge	1988, S. 3758
Verband des Deutschen Zweiradhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Zweirad-Fahrzeugen	Nr. 177, 20. September 1979
Deutscher Radio- und Fernseh-Fachverband e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Radio-Fernseh-Einzelhandel	1987, S. 13432
Bundesverband der Juweliere und Uhrmacher und Zentralverband für Uhren, Schmuck und Zeitmeßtechnik	Allgemeine Geschäftsbedingungen beim Verkauf von Uhren	Nr. 46, 7. März 1978
Fachverband Surf-Handel e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Surf-Fachhandels	1986, S. 11206
Bundesverband des Deutschen Möbelhandels e. V.	Konditionenempfehlung für den Möbelhandel	1986, S. 12302
Bundesverband Kunstgewerbe, Geschenkartikel e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Lieferanten von kunstgewerblichen Artikeln, Geschenkartikeln und Wohndesign	1985, S. 2227
Verband der Technischen Händler e. V. (VTH)	Allgemeine Verkaufsbedingungen des technischen Handels	1987, S. 5833
Bundesverband des Deutschen Schuheinzelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen „Europäische Schuhkonvention"	Nr. 201, 27. Oktober 1981
Verband Deutscher Sportfachhandel e. V. (vds)	Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Gewährleistung bei Sportartikeln, Sportschuhen und Sportbekleidung	1988, S. 2157
Zentralverband des Deutschen Getreide-, Futter- und Düngemittelhandels e. V.	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Landhandel	1983, S. 2579
Zentralausschuß der Werbewirtschaft e. V. (ZAW)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften	1983, S. 10203
Zentralausschuß der Werbewirtschaft e. V. (ZAW)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Plakatanschlag	Nr. 47, 8. März 1979
Zentralausschuß der Werbewirtschaft e. V. (ZAW)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Werbung in Filmtheatern	1985, S. 15372
Wirtschaftsverband Deutscher Werbeagenturen (WDW) e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeagenturen	Nr. 151, 16. August 1980
Verband Deutscher Makler für Grundbesitz und Finanzierungen e. V. (VDM)	Muster eines Verwaltervertrags und einer Verwaltervollmacht für Wohnungseigentum	1988, S. 1574

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bundesverband Deutscher Kunstversteigerer e. V.	Mängelhaftungsklauseln zu den Auftrags- und Versteigerungsbedingungen von Kunstversteigerern	Nr. 113, 25. Juni 1981
Deutscher Reisebüro-Verband e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseverträge	1987, S. 13845
Reise-Ring Deutscher Autobusunternehmungen e. V. International	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseverträge von Busunternehmen	1988, S. 5163
Außenhandelsverband für Mineralöl e. V.	AFM-Terms für den Mineralölhandel — Standardbedingungen für Bargegeschäfte —	1984, S. 10928
Bundesverband der Exporteure von Eisen- und Metallwaren e. V.	Allgemeine Einkaufsbedingungen der Exporteure von Eisen- und Metallwaren	Nr. 187, 4. Oktober 1978
Vereinigung des Wollhandels e. V.	Allgemeine Lieferungsbedingungen des Wollhandels	1984, S. 5409
bei den Landeskartellbehörden		
— Baden-Württemberg —		
Verband des Schuh-Einzelhandels Baden-Württemberg e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel	Nr. 209, 9. November 1982
— Bayern —		
Landesverband des bayerischen Einzelhandels e. V.	Umfang der Gewährleistung für Neuwaren im Einzelhandel mit Foto- und Optikartikeln	Nr. 26, 7. Februar 1980
Landesverband des bayerischen Einzelhandels e. V.	Reparaturbedingungen im Einzelhandel mit Foto- und Optikartikeln	Nr. 227, 7. Dezember 1982
Landesverband des bayerischen Einzelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	Nr. 73, 20. April 1982
— Berlin —		
Verband des Berliner Schuheinzelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	1983, S. 4227
— Bremen —		
Fachverband Schuhe Bremen e. V. im Einzelhandelsverband Nordsee	Empfehlung „Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren"	1983, S. 11724
— Hamburg —		
Fachverband des Hamburger Einzelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	1983, S. 6116
— Hessen —		
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e. V.	Empfehlung „Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren"	1983, S. 12508
— Niedersachsen —		
Einzelhandelsverband Niedersachsen e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	1983, S. 2837

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
— Nordrhein-Westfalen —		
Westfälischer Genossenschaftsverband e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für das Warengeschäft	Nr. 85, 8. Mai 1979
Einzelhandelsverband Nordrhein e. V., Landesverband des Westfälisch-Lippischen Einzelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	1983, S. 2949
— Rheinland-Pfalz —		
Landesverband Einzelhandel Rheinland-Pfalz e. V. Fachgruppe Schuhe	Empfehlung „Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren"	1983, S. 3080
— Saarland —		
Verband des Saarländischen Schuheinzelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	Nr. 217, 23. November 1982
— Schleswig-Holstein —		
Einzelhandelsverband Schleswig-Holstein	Empfehlung „Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren"	Nr. 203, 29. Oktober 1982
Handwerk (72)		
Bauinnung München	Allgemeine Bedingungen für die Abrechnung von Akustik- und Trockenbauarbeiten	Nr. 151, 16. August 1980
Zentralverband der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen e. V. (ZENTGENO)	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Genossenschaften des Dachdeckerhandwerks	Nr. 181, 26. September 1978
Zentralverband der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen e. V. (ZENTGENO)	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Malereinkaufsgenossenschaften	1983, S. 2129
Bundesverband Metall — Vereinigung Deutscher Metallhandwerke —	Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen für Metallbau- und Schlosserarbeiten	1983, S. 13397
Bundesverband Metall — Vereinigung Deutscher Metallhandwerke — (Bundesinnungsverband)	Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen für Maschinenbau, Werkzeugbau, Feinmechanik und Dreherarbeiten	Nr. 129, 17. Juli 1980
Zentralverband Deutscher Mechanikerhandwerke	Empfehlung von Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Nr. 231, 18. Dezember 1979
Gesamtverband der Drahtflechter und Zaunbauer e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauschlosser- und Zaunarbeiten und für Materiallieferungen	Nr. 110, 22. Juni 1982
Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks (ZVK)	Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen und für Kostenvoranschläge (Kfz-Reparaturbedingungen)	1988, S. 1038
Bundesfachverband Wasseraufbereitung (BFWA) e. V.	Konditionenempfehlung betreffend die Erbringung von Gewährleistungen für Anlagen zur Wasseraufbereitung	Nr. 114, 24. Juni 1977

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Zentralverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Gas- und Wasserinstallateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerk	1988, S. 538
Verband Deutscher Kälte-Klima-Fachleute e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Nr. 228, 6. Dezember 1980
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Elektroinstallateur-Handwerk	1984, S. 11521
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Wartungsvertrag für Fernsprechnebenstellenanlagen nebst allgemeinen Bedingungen hierzu	Nr. 238, 20. Dezember 1980
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Wartungs- und Schutzvertrag für Fernsprechnebenstellenanlagen nebst allgemeinen Bedingungen hierzu	Nr. 238, 20. Dezember 1980
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Vertrag über die Vermietung- und Einrichtung von Fernmeldeanlagen (mit/ohne Schutzvertrag) nebst allgemeinen Bedingungen dazu	1987, S. 11474
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Lieferungs- und Montagebedingungen für Fernmeldeanlagen	Nr. 89, 13. Mai 1982
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Elektrohandwerke zur Verwendung bei Verträgen mit Kaufleuten	1984, S. 1719
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Elektromaschinenbauerhandwerk	1984, S. 11521
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Radio- und Fernsehtechniker-Handwerk und Radio- und Fernseh-Einzelhandel	1984, S. 11521
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Bedingungen für eingeschränkte Gewährleistung bei Gerätelieferungen	Nr. 100, 24. Mai 1976
Zentralverband Parkett- und Fußbodentechnik (Bundesinnungsverband Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe)	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Parkettlegerhandwerks und des Bodenlegergewerbes	1983, S. 5972
Bundesverband des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks (Bundesinnungsverband für das Tischlerhandwerk)	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für das holz- und kunststoffverarbeitende Handwerk	Nr. 238, 20. Dezemer 1980
Zentralverband des Raumausstatterhandwerks (Bundesinnungsverband des Raumausstatter- und Sattlerhandwerks)	Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für das Raumausstatterhandwerk	Nr. 133, 23. Juli 1981
Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen — Bundesinnungsverband —	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zahntechnikerhandwerks	Nr. 118, 30. Juni 1977
Centralverband Deutscher Photographen	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Photographenhandwerks	1988, S. 5343
Bundesinnungsverband des Glaserhandwerks	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Glaser- und Fensterbauerhandwerk	1985, S. 1285
Bundesverband Druck e. V.	Geschäftsbedingungen für Aufträge über die Herstellung von Büchern	1987, S. 5502
Bund Deutscher Orgelbaumeister e. V. (BDO)	Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen	1983, S. 12356

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Zentralverband des Deutschen Vulkaniseur-Handwerks — Bundesverband für Reifentechnik und -gewerbe —	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Vulkaniseur-Handwerk mit Reifentechnik und -gewerbe	Nr. 100, 2. Juni 1981
bei den Landeskartellbehörden		
— Baden-Württemberg —		
Bundesinnungsverband des Buchbinderhandwerks Baden-Württemberg	Allgemeine Geschäftsbedingungen, Unverbindliche Empfehlungen des Landesinnungsverbandes des Buchbinderhandwerks Baden-Württemberg	Nr. 221, 27. November 1979
— Berlin —		
Galvaniseur- und Metallschleifer Innung Berlin	Allgemeine Bedingungen für Galvaniseur- und Metallschleifergeschäfte	1983, S. 2529
Kulturelle Leistungen (74)		
Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.	Einkaufsbedingungen der Verlage für Lieferungen und Leistungen	1987, S. 4209
Verein für Verkehrsordnung im Buchhandel e. V.	Verkehrsordnung im Buchhandel	1986, S. 8910
Sonstige Dienstleistungen (76)		
Deutscher Textilreinigungs-Verband e. V.	Lieferungsbedingungen des Deutschen Textilreinigungsgewerbes	Nr. 61, 30. März 1982
Bundesverband des Deutschen Tankstellen- und Garagengewerbes e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Autowaschanlagen (Autowaschstraßen/Portalwaschanlagen)	Nr. 177, 20. September 1979
Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG)	Allgemeine Vertragsbedingungen für Krankenhausbehandlungs-Verträge	1986, S. 415
Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime e. V. (BPA)	Konditionen für Altenheimverträge	1988, S. 3798
Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime e. V. (BPA)	Konditionen für Pflegeheimverträge	1983, S. 12841
Deutscher Boots- und Schiffbauer-Verband	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Winterlager- und Sommerliegeplätzen	Nr. 100, 2. Juni 1981
Verband der Automobilindustrie e. v. (VDA)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Leasing von Neufahrzeugen zur privaten Nutzung	1988 S. 1213
Verband Deutscher Rechenzentren e. V. (VDRZ)	Allgemeine Vertragsbedingungen für Dienstleistungen von Rechenzentren	Nr. 38, 25. Februar 1982
bei den Landeskartellbehörden		
— Bayern —		
Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband e. V.	Berechnung ersparter Aufwendungen im Geschäftsverkehr zwischen Beherbergungsbetrieb und Gast	1984, S. 9666
— Nordrhein-Westfalen —		
Landesverband Gaststätten- und Hotelgewerbe NW e. V.	Konditionenempfehlung ersparte Aufwendungen	1986, S. 3287
— Baden-Württemberg —		
Gaststättenverband Baden-Württemberg	Konditionenempfehlung für die Berechnung ersparter Aufwendungen zwischen Beherbergungsbetrieb und Gast	1987, S. 1178

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Freie Berufe (77)		
Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mitglieder der Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (IACA)	1983, S. 10253
Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker e. V.	Allgemeine Vergütungsgrundsätze für Mitglieder der Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (IACA)	1983, S. 10253
Arbeitskreis Deutscher Marktforschungsinstitute e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 118, 29. Juni 1978
Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erstattung von Gutachten durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nebst Muster eines Vertrages zur Erstattung eines Gutachtens durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige	Nr. 36, 21. Februar 1981
Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände — ABDA —	Apothekenpachtvertrags-Muster	1988, S. 2483
Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) e. V.	Einheitliche Vordrucke beim Geltendmachen von Entschädigungen nach dem Zeugen- und Sachverständigen-Entschädigungsgesetz	1988, S. 2483
Zentralverband der Auskunfteien und Detekteien e. V.; jetzt: Bundesverband Deutscher Detektive (BDD)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Detektiv-Gewerbe und Muster eines Dienstleistungs-Vertrages	1986, S. 5248
Bundesarchitektenkammer	Bauvertragsmuster (Angebots- und Auftragsschreiben; allgemeine, besondere und zusätzliche Vertragsbedingungen) und Muster einer Abnahmebescheinigung	1985, S. 3521
Bundesarchitektenkammer	Muster eines Architekten-Vorplanungsvertrages und eines Einheits-Architektenvertrages für Gebäude und Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVA)	1985, S. 3525
Bundesarchitektenkammer	Muster eines Architekten-Vorplanungsvertrages und eines Einheits-Architektenvertrages für Freianlagen und Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVA) — Landschaftsarchitektenverträge —	1985, S. 3525
Bundesarchitektenkammer	Muster eines Architekten-Vorplanungsvertrages und eines Einheits-Architektenvertrages für den raumbildenden Ausbau und Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVA) — Innenarchitektenverträge —	1985, S. 3525
Bund freischaffender Foto-Designer e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der freischaffenden Foto-Designer (AGBFF)	1983, S. 11002
Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft" Bundesverband Deutscher Privatschulen e. V.	Aufnahmebedingungen für Gymnasien in freier Trägerschaft (Halbtagsschulen)	Nr. 237, 18. Dezember 1981
Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft" Bundesverband Deutscher Privatschulen e. V.	Aufnahmebedingungen für Internats- und Ganztagsgymnasien in freier Trägerschaft	Nr. 237, 18. Dezember 1981

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft" Bundesverband Deutscher Privatschulen e. V.	Anmeldeformular mit angeschlossenen Aufnahmebedingungen für naturwissenschaftlich-technische Schulen/andere berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft	1983, S. 11060
Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschulen	1988, S. 5022
bei den Landeskartellbehörden		
— Bayern —		
Landesverband Bayerischer Fahrlehrer e. V.	Unverbindliche Empfehlung von Geschäftsbedingungen für die Erteilung von Fahrschulunterricht	Nr. 43, 1. März 1980
Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (78)		
Deutscher Mälzerbund	Malz-Schlußschein	Nr. 138, 27. Juli 1976
Bundesmarktverband für Vieh und Fleisch	Geschäftsbedingungen für den Verkehr mit Schlachtvieh auf Märkten	Nr. 5, 9. Januar 1974
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schweineerzeuger e. V. (ADS)	Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Zuchtschweinen im Rahmen des BHZP	Nr. 107, 15. Juni 1982
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.	Konditionenempfehlung für die Vermarktung von Schlachtschweinen	1988, S. 4076
Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e. V., Bundesverband Deutscher Samenkaufleute und Pflanzenzüchter e. V. Bundesverband Deutscher Saatguterzeuger e. V., Bundesverband der VO-Firmen e. V. Deutscher Raiffeisenverband e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für Saatgut nach dem Saatgutverkehrsgesetz mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln und Zuckerrübensaatgut	1987, S. 1582
Landesverband der Lohnunternehmen in Land- und Forstwirtschaft Schleswig-Holstein e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lohnunternehmer-Dienstleistungen	Nr. 40, 27. Februar 1981
Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e. V. und Verband Deutscher Rebenpflanzguterzeuger e. V.	Lieferbedingungen für Rebenpflanzgut	1988, S. 51
Bundesarbeitsgemeinschaft Gartenbau	Geschäftsbedingungen beim Verkehr mit Obst und Gemüse	Nr. 42, 1. März 1975
Zentralverband Gartenbau e. V.	Qualitätsmerkmale und Lieferbedingungen für Gemüsejungpflanzen	Nr. 195, 18. Oktober 1975
Zentralverband Gartenbau e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für friedhofsgärtnerische Arbeiten	Nr. 211, 9. November 1978
Dauergrabpflege-Gesellschaft Deutscher Friedhofsgärtner mbH	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Friedhofsgärtner für Dauergrabpflege	Nr. 230, 9. Dezember 1977
bei den Landeskartellbehörden		
— Bayern —		
Landesmarktverband Vieh und Fleisch Bayern	Unverbindliche Empfehlung von Geschäftsbedingungen des Landesmarktverbandes Vieh und Fleisch Bayern	Nr. 89, 11. Mai 1977

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
— Niedersachsen —		
Landwirtschaftskammer Hannover	Empfehlung „Allgemeiner Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen (AHZ)"	Nr. 197, 10. Oktober 1979
— Nordrhein-Westfalen —		
Westfälischer Genossenschaftsverband e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für viehverwertende Genossenschaften	Nr. 48, 11. März 1981
Verkehrs- und Fernmeldewesen (79)		
Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK) im Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs (BDF) e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK)	Nr. 69, 11. April 1980
Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband e. V.	Allgemeine Bedingungen für Umzugstransporte von und nach Übersee	1988, S. 4513
Fachverband der Kühlhäuser und Eisfabriken e. V.	Allgemeine Bedingungen für die Kaltlagerung	1984, S. 13916
Bundesverband Spedition und Lagerei e. V., Bundesverband der Deutschen Industrie, Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels, Deutscher Industrie- und Handelstag, Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels	Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp)	1987, S. 589
Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband e. V. (AMÖ)	Agentenvertrag für Möbelspeditionsleistungen bei Übersee-Umzügen von Angehörigen der US-Stationierungsstreitkräfte	Nr. 82, 30. April 1980
Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband e. V.	Lagervertrag mit Allgemeinen Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports	1987, S. 3577
VBA Verband der Bergungs- und Abschleppunternehmen Deutschlands e. V.	Bedingungen für das Bergen und Abschleppen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen und Anhängern	Nr. 216, 16. November 1978
VBA Verband der Bergungs- und Abschleppunternehmen Deutschlands e. V.	Zusatzbedingungen für das Bergen und Abschleppen von Kraftfahrzeugen und Anhängern auf den Transitstrecken durch die Deutsche Demokratische Republik	Nr. 216, 16. November 1978
Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE)	Allgemeine Beförderungsbedingungen für Bergbahnen	Nr. 15, 23. Januar 1980

7. Anerkannte Wettbewerbsregeln nach § 28 Abs. 3 beim Bundeskartellamt

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)		
Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke	Nr. 34, 17. Februar 1961	B 5 – 30 00 00 – Y – 23/61
Maschinenbauerzeugnisse (32)		
Verband der Deutschen Automaten-Industrie e. V.	Nr. 157, 24. August 1966	B 5 – 32 63 00 – Y – 28/65 B 4 – 23/88
Elektrotechnische Erzeugnisse (36)		
Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V. (ZVEI)	Nr. 232, 12. Dezember 1978	B 4 – 36 00 00 – Y – 36/78 B 7 – 127/86
Fachverband Elektroleuchten im Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V.	Nr. 221, 28. November 1974	B 4 – 36 41 00 – Y – 15/73 B 3 – 42/83 B 7 – 124/86
International Association of Pacemaker Manufacturers	1984, S. 13 490	B 7 – 36 81 90 – Y – 122/84
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren (37)		
Verband der Deutschen Photographischen Industrie e. V.	Nr. 167, 6. September 1978	B 4 – 37 20 00 – Y – 148/77
Gütezeichengemeinschaft Medizinische Gummistrümpfe e. V.	Nr. 149, 14. August 1982	B 3 – 37 67 11 – Y – 32/82 B 4 – 31/80
Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)		
Industrieverband Hausgeräte im Fachverband Metallwaren- und verwandte Industrien (FMI) e. V.	Nr. 93, 18. Mai 1979	B 5 – 38 42 00 – Y – 68/77
Chemische Erzeugnisse (40)		
Verband der Lackindustrie e. V.	Nr. 14, 20. Januar 1967	B 3 – 46 41 00 – Y – 127/69
Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V.	1988, S. 4243	B 3 – 47 00 00 – Y – 65/71 – 83/77 – 32/81 – 24/82 – 104/86 – 28/87 – 109/87
Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V.	1986, S. 8 653	B 3 – 47 47 00 – Y – 92/85
Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V.	Nr. 58, 23. März 1978	B 3 – 49 60 00 – Y – 96/77
Industrieverband Putz- und Pflegemittel e. V.	Nr. 10, 14. Januar 1978	B 3 – 49 65 00 – Y – 103/77

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Papier- und Pappewaren (56)		
Vereinigung Hygiene-Papiere im Verband Deutscher Papierfabriken e. V.	Nr. 216, 16. November 1978	B 1 – 56 81 00 – Y – 160/78 B 6 – 125/86 B 5 – 30/88
Kunststofferzeugnisse (58)		
Gesamtverband der Kunststoffverarbeitenden Industrie e. V.	Nr. 96, 27. Mai 1978	B 3 – 58 00 00 – Y – 126/77
Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes (68)		
Markenverband e. V.	Nr. 113, 22. Juni 1976	B 2 – 68 00 00 – Y – 154/75
Verband der Reformwaren-Hersteller (VRH) e. V.	Nr. 181, 26. September 1978	B 2 – 68 00 00 – Y – 107/77
Bundesverband der diätetischen Lebensmittel-Industrie e. V.	1986, S. 13 689	B 2 – 68 00 00 – Y – 120/77
Bundesverband der Deutschen Feinkostindustrie e. V.	Nr. 152, 16. August 1978	B 2 – 68 00 00 – Y – 10/78
Verein Deutscher Reis- und Schälmühlen e. V.	Nr. 224, 30. November 1978	B 2 – 68 11 00 – Y – 98/78
Verband der Suppenindustrie e. V.	Nr. 211, 9. November 1978	B 2 – 68 14 60 – Y – 98/77
Bundesverband der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie e. V.	Nr. 219, 21. November 1978	B 2 – 68 25 00 – Y – 123/78
Verband der deutschen Sauerkonserven-Industrie e. V.	Nr. 224, 30. November 1978	B 2 – 68 25 40 – Y – 89/78
Verband der deutschen Fruchtsaft-Industrie e. V.	Nr. 38, 23. Februar 1979	B 2 – 68 25 50 – Y – 159/78
Bundesverband der Deutschen Süßwaren-Industrie e. V.	Nr. 27, 8. Februar 1978	B 2 – 68 27 00 – Y – 87/77
Bundesverband der Deutschen Süßwaren-Industrie e. V.	Nr. 64, 2. April 1974	B 2 – 68 27 93 – Y – 59/71 – 70/74
Milchindustrie-Verband e. V.	Nr. 147, 10. August 1977	B 2 – 68 30 00 – Y – 139/76
Verband der Deutschen Margarineindustrie e. V.	Nr. 147, 10. August 1977	B 2 – 68 45 10 – Y – 254/74
Deutscher Kaffee-Verband e. V. (Geschäftsverkehr mit der Gastronomie und den Gemeinschaftsverpflegungsbetrieben)	Nr. 159, 25. August 1978	B 2 – 68 65 00 – Y – 104/77
Deutscher Kaffee-Verband e. V. (Kaffeeröstereien und Hersteller von Kaffee-Extrakten einschließlich der Vertriebsfirmen)	Nr. 239, 21. Dezember 1979	B 2 – 68 65 00 – Y – 60/79
Deutscher Brauer-Bund e. V.	Nr. 52, 15. März 1978	B 2 – 68 71 00 – Y – 137/76 – 101/84
Kölner Brauerei-Verband e. V.	1986, S. 1 035	B 2 – 68 71 00 – Y – 55/85

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Bundesvereinigung der Deutschen Hefeindustrie e. V.	Nr. 16, 24. Januar 1968	B 2 – 68 73 50 – Y – 117/69 – 96/84
Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie e. V.	Nr. 142, 2. August 1978	B 2 – 68 75 00 – Y – 126/77
Verband der Weinbrennereien e. V.	Nr. 219, 21. November 1978	B 2 – 68 75 30 – Y – 191/77
Verband Deutscher Sektkellereien e. V.	Nr. 112, 21. Juni 1979	B 2 – 68 77 25 – Y – 16/79
Verband Deutscher Mineralbrunnen e. V.	Nr. 107, 15. Juni 1982	B 2 – 68 79 10 – Y – 19/86
Verband der deutschen Essig-Industrie e. V.	Nr. 177, 20. September 1979	B 2 – 68 82 10 – Y – 49/79
Verband der deutschen Senfindustrie e. V.	Nr. 144, 4. August 1979	B 2 – 68 82 30 – Y – 26/79
Fachverband der Gewürzindustrie e. V.	Nr. 112, 21. Juni 1979	B 2 – 68 82 70 – Y – 201/78
Bundesverband der kartoffelverarbeitenden Industrie e. V.	Nr. 177, 20. September 1979	B 2 – 68 83 00 – Y – 216/78
Industrieverband Heimtierbedarf (IVH) e. V.	1984, S. 13 666	B 3 – 68 89 00 – Y – 32/84 B 2 – 73/84
bei den Landeskartellbehörden		
— Baden-Württemberg —		
Württembergischer Genossenschaftsverband	1985, S. 6 017	Baden-Württemberg IV 3708.51/44
Baden-Württembergischer Brauerbund e. V. und Landesverband Baden-Württembergischer Mittelstandsbrauereien	1985, S. 8 240	Baden-Württemberg 3720.10
— Niedersachsen —		
Verband der Brauereien von Niedersachsen e. V.	Nr. 214, 15. November 1963	Niedersachsen I/1 (PK) b – 22.22
— Rheinland-Pfalz —		
Verband der Rheinisch-Pfälzischen Frischgetränke Industrie e. V.	Nr. 98, 31. Mai 1967	Rheinland-Pfalz WiO VI/2 – 6879 – 432/66 und 421/67
— Saarland —		
Verband der Brauereien des Saarlandes e. V.	Nr. 58, 24. März 1966	Saarland Ic4-564/65

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Bauwirtschaft und Grundstückswesen (70)		
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.	Nr. 218, 23. November 1966	B 2 – 70 10 00 – Y – 147/69 B 1 – 106/86
Fachverband Hausschornsteinbau e. V.	Nr. 68, 6. April 1974	B 2 – 70 11 00 – Y – 70/70 B 1 – 41/84
Handel und Handelshilfsgewerbe (71)		
Deutscher Verband Flüssiggas e. V.	Nr. 243, 30. Dezember 1964	B 1 – 71 10 22 – Y – 127/69 B 8 – 148/86
Bund Deutscher Baustoffhändler e. V.	Nr. 103, 5. Juni 1968	B 1 – 71 10 25 – Y – 114/69
Bundesverband des Deutschen Farbengroßhandels e. V.	Nr. 142, 2. August 1979	B 3 – 71 10 46 – Y – 146/69
Fachverband des Deutschen Tapetenhandels e. V. (FDT)	Nr. 71, 16. April 1971	B 1 – 71 10 56 – Y – 86/80 B 6 – 126/86 B 5 – 74/87
Bundesverband des Groß- und Außenhandels mit Molkereiprodukten e. V.	Nr. 239, 21. Dezember 1979	B 2 – 71 10 68 – Y – 87/78
Bundesverband des Deutschen Bier- und Getränkefachgroßhandels e. V.	Nr. 142, 5. August 1982	B 3 – 71 10 68 – Y – 53/80 B 2 – 115/79 B 9 – 17/88
Bundesverband des Deutschen Kohleneinzelhandels e. V.	Nr. 25, 6. Februar 1960	B 1 – 71 20 21 – Y – 124/69 B 8 – 149/86
Gesamtverband Büromaschinen, Büromöbel, Organisationsmittel e. V. und zwei weitere Verbände	Nr. 158, 25. August 1966	B 5 – 71 20 50 – Y – 111/69
Bundesverband des Deutschen Wein- und Spirituosenhandels e. V.	Nr. 127, 15. Juli 1982	B 3 – 71 20 68 – Y – 50/81 B 2 – 145/84 B 9 – 19/88
Arbeitsgemeinschaft Abonnentenwerbung e. V.	Nr. 235, 17. Dezember 1982	B 6 – 71 64 00 – Y – 7/79 B 4 – 135/86
Bundesverband Ring Deutscher Makler (RDM) e. V.	Nr. 178, 24. September 1963	B 3 – 71 67 00 – Y – 164/69 B 8 – 104/85
Verband Deutscher Makler für Grundbesitz und Finanzierungen e. V.	Nr. 96, 27. Mai 1978	B 3 – 71 67 00 – Y – 42/77 B 1 – 212/77
Vereinigungen der Kosmetischen Einfuhrfirmen e. V.	1984, S. 5 796	B 3 – 71 80 49 – Y – 54/81
bei den Landeskartellbehörden		
— Baden-Württemberg —		
Automaten-Verband Baden-Württemberg e. V.	Nr. 183, 28. September 1978	Baden-Württemberg 3748.11/79

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
— Bayern —		
Bayerischer Automatenverband e. V.	Nr. 128, 13. Juli 1978	Bayern 5557 a 4-IV/6b-37264
— Berlin —		
Verband Berliner Brennstoffhändler e. V.	Nr. 174, 16. September 1977	Berlin III E-22-97/76
— Hamburg —		
Verband des Norddeutschen Automatengewerbes e. V.	1984, S. 6 376	Hamburg WF 52/702.102-9/4
— Nordrhein-Westfalen —		
Verband Deutscher Fliesengeschäfte Landesverband Rheinland-Westfalen	Nr. 115, 20. Juni 1962	Nordrhein-Westf. I/C 2-73-16/8
Handwerk (72)		
bei den Landeskartellbehörden		
— Rheinland-Pfalz —		
Landesinnungsverband des Steinmetz- und Bildhauer-Handwerks Rheinland-Pfalz	Nr. 105, 9. Juni 1972	Rheinland-Pfalz III/4-7211-1533/69 und 10/72
Kulturelle Leistungen (74)		
Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.	1986, S. 6 922	B 6 – 74 50 00 – Y – 10/86
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.	Nr. 97, 31. Mai 1975	B 4 – 74 51 00 – Y – 185/70 B 6 – 181/77
Verband Deutscher Adreßbuchverleger e. V.	1983, S. 6 434	B 6 – 74 51 00 – Y – 115/78
Freie Berufe (77)		
bei den Landeskartellbehörden		
— Baden-Württemberg —		
Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e. V.	1987, S. 15 345	Baden-Württemberg I37792.70L 270/71
— Berlin —		
Fahrlehrerverband Berlin e. V.	Nr. 10, 14. Januar 1978	Berlin III E-77-73/76
— Hamburg —		
Fahrlehrer-Verband Hamburg e. V.	Nr. 68, 7. April 1966	Hamburg WF 52/702.102-9/4

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
— Hessen —		
Landesverband der hessischen Kraftfahrlehrer e. V.	Nr. 2, 6. Januar 1976	Hessen V a 5-25-7795-03
— Niedersachsen —		
Verband der Kraftfahrlehrer e. V., Niedersachsen	Nr. 213, 11. November 1967	Niedersachsen I/3 a – 22.22
— Nordrhein-Westfalen —		
Fahrlehrer-Verband Westfalen e. V., Recklinghausen	1983, S. 7 040	Nordrhein-Westf. I/D 2-75-17-(18/83)
Fahrlehrerverband Nordrhein e. V., Köln	1983, S. 7 040	Nordrhein-Westf. I/D 2-75-17-(19/83)
— Rheinland-Pfalz —		
Fahrlehrerverband Rheinland e. V.	Nr. 137, 27. Juli 1977	Rheinland-Pfalz I/4-427795-2529/76
Verband der Fahrlehrer der Pfalz e. V.	Nr. 192, 11. Oktober 1979	Rheinland-Pfalz I/4-427795 793/78
— Saarland —		
Landesverband der Fahrlehrer Saar e. V.	Nr. 134, 21. Juli 1979	Saarland A/4-22/78 (Kart.)
— Schleswig-Holstein —		
Fahrlehrer-Verband Schleswig-Holstein e. V.	Nr. 215, 15. November 1978	Schleswig-Holst. VII/200 a - J4-7795

8. Verfahren zur Aufnahme in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung

Kartellbehörde	Zahl der Anträge nach § 27		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren						anhängige Verfahren am 31. 12.
	anhängige Verfahren am 1. 1.	neue Anträge	insgesamt	Aufnahme der Antragsteller	Antrag zurückgenommen	Antrag abgelehnt	Verfügung [1]) der Kartellbehörde	Abgabe an andere Kartellbehörde	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Bundeskartellamt									
1987	—	2	2	—	2	—	—	—	—
1988	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landeskartellbehörde									
1987	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1988	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Eine Verfügung des Bundeskartellamtes aus Vorjahren ist noch anhängig.

Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle WuW/E EWG MUV
1987			
27. 1. 87	Sachversicherungen (RS 45/85)	uneingeschränkte Anwendung von Art. 85/86 auf die Versicherungswirtschaft	739
25. 2. 87	Preisbindung bei Büchern (RS 168/86)	zu Art. 3 Buchst. f und Art. 7 EWG-Vertrag	
12. 3. 87	Reinheitsgebot bei Bier (RS 178/84)	zu Art. 30 EWG-Vertrag	753
26. 3. 87	Hoechst (RS 46/87)	Zurückweisung eines Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz gegen Nachprüfungs- und Zwangsgeldentscheidung	748
9. 4. 87	Buchpreis (RS 160/86)	zu Art. 3 Buchst. f und Art. 7 EWG-Vertrag	812
9. 4. 87	Verwaltung von Urheberrechten (RS 402/85)	zu Art. 30 und 36 EWG-Vertrag	801
20. 5. 87	ANTIB (RS 272/85)	Diskriminierung im französischen Binnenschiffahrtssektor	808
9. 7. 87	ANCIDES (RS 43/85)	Abweisung einer Klage gegen Freistellungsentscheidung für italienische Fachmesse	
1. 10. 87	Flämische Reisebüros (RS 311/85)	Verstoß eines Mitgliedstaates gegen Art. 5 Abs. 2 und 3; 85 und 86 durch nationale hoheitliche Maßnahmen zur „Absegnung" wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen	803
17. 11. 87	Zigaretten (RS 142 u. 156/84)	zur Anwendbarkeit von Art. 85 Abs. 1 auf den Erwerb einer Minderheitsbeteiligung an einem Wettbewerber	815
3. 12. 87	BNIC (RS 136/86)	Festsetzung von Produktions- und Verarbeitungsquoten für Cognac ist Verstoß gegen Art. 85 Abs. 1	
1988			
19. 4. 88	Sortenschutzrechte (RS 27/87)	Anwendung von Art. 85 Abs. 1 auf Mindestpreise gegenüber Lizenznehmern nur bei spürbarer Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels	
4. 5. 88	Französisches Bestattungswesen (RS 30/87)	Monopole im Bereich des Bestattungswesens sind Verstöße gegen Art. 85 und 86	
21. 9. 88	ASPA (RS 267/86)	Zu Art. 3f, 5 und 85 EWG-Vertrag	

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle WuW/E EWG MUV
27. 9. 88	Bayer/Süllhöfer (RS 65/86)	Nichtangriffsklausel in Patentlizenzvertrag kann gegen Art. 85 Abs. 1 verstoßen	
27. 9. 88	Zellstoffhersteller (RS 89/85 u. a.)	Anwendung der Wettbewerbsregeln auch gegenüber Unternehmen aus Drittländern (Territorialitätsprinzip)	829
5. 10. 88	Volvo/Vengt (RS 238/87)	Inhaber eines Schutzrechtes verstößt nicht gegen Art. 86, wenn er Dritten keine Lizenz einräumt	
5. 10. 88	Consorzio Italiano/Renault (RS 53/87)	Ausübung eines Geschmacksmusterrechtes kann unter bestimmten Umständen gegen Art. 86 verstoßen	

Entscheidungen der EG-Kommission

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle Abl. der EG
1987			
10. 7. 87	Tipp-Ex	Behinderung von Parallelhandel	L 222/1
13. 7. 87	Computerland	Franchise-Vertrag	L 222/12
13. 7. 87	Baltic International Freight Futures Exchange Limited	Terminmarkt für Frachtverträge	L 222/24
13. 7. 87	Sandoz	Ausfuhrverbot von pharmazeutischen Erzeugnissen aus Italien	L 222/28
29. 7. 87	BBI/Boosey & Hawkes: einstweilige Maßnahmen	Belieferungspflicht für ein marktbeherrschendes Unternehmen gegenüber potentiellem Wettbewerber	L 286/36
18. 9. 87	Internationale Dentalschau	Teilnahmebedingungen für eine Dental-Messe	L 293/58
18. 12. 87	Fisher-Price	Behinderung von Parallelhandel	L 49/19
18. 12. 87	Frühkartoffeln	Anwendbarkeit von Art. 85 Abs. 1 auf Erzeugergemeinschaften; Art. 2 Abs. 1 der VO Nr. 26	L 59/25
19. 12. 87	Konica	Behinderung von Parallelhandel	L 78/34
22. 12. 87	Hilti	Mißbrauch durch Kopplungsverkäufe, Ausfuhrsperre, Diskriminierung u. a.	L 65/19
22. 12. 87	Enichem/ICI	Gemeinschaftsunternehmen für VCM und PVC mit teilweisem Kapazitätsabbau	L 50/18
22. 12. 87	DeLaval/Stork	Verlängerung einer Freistellungserklärung für ein Gemeinschaftsunternehmen	L 59/32
22. 12. 87	Canon/Olivetti	Gemeinschaftsunternehmen für Entwicklung und Herstellung von Kopiergeräten	L 52/51
22. 12. 87	Rich Products/Jus Rol	Know-how-Lizenzvertrag für die Herstellung von tiefgekühlten Backwaren	L 69/21
22. 12. 87	ARG/Unipart	Vereinbarung über das Ersatzteilgeschäft	L 45/34
22. 12. 87	Brunneneinheitsflasche	Einstellung des Verfahrens; Zurückweisung der Beschwerde des belgischen Verbandes	./.
1988			
5. 5. 88	Bayer/BP Chemicals	Übergabe des Vertriebs von Polyäthylen von Bayer auf BP	L 150/35
o. D.	Thomassen-Elliott	Einstellung des Verfahrens; Zurückweisung einer Beschwerde wegen der Weigerung zur Verlängerung einer Know-how-Lizenz	./.
26. 5. 88	Polyäthylen Hoechst AG	Festsetzung der endgültigen Höhe eines Zwangsgeldes	./.
11. 7. 88	British Dental Trade Association-BDTA	Freistellung für eine Messeordnung	L 233/15

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle Abl. der EG
18. 7. 88	Napier Brown/British Sugar	Mißbrauch durch Verdrängungspraktiken	L 284/81
20. 7. 88	Iveco-Ford	Gemeinschaftsunternehmen für Nutzfahrzeuge	L 230/39
26. 7. 88	Tetra Pak I (BTG-Lizenz)	Mißbrauch durch Erwerb einer ausschließlichen Lizenz	L 272/27
26. 7. 88	Bloemenveilingen Aalsmeer	Versteigerungsordnung für Blumen	L 262/27
11. 10. 88	BBC/NGK Insulators	Gemeinschaftsunternehmen zur Entwicklung von Natriumschwefelbatterien	L 301/78
11. 10. 88	Continental/Michelin	Freistellung für gemeinsame Entwicklung eines Reifensystems	L 305/33
13. 10. 88	Delta Chemie/DDD Limited	Freistellung für eine Know-how-Lizenz	L 309/34
24. 10. 88	Eurotunnel	Negativattest für einen Konsortialvertrag	L 311/36
28. 10. 88	Hudson's Bay/Dansk Pelsdyravler forening	Andienungspflicht für Mitglieder eines Züchterverbandes	L 316/43
4. 11. 88	Sabena/London European	Verweigerung der Teilnahme an einem Reservierungssystem	L 317/47
14. 11. 88	Servicemaster	Franchisevereinbarungen für Dienstleistungen	L 332/38
2. 12. 88	Charles Jourdan	Franchisevereinbarung	L 35/31
2. 12. 88	Transocean Marine Paint Association	Verlängerung einer Freistellungsentscheidung	L 351/40
5. 12. 88	BPB Industries Plc.	Mißbrauch einer beherrschenden Stellung durch Marktabschottung	L 10/50
7. 12. 88	Flachglas	Mißbrauch einer gemeinsamen beherrschenden Stellung und Preis- und Quotenabsprachen	L 33/44
21. 12. 88	Publishers Association — Netbook Agreement	Unzulässigkeit einer kollektiven Buchpreisbindung	L 22/12
20. 12. 88	E. M. O.	Ausstellungsregelung für Werkzeugmaschinenmesse	L 37/11
20. 12. 88	Einheitliche Eurocheques	Richtlinien für einheitliche Eurocheques und -karten	L 36/16
21. 12. 88	PVC	Preis- und Quotenabsprachen	L 74/1
21. 12. 88	LDPE	Preis- und Quotenabsprachen	L 74/21
21. 12. 88	Magill TV Guide	Mißbrauch einer beherrschenden Stellung durch Verweigerung einer Lizenzgewährung	L 78/43
21. 12. 88	Decca Navigator System	Mißbrauch einer beherrschenden Stellung durch Marktaufteilung	L 43/27

Fundstellenverzeichnis

Datum der Entscheidung	Stichwort/Aktenzeichen	Fundstelle	Tätigkeitsbericht 1987/88, Seite
Bundes-verfassungs-gericht		WuW/E VG	
3. 12. 1986	—	313	36
Bundes-gerichtshof		WuW/E BGH	
20. 11. 1969	Schallplatten	1073	94
3. 7. 1976	Vitamin B 12	1435	70
21. 2. 1978	GKN/Sachs	1501	63
12. 2. 1980	Valium II	1678	33, 94
23. 4. 1985	Sportartikelhandel	2148	68
29. 10. 1985	Morris/Rothmans	2211	36
11. 3. 1986	Metro/Kaufhof	2231	8, 84
15. 4. 1986	EH-Partner-Vertrag	2238	32ff., 64
22. 5. 1986	Süddeutscher Verlag/Donau-Kurier	2276	111
24. 3. 1987	Coop SH/Deutscher Supermarkt	2389	36
24. 3. 1987	Zweigniederlassung	2394	28, 37, 88
26. 5. 1987	Krankentransporte	2399	21
26. 5. 1987	Inter Mailand-Spiel	2406	95
10. 11. 1987	Südkurier/Singener Wochenblatt	2443	16
3. 5. 1988	Gema	2497	97
23. 6. 1988	Vertragsstrafenklausel Baubehörde Bremen	2523	22, 88
25. 10. 1988	Strafklageverbrauch	2543	28, 37 f. 88
25. 10. 1988	Straß KVR 1/87	2535	18, 75
25. 10. 1988	markt-intern KRB 4/88	—	60
Oberlandes-gerichte – Kammer-gericht –		WuW/E OLG	
26. 11. 1980	Synthetischer Kautschuck	2411	36
18. 2. 1985	Thüringer Gas-Westerland	3469	110
16. 12. 1985	Kart a 55/84	—	37
26. 2. 1986	Selex-Tania	3737	23
4. 3. 1986	Panorama Anzeigenblatt	3773	15
5. 11. 1986	Coop/Wandmaker	3917	8, 23, 84
3. 3. 1987	Apothekerkammer Bremen	4008	100
25. 3. 1987	Gema	4040	97
21. 7. 1987	Kostenerstattung	4142	36
24. 7. 1987	VEW/Ruhrkohle	4147	36
27. 7. 1987	markt-intern-Dienst Sanitär/Installationen	4065	60
16. 12. 1987	Kampffmeyer/Plange	4167	78
15. 1. 1988	Weiss/S-W Verlag	4095	15, 93
15. 1. 1988	Sportartikelhandel	4108	68
3. 2. 1988	Strafklageverbrauch	4152	38
9. 2. 1988	Verfahrenskosten	4113	37
3. 6. 1988	Morris/Rothmans II (Kosten)	4243	37
8. 7. 1988	Globalvertrag	4267	18, 96
4. 11. 1988	Flughafentarif Kart 11/88	—	38
– OLG Frankfurt –			
13. 6. 1985	Preisbindung Buchhandel	3609	94
21. 11. 1985	Vertragsstrafenklausel Bundesbahn	3831	22

Datum der Entscheidung	Stichwort/Aktenzeichen	Fundstelle	Tätigkeitsbericht 1987/88, Seite
— OLG Karlsruhe —			
11. 11. 1987	Volleinspeiser	4206	108
Bundes-kartellamt		WuW/E BKartA	
12. 3. 1986	Apothekerkammer Bremen	2232	100
14. 1. 1987	Hamburger Wochenblatt/Schlei-Verlag	2251	12, 91
29. 4. 1987	Axel Springer Verlag/Kieler Nachrichten	2259	11, 91
19. 5. 1987	WAZ/Borbecker Nachrichten und Werdener Nachrichten	AG 1987, 354	8, 93
18. 2. 1988	Lübecker Nachrichten/Stormarner Tageblatt	2290	12, 91
6. 5. 1988	TUI/NUR Touristik	2283	34, 90
20. 5. 1988	Flensburger Tageblatt/Schleswig-Holsteinische Landeszeitung	2292	12, 15
27. 7. 1988	Heidelberger Zement/Malik Baustoffe	2297	8, 53f.
2. 8. 1988	Messer Griesheim/Buse	2319	8, 69
18. 8. 1988	Wieland/Langenberg	2304	8, 56
Landes-kartellbehörden		WuW/E LKartB	
– Bayern –			
19. 7. 1984	Lech-Elektrizitätswerke	269	109

Stichwortverzeichnis

Paragraphennachweis

Verzeichnis der Tätigkeitsberichte

Tätigkeitsbericht 1958: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 1000

Tätigkeitsbericht 1959: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 1795

Tätigkeitsbericht 1960: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 2734

Tätigkeitsbericht 1961: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/378

Tätigkeitsbericht 1962: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/1220

Tätigkeitsbericht 1963: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/2370

Tätigkeitsbericht 1964: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/3752

Tätigkeitsbericht 1965: Deutscher Bundestag, Drucksache V/530

Tätigkeitsbericht 1966: Deutscher Bundestag, Drucksache V/1950

Tätigkeitsbericht 1967: Deutscher Bundestag, Drucksache V/2841

Tätigkeitsbericht 1968: Deutscher Bundestag, Drucksache V/4236

Tätigkeitsbericht 1969: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/950

Tätigkeitsbericht 1970: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/2380

Tätigkeitsbericht 1971: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/3570

Tätigkeitsbericht 1972: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/986

Tätigkeitsbericht 1973: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/2250

Tätigkeitsbericht 1974: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/3791

Tätigkeitsbericht 1975: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/5390

Tätigkeitsbericht 1976: Deutscher Bundestag, Drucksache 8/704

Tätigkeitsbericht 1977: Deutscher Bundestag, Drucksache 8/1925

Tätigkeitsbericht 1978: Deutscher Bundestag, Drucksache 8/2980

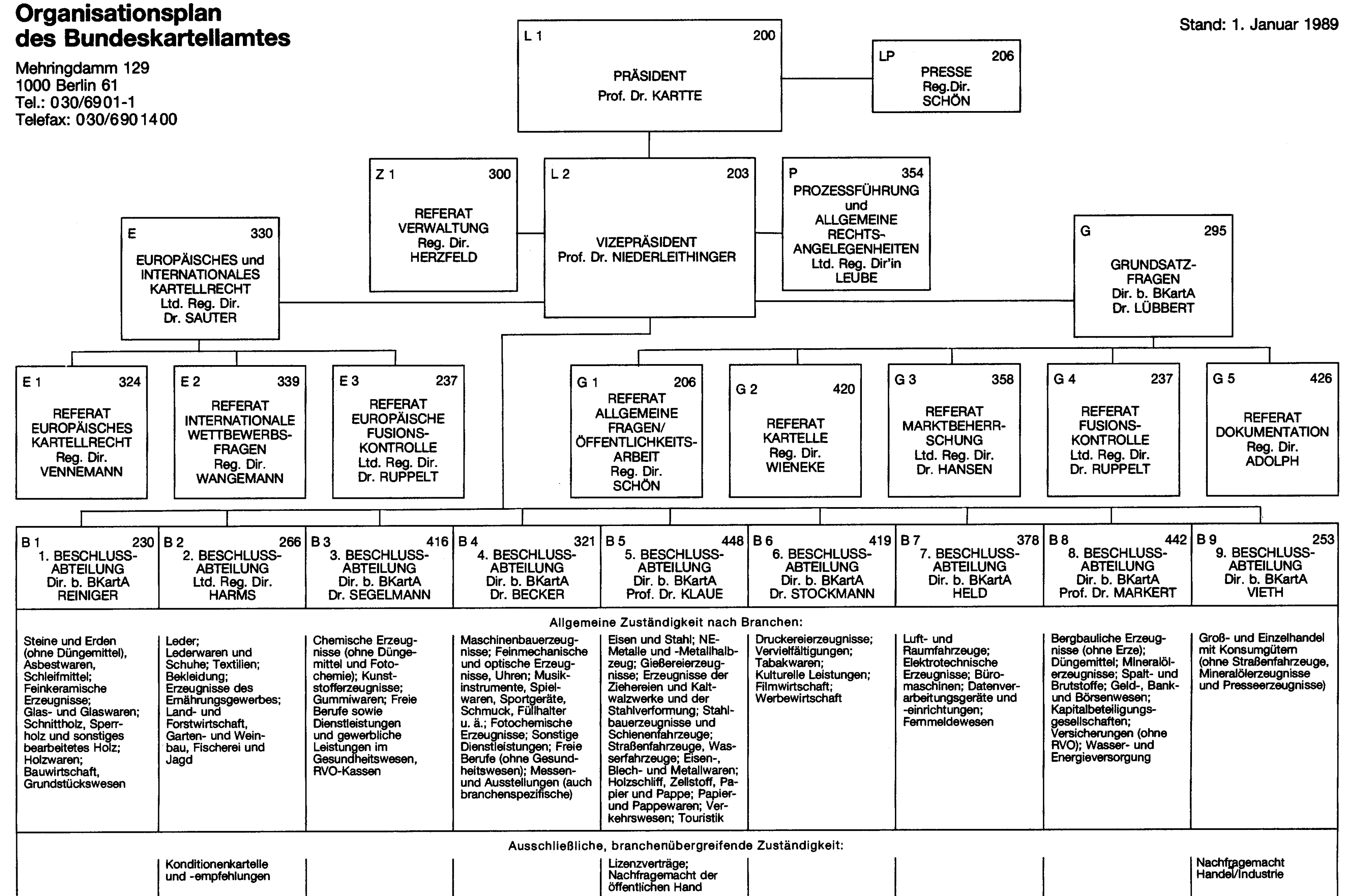
Tätigkeitsbericht 1979/80: Deutscher Bundestag, Drucksache 9/565

Tätigkeitsbericht 1981/82: Deutscher Bundestag, Drucksache 10/243

Tätigkeitsbericht 1983/84: Deutscher Bundestag, Drucksache 10/3550

Tätigkeitsbericht 1985/86: Deutscher Bundestag, Drucksache 11/554

Organisationsplan des Bundeskartellamtes



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333